

Sitte und Recht in Nepal

Angaben und Schilderungen von Angehörigen
der Gurkha-Regimenter

Aufgenommen, eingeleitet und herausgegeben

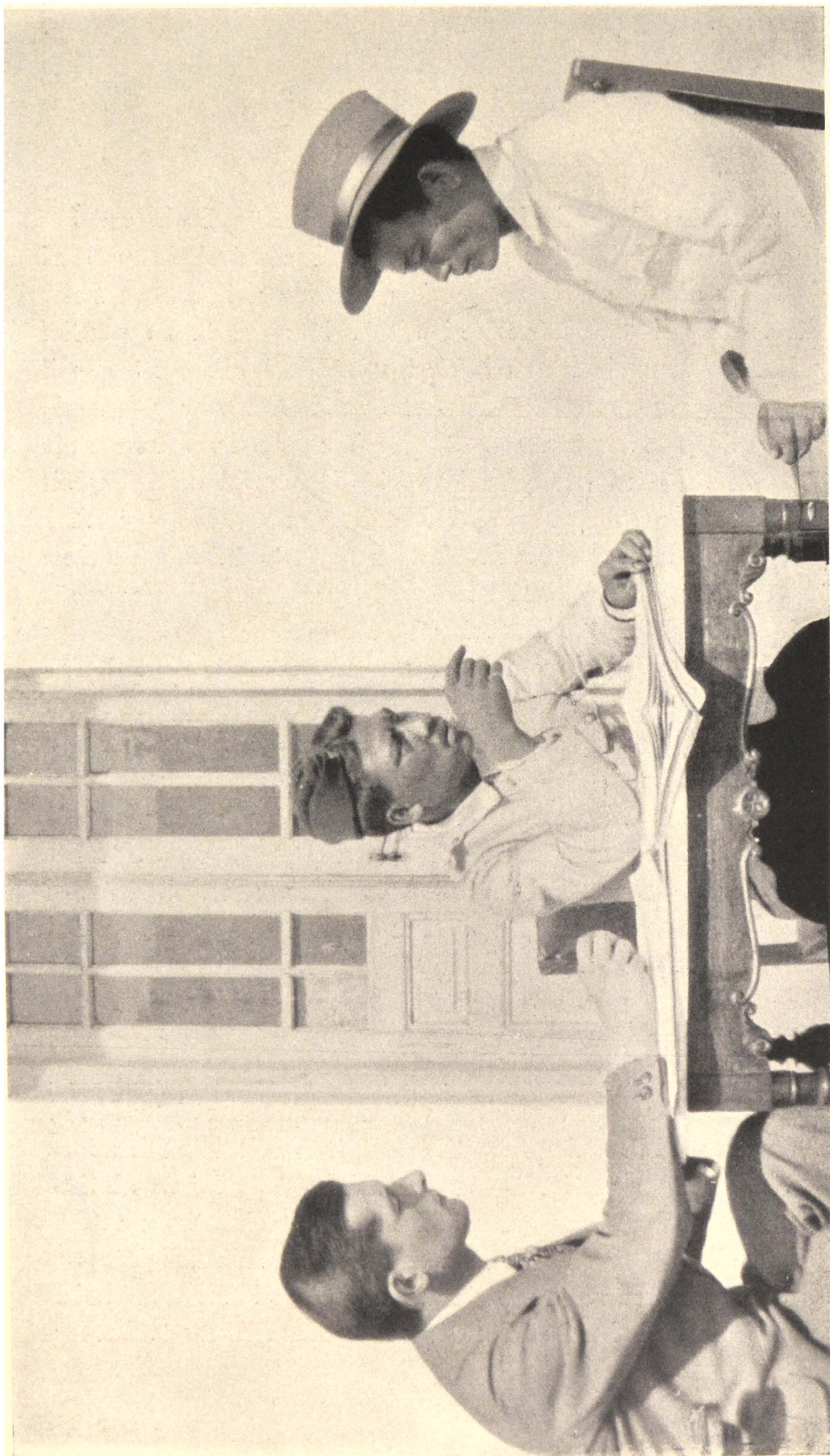
von

Leonhard Adam

Mit 1 Bildtafel

Sonderabdruck aus der
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
Band XLIX, Heft 1/2, 1934

VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART



Der äußere Hergang einer Protokollaufnahme.
In der Mitte der Dolmetscher Subah Singh (Mitte), rechts Ch'habilāi Rai (Protokoll Nr. V).

I.

Sitte und Recht in Nepal.

Angaben und Schilderungen von Angehörigen der Gurkha-Regimenter.

Aufgenommen, eingeleitet und herausgegeben

von

Leonhard Adam.

Mit 1 Bildtafel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	2
I. Einführende Bemerkungen	2
II. Die psychologischen Bedingungen der Aufnahmen	9
III. Die Methode der Protokollaufnahmen (nebst einigen unmittelbaren Beobachtungsergebnissen)	11
IV. Literatur	16
V. Einige Bemerkungen über Bevölkerung und Kultur Nepals	18
Die Protokolle	25
I. Bahadur, <i>Pun (Magar)</i>	25
II. Dhanbir, <i>Thapa (Magar)</i>	61
III. Dhojbir, <i>Sunwār</i>	90
IV. Nar Bahadur, <i>Yampang (Rai)</i>	128
V. Ch'habilāl, <i>Lohorung (Rai)</i>	158
VI. Guman Singh, <i>Waiba (Murmi-Lama)</i>	182
VII. Bam Bahadur, <i>Khattiri (Khas oder Chetri)</i>	213
VIII. Motilal, <i>Gurung</i>	227
IX. Ganga Ram, <i>Gurung</i>	255
Verzeichnis vorkommender Khas-, Rai-, Murmi-, Sunwār- und indischer Bezeichnungen (ausgenommen die Verwandtschaftsbezeichnungen)	263
Sach- und Namenregister	265

Einleitung.

I.

Über die Protokollsammlungen, die im Jahre 1918 von mir in dem Inderlager Morile-Marculești in Rumänien angestellt wurden, habe ich vor mehr als einem Jahrzehnt in meiner Einleitung zu „Sitte und Recht in Nordafrika“ berichtet. Bisher liegen über die in den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern einerseits von Dr. Ernst Ubach und dem Dolmetscher Ernst Rackow, andererseits von mir selbst durchgeführten Sammlungen folgende Veröffentlichungen vor:

I. Quellen zur ethnologischen Rechtsforschung Bd. 1 = Ergänzungsband zum 40. Band der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, mit dem Bandtitel „Sitte und Recht in Nordafrika“, Stuttgart 1923, XLII und 441 Seiten nebst 3 Lichtbildern, 33 Textabbildungen und Plänen und 2 Notenbeigaben sowie 32 arabischen Schrifttafeln. Gesammelt von Ernst Ubach und Ernst Rackow, eingeleitet von L. Adam, herausgegeben unter linguistischer Mitwirkung von Georg Kampffmeyer und Hans Stumme.

II. Über Sitte und Recht einiger australischer Stämme. Persönliche Originalberichte zweier Eingeborener, aufgenommen von Leonhard Adam. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 44, S. 1—30 (1928).

III. A Marriage Ceremony of the Pun-Clan (Magar) at Rigah (Nepal), von Leonhard Adam. Mit 2 Abbildungen (Tanz und Schafopfer beim Durgafest Dasahara), in „Man“ (a monthly record of anthropological science published under the direction of the Royal Anthropological Institute of Great Britain and Ireland) XXXIV, 23—47, Februar 1934, Nr. 23.

Der zweite Band des zu I begonnenen Quellenwerkes sollte ursprünglich die indischen und australischen Protokolle umfassen. Die letzteren habe ich dann aber in der zu II aufgeführten Schrift gesondert veröffentlicht. In meinen Händen befinden sich nur die

von mir selbst gesammelten indischen, nepalesischen und afghanischen sowie die Senegalesenprotokolle; ferner der größere Teil des von den Herren U b a c h und R a c k o w gesammelten nordafrikanischen Materials, das so außerordentlich umfangreich ist, daß der ganze Band „Sitte und Recht in Nordafrika“ nur als eine kleine Blütenlese daraus bezeichnet werden darf. Durch viele Jahre war es mein Wunsch, zunächst das indische und nepalesische Material in einem zweiten Bande der „Quellen“ herauszugeben. Ich begann mit dem Studium der gesamten, in Deutschland erreichbaren Nepalliteratur, wobei sich herausstellte, daß über Stammesorganisation von Nepal einiges, jedoch über Gewohnheitsrecht und Sitten bei den verschiedenen Stämmen Nepals in ihren Dörfern und kleinen Städten überhaupt nichts vorhanden war. Das einzige Buch, das genauere Kunde über die Organisation der Stämme und Clans in Nepal enthielt, war Colonel E d e n V a n s i t t a r t s Schrift „Gurkhas“ [Handbook for the Indian Army, Calcutta 1906, erweiterte Auflage der 1890 erschienenen „Notes on Goorkhas“]. Über die Literatur vgl. unten IV. Nach der Durcharbeitung der Literatur stellte ich von denjenigen Gurkhaprotokollen, die mir die wertvollsten zu sein schienen, eine Reinschrift her. Ich änderte in Abweichung von den Originalen nur an wenigen Stellen die Reihenfolge der einzelnen rechtlichen Materien und beseitigte die wenigen Wiederholungen, die in einzelnen Protokollen unterlaufen waren. Dagegen ließ ich die Fassung der Protokolle grundsätzlich unangetastet. Es erscheint mir wichtig, hierüber ein paar Bemerkungen zu wiederholen, die ich in „Sitte und Recht in Nordafrika“ S. XXVI gemacht habe. Sie beziehen sich auf die Gesamtheit meiner indischen und nepalesischen Aufnahmen: „Die Inderprotokolle geben die sofort niedergeschriebene deutsche Übersetzung der englischen Worte des eingeborenen Dolmetschers. Letzterem war es nicht möglich, die Angaben des jeweilig Ausgefragten in dessen direkter Rede Wort für Wort zu übertragen. Er selbst sprach in direkter Rede, aber als Berichtender über das, was er von dem Ausgefragten soeben gehört hatte. Oft genug enthielten

die Antworten nur ein ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ auf vom Protokollführer gestellte Fragen. Bei der deutschen Niederschrift wurden dann Frage und Antwort zusammengefaßt. Sprachliche Mißverständnisse waren angesichts der Beherrschung des Englischen durch Dolmetscher und Protokollführer ausgeschlossen. Gleichwohl wurden einzelne, besonders kennzeichnende Sätze des Dolmetschers ausnahmsweise wörtlich englisch niedergeschrieben. Während des letzten Abschnittes der Untersuchungen erfolgte die Wiedergabe größerer zusammenhängender Ausführungen des Dolmetschers auf englisch.“ Anders war es mit der Aufnahme der Sikhprotokolle, die teilweise von mir unmittelbar in Panjābī niedergeschrieben wurden (vgl. „Sitte und Recht“ S. XXVI). Es bedarf keiner Erörterung darüber, daß meine Nepalprotokolle philologischen Anforderungen nicht genügen. Aber es handelte sich eben nicht um philologische, sondern um ethnologisch-rechtswissenschaftliche Aufnahmen, d. h. es kam nicht auf den Wortlaut von Texten, sondern auf den Tatsacheninhalt an. Damit muß man sich abfinden. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich über die Schreibung nepalesischer Termini folgendes: Es gibt heute eine Standardschreibung der Nepaliwörter, wie sie von Professor R. L. Turner, M. C., Litt. D., in seinem Nepali Dictionary (London 1932, Routledge) niedergelegt ist. Natürlich ist es an sich wünschenswert, daß alle Schriftsteller über Nepal diese Schreibung annehmen. Ich habe aber Wert darauf gelegt, meine Originalschreibung beizubehalten, die die von mir gehörten Laute wiedergeben soll. Dadurch wollte ich den Dialekt der Individuen und etwaige örtliche sowie Stammesverschiedenheiten in der Aussprache festlegen. Manchmal haben die Dolmetscher Subah Singh und Jit Singh mir die Schreibung diktiert, so wie sie sie sich dachten, beruhend auf der ihnen ziemlich bekannten englischen Schreibweise. Wo dies geschah, habe ich meist in Klammern die Aussprache darzustellen versucht, so wie sie sich mir im deutschen Ohr darstellte¹⁾.

¹⁾ Dagegen hat der größte Teil des hinten befindlichen Verzeichnisses der Khas- usw. Bezeichnungen Herrn Professor R. L. Turner vorgelegen.

Alle Gesichtspunkte, von denen aus man die Protokolle kritisch bewerten muß, alle Nachteile, aber auch Vorzüge derartiger Aufnahmen gegenüber der Forschungstätigkeit im Lande selbst sind in der Einleitung zu „Sitte und Recht“ eingehend dargelegt worden, und ich muß mich damit begnügen, darauf zu verweisen. Doch die wichtigste Grundlage zuverlässiger Auskünfte ist die psychologische Einwirkung der Umgebung. Diese war für die Nepal- und Indienprotokolle besonders günstig, und eine kurze Schilderung, wie ich sie bereits in der oben zu III zitierten Arbeit in „Man“ gegeben, gehört an diese Stelle (vgl. Abschnitt II dieser Einleitung).

Aber der geplante zweite Band der „Quellen zur ethnologischen Rechtsforschung“ sollte nicht nur das Material selbst enthalten, sondern auch Kommentare zu den verschiedenen Abschnitten, beruhend auf erschöpfender Vergleichung mit etwa vorhandener Literatur und darauf beruhender Kritik der Zuverlässigkeit. Es sollte auch eine Analyse der geschilderten Gebräuche und Symbole geliefert werden. Dies alles machte die Mitarbeit berufener Fachvertreter der in Betracht kommenden orientalistischen Wissenschaftszweige notwendig. So erforderte das auf Multan und Afghanistan bezügliche Material die kritische Sichtung durch einen Iranisten. Hierfür hat Professor H. H. Schaefer seine Mitarbeit freundlichst zur Verfügung gestellt. Leider war es aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich, einen auf solchem Zusammenwirken mehrerer Mitarbeiter beruhenden Band in angemessener Frist fertigzustellen. Der Hauptgrund war folgender: Der umfangreichste und interessanteste Teil meiner Sammlung ist das Material über Stämme aus Nepal. Es mußte möglich sein, wenn auch die Literatur wenig ergiebig war, meine Protokolle durch solche Sachkenner, die in dem noch heute sehr schwer zugänglichen Lande eigene Beobachtungen gemacht hatten, kontrollieren zu lassen. In den Protokollen finden sich Einzelheiten, wie z. B. die ausführlichen Berichte über künstliche

Herr Professor Turner hat die Güte gehabt, in Klammern die richtigen Transskriptionen sowie einige Erklärungen beizufügen. Hierfür sage ich auch an dieser Stelle herzlichen Dank.

Brüderschaft (die gewöhnlich irreleitend so genannte „Blutsbrüderschaft“) und anderes, was nach meinen Feststellungen nichts Außergewöhnliches darstellt und doch in der Literatur, soweit ich fand, nicht erwähnt war¹⁾). Aber die notwendige Verbindung mit geeigneten Persönlichkeiten in Indien fehlte mir. Ohne eine solche an sich mögliche Kontrolle die Aufzeichnungen zu veröffentlichen, erschien mir zu gewagt. Da kamen mir zwei neue englische Veröffentlichungen zu Hilfe, die ich bei einem Studienaufenthalt in London und in Oxford im Winter 1933/34 kennenlernte. Es handelt sich um folgende Werke:

1. Major W. Brook Northey und Captain C. J. Morris, *The Gurkhas, their Manners, Customs and Country*, London 1928.

2. Captain C. J. Morris, *Gurkhas, Handbook for the Indian Army*, Delhi 1933. Dieses Werk stellt eine völlige Neubearbeitung des obenerwähnten Werkes von Colonel E. D. Vansittart dar, das zuerst 1890 unter dem Titel „Notes on Goorkhas“ in Kalkutta erschien, dann 1906 ebenda in erweiterter Form unter dem Titel „Gurkhas“, und das dann in einer von Colonel U. B. Nicolay revidierten Ausgabe 1915 neu erschienen und so 1918 neu aufgelegt worden war.

Beide Bücher sind heute die modernsten und besten Quellen für die Ethnologie der Stämme Nepals. In dem Werke „The Gurkhas“ findet man eine nach Stämmen gesonderte Darstellung der Gebräuche bei Geburt, Namengebung, Eheschließung und Totenbestattung. Auch das zu 2 zitierte Buch enthält Schilderungen solcher Gebräuche, vor allem aber Listen der Stämme, Clans und Subclans sowie der wichtigsten Orte Nepals. Für das Studium der Stammesorganisation ist also das zweite Werk maßgebend. Hier fand ich unter anderem meine Notizen über künstliche Brüderschaft und Schwesterschaft nebst den Bezeichnungen mit und mitnī bestätigt, wenn auch meine Gewährsleute über das Verhältnis solcher Wahlbrüder Einzelheiten berichteten, die bei Morris fehlen. Die in der älteren Literatur nicht vorhandene Erwähnung und Beschreibung des jagge, das in fast allen meinen

¹⁾ Die Blutsbrüderschaft ist flüchtig erwähnt bei Sylvain Lévi I, S. 224.

Protokollen geschildert wird, steht in „The Gurkhas“, wenn auch in etwas abweichender, komplizierterer Form. Eine im älteren Schrifttum nicht belegte Sitte bei der Bestattung besteht darin, daß vor der Bestattung ein Verwandter des Toten einen brennenden Docht dicht an das Gesicht der Leiche hält oder ihr in den Mund steckt. Auch diese Einzelheit ist nunmehr, wenn auch etwas abweichend, in „The Gurkhas“ belegt. Diese und andere Beispiele bewiesen mir, daß meine Leute im großen und ganzen zuverlässig ausgesagt hatten und daß, wenn Abweichungen vorlagen, dies einwandfrei durch tatsächlich vorhandene lokale Abweichungen erklärt wird, wie Captain Morris sie in der Vorrede seiner „Gurkhas“ ausdrücklich hervorhebt. Es besteht heute also kein Bedenken mehr, die Nepalprotokolle zu veröffentlichen und dadurch einerseits die erste deutsche Veröffentlichung über Stammesrechte von Nepal zu schaffen, andererseits die Werke von Northey und Morris durch mein Material über einzelne, von den englischen Autoren nicht behandelte Stämme und entlegene Orte zu vervollständigen. Die Herausgabe in Buchform war nicht möglich; so entschloß ich mich zur Veröffentlichung in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, in der ich auch das übrige Material nach und nach vorzulegen gedenke.

Eine Punkt für Punkt durchzuführende Vergleichung meiner Aufzeichnungen mit Northeys und Morris' Darstellungen habe ich mir versagen zu dürfen geglaubt, einmal, um diese Veröffentlichung nicht noch mehr anschwellen zu lassen, vor allem aber deshalb, weil jeder, der Gewohnheitsrechte und Sitten in Nepal studieren will, die englischen Bücher im Original zur Hand nehmen muß. Sowohl diese Werke wie meine vorliegende Publikation sind mit Registern versehen; so ist die Vergleichung nicht schwierig. Captain Morris, der bei den 2/3rd Q.A.O.-Gurkha-Rifles an der indischen Nordwestgrenze steht, schreibt mir in einem aus Razmak, Waziristan, vom 24. März 1934 datierten Briefe, daß er gegenwärtig an einem neuen Werke über die soziale Organisation der nepalesischen Stämme arbeite, das im Frühjahr 1935 erscheinen solle. Ich freue mich, auf das Erscheinen dieses

Werkes schon jetzt hinweisen zu können. Weiter hat sich Captain Morris freundlicherweise dazu erboten, mir aus dem reichen Schatze seiner Aufzeichnungen, nötigenfalls durch Befragung der ihm unterstellten Mannschaften, bei der Kontrolle und Ergänzung meines Materials behilflich zu sein. Hierfür sage ich dem verdienten Forscher verbindlichsten Dank, bedaure aber, für die gegenwärtige Veröffentlichung von seiner Hilfe keinen Gebrauch machen zu können, da der Druck sich nicht länger aufschieben läßt. Ich hoffe auf eine ersprießliche Zusammenarbeit mit Captain Morris in der Zukunft.

Da die beiden englischen Forscher Offiziere sind, so darf man nicht erwarten, in ihren Werken ethnologisch-rechtswissenschaftliche Gesichtspunkte ad hoc berücksichtigt zu finden, wenn auch besonders in „The Gurkhas“ das sorgfältige Studium von Brauch und Sitte durch zwei Militärs und Nichtethnologen Bewunderung verdient. Wenn Captain Morris' Handbuch kostbare Listen der Stammesteile aufweist und dadurch für uns zum klassischen Quellenwerk wird, so entstanden diese Aufzeichnungen wie schon diejenigen von Colonel Eden Vansittart weniger aus wissenschaftlichen wie aus militärischen Beweggründen, da bekanntlich der selbständige Staat Nepal auf Grund Vertrages jährlich zahlreiche junge Leute für die indischen Gurkharegimenter zur Verfügung stellt und die Tauglichkeit hierfür nach Captain Morris' Ausführungen sehr wesentlich durch die Stammeszugehörigkeit bedingt ist. Es ist selbstverständlich, daß die in meinen Protokollen enthaltenen Angaben einzelner Personen über Stämme, Clans (thar) und Unterabteilungen von solchen („kindreds“, gotra) sich regelmäßig auf das Dorf des Gewährsmannes beschränken und daher auf dem Gebiete der Stammesorganisation mit Captain Morris' Buch schon ihrer Natur nach nicht in Wettbewerb treten können. Dagegen sind die beiden neuen Werke begreiflicherweise wenig ergiebig auf dem Gebiete des Zivilrechts, mit Ausnahme des Familienrechts. Über Vermögensrecht des täglichen Lebens ergeben sie nichts. Gerade auf diesem Gebiete wird man in den Protokollen einiges Material finden.

Ich habe mich bei den Aufzeichnungen bemüht, bloße persönliche Meinungsäußerungen meiner Gewährsleute zu vermeiden und nur auf Beobachtung und Erfahrung gestützte Tatsachen zu ermitteln. Hierüber wie überhaupt über die Quellen der Aussagen vergleiche man meine eingehenden Bemerkungen auf S. XIX ff. von „Sitte und Recht in Nordafrika“. Wer etwa daran zweifeln sollte, daß durch Ausfragung einzelner schlichter Soldaten überhaupt zuverlässiges Material zu gewinnen war, der mag sich durch Vergleichung von Einzelheiten meiner Protokolle mit Northey's und Morris' Büchern eines Besseren belehren lassen. Grundsätzlich jedoch darf ich hier eine Stelle aus der Einleitung zu „Sitte und Recht in Nordafrika“ S. IX f. wiederholen: „Dem vergleichend-ethnologisch vorgehenden Rechtsforscher muß es . . . darauf ankommen, Sitten und Gebräuche selbst zu ermitteln und das für die Rechtswissenschaft Bedeutungsvolle aus ihnen herauszuschälen. Wer heute in einem Lande mit kodifiziertem Rechte den Spuren alten Volksrechts nachgehen, die lebendigen Reste urtümlicher Sitten finden will, dem wird kaum der Gesetzkundige mit irgendwelcher Auskunft zum Ziele verhelfen können, sondern nur inmitten des Volkes selbst ist die Forschung möglich — durch die Mittel der Beobachtung und der Erkundigung. Inmitten des Volkes, also da, wo überhaupt noch Volkseigenart besteht, wo Brauch und Sitte noch in Übung und Achtung stehen, somit draußen unter der Landbevölkerung, regelmäßig aber natürlich nicht unter den Massen der großen Stadt; somit nicht bei der sogenannten ‚Intelligenz‘, sondern bei schlichten, geistig einfachen, wenn auch geweckten Menschen . . .“

II.

Um die psychologischen Bedingungen zu werten, unter denen meine Gewährsleute sich mit mir unterhielten, muß man die äußeren Verhältnisse kennenlernen, in denen die Gurkhas damals lebten¹⁾.

¹⁾ Kurze Schilderungen des Inderlagers in Morile-Marculeşti gab ich in einem Aufsätze „Indisches Volksleben in Rumänien. Ein Denkmal

Das Lager Morile-Marculești lag in Südrumänien, nahe dem Dorfe Marculești, an den bewaldeten Ufern der Jalomîța. Man erreichte es in etwa dreistündiger Wagenfahrt von der Bahnstation Slobozia aus. Das Lager erfüllte den Raum der Ferma (Gut) Marculești; der Name „Morile“ = Mühle war von einer Getreidemühle abgeleitet, die zum Gute gehörte und deren Turbine durch die sehr reißende Jalomîța getrieben wurde. Die massiven Steinhäuser, ursprünglich Herrenhaus, Wirtschafts- und andere Gebäude, lagen über einen weiten Raum verstreut und waren teilweise arg zerschossen. In einigen dieser Häuser waren, kasernenartig eingerichtet, Wohnräume der Gefangenen, in anderen Tempel der Hindus, die Moschee der Mohammedaner; nach Stämmen und Religionen getrennt die Küchen und Bäckereien der Gefangenen. Die meisten Gurkhas aber und die Sikhs lebten in kleinen Häuschen oder Hütten, die sie selbst im Stile ihrer Heimat aus Baumstämmen, Lehm und Schilf erbaut hatten. Diese Häuser lagen inmitten der von den Leuten angelegten, wohlgepflegten Gemüsegärten. Kanäle sorgten für die Bewässerung. Von der rumänischen Wassermelone bis zu indischen Gemüsen und Gewürzen, deren Samen die „Gefangenen“ aus ihrer Heimat über den britischen „Prisoners of War Fund“ bezogen, wuchs alles in den Gärten, was an pflanzlicher Kost benötigt wurde. Die Männer hielten aber auch Hühner, Tauben und Schafe. Am Flußufer war ein bequemer Badeplatz errichtet. Jedes Volk hatte seinen besonderen Wohnbezirk und selbstverständlich seine selbstausgestatteten Räume zu religiöser Verrichtung. Die religiösen Feste wurden von den Gefangenen in solcher Freiheit gefeiert, daß man glauben konnte, man sei in ihrer Heimat unter ihnen. Das große Durgafest Dasahara im Oktober 1918 gestaltete sich zu einer mehrere Tage dauernden, geradezu prunkvollen Festlichkeit, zu der als Zuschauer nicht nur alle indischen Soldaten, sondern neben den deutschen Wacht-

deutscher Humanität im Weltkriege“ in Nr. 222 des „Berliner Lokalanzeigers“ vom 12. Mai 1933 und in dem oben S. 2 zu III zitierten Aufsatz in „Man“, Februar 1934, Nr. 23.

mannschaften auch rumänische Bauern aus der Umgegend zusammenströmten. Ich erlebte Opferung zahlreicher Schafe, Tänze von als Tanzmädchen verkleideten Gurkhas (Abbildungen in „Man“ 1934, Nr. 23) zum monotonen Klang der Felltrommel, Festmähler in girlandengeschmückten Räumen. Diese Einzelheiten sollen zeigen, daß von einem Gefangenenlager im eigentlichen Wortsinne nicht die Rede sein konnte und daß die Soldaten sicherlich ein gewisses Freiheitsgefühl empfinden mußten, das durch das Fehlen jeglicher Umzäunung noch gesteigert gewesen sein dürfte. Ferner brachten die geschilderten Lebensbedingungen Heimatserinnerungen mit sich, die doch wohl die Zuverlässigkeit der Protokolle erhöhten. Nicht zuletzt müssen die günstigen gesundheitlichen Umstände erwähnt werden; war doch dieses Lager in einem gesegneten Klima von den deutschen Behörden angelegt worden, um den indischen Gefangenen bessere Lebensmöglichkeiten zu bieten, als sie in Deutschland möglich waren.

Zu den günstigen psychologischen Bedingungen meiner Arbeiten im Lager gehörte unzweifelhaft auch die Art, wie die Kriegsgefangenen, abgesehen von den vorhandenen Einrichtungen, persönlich behandelt wurden. Herr G u s t a v H o l l m a n n in Hamburg, damals Leutnant der Reserve und Lagerkommandant, hat durch die vornehme Weise, in der er strenge Disziplin mit edler Menschlichkeit verband, der deutschen Heeresverwaltung und sich selbst ein unsichtbares, doch unvergeßbares Denkmal in den Herzen aller gesetzt, die als Gefangene, Wachtmannschaften oder Besucher damals an den Ufern der Jalomița weilten. Ich persönlich bin Herrn H o l l m a n n, der, wie schon in der Einleitung zu „Sitte und Recht in Nordafrika“ S. XXVII berichtet, das Hindustānī beherrscht, auch für seine liebenswürdige Mitwirkung bei der Aufnahme von Kontrollprotokollen zu Dank verpflichtet.

III.

Die Methode der Protokollaufnahmen ist in „Sitte und Recht“ S. XIV f. kurz angegeben. Hier ist die Mit-

teilung von Einzelheiten erforderlich: Sämtliche Gurkhaprotokolle wurden durch Dolmetscher aufgenommen. Die Dolmetscher Subah Singh und Jit Singh sprachen mit den Gewährsleuten in der Khassprache. Die Auswahl der Individuen gestaltete sich schwierig. Es war nicht möglich, einfach aus der Liste der Soldaten irgend jemand herauszusuchen und ihn auszufragen. Schon bald zeigte sich, daß die Auswahl am besten den sehr intelligenten Dolmetschern überlassen werden mußte. Sie kannten jeden einzelnen, sie wußten, wer gesprächig war und etwas mitzuteilen hatte, und sie bereiteten unsere Arbeit in Unterhaltungen mit den Kameraden vor. Dann kam Subah Singh oder Jit Singh mit stolzer Miene zu mir: „Sahib, ich habe einen Mann gefunden, es ist Dhojbir. Er weiß viel und wird dir gern erzählen.“ Manchmal dagegen, wenn ich den Wunsch geäußert hatte, einen Mann aus einem bestimmten Stamme oder Clan zu vernehmen, lautete der Bescheid: „Er will nicht!“ oder „Das ist ein unintelligenter Mensch; er weiß nichts!“ Und wenn wir bei der Arbeit jemand zunächst zur zwanglosen Schilderung der Bewohner und der wirtschaftlichen Verhältnisse seines Dorfes gebracht hatten und allmählich zu Fragen übergingen, mußten wir mit größter Vorsicht Ermüdung oder Unwillen des Gewährsmannes vermeiden. Es ist vorgekommen, daß der betreffende Mann plötzlich aufstand und erklärte, er wolle nun nichts mehr sagen, ich wisse genug; oder er sei nun müde usw. Dagegen gab es kein Mittel. Ein sehr intelligenter älterer Soldat wollte mir die völlige Zwecklosigkeit meiner Aufnahmen klarmachen, nachdem er mir mit einer gewissen Gönnerhaftigkeit alle Fragen beantwortet hatte. Es ist vollkommen richtig, wenn Captain Morris in seinem Handbuch „Gurkhas“ bemerkt, daß zwischen Angehörigen der verschiedenen Stämme Nepals, die im Lande selbst geboren und nur zum Militärdienst nach Indien gekommen sind, und „line-boys“ ein großer körperlicher und psychischer Unterschied besteht. Morris beschränkt sich natürlich auf Hervorhebung der militärischen Tüchtigkeitsunterschiede, er preist den unverdorbenen, urwüchsigen Nepalesen mit seiner körperlichen Zähig-

keit, seiner Rechtlichkeit, Anspruchslosigkeit und absoluten Zuverlässigkeit, welche Eigenschaften ihn zu einem Mustersoldaten der indischen Armee stempeln; und andererseits erwähnt er die sich schon in der körperlichen Erscheinung ausprägende Verweichlichung der in britisch-indischen Städten geborenen und erzogenen Abkömmlinge, der line-boys. Subah Singh und Jit Singh waren echte line-boys, d. h. sie waren dem Umgang mit Europäern besser angepaßt als die verschlossenen eigentlichen Nepalesen, deren Vertrauen schwer zu erringen, deren Schweigsamkeit erst nach längerer Zeit zu brechen ist, und die durchweg nicht Englisch verstehen. Meine beiden Dolmetscher waren nicht nur von besonderer Intelligenz, sondern sie besaßen auch eine der europäischen stark angepaßte Denkweise, ja, sie hatten Verständnis für meine wissenschaftlichen Absichten. Das erleichterte mir die Arbeit bedeutend. Die beiden jungen Leute verrichteten ihre freiwillig übernommene Dolmetscherarbeit mit einem unverkennbaren Vergnügen, das nur gegen Ende der Untersuchungen im Spätherbst 1918 abflaute. Sie fühlten sich als meine Assistenten, die sie ja auch waren, und betrachteten die auszufragenden Personen, wengleich diese ihre Freunde waren, insoweit als die Objekte unserer Forschertätigkeit. Aber auch Schwierigkeiten brachte die Heranziehung der eingeborenen Dolmetscher mit sich. Sie mußten bei der Verteilung der aus England eingehenden Liebesgaben mitwirken und waren deshalb gelegentlich für mich nicht verfügbar. Nicht selten brachte mir ein Bote kleine, englisch geschriebene Zettel wie etwa: „Dear Sir, I beg to release me from to-day's work as I am feeling unwell“ usw. Dadurch gingen manchmal kostbare Tage verloren, doch man durfte niemals die Geduld verlieren, um die Leute nicht zu verstimmen.

Es ergab sich im Verlaufe meines Aufenthaltes in Morile-Marculeşti hier und da Gelegenheit, wissenschaftlich interessante Beobachtungen außerhalb der Protokollaufnahmen zu machen. So erwartete ich eines Nachmittags im Juli 1918 den Dolmetscher Jit Singh mit dem Kriegsgefangenen

Nar Bahadur vom Rai-Clan Yampang (Protokoll Nr. IV). Ehe die beiden Leute erschienen, hatte ich mir in der kleinen Vorhalle zu meinem Zimmer von einem der deutschen Wachtmannschaften die Haare schneiden lassen, und der Raum war noch nicht ausgefegt worden, so daß Haare auf dem Boden lagen. Als nun Jit Singh und Nar Bahadur erschienen, hörte ich vor der Tür einen erstaunten Ruf und darauf einen Wortwechsel. Gleich danach klopfte Jit Singh an das Fenster meines zur ebenen Erde gelegenen Zimmers und berichtete, daß Nar Bahadur sich weigerte, durch den Vorraum zu gehen, da er dabei auf meine Haare treten und ich dadurch unfehlbar Kopfschmerzen bekommen würde. Die Haare mußten also erst ausgefegt werden, ehe die Leute ins Zimmer traten. Dieser Vorfall beweist das Vorhandensein einer in der Ethnologie bekannten magischen Vorstellung auch in Nepal, daß nämlich zwischen dem Menschen und früher mit seinem Körper verbunden gewesenen Teilen, wie Nägeln und Haaren, nach wie vor eine Verbindung besteht derart, daß Einwirkungen auf die getrennte Substanz den Ursprungskörper beeinflussen. Auf dieser aus allen Kulturprovinzen geläufigen magischen Vorstellung beruhen z. B. auch manche Liebeszauber.

Eine andere Beobachtung hängt unmittelbar mit einem meiner Studiengegenstände zusammen. In den Protokollen ist ausführlich die Rede von der bereits erwähnten künstlichen Brüderschaft, durch die zwei Männer, die sich gegenseitig mit nennen, oder zwei Frauen, die sich mit der weiblichen Form mitnī bezeichnen, zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sind. Ich konnte nun einen Eindruck von der sehr engen, geradezu zärtlich zu nennenden Verbundenheit gewinnen, die zwischen solchen Wahlbrüdern herrscht, als im Oktober 1918 das große Durgafest gefeiert wurde, von dem ich zwei Szenen in der Februarnummer 1934, Nr. 23 des „Man“ im Bilde veröffentlicht habe. In einem großen Raume in einem der rumänischen Steinhäuser befand sich ein Teil der Gurkhas, die ich in fieberhafter Feststimmung vorfand. Es herrschte eine Art Taumel unter den Leuten. Einige der Männer entledigten sich ihrer Obergewänder und begannen, nur mit der

Hose bekleidet, zu tanzen. Dies war ein anderer Tanz als das gleichzeitig draußen im Freien vorgeführte Spiel, wobei ein paar jugendliche Gurkhas, als Tanzmädchen verkleidet, zum Klang der Felltrommel recht graziös Tanzschritte vollführten. Der Tanz, dem ich in dem geschlossenen Raume zuschaute, war ein ekstatischer Tanz einzelner Männer. Der Tänzer blieb fest an seinem Platze stehen und bewegte, erst langsamer, dann immer schneller, den Oberkörper in kurzen Zuckungen, während die Kameraden rings umher dazu sangen. Dieser „Tanz“, wenn man es überhaupt so nennen will, dauerte sehr lange und erforderte offensichtlich schon nach kurzer Zeit eine ungeheure Kraftentfaltung des Individuums. Man konnte dies daran erkennen, daß dem Tänzer der Schweiß buchstäblich vom Körper floß. Schließlich ging der Tanz sichtlich in einen Zustand ekstatischer Auflösung über; der Mann bewegte sich nun nicht mehr mit Willensanstrengung, sondern in losgelöster Verzückung, ohne Empfindung der körperlichen Anstrengung. Ich weiß nicht mehr, ob die Augen offen blieben oder geschlossen waren. Manche Tänzer blieben in diesem Zuckungszustande, der in einen willenslosen Krampf überging, bis sie vor Erschöpfung zusammenbrachen. Hatte nun der Tänzer einen mit, so tanzten beide Männer nicht gleichzeitig, sondern der mit beobachtete aufmerksam seinen allmählich in Ekstase geratenden Freund. Sobald er merkte, daß der Freund körperlich schwach wurde, sprang er auf ihn zu und legte seine Arme um den Oberkörper des Tanzenden dergestalt, daß dieser Bewegungsraum genug hatte, um sich in den ihn lose umschlingenden Armen des Freundes weiter rhythmisch zu bewegen. Ferner wischte der mit dem Freunde ab und zu den Schweiß von Stirn und Körper. Endlich verhinderten es seine schützenden Arme, daß der Tänzer am Ende zu Boden stürzte, und er betreute den Freund, wenn der Tanz zu Ende war. Ich sah ein solches Wahlbrüderpaar während des Tanzes und hatte den Eindruck eines tatsächlich brüderhaften, rührenden Freundschaftsverhältnisses. Einen stärkeren Eindruck zur Bestätigung meiner Protokollaufnahmen über dieses Rechtsinstitut hätte ich nicht erhalten können.

IV.

L i t e r a t u r. Hierüber wurde oben S. 3 und 6 einiges bemerkt, auch wurden die Schriften von Colonel Eden Vansittart, Major Northey und Captain Morris zitiert. In Captain Morris' „Gurkhas“ findet man ein ausführliches Literaturverzeichnis über Nepal, wenn es auch nicht völlig erschöpfend ist. Ich möchte aber nicht verfehlen, einige ältere Literatur hier anzugeben, um auch dem deutschen Leser Kontrolle und Weiterstudium zu erleichtern. Ich beschränke mich auf solche Schriften, die sich ganz oder teilweise mit der Bevölkerung Nepals befassen, während ich rein philologische und geographische Werke unerwähnt lasse. Aufzuführen sind dagegen auch historische Veröffentlichungen.

Das bedeutendste Werk über Nepal, seine Geschichte und Bevölkerung ist das dreibändige Werk des großen französischen Archäologen *Sylvain Lévi*: *Le Népal. Étude historique d'un royaume Hindou*. Paris 1905 und 1908 (= *Annales du Musée Guimet, Bibliothèque d'études* Bd. 17—19). *Sylvain Lévi* behandelt auch chronologisch die Geschichte der Erforschung Nepals. Die nachstehend in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die betreffenden Seiten im ersten Bande des Lévischen Werkes. Die ersten Nachrichten über Nepal verdankt die europäische Wissenschaft dem Jesuitenpater d'Andrada, 1626 (S. 17). Die nächsten Pioniere waren ebenfalls Missionare, der Deutsche *P. Grueber* und der Franzose *P. Dorville*, die 1662 von Peking über Nepal nach Indien zogen (S. 17). Gleichzeitig erfolgte die Reise des Franzosen *Tavernier*. *Sylvain Lévi* erwähnt noch den Kapuziner *P. Horace della Penna*, gest. 1745 zu Patan, doch konnte ich Näheres über seine Leistung nicht ermitteln. 1793 erfolgte die Expedition des britischen Colonel *Kirkpatrick*, deren Ergebnisse in seinem Buche „*An account of the Kingdom of Nepaul*, London 1811“ niedergelegt sind. Eine deutsche Übersetzung oder Inhaltsangabe erschien 1818 in Weimar unter dem Titel „*Nachrichten von dem Königreiche Nepaul*. Gesammelt auf einer Sendung dahin“. Anschließend ist zu erwähnen: *F r. H a-*

milton (formerly Buchanan), An account of the Kingdom of Nepal, and of the territories annexed to this dominion by the house of Ghorka, Edinburgh 1819. Es folgt T h. S m i t h, Narrative of a five years' residence at Nepaul, 2 Bde., London 1852, und L. O l i p h a n t, A journey to Katmandu (the capital of Nepaul), London 1852; doch ist dieses Buch für ethnologische Studien und gar erst für rechtswissenschaftliche ohne Material. Ein historisches Quellenwerk im eigentlichen Sinne ist die „History of Nepal“ von Munshi S h e w S h u n k e r S i n g h und Pandit S h r i G u n ā n a n d, translated from the Parbatiya with an introductive sketch by D. W r i g h t, Cambridge 1877, von Sylvain Lévi S. 22 bezeichnet als „un trésor d'anciens manuscrits, surtout bouddhiques“, begleitet von einer Lokalchronik, der Vamçāvalī¹⁾, in englischer Übersetzung. — Unter all den Werken der älteren Periode ragen die Schriften von B r i a n H o u g h t o n H o d g s o n hervor, der in britischen Diensten fünfundzwanzig Jahre lang in Nepal weilte und dort, wie Sylvain Lévi rühmt, alle Wissensgebiete erforschte „avec le même bonheur, la même divination, la même patience, la même sûreté“. Dasjenige seiner Werke, das für die ethnologische und orientalistische Rechtsforschung von Bedeutung ist, sind seine „Miscellaneous Essays relating to Indian Subjects“, Bd. 2, London 1880, veröffentlicht in Trübners Oriental Series. Das Buch enthält umfangreiche Nachrichten über das Rechtsleben, insbesondere über den Zusammenhang zwischen Religion und Recht; es ist auch methodologisch dadurch interessant, daß Hodgson einzelne Persönlichkeiten ausgefragt hat, wozu ihm allerdings Gewährsmänner mit wirklichem Fachwissen im Lande zur Verfügung standen. Gerade deshalb aber ist selbst dieses bedeutende Quellenwerk zur Vergleichung und Kontrollierung meines Materials wenig geeignet, es beschäftigt sich nicht mit den einfacheren Zuständen in entlegenen kleinen Orten, also nicht mit dem Volksrecht in engerem Sinne, wie meine Protokolle. — Von anderen Schriften aus dem

1) Vamçāvalī in der in Deutschland üblichen phonetischen Umschreibung.

Ende des 19. Jahrhunderts seien noch Oldfields Sketches from Nīpal, London 1880, sowie Sir R i c h. T e m p l e s Journals kept in Sikhim and Nepal, 2 Bde., London 1887, angegeben.

Die zweckmäßige Benutzung der Literatur beginnt bei Sylvain Lévis Werk, in dem die gesamte frühere Literatur so eingehend gewürdigt ist, daß der Verfasser selbst sagt: „Mon livre est en grande partie un index méthodique de leurs ouvrages, complété par des connaissances nouvelles et contrôlé dans une faible mesure par mes propres observations“ (S. 38). Nimmt man hierzu Captain Morris' und Major Northeys oben S. 6 zitierte Werke, so ergibt sich eine ausreichende Grundlage zur ethnologischen und ethnologisch-rechtswissenschaftlichen Kritik meiner Sammlungen. Daß solche Protokolle, wie ich sie aufgenommen habe, bei allen Vorzügen selbstverständlich nur einen schwachen Ersatz für das darstellen, was man in anglo-amerikanischer Terminologie heute „field-work“ nennt, habe ich schon früher zugegeben. Schließlich sei noch erwähnt, daß Colonel E d e n V a n s i t t a r t, dem wir die erste ausführliche Stammes- und Clanaufstellung verdanken, nach seiner Angabe Vorläufer gehabt hat. Er erwähnt als Quellen für die Stammesorganisation und Sitten der Gurkhas: Lieutenant-General R. S a l e H i l l s Notes, with addenda by General Sir C. R e i d, K. C. B., datiert 1874, und Lieutenant-Colonel E. M o l l o y s Memorandum, datiert Abbottabad 1885. Beide Schriften sind mir nicht zugänglich geworden.

V.

Einige Bemerkungen über Bevölkerung und Kultur Nepals. Die meisten Stämme Nepals zeigen mongoloide körperliche Erscheinung. Eine kleine Vorstellung von der großen Zahl der Stämme und von der eigenartigen Verquickung von Stammes- und aus Indien übernommener Kasteneinteilung erhält man aus den einleitenden Abschnitten fast aller meiner Protokolle: Befragt, welche „Kasten“ in seinem Dorfe vertreten seien, gaben die meisten Männer eine längere oder kürzere Liste, die teilweise Kastenbezeichnungen, teilweise Stammesbezeich-

nungen aufwies und nach sozialem Range abgestuft war. Dies war keine Willkürlichkeit, sondern entspricht den tatsächlichen Verhältnissen; wirklich genießen die verschiedenen Stämme des Landes verschiedenen sozialen Rang, und die Stufenleiter ist durch Einschaltung brahmanischer Kasten erweitert. Northey und Morris (S. 65) geben folgende Reihenfolge der sozialen Rangstufen an: Brahmanen, Thakurs, Chetris oder Khas, Gurungs, Magars, Newars, Limbus, Rais, Sunwārs, Murmis, Thārus. Dies sind tatsächlich Stämme, keine Kasten, die vollständige Liste, die sowohl Stämme wie Kasten umfaßt, ist länger. Man findet sie in einigen Protokollen. Inwieweit die Angaben meiner Gewährsleute sich mit dieser Rangliste decken, läßt sich bei jedem Protokoll vergleichen.

Der Name „Gurkha“ stammt von dem gleichnamigen Fürstentum, einem Kleinstaat im Becken der „Sieben Gandakis“ in Westnepal, im Gebiete der „Vierundzwanzig Könige“. Eine straffe staatliche Organisation scheint diesem kleinen Reiche eigen gewesen zu sein. Rāma Sāh (1606—1633) gab dem Lande bereits ein Gesetzbuch (Sylvain Lévi S. 253, 256). 1768 eroberten die Gurkhas Nepal. Die Unterworfenen waren insbesondere die Einwohner des Tales von Nepal, die Newars. Dieses Volk, dessen Geschichte, Sprache und Kultur auf den Nordhimalaya als Heimat hinweist, ist in Nepal erst seit Errichtung der nepalesischen Zeitrechnung nachweisbar (Jahr 9 = 889 n. Chr.; nach anderer, auf der Vamśāvalī beruhender Berechnung erst 1096 n. Chr.; Sylvain Lévi S. 219). Die Newars sind im wesentlichen die Schöpfer der materiellen und künstlerischen Kultur des Landes, vor allem der Architektur und der Plastik. Sie sind auch die Träger des Handels, und auch dies kommt in den Protokollen zum Ausdruck, wo die Newars, wenn sie erwähnt werden, in der Hierarchie der Kasten und Stände stets als Kaufleute bezeichnet werden. Nepal, das infolge seiner strengen Abgeschlossenheit europäischem Einfluß sich länger als andere Gebiete entziehen konnte, zeigt eine zwar archaisch anmutende, doch aus verschiedenen asiatischen Elementen zu-

sammengesetzte geistige, religiöse und künstlerische Kultur. Die Bevölkerung, insbesondere die Newars, stehen in ständigem persönlichem kulturellem Austauschverhältnis mit Tibet; Nepalesen gehen nach Tibet, umgekehrt kommen Tibeter nach Nepal. Soll doch nach der Überlieferung die eine Gemahlin des tibetischen Königs Sron-btsan-sgam-po (7. Jahrhundert n. Chr.), der den Buddhismus in Tibet einführte, die Tochter des nepalesischen Königs Amśuvarmā gewesen sein, die als Inkarnation der „grünen Tara“ angesehen wurde¹). Nepal war die Quelle, aus der Tibet den Buddhismus empfing, aber umgekehrt drangen später die äußeren Formen des in Tibet entwickelten Lamaismus in Nepal ein. Sron-btsan-sgam-po brachte aber Nepal auch in zeitweilige politische Abhängigkeit von Tibet. Ganz buddhistisch bzw. lamaistisch ist Nepal jedoch nie gewesen, und noch heute bestehen Buddhismus und Hinduismus nebeneinander. So zerfallen die Newars heutzutage in die buddhistischen Buddha-mārgis und die hinduistischen Śiva-mārgis; die in Britisch-Indien dienenden Gurungs und Magars sind in ihrer Heimat Anhänger des Lamaismus, während des Militärdienstes in Indien aber gebärden sie sich als Hindus und ziehen die Brahmanen als Priester heran. Hindu zu sein, gilt als vornehm, und das ist wohl auch der Grund, weshalb ich tatsächlich in Morile-Marculești nicht einen einzigen Gurkha fand, der vom Buddhismus bzw. Lamaismus auch nur etwas wissen wollte. Aber der Hinduismus der Gurkhas (mit welchem Sammelnamen heute alle nepalesischen Stämme bezeichnet zu werden pflegen, ohne daß deshalb ihre Stammesbezeichnungen und -eigentümlichkeiten verloren gegangen wären) kennt nicht die strengen religiösen Vorschriften der Inder, insbesondere sind die Speisegesetze, mit Ausnahme der Unverletzlichkeit des Rindes, stark gelockert, worüber man bei Sylvain Lévi (S. 267) interessante Einzelheiten findet.

¹) Vgl. A l b. G r ü n w e d e l, Mythologie des Buddhismus in Tibet und der Mongolei, Leipzig 1900, S. 144. Ferner S a t i s C h a n d r a V i d y a b h u s a n a, The Licchavi race of ancient India. JASB. Bd. 71 (1902), S. 147.

Newars werden nicht zur Rekrutierung in Indien herangezogen; infolgedessen fehlten sie unter den Kriegsgefangenen. Sie sind nicht nur sprachlich, körperlich und kulturell, sondern auch ihrem Temperament nach von den übrigen Stämmen des Landes verschieden; vor allem sind sie, im Gegensatz zu den schweigsamen und die Einsamkeit liebenden Gurkhas, Freunde der Geselligkeit. Es scheint, daß sich bei ihnen wie bei anderen Stämmen Reste vorbuddhistischer und vorbrahmanischer religiöser Vorstellungen erhalten haben¹⁾. Jede Arbeit über nepalesische Dinge erfordert Berücksichtigung der Newars; das hat auch von der rechtsgeschichtlichen Forschung zu gelten.

Was die übrigen Hauptstämme betrifft, so muß ich zur Information auf Sylvain Lévi und Captain Morris' „Gurkhas“ verweisen. Die interessantesten Vorgänge zeigen sich bei der allmählichen gedanklichen Umformung von Stammeseinheiten in brahmanische bzw. hinduistische Kasteneinheiten. So schreibt Sylvain Lévi (S. 265) von den *K h a s*: „Les Khas, qui se rangent immédiatement au-dessous des Thākurs, passent aujourd'hui pour valoir les Kṣatriyas authentiques, et depuis un demi siècle ils tendent à substituer à leur ancienne désignation, qu'ils portaient avec un orgueil affecté, le nom de Čhettris ou Kṣatriyas; les relations avec l'Inde, devenues plus fréquentes, ont fait éclater les désavantages d'un titre trop estimé jusque-là.“

Die *K h a s* und die mit ihnen eng verbundenen *M a g a r s* tauchen etwa im 14. Jahrhundert in der Geschichte Nepals zum ersten Male auf. Sie sind wahrscheinlich tibetischen Ursprungs. Immer wieder sehen wir die enge historische und kulturelle Verbundenheit Nepals mit Tibet. Darum muß auch die rechtsgeschicht-

¹⁾ Vgl. M. W a d d e l l, Frog-worship amongst the Nevars with a note on the etymology of the word Nepal. *Indian Antiquary* XXII (1893), S. 292—294. Sprachwissenschaftlich hat der große deutsche Sinologe A u g u s t C o n r a d y grundlegend gearbeitet: *Das Newārī. Grammatik und Sprachproben*, ZDMG. XLV (1891), S. 1—35; D e r s e l b e, *Ein Sanskrit-Newārī-Wörterbuch*, aus dem Nachlaß Minayeffs herausgegeben. ZDMG. XLVII (1893), S. 539—573.

liche und ethnologisch-rechtswissenschaftliche Erforschung Nepals diesen Zusammenhang stets im Auge behalten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß der erste Versuch, eine Rechtsgeschichte Tibets zu umreißen, im Jahre 1907 in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft veröffentlicht wurde; es ist Herbert Müllers Abhandlung: „Tibet in seiner geschichtlichen Entwicklung. Ein Beitrag zur ethnologischen Jurisprudenz“ (ZVR. Bd. 20, S. 279—344).

Die nachstehend abgedruckten Protokolle zeigen natürlich unmittelbar keinen Anknüpfungspunkt an die Rechtsgeschichte des Landes im großen; sie enthalten lediglich Einzelheiten, die man nebeneinander stellen muß und an Hand des literarisch Vorhandenen kontrollieren oder umgekehrt zur Ergänzung des bisher bekannten Materials verwenden kann. Über manche Materien wußten meine Gewährsleute begreiflicherweise gar nicht oder nur sehr mangelhaft Bescheid, besonders über alles, was mit Verwaltung, Gerichtswesen und Verfahren zu tun hat. Von einiger Bedeutung sind hier nur die wenigen Berichte derjenigen, die persönlich einmal in einen Streit verwickelt waren oder einen miterlebten Fall beschreiben konnten. Ich habe aber, um möglichst vollständig zu sein, auch negative Ergebnisse mitgeteilt, bei denen also der Gewährsmann angab, nicht Bescheid zu wissen. Dies schien mir notwendig, um den Umfang der Ausfragung und die Grenzen des Wissens der Leute klarzustellen. Daß ich Wiederholungen in verschiedenen Protokollen nicht nur nicht beseitigte, sondern als Mittel zu Vergleichung und Kontrolle besonders schätze und darum stehen ließ, dürfte allgemein einleuchten. Ich erblicke den Wert der Protokolle hauptsächlich in der Aufzeichnung örtlich festgelegter Einzelheiten. Wenn es gestattet ist, bei dieser Gelegenheit eine Bitte an die englischen Forscher in Indien zu richten, die den Vorzug genießen, an Ort und Stelle Material sammeln zu können, so geht sie dahin, daß größere Aufmerksamkeit dem Zivilrecht geschenkt werden möge, nicht nur dem Familien- und Erbrecht, sondern auch dem Vermögensrecht, dem Recht des täglichen Lebens, des Handels und Wandels.

Schon vor Jahren, als der unvergeßliche Julius Jolly noch lebte, hatte ich daran gedacht, das Nepalmaterial mit einer ausführlichen Analyse herauszugeben, die eine Scheidung der Einzelheiten in solche indischen und solche nichtindischen Ursprungs enthalten sollte. Aber Jolly hatte schon damals eine so umfangreiche Arbeit nicht mehr übernehmen zu können erklärt. Nachdem inzwischen, wie erwähnt, die Veröffentlichung in Buchform aus finanziellen und technischen Gründen unmöglich geworden war, hätte das Erscheinen des ohnehin umfangreichen Manuskripts in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft eine Vergrößerung des Umfangs durch ausführliche Erläuterungen nicht gestattet. So muß denn das Material als solches, nur mit dieser Einleitung und wenigen Anmerkungen versehen, der Öffentlichkeit übergeben werden, getreu dem ursprünglichen Plane des Ergänzungswerkes, Quellen zur ethnologischen Rechtsforschung zu bieten. Wegen dieser Beschränkung jedoch erwarte ich mit einiger Besorgnis die Kritik meines hochverehrten väterlichen Freundes J o h n H. W i g m o r e [Professor of Law and Dean Emeritus, Northwestern University School of Law, Chicago, Ill.], der erst kürzlich die Fülle von Einzeluntersuchungen in unserer Wissenschaft zwar anerkannt, aber beklagt hat, daß „there is almost nothing by way of comparing and contrasting the ideas in different systems, and of elucidating their correspondence or divergences — in short, of the evolution of legal ideas“¹⁾. Da aber über das Gewohnheitsrecht in Nepal so wenig positives Material vorhanden ist, hoffe ich, daß die Veröffentlichung doch von einigem Nutzen sein werde und daß sie so, wie sie gemeint ist, nämlich als Tatsachenquelle, der Weiterarbeit dienen möge.

Indem ich nun die Protokolle der Öffentlichkeit übergebe, möchte ich noch zwei kurze Bemerkungen an den Schluß dieser Einleitung setzen. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß der Wert der Aufzeichnungen selbst für den Fall, daß sich inzwischen im Lande manches geändert haben sollte, bestehen bleibt. Für die

¹⁾ Jottings on Comparative Legal Ideas and Institutions. 6 Tulane Law Review (1931), S. 50.

ethnologische Rechtsforschung als eine historische Wissenschaft kommt es darauf an, die Rechtsverhältnisse in ihrem Zusammenhang mit der Gesamtkultur auf möglichst vielen Stufen der Entwicklung der Völker zu ermitteln und darzustellen. Für diesen Zweck wäre es also ohne Schaden, wenn seither Änderungen eingetreten sein sollten. Darüber, daß auch diejenigen Teile der Protokolle ihren Wert haben, in denen nicht positives Recht, sondern nur eine persönliche Meinungsäußerung des Gewährsmannes enthalten ist, habe ich mich bereits in der Einleitung zu „Sitte und Recht in Nordafrika“ geäußert.

Das zweite und letzte, was ich hier ausdrücken möchte, ist mein Dank an meine nepalesischen Freunde. Niemand war gezwungen, mir bei meinem Vorhaben zu helfen, freiwillig meldeten sich die Gurkhas, um mir ihr Wissen zur Verfügung zu stellen. Wenn auch die meisten von ihnen nicht verstanden, zu welchem Zweck ich all diese Einzelheiten von ihnen wissen wollte, den Dank der Wissenschaft und meinen persönlichen Dank haben sie sich alle verdient. Ich glaube nicht, daß auch nur einer der braunen Krieger mich vorsätzlich belogen hat. Wer die Protokolle liest, wird mit mir in dem Urteil übereinstimmen, daß sie Zeugnis ablegen für eine hohe Sittlichkeit und für vernünftiges Rechtsempfinden, mögen auch begreiflicherweise manche Vorschriften oder Sitten unserem Gefühl fremd sein. Die Gurkhas sind geborene Krieger, ritterliche Menschen ohne jede Furcht, wenn auch Rasse, Tradition und Lebensbedingungen eines Himalaya-Bergvolkes unbedingte Anlegung europäischer Maßstäbe nicht gestattet. Als ich in Morile-Marculeşti in tropischer Sommerhitze krank lag, besuchten mich meine Gurkhamitarbeiter und erquickten mich mit Heilmitteln und allerlei Erfrischungen. So bewahre ich ihnen auch menschlich Dank und angenehme Erinnerung.

[Abgeschlossen im April 1934.]

I.

Stamm: *Magar*. Clan: P u n.¹⁾

B a h a d u r (er nennt sich selbst mit Hinzufügung der Clanzugehörigkeit: Bahadur Pun), 27 Jahre alt, verheiratet, gebürtig aus R i g a h, Distr. B a g l u n g, Nepal [Western Hills; cf. M o r r i s, Gurkhas S. 163].

Bis zum Eintritt in den Militärdienst als Achtzehnjähriger lebte Bahadur in seinem Geburtsorte. Er diente bis zum Kriegsausbruch neun Jahre lang in Sillah in Assam. Während dieser Zeit weilte er zweimal je mehrere Monate hindurch in Rigah. Außer seiner Muttersprache spricht er Hindustani. Eine Schule hat er nicht besucht, doch zu Hause und in Sillah seine Muttersprache lesen und schreiben gelernt. Er bezeichnet sich als Farmer von Beruf.

**I. Angaben über allgemeine, wirtschaftliche
und soziale Verhältnisse.**

R i g a h, Distr. Baglung (Nepal) ist ein Ort von wenigstens 800 Einwohnern einschließlich der Kinder. Die Bewohner sind in der Hauptsache Farmer. Einen Markt gibt es nicht. Der nächste Markt ist 3 Meilen entfernt in der Stadt T o k s h a r. In Rigah gibt es keinen einzigen Verkaufsladen. Dagegen sind verschiedene Handwerker vorhanden.

Das Dorfoberhaupt, der „headman“ des Dorfes, ist der m u k h i y a. Er wird gewählt von den „großen Männern“ des Distriktsgerichtshofes, „the great men of the district-court“. Der district-court für das Dorf R i g a h befindet sich in B a g l u n g, und der district-court — „a d d á“ — von Baglung hat den m u k h i y a von Rigah gewählt. Der addá erledigt alles, was der mu-

¹⁾ Der Pun-Clan lebt in hochgelegenen, isolierten Gegenden des Magarlandes. Vgl. Northey und Morris S. 189. Seine Besonderheiten sind bei Northey und Morris nicht behandelt. Dadurch ist dieses Protokoll interessant.

khiya nicht erledigen kann. Er hat einen Vorsitzenden, den headman, der von der nepalesischen Regierung ernannt ist. Neben ihm sind viele Mitglieder vorhanden, deren Zahl der Ausgefragte nicht weiß. Ernannt werden die Mitglieder vom Vorsitzenden selbst. Es sind Männer verschiedenen Alters, zumeist aber ältere.

Die nächste kleinere Stadt von Rigah aus ist G u l m i. Auch dort ist ein „court“, der „town-court“. Aber alle wichtigen Angelegenheiten, die in Rigah vorkommen, erledigt der district-court in Baglung.

F r e i z ü g i g k e i t. Es ist nicht verboten, in ein anderes Dorf zu gehen und sich dort dauernd niederzulassen. Wer aber so tun will, muß sich zuerst an den mukhiya des Dorfes wenden, wo er bisher gelebt hat, und dann auch an den mukhiya des neuen Dorfes. Verbieten kann der mukhiya hierbei aber nichts. Es handelt sich nur um eine Anzeige.

Jedermann darf Nepal verlassen, um zu reisen, doch nicht für immer. Vor Verlassen des Landes muß ein Mann aus vornehmer Familie die Vornehmen seines Ortes verständigen. Ein gewöhnlicher Mensch ist hierzu nicht verpflichtet.

B e h a n d l u n g d e r F r e m d e n i m D o r f e. Ein Fremder darf jedes Haus des Dorfes betreten. Zu dieser Zeit nimmt ihn zunächst die betreffende Familie auf als ihren Gast. Sie fragen ihn dann nach seiner Kaste, wegen der Speisebereitung, und fragen ihn nach seiner Herkunft und nach seinem Reiseziel und -zweck. Nach der Ausfragung wird, wenn der Fremde von höherer Kaste ist, ihm ungekochte Nahrung gegeben, welche er mag: Reis, Milch, Zucker usw. Wenn der Mann von derselben Kaste ist wie die Gastgeber, so speisen die Männer der Familie mit ihm zusammen. Ist er von niederer Kaste, so geben ihm die Männer gute, gekochte Speise, aber sie essen nicht zusammen mit ihm. Ein solcher Fremder kann im Hause so lange bleiben, wie er will. Er bekommt ein Bett und auch einen besonderen Raum für sich. Mangels eines solchen können ihm die Männer gestatten, bei ihnen zu schlafen. Ist der Fremde aber von niederer Kaste, so

darf er nur außerhalb des eigentlichen Gemaches, im Vorraum („hall“ [engl. Ausdruck des Dolm.]) schlafen, auch wenn ein Raum vorhanden ist.

M a h a r a j a h von Nepal ist Shiri Shiri Shiri Bikaram Shah¹). Er ist ein junger Mann, etwa 16 Jahre alt, und verheiratet. Nach seinem Tode wird sein ältester Sohn sein Nachfolger. Ob aber ein solcher Sohn vorhanden ist, weiß Bahadur nicht. (Wenn der Herrscher zwei Söhne hätte, von denen der erste selbst einen Sohn hat, und wenn nun der ältere Sohn des Maharajah vor dessen Tode sterben würde: wer würde wohl Nachfolger des Maharajah werden, der Sohn des älteren oder der zweite Sohn?) Dann würde der zweite Sohn des Maharajah sein Nachfolger werden. — Wenn ein Maharajah weder Sohn noch Bruder, wohl aber eine Tochter hat, so kann seine Tochter nicht Nachfolgerin werden.

Wenn der Maharajah durch die Straßen zieht, so ist es nicht verboten, ihn anzusehen. Man grüßt den Herrscher mit Verbeugung und Erheben beider Hände in Gesichtshöhe, die Handflächen nach innen gekehrt.

(Über Staatseinrichtungen, Beamte usw. hat Bahadur keine Kenntnis, auch keine persönliche Vorstellung.)

¹) A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s: Diese Angabe ist nicht geradezu falsch, aber unvollständig. Nepal hat zwar einen König, wird aber seit 1806 von dem Premierminister, dem Tin Sarkār, regiert, der die tatsächliche Macht besitzt und dem fränkischen Hausmeier vergleichbar ist. Er führt den Titel Maharajah. Die Liste der Könige beginnt mit Drabya Sah, 1559—1570. Der vorige König war Prithwi Bir Vikram Sah (1881—1911), seit 1911 ist Tribhubana Bir Vikram Sah König.

Die Liste der M a h a r a j a h s beginnt mit General Bhim Sen Thapa, 1806—1839. Die drei letzten Maharajahs sind: General Maharajah Chandra Shamsher, 1901—1929; General Maharajah Bhim Shamsher, 1929—1932; General Maharajah Joodha Shamsher, seit 1. September 1932.

Vollständige Listen bei Morris, Gurkhas S. 36. Bahadur Pun meint also den nominellen Herrscher, den König, dessen Namen er nicht vollständig weiß und den er nach indischer Sitte als Maharajah bezeichnet.

II. Personen- und Familienrecht, einschließlich Erbrecht.

E r b r e c h t. Wenn ein Mann gestorben ist, so wird sein Sohn Erbe. Mangels eines Sohnes wird das Vermögen den Eltern des Verstorbenen gegeben, mangels Eltern dem (älteren oder jüngeren) Bruder. Von mehreren Söhnen wird nur der älteste Eigentümer des Erbes. So bleibt es, wenn die Söhne in Frieden leben. Streiten sie sich aber, so wird das Vermögen geteilt. Jeder Sohn erhält den gleichen Anteil, ebenso bekommt einen Anteil die Mutter, aber diese nur drei Viertel von dem, was ein Sohn erhält, und das übrige Viertel wird in drei Teile geteilt, von denen je einer an jeden Sohn kommt.

Die Mutter kann bei demjenigen ihrer Söhne bleiben, den sie für den besten hält. Er hat seine Mutter gut zu versorgen. Der älteste und der zweite Sohn heiraten, wenn sie erwachsen sind. Während bei friedlichem Zusammenbleiben der älteste Sohn als Nachfolger des Vaters gilt, seine Brüder ihm gehorchen müssen und er das Haus mit seinen Brüdern bewohnt, ist es bei eintretender Teilung Gesetz, daß das Haus an den jüngsten Sohn kommt, während die anderen Söhne andere Häuser suchen müssen.

Eine unverheiratete Tochter wird von ihrem jüngsten Bruder und der Mutter zur Hochzeit ausgestattet. Eine verheiratete Tochter erbt nichts.

Eine l e t z t w i l l i g e V e r f ü g u n g zur Abänderung der mitgeteilten (gesetzlichen) Erbfolge wird von Bahadur als für einen Mann, der Kinder hat, unzulässig bezeichnet. Der Mann könne aber seinen Söhnen sagen, sie möchten nach seinem Tod dem und dem Freunde das und das aus dem Nachlasse geben. Doch sei der Sohn hierzu nicht verpflichtet, sondern es sei sein guter Wille.

E l t e r l i c h e G e w a l t. Wenn die Kinder ihrem Vater nicht gehorchen, so schlägt er sie. Das gleiche Recht hat die Mutter. In keinem Falle kann der Vater ein Kind verstoßen. Wenn ein erwachsener Sohn ungehorsam ist, so behandelt ihn sein Vater hart. Wenn der Sohn im Ungehorsam und schlechten Verhalten beharrt, so schlägt ihn der Vater, obschon er erwachsen ist.

Gewalt des Ehemannes. Der Ehemann darf seine Frau schlagen, wenn sie sich schlecht aufführt.

Die Familienmitglieder nehmen die Mahlzeiten getrennt ein; zuerst essen der Vater und die Söhne von verschiedenen Schüsseln. Nachher essen die Frauen, im selben Raume, in dem vorher die Männer gegessen haben, doch in deren Abwesenheit.

Kasten. Bahadur kennt vier Kasten:

1. Brahmanen = Priester,
2. Kshatri = königliche Familie,
3. Baishe = Farmer und Kaufleute, ferner Kämpfer,
4. Sudra = niedrigste Kaste; jederlei Beschäftigung.

Der Ausgefragte kennt auch Unterkasten, kann sie aber nicht ordentlich aufzählen. Seine Kastenaufzählung ist einfach die bekannte indische. Die Schreibweise folgt seiner Aussprache¹).

Ein Brahmane wird erkannt an seinem Gesicht, welches von dem der anderen Kasten abweicht. Das gleiche gilt von den Kshatri. Die Brahmanen haben ferner ein janê²), eine Schärpe aus sieben Stricken. Sie tragen es quer über der Brust, von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Die Kshatri haben dasselbe aus drei Stricken. Das janê ist bei beiden Kasten von derselben Qualität. Es ist von gelber Farbe, wenn es neu ist, doch nutzt sich die Farbe im Gebrauch ab. Das janê wird jährlich gewechselt. Die anderen Kasten haben keine janê. Sie sind nur durch Befragung zu erkennen.

Gurungs und Magars gehören zu den Baishe. Sie leben im allgemeinen getrennt. In manchen Magardörfern dürfen einige wenige Gurungs leben.

Speisegesetze. 1. Brahmanen essen Schafe, Ziegen, Tauben, Gänse, wilde Tiere außer Wildschweinen.

¹) Ausnahmsweise nennt also dieser Gewährsmann keine Stämme; vielleicht liegt dies daran, daß ihm der Unterschied zwischen Stamm und Kaste sogar besser geläufig war als den meisten seiner Kameraden, und daß er die Frage des Dolmetschers zu wörtlich beantworten wollte. Der Magar-Clan Pun hat nach Morris (Gurkhas S. 79) nicht weniger als 62 Unterabteilungen (Sippen, gotras).

²) Vansittart schreibt janâi.

2. Kshatri essen dieselben Tiere, doch auch Wildschweine.
3. Baishe ebenso wie Kshatri; auch essen sie Hühner.
4. Sudra essen alles außer Pferd, Hund, Tiger, Bär, Elefant usw.

Tötungsverbote. Alle Tiere dürfen getötet werden außer Elefant und Rhinoceros. Ein Grund für das Tötungsverbot ist Bahadur nicht bekannt¹⁾.

Ehesetze. Eheschließung ist nur innerhalb der Kaste möglich. Wenn ein Kshatri-Mann sich in ein Baishe-Mädchen verliebt, so hat er zunächst eine Geldstrafe an die Regierung zu zahlen. Aber er darf das Mädchen heiraten. Er wird aus seiner Kaste gestoßen, während das Mädchen ihre Kastenzugehörigkeit behält. Der Mann kommt dann in die Kaste „Khas“. Diese ist niedriger als Kshatri, höher als Baishe. Dann rückt die Frau ebenfalls in die Khas-Kaste ein. Die Kinder der beiden sind Khas. Es gibt nicht sehr viele Khas. Die Hochzeit von Mann und Mädchen verschiedener Kasten wird in derselben Weise vollzogen wie eine regelmäßige Hochzeit.

Sklaven²⁾. Jeder reiche Mann in Nepal hat Sklaven, und

¹⁾ Angaben der Gewährsmänner über Tiertötungsverbote betreffen teils religiöse Vorschriften, teils Jagdverbote der Regierung.

²⁾ Anmerkung des Herausgebers: Ausführliche Angaben über die Sklaverei in Nepal findet man bei Sylvain Lévi Bd. 1, S. 274 f. Ich stelle das Wesentliche hier zusammen, um die obigen Angaben sowie die in den anderen Protokollen enthaltenen einschlägigen Berichte zu korrigieren oder zu ergänzen. Danach gibt es zwei Arten von Sklaven, von denen die erste offenbar nur in der Hauptstadt vorkommt und aus diesem Grunde von keinem meiner Gewährsleute erwähnt wird. Beide Arten von Sklaven haben nach Sylvain Lévi den Anspruch auf die Bezeichnung „Gurkhas“. Die erste Kategorie sind die K h v ā s oder K h a v a s, königliche Sklaven oder Freigelassene, Vertrauenspersonen im königlichen Palaste. Zu ihnen gehören die Bastarde der königlichen Familie, Kinder eines Thākurs und einer Sklavin. Verschieden von ihnen sind die von Bahadur und anderen Gefangenen erwähnten gewöhnlichen Sklaven, Kamāras oder Karmakāras. Ihre Zahl soll um die Jahrhundertwende 20 000—30 000 betragen haben. Sklave war man entweder durch Geburt, oder man wurde es zur Strafe für ein Verbrechen durch Degradation und Verkauf. Ferner konnten Eltern aus Not ihre Kinder als Sklaven verkaufen, und dies war die zahlreichste Kategorie. Die Eltern behielten ihre

zwar so viele, wie er halten kann. Der Sklave bekommt von seinem Herrn Nahrung und Kleidung und Ersatz aller Auslagen, bzw. er wird mit allem Erforderlichen versehen. Er lebt im Hause des Herrn. Wenn ein Sklave heiraten will, so muß der Herr die Hochzeit ausrüsten. Die Frau eines Sklaven muß eine Sklavin sein und wird von dem Herrn des Sklaven ihrem Herrn für 400 Rupien abgekauft. Der Herr gibt die Frau dem Sklaven, und beide können im Hause des Herrn fortan zusammen leben. Der Herr des Sklaven hat nicht das Recht, mit dessen Frau geschlechtlichen Umgang zu pflegen. Eine freie Frau darf ein Sklave nicht heiraten. „Sklave“ heißt „K a m á r a“. Bekommt eine Sklavin ein Kind, so ist dieses Sklave ihres Herrn. Der Herr ist, wenn der Sklave heiraten will, verpflichtet, für den Sklaven diejenige Frau zu kaufen, die der Sklave sich ausgesucht hat. Der Sklave trifft zuerst seine Wahl. Der Herr hat dem Sklavenpaare ein Teil seines Landes und Vieh zum Lebensunterhalte, auch Haushaltungsgegenstände, zu geben. Der Herr kann den Sklaven verkaufen. Ist der Sklave verheiratet, so darf der Herr das Paar nur zusammen verkaufen. Haben sie Kinder, z. B. einen Sohn, der schon aufgewachsen ist, so darf der Herr die Eltern verkaufen und den Sohn behalten, wenn er will. Kleine Kinder darf er nicht behalten, sondern muß sie mitverkaufen. Der Herr kann den Sklaven an jeden Beliebigen verkaufen, ohne die Zustimmung des Sklaven einzuholen. Es ist aber möglich, daß der Sklave einen Wunsch in dieser Hinsicht geltend macht. Wenn derjenige, den sich der Kaste, das verkaufte Kind aber verlor sie, wenn es an jemand von niederer Kaste verkauft wurde. Der Preis für Sklaven betrug 150—200 französische Franken (Nominalvaluta) für einen Knaben, 200—300 für ein Mädchen. Sklavenmädchen, sogar die Sklaven der Königin, waren öffentlich anerkannte Prostituierte; sie erhielten von ihren Herren nur die kärglichste Nahrung und mußten für ihren Lebensunterhalt im übrigen selbst sorgen. Hatte eine Sklavin von ihrem Herrn ein Kind, so war sie befugt, ihre Freilassung zu verlangen.

Offiziell ist die Sklaverei in Nepal durch Dekret von 1924 aufgehoben worden. Ob die tatsächlichen Verhältnisse dem bereits entsprechen, läßt sich von hier aus nicht beurteilen. — Über Schuldknechte (bandā) vgl. unten S. 57, 86.

Sklave zum Herrn wünscht, dem zustimmt, so kann der bisherige Herr, wenn er will, dem Sklaven den Gefallen tun, ihn gerade diesem Manne zu verkaufen. Wenn der Sklave mit seinem Herrn unzufrieden ist, z. B. weil dieser ihn mißhandelt, so kann der Sklave fortlaufen, muß aber in ein anderes Land gehen und wird dann frei. Wenn jemand von der Familie des Herrn den flüchtigen Sklaven trifft, so muß er ihn fangen und zurückbringen. Andere Leute können den Sklaven nicht festnehmen, aber den Herrn auf ihn aufmerksam machen.

Der P r e i s für einen Sklaven beträgt wenigstens 300 Rupien, der einer Sklavin wenigstens 400, Kinder sind billiger; ein Kind unter fünf Jahren kostet 50 Rupien, ein Kind von fünf bis zehn Jahren 100 bis 150 Rupien, Kinder über zehn Jahre werden als erwachsene Sklaven angesehen.

Der Herr kann einem Sklaven die F r e i h e i t schenken, in welchem Falle er es dem headman anzeigen muß. — Auch ein Landesfremder könnte Sklaven in Nepal erwerben und halten, wie der Ausgefragte annimmt. — S k l a v e n m ä r k t e in Nepal sind dem Ausgefragten nicht bekannt. Wenn jemand einen Sklaven kaufen will, so muß er ihn dem bisherigen Herrn abkaufen. Eine S c h u l d v e r s k l a v u n g ist nicht bekannt; dagegen kann ein Schuldner freier Diener seines Gläubigers werden. — Der Herr darf den Sklaven schlagen, aber nicht töten. Der Sklave in Nepal darf Taschengeld haben, welches er von seinem Herrn erhält. Dafür darf er etwas kaufen, ohne den Herrn um Erlaubnis bitten zu müssen. Hat er nicht genügend Geld, um etwas anzuschaffen, so muß er sich an den Herrn wenden. Ohne Zustimmung des Herrn darf der Sklave von seinen Sachen nichts verkaufen. Wenn ein Sklave etwas auf Kredit gekauft hat und nachher nicht bezahlt oder bezahlen kann, so hält sich der Verkäufer an den Herrn des Sklaven. Wenn ein Sklave eine Körperverletzung erlitten hat, so kann er nicht selbst zum headman bzw. vor das Gericht gehen, sondern muß sich an seinen Herrn wenden. Dieser geht zum headman. Der Sklave erscheint aber bei der Untersuchung oder Verhandlung vor dem headman oder vor dem Richter.

V e r w a n d t s c h a f t s b e z e i c h n u n g e n [in Khaskura].

Vater:	baba
Vaterbruder (ältester):	jetha baba
„ (zweiter):	maila baba
„ (dritter):	sainla baba
„ (vierter):	kainla baba
„ (fünfter):	kanchha baba
Vaterbruderweib:	jethi ama, maili ama usf.
Vaterbrudersohn (jünger):	bhai
„ (älter):	daju

(mit den Zahlbezeichnungen wie bei Vaterbruder)

Vaterschwester (ohne Unterschied):	p'hupu
Vaterschwestermann:	pússain (Morris: pusaĩ)
Vaterschwestersohn:	sōlti

(ohne Unterschied, aber mit den Bezeichnungen jetha, maila usf.,
wie oben)

Mutter:	ama
Mutterbruder (ohne Unterschied):	māma
Mutterbruderweib:	maidju
Mutterbrudersohn:	sōlti
Mutterschwester:	tchêma
Mutterschwestermann:	sānu bāba
Mutterschwestersohn:	daju bzw. bhai

wie Bruder und Vaterbrudersohn.

Bruder, ältester, genannt vom jüngeren:	jetha daju
„ zweiter	„ „ „ maila daju
„ dritter	„ „ „ sainla daju
„ vierter	„ „ „ kainla daju
„ fünfter	„ „ „ kanchha daju
Bruder, jüngerer, genannt von einem älteren:	maila bhai
„ „ „ „ „ „	sainla bhai usf.

Es ist nicht zulässig, daß ein jüngerer Bruder den Eigennamen eines älteren nennt; wohl aber das Umgekehrte.

Schwester (älter):	didi	
Schwester (jünger):	bhaini	
Großvater:	bāje	} für beide Seiten
Großmutter:	bājai	
<hr/>		
Sohn:	chora	

Der Vater nennt seine Söhne entweder bei Namen oder „chora“ mit der Hinzufügung: maila, sainla, kainla usf., wie oben angegeben. Die Mutter verfährt ebenso.

Tochter: chori

Anrede durch die Eltern ebenso wie bei den Söhnen, mit Zusatz maili, sainli usf.

des Mannes und der Frau	}	Schwiegervater:	sasura
		Schwiegermutter:	sasu
		Schwiegersohn:	jawain
		Schwiegertochter:	buhari (Morris: buwāri)

<hr/>	
Ehemann:	bura
Ehefrau:	buri

Bei kinderloser Ehe:

Anrede der Frau durch den Mann nur durch

„eh!“ („äh“), etwa = „sieh her!“

Anrede des Mannes durch die Frau mit der Nummernbezeichnung, die dem Manne in seiner Familie durch seine Brüder beigelegt wird, also „jetha“, „maila“ usf., aber ohne den Zusatz „daju“ oder „bhai“.

Bei kindergesegneter Ehe (ein Kind oder mehrere):

Anrede der Frau durch den Mann:

„nani ko ama“ = Kindesmutter.

Anrede des Mannes durch die Frau:

„nani ko bā“ = Kindesvater.

[Dies ist die von K o h l e r so genannte Teknomie.]

Mit den Personennamen dürfen die Gatten einander nicht nennen.

E h e g e s e t z e. S t e l l u n g d e r F r a u. Ein Reicher kann vier oder fünf Frauen haben. Die Frauen leben in demselben Hause mit dem Gatten, doch in getrennten Räumen. Die zuerst geheiratete ist die Hauptfrau. Die anderen müssen ihr gehorchen. Wenn die anderen Frauen ihr nicht folgen, so darf sie sie nicht strafen, aber ihnen drohen und ihnen Vorwürfe machen. Die Kinder sämtlicher Frauen sind gleichberechtigt. Wenn eine Frau über die Straße geht, so braucht sie ihr Gesicht nicht zu verschleiern. Sie darf zu fremden Personen sprechen, z. B. zu einem Verkäufer. Die Frau kann aus demselben Dorfe wie der Ehemann stammen.

I n z e s t v e r b o t e. B r a h m a n e n u n d K s h a t r i s dürfen von Verwandten nur die Tochter des māma (Mutterbruder) heiraten. Aber der Sohn des māma darf nicht meine Schwester heiraten (da sie ja für ihn p'hupus Tochter ist).

Ebenso ist es bei S u d r a s und bei den B a i s h e.

Bei den G u r u n g jedoch ist es folgendermaßen:

Ich darf die Tochter meines māma und die Tochter meiner p'hupu heiraten. Ebenso darf z. B. ein Gurungmädchen den Sohn ihres māma oder den Sohn ihrer p'hupu heiraten. Habe ich aber die Tochter meines māma oder diejenige meiner p'hupu geheiratet, dann darf meine Schwester nicht den Sohn jenes māma oder jener p'hupu heiraten. Hat andererseits meine Schwester den Sohn unseres māma oder unserer p'hupu geheiratet, so darf ich nicht die Tochter jenes māma oder jener p'hupu heiraten. Es würde dies nämlich als ein Tausch („changing“) anzusehen sein.

Habe ich aber die Tochter meines māma geheiratet, so darf meine Schwester den Sohn unserer p'hupu heiraten. Ebenso ist es umgekehrt.

(Diese Angaben über ausnahmsweise Regelung bei den Gurung machte Bahadur zuerst aus freien Stücken, wiederholte sie dann aber einige Tage später genau, nach vorgenommener Erkundigung bzw. Vergewisserung bei Kameraden.)

Der jeweils älteste ledige Sohn muß stets zuerst heiraten. Ebenso ist es bei Töchtern.

Verlobung und Eheschließung¹⁾). Zuerst hat der Vater des Jünglings, wenn dieser über 16 Jahre alt ist, nach einer Schwiegertochter Ausschau zu halten. Hat er ein Mädchen ausfindig gemacht, welches ihm geeignet erscheint, so hat der Vater den Sohn zu informieren und ihn zu fragen, ob er das Mädchen mag. Ist der Sohn nicht einverstanden mit der Wahl des Vaters, so darf dieser ihm das Mädchen nicht verschaffen. Anstatt daß der Vater die Wahl trifft, darf der Sohn auch das Mädchen selbst aussuchen. Das Mädchen darf nicht unter 14 und nicht über 15 Jahre alt sein.

Nach der Auswahl des Mädchens begibt sich der Vater des Jünglings zu des Mädchens Vater mit dem Ersuchen, seine Tochter seinem Sohne zur Frau zu geben. Dabei hat der Vater des Jünglings dem des Mädchens Geschenke zu machen, bestehend aus mindestens 20 Pfund Fleisch, getrocknetem Fisch, Wein und eingedickter (saurer) Milch.

Mit dem Vater des Jünglings gehen einige Verwandte und der headman des Dorfes, nicht aber der künftige Bräutigam. Es versammeln sich im Hause des Vaters des Mädchens die männlichen Mitglieder beider Familien. Stimmt der Vater des Mädchens dem ihm gemachten Vorschlage zu, so werden die erwähnten Geschenke übergeben und von den Anwesenden gemeinsam verzehrt. Stimmt der Vater des Mädchens dagegen nicht zu, so kehren die Erschienenen in ihre Häuser zurück, wobei der Vater des Jünglings die Geschenke wieder mitnimmt. Kommt es zu der Einigung, so wird durch die Brahmanen den jungen Leuten, d. h. dem Jünglinge wie dem Mädchen, das Horoskop gestellt. Auch die Stunde der Hochzeit bestimmt ein Brahmane.

Nach dem Mahle (im Falle der Einigung) gibt der Vater des Mannes dem des Mädchens einen goldenen Ring. Der Vater des Mädchens gibt diesen Ring nicht seiner Tochter, sondern behält ihn selbst. Der Ring ist das Zeichen der Verlobung.

¹⁾ Der Abschnitt II meiner oben S. 2, Ziff. III zitierten Veröffentlichung in „Man“ ist im wesentlichen eine englische Wiedergabe des obigen Kapitels über Verlobung und Hochzeit.

Diese Verlobung heißt *s a i m u n d r i*¹⁾. Darauf setzt der Vater des Mädchens den *T a g* der Hochzeit fest, worauf die Gäste nach Hause zurückkehren.

Zwischen Verlobung und Hochzeit liegt ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten, höchstens einem Jahre. Die Verlobten dürfen sich in dieser Zeit sehen, aber nicht miteinander sprechen. Dagegen darf der Bräutigam seine Schwiegermutter sehen und mit ihr sprechen.

Einen Monat vor der Hochzeit setzt sich der Vater des Mädchens mit dem des Bräutigams in Verbindung, und beide Familien betreiben die Hochzeitsvorbereitungen.

Vor der Hochzeit versammelt jeder der beiden Väter für sich seine Familie und hält mit ihr ein Mahl ab.

Am Hochzeitstage läßt der Vater des Bräutigams seine Familienmitglieder und Freunde kommen. Vier Stunden vor der Hochzeit sendet der Vater des Bräutigams zu der Hochzeitsgesellschaft, d. h. den männlichen Familienmitgliedern der Braut und den männlichen Freunden der Brautfamilie, die Aufforderung, sich bereit zu halten. Diese Aufforderung wird überbracht von zwei Männern, welche etwa 40 Bananen sowie ein hölzernes Gefäß mit dicker Milch mit sich nehmen und dies alles dem Vater der Braut übergeben. Inzwischen stellt der Vater des Bräutigams 4 Schafe, 3 Ziegen, etwa 50 Pfund dicke Milch, Wein, Kleidungsstücke und Schmucksachen für die Braut bereit. Auch werden Musikanten geholt, Flötenspieler, Trompeter und Trommler.

Dann ziehen die (männlichen) Familienmitglieder und die Freunde der Familie des Bräutigams zum Brauthause. Sie tragen Gewehre und feuern unterwegs in die Luft. Der älteste Bruder des Bräutigams, sein Vater und der *headman* sind zu Pferde. Der Bräutigam selbst wird in einer geschlossenen Sänfte (*doli*)²⁾ von 4 Männern getragen. Einige männliche Mitglieder der Familie

1) Etwas abweichende Darstellung bei *MORRIS*, Gurkhas S. 41. Danach erhält das Mädchen, nicht ihr Vater, von den Eltern des jungen Mannes den goldenen Ring (*sahi mūdri*).

2) *Northey* und *Morris* schreiben *d o o l y*.

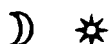
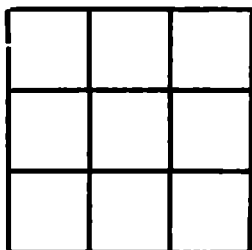
der Braut kommen ihnen mit Musikanten entgegen. Dann empfangen die Männer von seiten der Familie der Braut die Männer von seiten der Familie des Bräutigams und bespritzen sie beim Empfange mit Reis, gemischt mit dicker Milch. Dies heißt *p a r c h e n u* und bedeutet etwa „die Ehre geben“. Die Hochzeitsgesellschaft von der Bräutigamsseite tritt dann in eine vorher errichtete, aus Matten erbaute Hütte, nahe dem Hause des Brautvaters, ein. Ein besonderer Name für diese Hütte besteht nicht. Die Familienmitglieder des Bräutigams und deren Begleiter bleiben einige Zeit in der Hütte. Inzwischen werden vor dem Brauthause Decken ausgebreitet, auf denen sich die ganze Hochzeitsgesellschaft, d. h. die Erschienenen von beiden Seiten, niederläßt. Wenn die Gesellschaft von der Bräutigamsseite Platz genommen hat, so werden im Brauthause bereitete Speisen (nicht die von den Begleitern des Bräutigams mitgebrachten) aufgetragen und verteilt. Der Bräutigam ist anwesend, nicht aber die Braut. Diese ist in ihrem Wohnraume. Es wird gegessen und getrunken. Hierbei stehen die zur Familie der Braut gehörenden Frauen um die (sitzenden) Männer herum und reichen die Speisen und Getränke dar, ohne aber selbst zu essen. Nach dem Essen und Trinken wird gesungen und getanzt. Die Frauen singen nur, tanzen aber nicht. Auch hierbei ist der Bräutigam zugegen.

Inzwischen ist der Brahmane gekommen. Er bringt zu der im Horoskop festgesetzten Stunde die Brautleute zusammen. Dies geschieht vor dem Brauthause, abseits oder an einer Ecke des Hauses, vor dem *j a g g e*; das ist ein Platz zur Verehrung Gottes, der bei Hochzeiten und gewissen anderen feierlichen Gelegenheiten durch den Brahmanen hergestellt wird¹⁾. Er ist etwas weniger als 1 Fuß hoch und etwa 1 m lang und breit und besteht aus aufgeworfener Erde. Der Brahmane errichtet diesen Platz aus reiner Erde und Kuhdung, bespritzt ihn mit Gangeswasser

¹⁾ In *N o r t h e y s* und *M o r r i s*' „The Gurkhas“ findet sich eine in manchen Punkten abweichende Beschreibung des *jagge*. Dort befindet sich z. B. der Platz unter einem Baldachin. Vgl. auch die Beschreibung im zweiten Protokoll, unten S. 72.

und bedeckt ihn mit Mehl, welches in folgenden Linien und Figuren aufgestreut wird:

1. einem Quadrat mit sich kreuzenden Längsschnitten,
2. (am Ende): Halbmond und Sonne.



Zur bestimmten Stunde werden Bräutigam und Braut zusammengeführt. Die Anwesenden dürfen zusehen. Das Paar sitzt zusammen vor dem jagge. Das Gesicht der Braut ist verschleiert. Sie dürfen nicht miteinander sprechen. Beide halten in den Händen Blumen (f u l) und a c h e t a (Gemisch von Reis und Milch). Der Brahmane beginnt in seinem Buche zu lesen. Ist er mit einem Kapitel fertig, so fordert er das Paar auf, Blumen und a c h e t a auf das j a g g e zu legen. Wenn der Priester mit dem Buche fertig ist, so sagt er dem Paare, es solle einige Male um das j a g g e herumgehen¹⁾. Hernach sitzen die beiden wieder zusammen. Sie dürfen noch nicht miteinander sprechen. Darauf legt der Bräutigam der Braut eine Handvoll s ē n d u r (roter Farbstoff in Pulverform, „red-lead“) auf die Vorderseite des Kopfes, oberhalb der Stirn. Dies tut er fünfmal. In diesem Augenblick darf die Familie der Braut nicht zuschauen, nur die des Bräutigams. Nach dieser Zeremonie wird das Mädchen als das richtige Weib des Mannes angesehen. Aber immer noch dürfen sie nicht miteinander sprechen.

Hernach kommen die Familienmitglieder der Braut zu dem Paar und waschen ihm die Füße. Zuerst tun dies die Eltern der Braut, dann muß es der Bruder der Braut tun, darauf müssen es die anderen Verwandten. Nach der Fußwaschung sprengen die

¹⁾ Vgl. das indische saptapadi.

Verwandten der Braut dem Paar das Waschwasser über die Köpfe. Ferner müssen nach der Fußwaschung die männlichen Verwandten der Braut dem Paar Geschenke machen (Kleidung, Schmuck, Töpfe, auch Geld). Nun kehren Bräutigam und Braut zurück. Der Bräutigam begibt sich wieder in das Zelt (die Mattenhütte), die Braut in das Haus. Dies alles geschieht in der Nacht. Am Morgen des kommenden Tages bringt der Vater der Braut seine Tochter in die Sänfte, in der der Bräutigam hergebracht wurde; dazu die jüngere Schwester der Braut. Dann machen die Verwandten des Bräutigams, insbesondere dessen Vater, der Brautfamilie Geschenke, und nach Begrüßung und Verabschiedung zieht die Familie des Bräutigams ab. Bei dem Heimzuge ist der Bräutigam zu Pferde.

Nach der Ankunft zu Hause wird ein Fest in einer Entfernung von 400—500 yards vom Hause veranstaltet. Wenn der Bräutigam mit den Familienangehörigen anlangt, so wird gegessen und getrunken. Dann geschieht der Aufbruch zum Hause, worauf die Angehörigen der Bräutigamsfamilie in ihre Häuser zurückkehren. Nach der Ankunft im Hause dürfen die jungen Eheleute miteinander sprechen. Nach drei Tagen ehelichen Zusammenlebens müssen das junge Paar und die Schwester der Frau zu deren Eltern zurückkehren. Dies heißt *duran farkanu*. Es bedeutet: Wenn das Paar nicht auf drei Tage ins Haus der Brauteltern zurückkehren würde, so würde das Paar irgend einen Schaden erleiden. Einer von ihnen würde sterben oder eines ihrer Vermögensstücke verloren gehen.

Zwei bis drei Tage bleibt das Paar im Hause der Eltern der jungen Frau; dann kehrt der junge Ehemann allein in sein Haus zurück. Nach einer Woche kommt er wieder und holt dann die Frau für immer zu sich. Das Paar lebt im Hause des Vaters des jungen Mannes, aber in besonderen, für sie bestimmten Räumen.

E h e l i c h e s G ü t e r r e c h t. Eigentümer der Gaben, welche dem Paare bei der Hochzeit von der Familie der Braut geschenkt worden sind, werden beide Eheleute. Bei allen sonstigen Gütern ist es ebenso. Die Frau ist von keinem Stück Alleineigentümerin

und darf selbständig nichts verkaufen oder kaufen. Sie ist sogar nicht einmal Alleineigentümerin ihres Schmuckes.

Die Witwe. Nach dem Tode des Ehemannes muß die Witwe, wenn sie ein Kind hat, im Hause ihres Gatten bleiben, unvermählt. Hat sie kein Kind, so kann sie den Bruder ihres Gatten heiraten. Übrigens darf auch die Witwe mit Kindern heiraten, doch wird dies als nicht in der Ordnung angesehen, und eine solche Frau darf kein Stück aus dem Nachlaß ihres ersten Gatten behalten. Die kinderlose Witwe darf, wenn sie ihren Schwager nicht heiraten will, auch einen anderen Mann nehmen. Heiratet die Witwe, so muß sie ihrem neuen Gatten in dessen Haus folgen. Bevor eine Witwe heiratet, muß sie etwa ein Jahr warten.

[Nunmehr erklärte Bahadur Pun, seine soeben gemachte Angabe widerrufend:]

Eine Witwe kann den Bruder ihres Gatten nicht heiraten. Insbesondere kann es die Witwe eines ältesten Bruders deshalb nicht, weil diese als Mutter der jüngeren Brüder ihres Mannes gilt. Ebenso kann aber auch die Witwe eines jüngeren Bruders nicht geheiratet werden. (Vgl. auch unten S. 49; anders 73.)

Wenn eine Witwe mit Kindern heiratet, so bleiben die Kinder im Hause ihres leiblichen Vaters. Sie werden nicht als Kinder ihres Stiefvaters angesehen.

Es ist gestattet, zwei Schwestern zu heiraten.

E h e s c h e i d u n g. Wenn der Mann seine Frau nicht leiden kann, so müssen sie *s i n k o d h a g o*¹⁾ machen, d. h. sich freiwillig trennen. Dann wendet sich die Frau an die Eltern des Mannes. Wenn diese sie nicht anhören, so geht sie zum headman des Dorfes. Dann ruft der headman die Eheleute und die Familien beider zu sich. Die Reichen und Angesehenen des Dorfes versammeln sich ebenfalls dort. Sind alle erschienen, so beginnt der headman, den Mann, der sein Weib nicht leiden kann, nach dem Grunde zu fragen. Hierauf bringt der Mann sein Anliegen vor. Nunmehr erklärt der headman dem Manne, daß er seiner Frau

1) Schon bei Vansittart erwähnt als Sinko Dāgo oder Sinko Pāngrā.

über hundert Rupien geben müsse. Den Spruch des headman muß der Mann annehmen. Der headman macht vor den Anwesenden eine Urkunde folgenden Inhalts: „Die und die Frau ist von heute ab nicht mehr Gattin des Soundso bzw. deine Frau. Daher muß du sie als deine Schwester ansehen. Wenn du sie wieder berührst, so wirst du damit ein Verbrechen begehen.“ Dementsprechend muß der Mann verfahren. Berührt er die Frau dennoch wieder, so kommt er vor den Richter und wird hart bestraft. — Der Mann muß schließlich vor der Versammlung 100 Rupien dem Brahmanen geben, der das Geld der Frau aushändigt. Der Brahmane sagt dabei der Frau: „Es ist für deine Auslagen. Nun wirst du frei, du kannst tun, was du willst!“ Hierauf kehrt die Frau in das Haus ihrer Eltern zurück. Die Kinder bleiben beim Vater. Beide Teile dürfen wieder heiraten.

Wenn eine Ehefrau von schlechtem Verhalten ist, insbesondere wenn sie den Anordnungen ihres Gatten nicht folgt, so darf der Mann die Frau nicht fortschicken. [Überhaupt scheint das einfache Verstoßen der Frau nicht zulässig zu sein.]

Wenn die Ehefrau den Gatten nicht leiden mag, so schlägt ihr Gatte sie sehr, um sie unter seine Gewalt zu bekommen. Wenn die Frau nicht zu bessern ist, so kommt es auch hier zum *sinko dhago*, wie oben beschrieben. Nur muß hier die Frau oder deren Eltern dem Gatten die Auslagen der Hochzeit ersetzen.

Eine Wartezeit bis zur Wiederverheiratung ist — bei Geschiedenen — [angeblich] nicht vorgeschrieben.

E n t f ü h r u n g b z w. E h e b r u c h. Wenn ein Mann eine fremde Ehefrau entführt, so wurde ihm in alten Zeiten von dem Ehemann der Kopf abgeschlagen. Heute geschieht dies nicht; statt dessen muß der Täter dem Gatten die Hochzeitskosten ersetzen. Die Frau gehört dann dem Entführer, sobald dieser gezahlt hat¹⁾.

K e u s c h h e i t. Wenn eines Mädchens Vater, Mutter oder Bruder den unerlaubten vorehelichen Verkehr des Mädchens mit

¹⁾ Näheres über Ehebruch enthält das dritte Protokoll. Dort ist auch Sylvain Lévis Bericht über den zur Zeit seines Aufenthaltes im Lande (1898) bestehenden Rechtszustand zitiert (S. 124 Anm.).

einem Jüngling entdeckt, so können sie nichts tun als das Mädchen schlagen und streng behandeln. Ist der junge Mann von derselben Kaste, so kann sich das junge Mädchen, nachdem sie ihre Schläge empfangen hat, an ihre Mutter wenden, damit diese die Arrangierung der Hochzeit mit jenem Jünglinge veranlasse. Die Tochter darf nämlich mit ihrem Vater über eine derartige Angelegenheit nicht Rücksprache nehmen, während ein Sohn es mit beiden Eltern darf. Gehört der Freund des Mädchens einer anderen Kaste an, so ist es folgendermaßen: Wenn der Mann und das Mädchen zu Thakur, Gurung oder Magar gehören, so dürfen sie ohne weiteres heiraten. Gehört aber der Mann zu niederster Kaste, ist er z. B. Kami, Damai oder Sarki, so überliefert der headman oder der Vater des Mädchens beide der Regierung, welche über den Fall zu befinden hat. Der Richter wirft dann beide auf Lebenszeit ins Gefängnis.

Prostituierte sind nur in der Hauptstadt von Nepal. Der Ausgefragte ist dort nicht gewesen und weiß angeblich nichts über die Prostitution. Er erklärt aber auf Befragen, vom Hörensagen zu wissen, daß die Prostituierten zu mehreren im selben Hause, doch in getrennten Räumen wohnen. [Vgl. hierzu die Anmerkung 2 oben S. 31 über die Sklavinnen.]

Die Namensgebung. Am elften Tage nach der Geburt erhält das Kind seinen Namen durch den Priester nach dem Horoskop. Darauf, am selben Tage, versammelt der Vater seine Familie zu einem Mahle, um den Vater rein zu machen („to make him clean“). Der Priester gibt ihnen Kuhurin zu trinken, um sie dadurch zu reinigen. Die Mutter wird nämlich bis zum elften Tage nach der Geburt als unrein angesehen, niemand darf sie berühren, und sie darf in dieser Zeit das Haus nicht verlassen. (Es scheint sich gleichwohl diese Unreinheit auf die ganze Familie zu übertragen.) Zuerst gibt der Priester den Urin den Männern. Sie trinken einige Tropfen. Dann trinken die Frauen. Den Rest sprengt der Priester im Hause umher.

Man liebt Kinder. Knaben werden nicht bevorzugt. Besondere Behandlung von Zwillingen findet nicht statt.

H a a r t r a c h t. Wenn der Knabe fünf Jahre alt ist, werden seine Haare zum ersten Male geschnitten. Der Schwager des Knaben hat dies zu tun. Aus diesem Anlasse versammelt der Vater des Knaben die Familienmitglieder zu einem Feste. Das Haar wird ganz kurz abgeschnitten, nicht rasiert. Eine Locke oder Strähne auf dem Wirbel wird stehen gelassen. Diese Wirbelsträhne heißt *t u p i*. Von da an wird das Haar stets geschnitten, sobald es lang ist, aber das *tupi* bleibt immer stehen. Ein Mann pflegt sich das ganze Körperhaar abzuschneiden außer *tupi*, Augenbrauen und Schnurrbart. Dieses geschieht nur, wenn der Vater stirbt. Dann aber wird das Haar nicht geschnitten, sondern rasiert.

B e s c h n e i d u n g wird nicht geübt.

T ä t o w i e r u n g ist gestattet und findet sich bei Männern und Frauen, aber nur auf der *l i n k e n* Hand. Dargestellt werden Vögel, Blumen, Schlangen usw., je nachdem, was der Betreffende liebt. Bei Männern sind Tätowierungen häufig, bei Frauen selten. Eine Unterscheidung der Tätowierung mit Rücksicht auf die Kasten findet nur insoweit statt, als Brahmanen keine Tätowierung haben dürfen. Die rechte Hand darf aus folgendem Grunde nicht tätowiert werden: eine tätowierte Hand gilt als unrein im Verkehr mit den Göttern. Die Opfer für die Götter werden aber mit der rechten Hand dargebracht.

W a h n s i n n i g e u n d a n d e r e K r a n k e. Wenn ein Mann wahnsinnig wird, so halten seine Angehörigen ihn an Händen und Füßen gefesselt und behalten ihn im Hause. Sie rufen den Arzt, damit dieser dem Kranken Medizin gebe. Auch ruft der Vater oder der Bruder des Kranken einen *S a k r i*, „learn-man“, der sie über die Ursache der Verrücktheit aufklärt. Die Angehörigen haben den Weisungen des *S a k r i* zu folgen, z. B. eine bestimmte Gottheit zu verehren. Dadurch wird der Kranke meist gesund. Der Gottheit wird eine Ziege geopfert. Dem *S a k r i* wird nur nach der Genesung des Kranken etwas gegeben: ein Geschenk aus Kleidungsstücken und Geld. Auch bei anderen Krankheiten wird der *S a k r i* zugezogen. Der *S a k r i* wohnt im Dorfe. Solcher Männer gibt es wenige, höchstens zwei oder drei im Distrikt.

A b t r e i b u n g kann nur geschehen: erstens wenn ein junges Mädchen, zweitens wenn eine Frau in Abwesenheit des Gatten durch Ehebruch, drittens wenn eine Frau von höherer Kaste aus eheblicherischem Verkehr von einem Manne niederster Kaste schwanger wird.

T o t e n b e s t a t t u n g u n d T o t e n g e b r ä u c h e. Nach dem Tode eines Mannes versammelt sich die ganze Familie, Männer und Frauen. Dann werden dem Toten neue Gewänder angezogen von weißer Farbe. Mangels solcher sind auch andersfarbige zulässig. Darauf wird der Tote hinausgetragen und auf eine *d a n d i* gelegt, eine hölzerne Tragbahre aus zwei Längsbalken und Querhölzern. Vom Kopf bis zu den Füßen wird der Tote mit einem weißen Tuche bedeckt, und darauf legt man einige Blumen. Dann tragen vier Männer die Bahre zu dem Bestattungsplatz. Die ganze Familie geht mit, Männer und Frauen. Wenn sie auf dem Bestattungsplatze angelangt sind, so haben sie das Grab zu graben, etwa fünf Fuß tief. Die Länge richtet sich nach dem Toten, die Breite beträgt etwa drei Fuß. Nach der Grabarbeit wird das Gesicht des Toten (nur dieses) frei gemacht von dem bedeckenden Tuche. Dann waschen sie seinen Mund mit Wasser, in welches vorher Gold eingetaucht worden ist. Wenn ein Toter einen goldenen Ring hat, so wird ihm dieser nunmehr vom Finger gezogen und ihm in den Mund gesteckt, woselbst er verbleibt. Auch wird Kupfer und Silber in die vier Ecken des Grabes gestellt, d. h. reines, unverarbeitetes Metall, wenn vorhanden, sonst Gegenstände aus dem genannten Material. — Dann wird der Tote ins Grab gelegt, ohne die Bahre. Bevor man ihn hineinlegt, werden die am Toten befindlichen neuen Kleider etwas eingerissen. Auch die alten Kleider des Toten werden zerrissen und auf ihn gelegt. Darauf legt einer der Verwandten auf den Mund des Toten ein Stück Docht aus gedrehter Baumwolle, welches in Butter getaucht ist. Dies nennt man *d a g - b a t t i - d i n u*¹⁾. Der Docht wird angezündet. Er ist nur klein, etwa

¹⁾ Dieser Ausdruck ist offenbar zusammengesetzt aus: *dinu* = *dená* = geben; *dágh* (Urdu), unter Fortlassung der Aspirierung umgewandelt in

einen Finger lang, und die Flamme ist ebenfalls nur gering, so daß nicht etwa das ganze Gesicht des Toten verbrennt. Ist der Tote der Vater, so gibt das dag-batti der älteste Sohn; handelt es sich um einen Bruder, so gibt der jüngere Bruder das dag-batti. Nach dem dag-batti-dinu ziehen sämtliche Männer und Frauen um das Grab und haben jeder dreimal Erde hineinzuworfen. Von Frauen sind übrigens nur die Ehefrau und die zu der Familie des Verstorbenen gehörenden Frauen anwesend. Nach dem Hineinwerfen der drei Hände voll Erde wird das Grab zugeschaufelt. Dann werden einige Speisen: Milch, *puri* (bereitet aus Mehl, in Butter gebacken), *khir* (Reis, in Milch gekocht) — diese Speisen auf Tellern —, ferner Früchte und Blumen auf das Grab gelegt. Diese Gaben bleiben dort liegen und werden vielleicht von wilden Tieren gefressen. Jedenfalls werden sie von den Menschen nicht fortgenommen. Diese Zeremonie gilt als „Opfer im Namen des Toten“.

Nach der Hinlegung der Gaben gehen die Hinterbliebenen zu einem Bache, baden sich und waschen ihre Kleider. Dann rasiert sich derjenige, der das dag-batti auf den Toten gelegt hat, sämtliches Haar, insbesondere Kopfhaar, Augenbrauen und Schnurrbart, ab; d. h. er tut es nicht selbst, sondern läßt es durch seinen Schwager, mangels eines solchen durch irgend einen Verwandten besorgen. Wenn es der Vater war, der gestorben ist, so müssen sich alle seine Söhne rasieren und 13 Tage fasten. Wenn ein Sohn stirbt, so hat dies nur der Vater zu tun; die Brüder haben in diesem Falle nichts zu unternehmen.

Nunmehr müssen alle Männer und alle zur Familie des Toten gehörenden Frauen wieder zu dem Hause des Toten gehen. Einer der Verwandten gibt ihnen *sunpani*, d. h. Wasser, in welches Gold getaucht worden ist, um sich zu reinigen. Dieses

daḡ (Bengālī) und in *dág* oder *dāg* (Marāthī) = Brandmarke; *batti* (Hindust.) = Kerze. Zum Vergleiche sei hier angeführt, daß bei Bestattungen der *Newars* ein Mann aus der Trauerversammlung eine brennende Kerze in die Hand nimmt und damit dreimal den Leichnam umkreist. (Northey-Morris, *The Gurkhas* S. 182.)

Wasser wird teils getrunken, teils auf die Köpfe gesprengt. Hernach begeben sich alle nach Hause.

Von diesem Augenblick an beginnt das Fasten der Söhne und der Witwe, dreizehn Tage lang. Etwa vorhandene Töchter fasten nicht. Das Fasten ist kein vollständiges; denn zur Mittagszeit, einmal am Tage, wird gegessen, und zwar nur Pflanzennahrung oder wilder Reis mit Butter, nicht Fleisch oder Milch; außerdem ist gestattet Tee ohne Milch und ohne Zucker. Der Tee aber darf jederzeit während des Tages genommen werden. Salz ist verboten. An jedem Tage müssen die Fastenden vor Einnahme der Speise ein Bad nehmen. Während der dreizehn Tage darf niemand die Fastenden berühren. Die Tochter der Familie und die Schwiegertochter müssen in dieser Zeit das Haus besorgen. Die Fastenden dürfen nicht arbeiten und nicht das Haus verlassen. Man nennt das Fasten *kiriya basnu*:

Am dreizehnten Tage versammeln sich die Familienangehörigen, die am Grabe anwesend Gewesenen und die Priester. Es wird ein Fest veranstaltet. Vor Beginn des Essens und Trinkens lesen die Brahmanen aus ihren heiligen Büchern vor. Ist dies beendet, so haben die Brahmanen *ganwat* (Kuhurin) und *sunpani* (durch Eintauchen von Gold „gereinigtes“ Wasser) an die Anwesenden zu verteilen. Beides wird getrunken, d. h. von dem *ganwat* nur ganz wenig. Der Rest wird im Hause umhergesprengt. Dies hat den Zweck der Reinigung. Dann bringen der Sohn und die Witwe des Verstorbenen den Brahmanen Gaben, deren Quantität sich nach dem Vermögen richtet. Die Gaben bestehen aus Kühen, Kleidungsstücken und Gefäßen, auch Geld. Gleichzeitig mit den Brahmanen haben sich zehn kleine Mädchen, auch aus anderen Familien, versammelt, sogenannte *kannia*. Diese Mädchen bekommen von den Söhnen und der Witwe des Verstorbenen ebenfalls Geschenke, und zwar in Geld. Irgend etwas zu tun haben die Mädchen nicht; es ist nur ihre Anwesenheit erforderlich. Nach der Verteilung der Gaben haben die Söhne, welche gefastet haben, und die zehn Mädchen vorweg zu speisen, und zwar wo sie wollen, draußen oder in der Küche. Hierbei sind

die anderen Gäste nicht anwesend, sondern halten sich inzwischen auf dem Hofe auf oder gehen umher. Das Mahl besteht aus allem möglichen, nur nicht aus Fleisch. — Sodann speisen auch die übrigen; zunächst die nicht zur Familie Gehörigen auf dem Hofe, dann erst die übrigen Familienmitglieder. Bei solchem Feste darf nicht getantz und gesungen werden. Nach dem Mahle kehrt jeder nach Hause zurück.

T r a u e r k l e i d u n g. Etwa ein Jahr lang seit dem Tode eines Familienmitgliedes müssen die Söhne und die Witwe folgende Vorschriften beobachten: sie dürfen kein Fleisch essen; die Witwe hat weiße Kleidung anzulegen und darf keinen Schmuck tragen. Die Söhne wechseln ihre Tracht nicht, aber sie dürfen ihr Haar während des genannten Zeitraumes nicht schneiden und keinen Hut tragen. Statt des Hutes bedecken die Söhne in dieser Zeit den Kopf mit einem Tuche. (Der Dolmetscher sagt „handkerchief“.)

F e u e r b e s t a t t u n g. Sie ist ebenfalls üblich, wenn die Familie des Toten sie vorzieht. Beide Bestattungsarten sind gleich häufig. Der Tote wird zu einem Bache oder sonstigen Gewässer getragen; wenn der Ganges in der Nähe ist, zu diesem Strome. Die Einzelheiten der Hinschaffung sind die oben bei der Erdbestattung beschriebenen. Ist der Leichenzug am Wasser angekommen, so wird Holz gesammelt und ganz nahe am Wasser aufgeschichtet. Dann legen sie *k a p u r* (Kampfer), *d h u p* (ein Räucherwerk) sowie geklärte Butter (*g h i*) auf den Scheiterhaufen. Darauf entblößen sie das Gesicht des Toten von dem Tuche und waschen es mit *sunpani* (durch Eintauchen von Gold „gereinigtes“ Wasser).

Dann kommt das *d a g - b a t t i - d i n u* (oben S. 45), worauf der Leichnam auf den Scheiterhaufen gelegt wird. Auf den Toten legt man eine weitere Schicht Holz. Die Kleider des Toten werden zerrissen, auf den Scheiterhaufen gelegt und mitverbrannt. Wenn der Tote der Vater ist, so zündet der älteste Sohn das Feuer an. Ist ein Sohn nicht vorhanden, so tut es der Bruder des Verstorbenen. Ist der Tote ein Sohn, dessen Vater noch lebt, so zündet der Vater das Feuer an. Bei dieser Bestattungsart werden keine

Speisen und Blumen dargebracht. — Ist der Körper völlig verbrannt, so wird die Asche in den Fluß oder Bach gefegt. Hernach baden die Anwesenden an derselben Stelle, worauf sie nach Hause zurückkehren, wie oben bei der Erdbestattung beschrieben. Alles Weitere ist ebenfalls gleichartig.

Nach dem Tode eines Mannes darf jedermann den Sterberaum betreten. Dieser wird auch durchaus weiter benutzt. Es ist nicht verboten, den Namen eines Verstorbenen zu nennen.

Die Bestattung von Frauen vollzieht sich in derselben Weise wie die der Männer.

Die Bestattung von Kindern ist an sich ebenfalls die gleiche. Wenn aber das Kind unter 10 Jahren alt ist, so wird nicht 13, sondern nur 3 Tage gefastet. Auch werden die Haare der Trauernden nicht abgeschnitten.

Über die Stellung der Witwe vergleiche oben S. 41. Bahadur bleibt heute dabei, daß die Witwe ihren Schwager nicht heiraten dürfe.

Man glaubt an eine unsterbliche Seele. Ob die Seele allgemein als vor der Geburt des Menschen existierend vorgestellt wird, weiß Bahadur nicht, kann auch selbst darüber nichts sagen. Nach dem Tode geht die Seele zu Gott. [Auf Befragen:] Bahadur hat gehört, daß die Seele in ein Geschöpf, Mensch oder Tier, wieder eingehe. Selbst weiß er nichts darüber.

Adoption. Ein Mann, ledig oder verheiratet, mit oder ohne eigene Kinder, kann ein Waisenkind oder Kind armer Eltern aus derselben Kaste adoptieren, sei es ein Knabe oder sei es ein Mädchen. Das betreffende Kind erhält völlig die Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden. Nach dem Tode des Adoptivvaters bekommt das angenommene Kind einen Teil seines Vermögens, und zwar nach denselben Grundsätzen wie ein leibliches Kind.

Künstliche Brüderschaft. Ein Mann, gleichviel ob er einen leiblichen Bruder hat oder nicht, kann einen künstlichen Bruder haben. Zuerst besprechen beide Männer den Fall und rufen den Brahmanen, um ihnen das Horoskop zu stellen.

Der Brahmane sieht nach, ob es für beide gut ist, künstliche Brüderschaft („artificial brothership“)¹⁾ zu schließen. Ist dies der Fall, so bestimmt der Brahmane einen Tag für die Vollziehung der Zeremonie. An diesem Tage rufen die Männer den Brahmanen wieder. Es kommen mehrere Brahmanen. Diese machen ein *ja g g e* (oben S. 38). Es kann dies bei dem Hause eines der beiden Männer geschehen, bei welchem, ist gleichgültig. Männer und Frauen beider Familien der Beteiligten versammeln sich. Es wird ein großes Fest veranstaltet. Der angerufene Brahmane läßt beide Männer vor das *ja g g e* kommen, und beide setzen sich zusammen nieder. Wenn der amtierende Brahmane seine Vorlesung beendet hat, fordert er die beiden Männer auf, ihre Kleidung, ihr Geld und alles, was sie bei sich haben, auszutauschen. Dieser Austausch bezieht sich aber nur auf die Sachen, welche die Leute gerade bei sich tragen. Sodann nennen sich die beiden gegenseitig „*m ī t*“ und dürfen einander fortan nicht mehr bei Namen rufen. Ihre Brüder dürfen den *m ī t* ihres Bruders „*m ī t d a j u*“ oder „*m ī t b h a i*“ nennen, je nachdem er älter oder jünger ist als ihr Bruder. „*M ī t*“ bedeutet „Bruder der Tugend“ („brother of virtue“). — Nach der Zeremonie wird gespeist, worauf gesungen und getanzt wird. Hieran dürfen sich auch die beiden *m ī t* beteiligen. Hernach kann jeder der beiden *m ī t* das Haus, in welchem die Zeremonie stattgefunden hat (also das Haus der Familie des anderen *m ī t*), als eigenes Haus betrachten (d. h. als Haus seiner Familie). Jedes Familienmitglied des einen darf das Haus des anderen *m ī t* betreten, dort sich niedersetzen, sich unterhalten und speisen. Die *m ī t* stehen sich völlig wie blutsverwandte Brüder gegenüber, aber, wenn der Vater des einen *m ī t* stirbt, kann ihn der andere *m ī t* nicht beerben.

Ein Lediger sowohl wie ein Verheirateter kann *m ī t* eines anderen werden. Auch kann man mehr als einen *m ī t* haben. Ein *m ī t* pflegt dem anderen in jeder Lebenslage zu helfen²⁾,

¹⁾ Der Dolmetscher gebrauchte mir gegenüber diesen englischen Ausdruck, nachdem ich ihn ihm erklärt hatte. L. A.

²⁾ Vgl. das in der Einleitung S. 15 beschriebene Beispiel.

so z. B. mit Geld, wenn der andere verarmt. Verpflichtet zur Hilfeleistung ist der mit aber nicht.

Das mit-Verhältnis kann nicht aufgehoben werden.

Milchverwandschaft. Wenn die Mutter eines Kindes keine Milch hat, so wird der Säugling im allgemeinen von einer Frau aus der Familie genährt; mangels einer solchen von der Frau eines Nachbarn. Diese Frau nährt das Kind, bis es imstande ist, Kuh- oder Büffelmilch zu trinken. Dann bringt der Vater das Kind in sein Haus zurück. Der Amme gibt er ein paar Kleider und Geld für ihre Dienste. Das Milchkind muß die Amme als seine Mutter betrachten und nennt sie „a ma“ = „Mutter“. Das genährte Kind darf das Kind der Amme nicht heiraten. Wenn die Amme Kinder hat, so werden sie von dem Milchkind als Brüder und Schwestern angesehen und genannt. Ist das Milchkind erwachsen, so kann es der Amme Geschenke machen, wenn es will, ist aber nicht dazu verpflichtet.

III. Vermögensrecht.

1. Rechte an Grund und Boden usw.

Feldgrenzen. Die Felder werden abgegrenzt durch Erd- und Steinaufschüttungen in Abständen von je etwa 700 yards. Wenn ein Mann ein ganz ebenes Feld hat, so wird es gehandhabt wie beschrieben. Im allgemeinen liegen aber die Felder in den Bergen. Dann beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Grenzmarken nur etwa 300—500 yards. Alle Männer bedienen sich der gleichen Grenzzeichen. Wenn natürliche Grenzen (Fluß, Felsen) vorhanden sind, werden keine Grenzmarken errichtet, sondern nur dann, wenn Felder verschiedener Besitzer aneinander grenzen.

Getreideschäden, Mißernten, werden nicht auf das Wirken böser Geister zurückgeführt. Man nimmt nur an, daß es ein schlechtes Erntejahr („a bad season“) ist. Es werden menschenähnliche Figuren aufgestellt an einer Ecke des Feldes, um wilde Tiere abzuschrecken. Bei Dürre wird nichts getan als zu Gott gebetet.

G r u n d e i g e n t u m. Als Eigentümer des Hauses und der Farm wird nicht der Hausvater allein, sondern die ganze Familie angesehen. Aber der Hausvater hat die Verwaltung; er ist der „leader“. Die Familie hat sich seinen Anordnungen zu fügen („to accept his commands“). Doch darf der Vater nicht selbständig Grundbesitz verkaufen. Er muß vielmehr die Einwilligung seiner Frau und seiner Söhne einholen. Stimmen die Söhne zu, die Ehefrau aber nicht, so darf der Ehemann nicht verfügen. Er darf es ebensowenig, wenn die Frau zustimmt, nicht aber die Söhne.

G e m e i n l ä n d e r e i e n der Dorfgenosser sind nicht bekannt. Jedes Feld gehört dem Einzelnen bzw. der Einzelfamilie.

W a s s e r r e c h t. Ein Fluß, der diese Felder durchschneidet, wird nicht in Anteile zerlegt, sondern gehört der Gesamtheit. Wenn ein Teich oder See inmitten zweier Felder liegt, so gehört der Teich, ohne Zerlegung in Anteile, beiden Grundeigentümern.

N o t w e g. Auf die Frage, ob Eigentümer von Grundstücken ein Notwegrecht über solche Grundstücke haben, welche selbst am Wasser liegen und die erstgenannten Grundstücke von dem Wasser (Flusse usw.) trennen, wird, nach gemeinschaftlicher Herstellung einer Skizze zur Ausschließung von Zweifeln, erklärt:

In solchem Falle wird ein Kanal gebaut auf der Grenze zwischen den Ufer- und den Hinterlandsgrundstücken. (Nach der erwähnten Skizze würde der Kanal im allgemeinen dem Flusse parallel verlaufen.) Zu bauen ist dieser Kanal durch die sämtlichen Beteiligten. Der Ausgefragte kennt solche Fälle aus eigener Beobachtung.

Die **D ö r f e r** in Nepal sind verschiedener Art. Im Dorfe gibt es keine Straße, sondern nur Wege, die für Wagen unpassierbar sind wegen ihrer Schmalheit. Die Häuser liegen getrennt, manchmal verstreut und sind von Gärten umgeben, doch in nicht weiter Entfernung voneinander. Es liegen aber auch Felder außerhalb des eigentlichen Dorfes. In der großen Stadt dagegen sind Straßen, und es steht Haus an Haus, ohne Gartenumgebung.

A r m e n u n t e r s t ü t z u n g m i t G r u n d b e s i t z. Im Falle einer schlechten Ernte ist ein Reicher nicht verpflichtet,

den Armen etwas abzugeben, doch mag er es tun, wenn er will. Es kommt vor, daß ein Wohlhabender auf einen Teil seines Grundeigentums verzichtet zugunsten eines Armen. Wenn der betreffende Reiche einen Armen in seinem eigenen Dorfe findet, so ruft er ihn und gibt ihm einen Teil seines Landes. Aber der Reiche muß sich an den headman des Dorfes wenden. Dann schreibt der headman ein „agreement“ des reichen Mannes aus. Nachdem er dies getan hat, stempelt er es, worauf der Reiche und der Arme das Schriftstück unterschreiben. Das „agreement“ lautet: „Ich habe das und das dem Soundso gegeben für immer, im Namen Gottes“ — „p a r m i s h o r k o l a g i“ („for the sake of God“).

Vorkaufrecht bei Grundverkauf. Wenn ein Mann die Einwilligung seiner Familienmitglieder hat, sein Feld zu verkaufen, so muß er zunächst dem headman des Dorfes seine Absicht anzeigen und dann seine Verwandten fragen, ob sie sein Besitztum kaufen wollen. Verneinen sie, so muß er die übrigen Dorfgenossern fragen. Der Verkauf von Grund und Boden an einen Ortsfremden ist ausgeschlossen. Auch das Haus kann verkauft werden unter den für den Verkauf des Feldes angegebenen Voraussetzungen.

2. Geschäftsfähigkeit, Schuldverhältnisse usw. und Zivilprozeß.

Verfügungsrecht der Ehefrau und des Sohnes. Die Ehefrau darf ohne Zustimmung des Mannes nichts aus dem Haushalte verkaufen. Dagegen darf sie selbständig Einkäufe machen, wenn ein Händler ins Haus kommt und der Hausherr nicht anwesend ist. Nachher muß die Frau aber dem Gatten von dem Kaufe erzählen. Wenn die Frau zum Markt gehen will, so muß sie dem Gatten vorher ihre Wünsche mitteilen, wenn sie wertvolle Dinge kaufen will. Sie verfügt mit über das Geld, das sich in einer gemeinsamen Kassetten beider Gatten befindet.

Der Sohn darf bis zum Alter von 16 Jahren nicht selbständig

kaufen und einkaufen. Über 16 Jahre alt darf der Sohn alles tun, im besonderen der verheiratete Sohn. Im allgemeinen heiratet der Sohn spätestens mit 18 Jahren. Der ledige Sohn über 16 Jahren darf kaufen und verkaufen gewöhnliche Dinge („customary things“), aber nicht wertvolle Sachen.

G e s c h ä f t s u n f ä h i g k e i t. Wenn der Hausvater geisteskrank oder geistesgestört („mad“) ist, so darf er nichts selbständig kaufen oder verkaufen. Wenn ein solcher Mann auf den Markt gegangen ist und dort eine wertvolle Sache (z. B. ein goldenes Gefäß) gekauft hat, Frau und Söhne aber mit dem Kaufe nicht einverstanden sind, so kann nichts rückgängig gemacht werden, wenn ein angemessener Preis („a fair prize“) gezahlt worden ist. Ist aber der Kranke übervorteilt worden, so können die Angehörigen die Sache zurückbringen und ihr Geld zurückverlangen.

K a u f. Wenn jemand zu einem Verkaufsstand oder in einen Laden tritt, um etwas zu kaufen, so besieht er zunächst die Ware gut. Dann nimmt er sie, wenn sie ihm gefällt, an sich, und darauf wird der Kaufpreis gezahlt. Ein Zeuge ist nicht nötig. Wenn Verkäufer und Käufer einander kennen, so kann letzterem der Kaufpreis gestundet werden, ohne Förmlichkeit. Die Stundung geschieht auf einige Wochen oder auf einen Monat.

M ä n g e l d e r K a u f s a c h e. Hat der Käufer die Sache bezahlt und in sein Haus gebracht und entdeckt nun einen Fehler der Sache, so kann er den Kauf nicht rückgängig machen. Auch wenn er den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat, kann in solchem Falle der Verkäufer nicht zur Rückgängigmachung des Kaufes gezwungen werden, aber dies kann im Wege der Einigung geschehen. Bei Kauf von Vieh ist es dasselbe.

A r g l i s t. Wenn der Verkäufer arglistig dem Käufer ein halbblindes Pferd verkauft und den Kaufpreis empfangen hat, so kann auch in diesem Falle der Kauf nicht rückgängig gemacht werden.

G e f a h r ü b e r g a n g. Wenn der Kaufpreis gestundet, das gekaufte Stück Vieh ins Haus des Käufers gebracht worden ist und nun durch Blitz oder Feuer untergeht, so muß dennoch der Kaufpreis gezahlt werden.

K a u f d u r c h S k l a v e n. Wenn ein Sklave etwas auf Kredit gekauft und nachher nicht bezahlt oder bezahlen kann, so hält der Verkäufer sich an den Herrn des Sklaven.

T a u s c h. Im allgemeinen wird mit nepalesischem Gelde gekauft. Unter Freunden kommt Tauschverkehr vor, und zwar mit allen beliebigen Gütern. Neben dem Gelde gibt es kein allgemein anerkanntes Tauschmittel.

M i e t e. Gemietet werden kann ein Haus, nicht aber ein Feld. Der Mieter hat das Geld allmonatlich nachträglich zu zahlen. Er kann das Mietverhältnis so lange fortsetzen, wie er will. Wenn ein Teil des Hauses durch Schuld des Mieters zerstört wird, so hat letzterer die Reparatur zu bezahlen. Hat er keine Schuld, so bezahlt die Reparatur der Vermieter.

P a c h t. [Frage: Ist es möglich, ein Feld zu mieten, dergestalt, daß man zu bestimmten Zeiten an den Eigentümer Geld zahlt und dieser einem dafür gestattet, das Feld zu bebauen und die Früchte zu ernten?] Ja, dies kommt oft vor. Der Eigentümer setzt den Pachtzins fest. Dieser ist alljährlich nach der Ernte zu zahlen. Der Pächter kann das Pachtverhältnis fortsetzen, solange er will. Die Ochsen, Pferde usw. muß der Pächter sich selbst beschaffen.

L e i h e. Es kommt vor, daß man sich von Nachbarn Ackergeräte leiht. Zerbricht das Gerät beim Gebrauche durch Zufall, so muß der Entleiher es reparieren. Bei Rückgabe muß der Schaden und die Reparatur dem Verleiher angezeigt werden.

V e r w a h r u n g. Wenn jemand eine große Reise antritt, so pflegt er seine Wertsachen („all his objects“) stets seinen im selben Hause wohnenden Verwandten anzuvertrauen. Wenn die Sachen in der Zwischenzeit gestohlen werden oder sonst verloren gehen, so hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den oder die Verwahrer.

A u f t r a g. Man kann einem anderen Auftrag geben, auf einer Reise in die Stadt Einkäufe zu machen, aber nur einem Freunde kann man einen solchen Auftrag erteilen. Man kann ihm jederlei Auftrag geben. Das Geld zu den Einkäufen kann man dem Be-

auftragten vorher mitgeben oder es ihm nachher erstatten. Träte der Fall ein, daß der Beauftragte unterwegs ausgeplündert wird, so müßte er, wenn er das Geld vorher bekommen hat, dem Auftraggeber Ersatz leisten. Aber dieser kann auch darauf verzichten. Wenn das Geld dem Beauftragten nicht vom Auftraggeber mitgegeben war und die auftragsgemäß gekauften Sachen dem Beauftragten gestohlen wurden, so kann ihm der Auftraggeber seine Auslagen ersetzen, wenn er mag. Verpflichtet dazu ist er nicht.

S c h e n k u n g. [Von der eigentlichen Schenkung ist Bahadur nichts bekannt. Dagegen machte er folgende Angaben:] Wenn eine Familie ihre Verwandten und Freunde zu einem Feste eingeladen hat, so gibt sie ihnen ein gutes Mahl. Wenn nun einer der Eingeladenen am Erscheinen verhindert ist, so sendet man ihm durch Boten seinen Anteil an dem Mahle: allerhand Speisen, Früchte und Süßigkeiten. Dies heißt *p a u r* („a kind of present“). Die Sendung unterbleibt aber, wenn der Mann mehr als vierzig Meilen entfernt ist. Dagegen können haltbare, nicht leicht verderbliche Gegenstände über fünf Tagereisen gesandt werden.

Wenn ein Freund einen anderen einladet, so muß dieser es annehmen und darf später eine Gegeneinladung machen. Bei eigentlichen Festen versammeln sich alle Familienmitglieder im Hause des Vaters. Nach dem Feste ist dann eine Gegeneinladung zu einem Feste nicht möglich, nur können die Eltern später kommen und bei ihren Angehörigen mit diesen zusammen speisen.

Bewirteten Fremden ein Geschenk als Erinnerungszeichen zu machen, ist möglich, aber nicht notwendig. Es ist dann guter Wille des Beschenkten, wenn er ein Gegengeschenk macht.

D a r l e h e n u n d P f a n d r e c h t. Jedermann darf Geld leihen. Zuerst haben Darlehensnehmer und -geber zum *mukhiya* zu gehen und drei Zeugen mitzubringen. Dann schreibt der *mukhiya* eine *U r k u n d e* aus: „X hat dem Y soundso viele Rupien gegeben, und Y muß das Geld nach der Periode von so und so viel Zeit zurückgeben. Tut er es nicht, so wird eines seiner Güter dem X gegeben werden [z. B. seine Kuh, seine goldene

Uhr, goldenes Gefäß oder seine ganze Farm].“ — An Zinsen sind von 100 Rupien 10 Rupien pro Jahr zu zahlen, zahlbar am Jahresende. Auch die Zinsabrede wird in die Schuldurkunde aufgenommen, und zwar wie der übrige Inhalt derselben in direkter Rede des Darlehensschuldners. Die Schuldurkunde wird errichtet „as a guarantee“. Sie wird dem Gläubiger übergeben. Als Sicherheit wird meist die Farm selbst versprochen. Wenn nach Ablauf der Frist der Schuldner das Darlehen nicht zurückzahlen kann, so ruft ihn der Gläubiger zu sich und macht ihm Vorhaltungen, „da er die Rückzahlung doch versprochen habe“. Nun kommt es auf das Mitleid des Gläubigers an. Hat er dies nicht und besteht auf Zahlung, so muß der Schuldner ihm nun das versprochene Gut als Ersatz herausgeben. Zeigt der Gläubiger aber Mitleid, so gibt er dem Schuldner eine Nachfrist.

Wenn der Schuldner nicht zurückzahlen kann und sich weigert, die versprochene Sicherheit herauszugeben, so zwingt ihn der mukhiya auf Ansuchen des Gläubigers zur Herausgabe.

Ein Faustpfand gibt es nicht.

Schuld knechtschaft. Mit einem Schuldner, der nicht zahlen kann, kann auch folgendermaßen verfahren werden: Der Schuldner wird b a n d ā des Gläubigers, d. h. er hat ihm zu dienen, aber nicht als Sklave, sondern als freier Diener. Er wird b a n d ā zur Sicherheit (Garantie), aber er bleibt es nur bis zur Abverdienung seiner Schuld. Nahrung und Kleidung bekommt er von dem Gläubiger¹⁾.

Bürgschaft. Sie ist bekannt. B will ein Darlehen von A nehmen. Wenn A dem B nicht traut, so kann B einen Mann als Bürgen („as a responsible“) nehmen, aber dieser muß einer von B's Freunden sein. Die Abrede wird getroffen in Anwesenheit des mukhiya und einiger Zeugen. Der mukhiya hat darüber eine Urkunde aufzunehmen, die von A, dem Bürgen und dem mukhiya, nicht aber von dem Schuldner B unterzeichnet wird. Diese Urkunde erhält der Gläubiger A. Sie enthält folgendes: A schreibt: „Ich

¹⁾ Die Einrichtung ist belegt bei Morris S. 44.

habe dem B soundso viel Geld geliehen ,by means of Mr. C' ,by the help of his friend'." Ferner wird die Frist zur Rückzahlung („period“) aufgeschrieben. C verspricht in der Urkunde: „Wenn dieser Mann, B, das Geld nach der Frist nicht zurückzahlt, so muß ich es tun. Wenn ich es nicht tue, so werde ich einen Teil meiner Farm oder meines Viehs dem A geben.“

Wenn nach Ablauf der Rückzahlungsfrist B die Zahlung unterläßt, so wendet A sich sogleich an C. In jedem Falle hat C zu zahlen. Kann er es nicht, so muß er seine Farm oder einen Teil seines Viehs gemäß der Abrede herausgeben. Die Zahlung verweigern — wenn er sie leisten könnte — darf er nicht, sobald eine Urkunde aufgenommen ist.

Dienstvertrag. Außer den Sklaven (K a m á r a; oben S. 31) gibt es Diener, d. h. freie Menschen, die freiwillig gegen Lohn für andere arbeiten. Sie bekommen nur 2 Rupien monatlich, daneben jedoch Kleidung und Nahrung von ihrem Dienstherrn. Nur Männer leisten solche Dienste. Sie leben in Häusern, welche dem Dienstherrn gehören und nahe bei dessen Wohnung sich befinden. Wenn ein solcher Dienstverpflichteter seinen Dienst aufgeben will, so hat er es seinem Herrn zu sagen, darf aber die Arbeit nicht sofort, sondern erst am Monatsende niederlegen. Ebenso ist der Arbeitsantritt ganz formlos. Man meldet sich einfach bei einem Dienstherrn.

Ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung. Es ist jemand eine Sache gestohlen worden. Er sieht sie im Besitze eines anderen. Dieser behauptet, die Sache gutgläubig gekauft zu haben. Der Verlierer darf die Sache sofort selbst an sich nehmen. Darauf fragt er den Dritten, woher er die Sache habe. Der Dritte muß den Verkäufer nachweisen. Kann er das nicht, so ist es sein eigener Schaden. Beide Männer müssen zum mukhiya gehen. Der mukhiya ruft die älteren Leute aus den Familien des Dorfes zusammen und untersucht den Fall. Er fragt den Käufer: „Woher hast du die Sache?“ Darauf muß der Käufer eine genaue Antwort geben. Der mukhiya hört ferner die Nachbarn des Verlierers als Zeugen über dessen Eigentümer-

eigenschaft. Ist dies geklärt, so veranlaßt der mukhiya den Käufer, den Namen des Verkäufers zu nennen. Tut der Käufer dies, so geht er selbst frei aus, und der mukhiya entsendet einige seiner Leute, um den Dieb zu ihm zu bringen. Dann sendet der mukhiya sämtliche Beteiligte vor den Richter und geht selbst mit. Er zeigt dem Richter seine Aufzeichnungen über den bisherigen Gang der Sache. Der Richter befragt die Beteiligten aufs neue. Ein solches Diebstahlsverfahren hat Bahadur teilweise selbst mitangesehen: Zuerst bekomme der mukhiya die gestohlene Sache; nachdem der Prozeß vor den Richter gelangt sei, werde diesem die Sache übergeben. Nach dem Urteil gebe der Richter die Sache dem Eigentümer zurück. [Also ein Widerspruch zu der ursprünglichen Angabe über Selbsthilfe des Bestohlenen beim Wiederfinden der abhanden gekommenen Sache.] Über das Verfahren vor dem Richter weiß Bahadur nichts. Er sagt, daß die etwa zu leistenden Eide schon im Hause des mukhiya geleistet würden. Doch hat er selbst einen Eid nicht miterlebt. — Der Richter befiehlt dem Dieb, das als Kaufpreis für die gestohlene Sache erzielte Geld dem Käufer zurückzuzahlen. Dann wird der Dieb ins Gefängnis geschickt.

IV. Strafrecht und Strafprozeß.

M o r d. Im Falle der Ermordung eines Verwandten darf man keine Blutrache nehmen, sondern man muß sich an den mukhiya wenden. Bahadur weiß selbst von einem Mordfalle. Der mukhiya bringt die Sache vor das Gericht der Stadt, a d d á. Er selbst veranlaßt nichts. Aber auch der addá kann in solchem Falle nicht urteilen, sondern gibt die Sache weiter an den Gerichtshof der Hauptstadt, welcher ebenfalls a d d á heißt. Der Mörder erleidet die Todesstrafe, und zwar ebenso, wie er sein Opfer getötet hat. Der Ausgefragte ist in dem ihm erinnerlichen Mordfalle nicht mit vor Gericht gewesen und weiß von den Einzelheiten nichts.

K ö r p e r v e r l e t z u n g im Streite. Wenn die Verletzung ungefährlich ist, so kann der Fall durch den mukhiya erledigt

werden. Er läßt beide Parteien kommen und ermahnt sie, künftig von „solchen Torheiten“ abzulassen. Doch erledigt der mukhiya den Fall nicht allein, sondern „im Dorfgericht sitzen viele alte Männer“. Beide Parteien haben Geldstrafen zu zahlen, der Täter jedoch doppelt soviel wie der Verletzte. Die Geldstrafen werden zusammengelegt, und von der Summe behält der mukhiya (headman) zwei Drittel, das letzte Drittel aber wird an die Regierung abgeführt. Von den ersten zwei Dritteln kauft der mukhiya Speisen und Getränke. Diese werden von allen Anwesenden, den Parteien, dem mukhiya und den alten Beisitzern, verzehrt. Nach dem Mahle müssen sich beide Parteien in die Mitte der Versammlung setzen und sich auf die Aufforderung des headman die Hände schütteln, so daß sie fortan als Freunde zusammen bleiben.

Wenn dagegen die Wunde schwer ist — es ist z. B. eine Hand oder ein Fuß abgeschlagen —, so kann der mukhiya die Sache nicht selbst erledigen, sondern gibt sie weiter an den addá. Doch hat der headman alles über den Fall Ermittelte sogleich aufzuschreiben und bei Abgabe an den addá seine Aufzeichnungen dem Richter zu übersenden. Dieser untersucht den Fall und vernimmt vor allem beide Parteien unter Zugrundelegung der Aufzeichnungen des mukhiya. Die Strafe des Täters ist mindestens dreijähriges Gefängnis. Dagegen wird er nicht dadurch bestraft, daß man ihm dasselbe antäte, was er dem Verletzten getan. — Wie oben erwähnt, darf man seinen Sklaven schlagen, aber nicht töten. Man darf den Sklaven auch nicht mit einer Waffe verletzen. Ein solcher Fall ist auch dem Ausgefragten nicht vorgekommen. Daher weiß er nicht, ob die Verletzung eines Sklaven milder angesehen wird als die Verletzung eines Freien.

H e h l e r e i. Eine gestohlene Sache darf man nicht kaufen. Aber ein Dieb wird sich hüten, einem Ladenbesitzer zu sagen, daß das von ihm angebotene Stück gestohlen sei. [Den ganzen Tatbestand der Sachhehlerei erklärt Bahadur für unmöglich.] Wenn jemand einem Diebe zum Entweichen behilflich ist oder ihn wissentlich verborgen hält, insbesondere wenn er die Ver-

folger des Diebes belügt, so wird er mehr bestraft werden als der Dieb selbst.

B l u t s c h a n d e. [Auf die einleitende Frage, ob er es sich vorstellen könne, daß ein Bruder sich in seine Schwester verliebe, erklärt Bahadur, daß das ganz unmöglich sei.]

Z a u b e r e i. Es gibt Männer, welche durch Zauberei andere Menschen krank machen können. Aber man kennt diese Männer nicht. Würde ein solcher entdeckt werden, so würde man ihn ins Gefängnis bringen. — Wie die Zauberei vor sich geht, weiß Bahadur nicht. Dagegen erklärt er, daß jedenfalls ein solcher Mann nur mit Zauberei zu Werke ginge, nicht aber durch Gebet zu einer Gottheit sein Ziel erreichen könne.

E h e b r u c h. Wenn in alten Zeiten ein Ehemann seine Frau beim Ehebruch ertappte, so schnitt er dem Ehebrecher den Kopf ab, der Frau aber nur die Nase, und dann verstieß er die Frau. Heute, sagt der Ausgefragte, stehe dagegen im Gesetze, daß, wer den Ehebrecher töte, selbst ins Gefängnis komme. In der Gegenwart wird über den Ehebruch nach dem Gesetze entschieden. Die Frau hat dem Manne die Hochzeitskosten zu erstatten. Sie darf bei ihrem Freunde bleiben als dessen Weib. [Genaueres über strafrechtliche Folgen des Ehebruches siehe im dritten Protokoll (Sunwār).]

II.

Stamm: *Magar*. Clan (thar): *Thapa*.

Zweig (gotra): Surjabangsi:

D h a n b i r, 34 Jahre alt, verheiratet, kinderlos, von Beruf Farmer, gebürtig aus **D h u s t u n g**, Distr. **T a n s i n g**, Nepal.

Bis zum Eintritt in den Militärdienst als Achtzehnjähriger lebte Dhanbir in seinem Geburtsorte. Dann ging er nach Britisch-Indien und wurde Soldat. Während der Dienstzeit ist er zweimal je 7 Monate lang auf Urlaub in Dhustung gewesen: das erstemal 3 Jahre nach dem Dienstantritt, das zweitemal 8 Jahre nach

demselben. Er war also etwa 1910 zuletzt in Dhustung. Die seinem Geburtsort benachbarten Orte kennt Dhanbir nicht, doch ist er in der Distriktsstadt Tansing gewesen. Außer seiner Muttersprache spricht er Hindustani, aber nicht vollkommen. Als Knabe hat er eine Schule nicht besucht, doch als Soldat in der Schule des Regiments seine Muttersprache und Hindi lesen und schreiben gelernt. Von Büchern kennt er nur das „customary book“, ein religiöses Buch hat er nicht gelesen.

I. Angaben über allgemeine, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse.

Zwischen Dhustung und Tansing beträgt die Entfernung etwa 12 englische Meilen oder 3 Wegstunden zu Fuß. Von Dhustung bis zur Grenze Nepals sind es 4 Tagereisen zu Fuß, und zwar bis zur britisch-indischen Eisenbahnstation in Goorkhpore. Von dort fährt man 2 Tage und eine Nacht bis Katgodam. Von hier nach Almora, dem Sitze des Regiments, geht keine Eisenbahn, sondern man gelangt dorthin in 4 Tagemärschen. Um von Dhustung nach Almora zu gelangen, braucht man also rund 10 Tage.

Dhustung liegt auf einem Berge. Die Zahl der Einwohner ist Dhanbir nicht bekannt, aber als Anzahl der Häuser bezeichnet er etwa 120. Die Häuser sind sämtlich aus Stein und Erde, die Dächer aus Stroh. Die Einwohner sind zumeist Farmer. Kaufläden sind nicht vorhanden. Im Dorfe gibt es keinen Tempel. Ebenso ist ein Markt nicht vorhanden. Die Einwohner sind größtenteils *M a g a r s*, und zwar von den Clans *T h a p a* und *R a n a*. Von dem Clan *T h a p a* sind vertreten die Zweige (gotras): *C h a h a r i*, *G a h a*, *D a r l a m i* und *S u r j a b a n g s i*. Nur zwei Häuser im Dorfe werden von Leuten niederer Kaste bewohnt; es sind *K a m i* (Grobschmied) und *D a m a i* (Schneider). *B r a h m a n e n* leben im Orte nicht. Werden Brahmanen benötigt, so holt man sie aus einem benachbarten, etwa 8 Meilen entfernten Dorfe namens *K h a s i o l i*. Dhanbir ist selbst in

Khasioli gewesen. Dieser Ort ist größer als Dhustung. Der Ausgefragte weiß aber nicht, welche Stämme oder Kasten außer den Brahmanen in Khasioli leben.

F r e i z ü g i g k e i t. Dhanbir weiß aus Beobachtung, daß Leute aus anderem Dorfe sich in Dhustung dauernd niederlassen können, ungeachtet ihrer Kaste. Ein solcher Zugewanderter kann in Dhustung eine Farm mit Haus kaufen oder auch ein eigenes Haus beim Dorfe bauen, wenn bzw. weil zwischen den anderen Häusern kein Platz ist. Er selbst hat das Dorf verlassen, um freiwillig in das britisch-indische Heer einzutreten. Das ist jetzt 15—16 Jahre her. Nicht alle jungen Leute werden britisch-indische Soldaten. Wer es werden will, meldet sich freiwillig. Andere melden sich freiwillig für das nepalesische Heer, wieder andere wollen überhaupt nicht Soldaten werden und werden es auch nicht. Als Motiv seiner freiwilligen Meldung gibt Dhanbir an, er habe Britisch-Indien sehen wollen. — Wenn jemand erwachsen und kräftig ist und Soldat werden möchte, so sagt er es seinen Eltern und läßt sie darüber bestimmen. Dann, wenn sie zustimmen, geht er nach Indien hinüber und meldet sich. Der mukhiya (headman) braucht nicht gefragt zu werden.

B e h a n d l u n g d e r F r e m d e n im Dorfe. Wenn ein Fremder in ein Dorf kommt und nicht weiterkann, so tritt er in irgend ein Haus und fragt den Eigentümer, ob er hier die Nacht verbringen könne. Wenn der Eigentümer zustimmt, so tritt der Fremde ein, bekommt Speise und ein Nachtlager. Wenn der Fremde einer höheren Kaste angehört als der Gastgeber, so wird letzterer ihm ungekochte Speise geben und der Fremde wird die Speise selbst zubereiten. Am nächsten Tage erhält er abermals Speise, und dann setzt er seine Reise fort. Es gibt auch ein Herbergshaus, *t a t i* oder *p ō u a* (= hind. „*d h a r m s a l a*“), ein Haus außerhalb des Dorfes, im Dschungel. Die Bedeutung von *t a t i* und *p ō u a* ist die gleiche: „Haus für Fremde“, aber *tati* ist gewöhnlicher und ist der Name für eine einfache Hütte, während *pōua* ein massiveres Haus bezeichnet. Wenn der Fremde das Dorf nicht mehr erreichen kann — etwa vor Müdigkeit —,

so bleibt er im tati oder pōua. Speisen sind dort nicht aufgestapelt, auch ist kein Wächter vorhanden. Für andere Zwecke als die Aufnahme von Fremden wird das Haus nicht benutzt. Ein tati oder pōua wird von einem oder mehreren der Dorfgenossen gebaut. Es gehört stets dem, der es gebaut hat. Man baut ein solches tati oder pōua, oder ein einzelner Mann baut es, wenn man bzw. er einsieht, daß bis zum nächsten Dorfe eine zu weite Entfernung ist. Persönliche Vorteile aber haben die Erbauer davon nicht; sie verdienen damit kein Geld.

II. Personon- und Familienrecht, einschließlich Erbrecht.

E r b r e c h t. Nach dem Tode eines Mannes kann dessen Vermögen nicht ohne Grund geteilt werden. Der älteste Sohn behält es in Händen. Will einer von den Brüdern sich trennen, so kommt es zur Teilung nach gleichen Kopfteilen. Vor der Teilung kann die Mutter nach ihrer Wahl irgend einen Teil des Vermögens für sich nehmen: einige Kühe, ein Stück der Farm usw. Sie bleibt bei demjenigen ihrer Söhne, den sie am besten leiden kann. Eine verheiratete Tochter erbt beim Tode des Vaters nichts. Ist eine ledige Tochter vorhanden, so bleibt sie im Hause, bis sie erwachsen ist, und heiratet. Alle Brüder haben für sie zu sorgen, und sie alle haben die Hochzeitskosten der Schwester zu bestreiten. — Wird das Vermögen geteilt, so behält der älteste oder der jüngste Bruder das Haus, und eine ledige Schwester bleibt in dem Hause wohnen.

E l t e r l i c h e G e w a l t. Alle in der Familie vorhandenen Frauen und Kinder haben dem Hausvater zu gehorchen. Die Kinder gehorchen der Mutter sowohl wie dem Vater. Der Vater kann die ihm Gehorsampflichtigen schlagen und schelten. Auch die Mutter hat dieses Recht. Der jüngere Bruder hat dem älteren, besonders dem ältesten, zu gehorchen. Vater, Mutter und älterer Bruder dürfen aber erwachsene Kinder (bzw. erwachsene jüngere Geschwister) nicht schlagen.

M a h l z e i t e n. Die Nahrung der Familie wird in einem

und demselben Raume zubereitet, in welchem auch sämtliche Familienmitglieder speisen. Aber es essen zuerst die Männer, dann die Frauen. Nur hat zur Zeit der Mahlzeiten der Männer eine der Frauen zur Bedienung in der Küche anwesend zu sein.

K a s t e n u n d S t ä m m e. [Dhanbirs Kenntnisse hierüber sind sehr gering. Zuerst erklärt er einfach, nicht Bescheid zu wissen. Dann nennt er:] I. Brahman, II. Kshatri. Hinsichtlich der **S p e i s e v e r b o t e** weiß er, daß „ein kleiner Unterschied“ in den Speisen der verschiedenen Kasten besteht; die einzelnen erlaubten und verbotenen Speisen anzugeben, ist er indessen nicht imstande. Von dem Stamme der **M a g a r** kennt er folgende Clans: 1. **T h a p a**, 2. **R a n a**, 3. **B u r a = B u r a t h o k i**, 4. **P u n**, 5. **G a r t i**¹⁾. Die **T h a p a** zerfallen in Zweige, gotras („branches“, Ausdruck des Dolmetschers). Von diesen Zweigen kennt der Ausgefragte nur: 1. **C h a h a r i**, 2. **G a h a**, 3. **D a r l a m i**, 4. **S u r j a b a n g s i**. Zu letzteren gehört er selbst. Als Surjabangsi darf Dhanbir nicht essen: Rind und Schwein (auch Wildschwein).

E h e g e s e t z e. Ein Mann und ein Mädchen aus demselben Zweige der **T h a p a** dürfen einander nicht heiraten, d. h. z. B. ein Chahari darf keine Chahari zum Weibe nehmen, wohl aber eine Gaha, Darlami usf. Die Frau wird durch die Eheschließung Mitglied desjenigen gotra, dem der Mann angehört. Heiratet also eine Gaha einen Darlami, so wird sie Darlami. Die Ehefrau Dhanbirs war als Mädchen Darlami und ist jetzt, wie er selbst, Surjabangsi. Kinder gehören zum Zweige des Vaters. — Ein Thapa kann auch ein Mädchen aus einem anderen Magarclan heiraten, so etwa eine Rana, eine Bura usw. Dagegen kann ein Magar nicht eine Frau nehmen, welche nicht auch Magar ist. Über die Einteilung der anderen Clans der Magars in gotras weiß Dhanbir nichts. — Außer den Speiseverboten bestehen **T ö t u n g s v e r b o t e**: Elefant und Rhinoceros dürfen nicht geschossen werden. [Vgl. hierzu oben S. 30, Anm. 1.]

¹⁾ Ich folge, wie stets, der vom Dolmetscher angegebenen Schreibweise. Morris S. 78 schreibt Gharti.

Sklaven¹⁾). Noch heute gibt es in Nepal Sklaven, wie in alten Zeiten. Diese Leute dürfen gekauft und verkauft werden. Aber nur reiche Leute halten Sklaven. Diese bilden eine Kaste für sich; die Sklavenkaste ist eine niedere. Ein Angehöriger einer anderen Kaste kann niemals Sklave werden. Der Name der Sklaven ist „K a m a r a“, und die Kaste ist „K a m a r a“. Es gibt K a m a r a - Männer, -Frauen und -Kinder. [Auf Befragen:] Ein S u n n a r kann keinen Sklaven halten, denn die Kamara gelten höher als Sunnar. Ebenso kann ein Kami keinen Kamara halten, wohl aber kann es ein Newar (Kaufmann). [Frage: Was hat z. B. ein Gurung zu tun, wenn er sich einen Sklaven anschaffen will?] Wenn er weiß, daß jemand mehrere Sklaven hat, so wendet er sich an ihn mit dem Ansuchen, ihm einen Sklaven zu verkaufen. [Selbst mit angesehen hat der Ausgefragte den Verkauf eines Sklaven nicht, aber er hat davon gehört:] Der Verkauf geschieht ohne Zeugenzuziehung und Förmlichkeit. Der Käufer gibt dem Verkäufer das Geld und nimmt den Sklaven mit nach Hause. Der Sklave wird um seine Zustimmung nicht gefragt.

Der Sklave hat nur Arbeit im Hause zu leisten: Reinigen, Waschen, Fegen usw. Weibliche Sklaven tun dasselbe, und Sklavenkinder arbeiten mit, sobald sie herangewachsen sind. Wenn der Herr nicht allzu reich ist, so muß der Sklave allerhand Feldarbeit leisten. Der Sklave eines Reichen braucht dies nicht, weil letzterer alles Erforderliche in der Stadt einkaufen kann. Der Sklave kann von seinem Herrn in die Stadt geschickt werden, um dort auf dem Markte mit mitgegebenem Gelde Lebensmittel einzukaufen.

Ein Sklave darf nicht Kleidung von Stoff und Farbe der Gewänder seines Herrn tragen. Äußerlich (Gesicht und Körpergröße) besteht zwischen Sklaven und Freien kein Unterschied. Man kann auf der Straße niemand ohne weiteres als Sklaven erkennen; der Sklave kann sich einem Fremden nur dadurch als Sklaven kenntlich machen, daß er es ihm sagt. Die Sprache der Sklaven ist in keiner Weise von der freier Leute verschieden.

¹⁾ Vgl. oben S. 30 und Anmerkung 2 dort.

[Der Dolmetscher erklärt, daß unter den Gurkhatruppen und wohl auch im hiesigen Gefangenenlager vereinzelt Sklaven seien. Im Lager befänden sich möglicherweise deren zwei oder drei. Aber der Dolmetscher fügt hinzu, daß er dies nicht genau wisse; seine Vermutung beruhe nur auf dem Gerede der Gefangenen. Wenn sich offen herausstellen würde, daß unter den Kameraden sich ein Sklave befinde, so würde niemand eine von ihm bereitete Speise genießen.]

Der Herr kann, wenn er will, den Sklaven jederzeit freilassen, ohne etwas Besonderes dazu zu tun und ohne etwas schreiben zu müssen.

Der Preis eines Sklaven beträgt etwa 1000 und mehr Rupien, eine Sklavin ist viel teurer. Der Sklave kann nur eine Kama ra heiraten. Der Herr kann ihn fragen, ob er heiraten wolle. Stimmt der Sklave zu, so kauft der Herr eine Sklavin als Weib für seinen Sklaven. Ob der Sklave seinerseits sich mit dem Wunsche der Verheiratung an seinen Herrn wenden darf, weiß der Ausgefragte nicht. Der Sklave darf sich die Gattin nicht aussuchen. Er muß diejenige annehmen, die der Herr ihm bringt.

In Dhustung gibt es überhaupt keine Sklaven, da dort kein reicher Mann wohnt. Dhanbir hat aber in anderen Dörfern Sklaven gesehen, und was er hier ausgesagt hat, hat er von anderen gehört, die es aus eigener Beobachtung wissen. Fälle des Entlaufens von Sklaven sind dem Ausgefragten nicht mitgeteilt worden. Er sagt: „Der Sklave kann seinem Herrn nicht fortlaufen.“

V e r w a n d t s c h a f t s b e z e i c h n u n g e n

[in Khas-kura]

Vater:	bābu
(Anrede:)	bāba oder bā
Vaterbruder (ältester):	jetha bābu
„ (zweiter):	maila bābu
„ (dritter):	sainla bābu
„ (vierter):	kainla bābu
„ (fünfter):	kanchha bābu

Vaterbruderweib:	jethi ama maili ama usf.
Vaterbrudersohn (jünger):	bhai
„ (älter):	daju
Vaterschwester:	p'hūpu (jethi p'hūpu, maili p'hūpu usf.)
Vaterschwestermann:	pussain (Morris: pusai) (kein Unterschied, ob jethi p'hūpu's, maili p'hūpu's usw. Mann)
Vaterschwestersohn:	dāju oder bhai
Vaterschwestertochter:	didi oder bhaini
Mutter:	ama (auch in der Anrede)
Mutterbruder:	māma (jetha māma, maila māma usf.)
Mutterbruderweib:	maiju (jethi maiju, maili maiju usf.)
Mutterbrudersohn:	sōlti oder sála (jetha, maila s. usf.)
Mutterbrudertochter:	sōltini oder sále (jethi, maili s. usf.)
Mutterschwester:	tchêma (jethi, maili tch. usf.)
Mutterschwestermann:	sānu bāba
Mutterschwestersohn:	dāju oder bhai
Mutterschwestertochter:	didi oder bhaini
Bruder (ält.):	dāju
„ (jüng.):	bhai
„ ältester, gen. v. jüngeren:	jetha dāju [oder nur dāju, da dieser Bruder älter ist als alle anderen.]

Bruder zweiter	„	„	„	maila dāju
„ dritter	„	„	„	sainla dāju
„ vierter	„	„	„	kainla dāju
„ fünfter	„	„	„	kanchha dāju
„ jüngerer, gen. v. älteren:				maila bhai sainla bhai usf.

Schwägerin a) = Frau eines älteren Bruders: bhauju
 Frau des ältesten Bruders, bezeichnet durch einen jüngeren: jethi bhauju
 usf.

Schwägerin b) = Frau eines jüngeren Bruders: bohari
 (Morris : buwāri)

a) ist also die Bezeichnung der Gattin eines älteren Bruders durch einen jüngeren, b) die der Gattin eines jüngeren durch einen älteren Bruder.

Bruderssohn: chora
 Bruderstochter: chori

ohne Unterschied, ob es Kinder eines älteren oder eines jüngeren Bruders sind.

Schwester, wenn älter als der
 oder die Redende: didi
 Schwester, wenn jünger: bhaini

Schwager (Mann einer didi): bhena
 Schwager („ „ bhaini): juwain

Schwestersohn: bhauja
 Schwestertochter: bhauji

ohne Unterschied, ob es Kinder einer älteren oder einer jüngeren Schwester sind.

Großvater: bāje } für beide Seiten
 Großmutter: bājai }

Enkel:	nāti
Enkelin:	nātini

des Mannes } und der Frau }	Schwiegervater:	sasura[dji]
	Schwiegermutter:	sasu[dji]

[Die Endsilbe „dji“ wird in der Anrede gebraucht und drückt die Ehrerbietung aus.]

Frau (objektiv):	aimai
Ehefrau „	sawasni
Ehemann „	lognē

Wenn die Ehefrau Dritten gegenüber von ihrem Gatten spricht, so kann sie ihn bezeichnen als lognē oder als burra.

Ebenso gibt es für „Ehefrau“ die Bezeichnung burri. Wenn die Gatten alt sind, so können sie sich gegenseitig burra oder burri nennen. [Dies sind, wie der Dolmetscher zur Verdeutlichung hinzufügt, nicht „real expressions“, d. h. es sind nicht die korrekten objektiven Bezeichnungen. Diese seien nur sawasni und lognē.]

Anrede des Mannes durch die Frau erfolgt nicht mit seinem Eigennamen. Die Frau kann den Mann auch nicht selbst rufen, sondern muß jemand damit beauftragen: „Bitte, rufe meinen Gatten!“ Hierbei spricht sie vom burra oder vom lognē.

Ist ein Kind vorhanden, so benennt die Frau den Mann nach dem Namen des ältesten Kindes; z. B. „Dhanbir ko babu“.

Entsprechend verfährt der Mann; z. B. „Dhanbir ko ama“.

E h e g e s e t z e. S t e l l u n g d e r F r a u. Ein Mann darf mehr als eine Frau haben, doch ist es üblich, nur eine Frau zu ehelichen, es sei denn, daß die erste Frau kinderlos bleibt. Auch dann aber ist nur der Reiche in der Lage, eine zweite Frau zu nehmen; und auch da kommt es sehr selten vor. Geschieht es, so ist die erste Frau der zweiten übergeordnet und die zweite der ersten zu Gehorsam verpflichtet. Die Frauen betrachten sich gegenseitig als Schwestern und nennen sich auch so; die

erste nennt die zweite „b h a i n i“, diese die erste „d i d i“. — Zur zweiten Frau darf man auch die leibliche Schwester der ersten nehmen. Zwischen den Kindern der beiden Ehefrauen besteht kein Unterschied.

Wegen der Exogamie siehe oben S. 65. Es ist nicht nötig, daß die Frau aus einem anderen Dorfe gewählt wird.

In z e s t v e r b o t e. Nicht heiraten darf man die Tochter des Vaterbruders, der Vaterschwester, der Mutterschwester, wohl aber die des Mutterbruders (m ā m a). So ist es im Clan Dhanbirs; ob es bei anderen Clans bzw. Stämmen ebenso gehandhabt wird, weiß Dhanbir nicht.

Der jeweils ältere Sohn oder die ältere Tochter müssen v o r dem jeweils jüngeren Sohne bzw. der jüngeren Tochter heiraten.

V e r l o b u n g u n d E h e s c h l i e ß u n g. Ein Jüngling kann heiraten, sobald er über 16, ein Mädchen, sobald es über 15 Jahre alt ist. Der Vater des Jünglings hat die Braut für seinen Sohn zu suchen. An Stelle des Vaters kann es auch des Vaters Bruder tun. Einer dieser beiden fragt zuerst den Jüngling, ob er dieses oder jenes Mädchen mag; sei dies der Fall, so würden sie mit des Mädchens Vater sprechen. Lehnt der junge Mann ab, so kann aus der Ehe nichts werden. Andernfalls wird der Vater des Mädchens von dem Vater des Jünglings oder dessen Vaterbruder aufgesucht.

Die beiden Väter halten Rücksprache über die Verheiratung ihrer Kinder. Ist der Vater des Mädchens einverstanden, so wird zunächst das H o r o s k o p beider Kinder eingesehen. Besteht danach kein Bedenken, so darf die Ehe geschlossen werden, sonst nicht. Nach einigen Tagen versehen sich der Vater und die Brüder des Jünglings sowie einige andere männliche Verwandte mit Bananen (kēra) und saurer, dicker Milch (dāhi) und gehen damit zum Hause des Vaters des Mädchens. Sie geben ihm kēra und dāhi als Zeichen der V e r l o b u n g. Dann setzt der Vater des Mädchens Tag und Stunde der Hochzeit fest. Hierauf wird gegessen und getrunken. Danach kehren der Vater des Jünglings und dessen Begleiter nach Hause zurück.

Nun bereiten die Familien beider Brautleute, jede für sich, einen Monat lang die Hochzeit vor. Drei Tage vor der Hochzeit laden beide Familien ihre Verwandten ein. Die Einladung geschieht so früh, damit die Eingeladenen rechtzeitig aufbrechen und sich innerhalb dieser Frist versammeln können.

Die *H o c h z e i t* (b ě h ā): Am Tage der Hochzeit, morgens, ladet der Vater des Bräutigams seine Dorfgenossen, d. h. die Männer derselben Kaste, ein zur Bildung einer Hochzeitsgesellschaft, *j a n t h i* („marriage company“). Vor dem Aufbruch gibt er ihnen ein Mahl. Ferner werden Musikanten von niederer Kaste eingeladen, die für ihre Musik Essen und Bezahlung erhalten. Der Vater des Bräutigams geht mit der *janthi*. Der Bräutigam wird in einer *doli* (Sänfte) von vier Männern getragen. Die Mitglieder der *janthi* tragen Gewehre, die sie unterwegs abfeuern. Sobald die *janthi* beim Hause des Brautvaters ankommt, spritzen die Familie der Braut und der Brahmane über sie Reis, mit dicker Milch vermischt. Hernach treten die Mitglieder der *janthi* in ein Zelt, wo sie von der Familie der Braut mit Nahrung versehen werden. Beide Eltern der Braut aber haben an diesem Tage zu fasten. — Nach dem Mahle beginnt um etwa 11 Uhr nachts die Zeremonie am *j a g g e*¹⁾. Der Brahmane liest in seinem Buche, worauf das Paar siebenmal den inmitten des *jagge* errichteten *P f a h l* umschreitet. Dieser Pfahl heißt *k a m b a*, wie alle Pfähle. Es ist ein einfacher Holzpfahl, ohne Schnitzerei [aber des letzteren ist *Dhanbir* nicht ganz sicher]. Danach hat der Bräutigam auf die Stirn der Braut rote Farbe in Pulverform (Rotblei, „red-lead“) zu streichen. Hierauf kehrt der Bräutigam in sein Zelt zurück. Am andern Morgen gibt der Vater der jungen Frau die *Mitgift* (*d a i j o*) für seinen Schwiegersohn und seine Tochter. Die *Mitgift* besteht aus Kühen (nicht Ochsen), Büffeln, Haushaltsgegenständen usw. und Geld. Der Vater der Frau sagt: „Dies ist für euch beide!“ Irgend einer bestimmten Person behündigt er die *Mitgift* nicht. Dann gibt er der *janthi* den Abschied. Die Braut wird in der *doli* untergebracht, in welcher der Bräu-

¹⁾ Vgl. oben S. 38.

tigam gekommen war. Der letztere setzt sich zu Pferd. Ist die janthi beim Hause des Vaters des jungen Ehemannes wieder angelangt, so wird sie von dem Vater bewirtet, worauf sie sich verabschiedet und auflöst. Die Männer niederer Kaste, welche mitgewirkt haben, bekommen ihren Lohn in Geld. Sobald die junge Frau das Haus des Vaters ihres Gatten betreten hat, darf der letztere zum ersten Male ihr Gesicht sehen und mit ihr sprechen. Bis dahin ist die junge Frau verschleiert gewesen. Das junge Paar lebt nun ehelich zusammen. Nach 3 Tagen geht das Paar wieder zu den Eltern der Frau. Dort bleiben sie, solange sie wollen — 2, 3 oder 7 Tage —, worauf sie in das Haus des Vaters des jungen Mannes zurückkehren. In diesem Hause bleibt das Paar, es bezieht kein besonderes Haus.

Eigentümer der Mitgift sind Mann und Frau. Der Vater des Mannes darf ohne Zustimmung beider kein Stück der Mitgift verkaufen. Die Milch der zur Mitgift gehörenden Kühe darf von allen Hausgenossen getrunken werden. „Alle Familienangehörigen können die Mitgift nutzen, Eigentümer ist aber nur das junge Paar“ (wörtlich).

Die Witwe bleibt im Hause ihres verstorbenen Gatten und hat 6 Monate „in simple position“ zu bleiben: während dieser Zeit darf sie nur weiße Kleidung und keinen Schmuck tragen; sie darf arbeiten, auch Feldarbeit verrichten, und sie darf mit anderen Leuten sprechen, nicht aber sich mit einem fremden Manne einlassen. Nach Ablauf der 6 Monate darf sie andere Kleider tragen und tun, was sie will. So darf sie, wenn sie mag, heiraten. Sie ist nicht verpflichtet, ihres ersten Gatten jüngeren Bruder zu heiraten, aber es ist gestattet, wenn beide es wollen. Doch dies kommt selten vor. Geschieht es und leben die Eltern des Gatten noch, so kann der zweite Gatte mit seiner Frau nicht weiter im Hause der Eltern leben, sondern muß ein besonderes Haus beziehen „by the cause of disgrace of his parents“. [Frage: ‚disgrace‘ (Schande) aus welchem Grunde? Eine exakte Antwort hierauf war nicht zu erlangen. Nach langem Hinundherreden wurde nur erklärt:] „Es ist eine Schande von früheren Zeiten

her.“ [Ob, wenn der erste Gatte mit der Frau nicht im Hause seiner Eltern, sondern in einem besonderen Hause gelebt hat, ebenfalls das Weiterwohnen der Witwe in diesem Hause mit dem Bruder des ersten Gatten verboten ist, erklärt Dhanbir nicht zu wissen, da die Eheschließung mit dem Schwager sehr selten vorkomme.]

Wenn die Witwe will, darf sie auch einen beliebigen anderen Mann heiraten. In jedem Falle der Wiederverheiratung einer Witwe unterbleiben die Hochzeitszeremonien, die bei der Eheschließung eines Mädchens vollzogen werden. Gewöhnlich heiraten jüngere und ganz junge Witwen zum zweiten Male, während ältere Witwen mit mehreren Kindern im Hause des verstorbenen Gatten bleiben; zwar darf auch eine Witwe mit Kindern heiraten, aber eine solche tut es selten, „by the cause of disgrace“. Wenn es einmal geschieht, so bleiben die Kinder aus erster Ehe im Hause der Eltern ihres Vaters. Auch darf die Frau, die einem anderen Manne als zweiten Gatten folgt, keinen Teil des Vermögens des ersten Gatten mitnehmen, weil Eigentümer des Vermögens des Verstorbenen dessen Kinder sind. Wenn aber die Witwe und des ersten Gatten Bruder als Mann und Frau zusammenbleiben wollen, dann dürfen des ersten Gatten Kinder bei ihnen bleiben, aber sie werden nicht als Kinder des neuen Gatten ihrer Mutter angesehen¹⁾.

1) Anmerkung des Herausgebers: Zur Gegenüberstellung mit den Angaben über die Rechtsstellung der Witwe im obigen und in den übrigen Protokollen übersetze ich folgenden Bericht von Sylvain Lévi Bd. 1, S. 269 f.: „Gemäß dem Gesetze der Hindus, das zu befolgen die Engländer in Indien verboten, sind die Witwen berechtigt, den Scheiterhaufen des Gatten zu besteigen; die kleinen Denkmäler, die zu Ehren der ‚satis‘ errichtet werden, finden sich noch häufig. Doch die Sitte verblaßt allmählich; Jang Bahadur hat denjenigen Witwen, die Kinder von geringem Alter haben, verboten, den Scheiterhaufen zu besteigen, und die Witwe, die im letzten Augenblick schwach wird, kann auf ihr Opfer verzichten, ohne daß die versammelten Eltern sie dazu anhalten, ihre Verpflichtung einzulösen. Eine zweite Ehe ist den Witwen natürlich untersagt; das brahmanische Gesetz ist in diesem Punkte unduldsam; aber an Stelle

[Wie früher angegeben, ist der Ausgefragte Surjabangsi. Nach seiner Angabe — siehe oben — war seine Frau als Mädchen Darlami und ist durch die Heirat mit ihm Surjabangsi geworden. Jetzt wird gefragt, ob sie nach seinem Tode einen beliebigen Surjabangsi oder Darlami heiraten könne.]

Antwort: „Ja, sie kann irgend einen Surjabangsi heiraten“, dagegen „kann sie es nicht in ihrer eigenen Kaste tun“.

[Frage: „Welche Kaste ist dies?“]

Antwort: „Darlami.“ Also: Einen Darlami kann die Witwe nicht heiraten, wenn sie als Mädchen selbst Darlami war.

[Auf Vorhalt:]

„Nach dem Tode des Gatten wird es so angesehen (,it is considered‘), daß die Witwe zur Kaste ihrer Geburt gehört, dagegen kehrt sie nicht zu dieser Kaste zurück.“

E h e s c h e i d u n g. Einen Fall von Scheidung hat der Ausgefragte nicht gesehen, denn so etwas komme sehr selten vor. Aber er hat davon gehört: Scheidung wird nur vorgenommen, wenn Mann und Frau sich nicht leiden können, wenn sie sich hassen. In solchem Falle ermahnen beide Familien die Gatten, nicht so zu handeln; aber wenn sie wirklich nicht übereinstimmen, so wird entweder im Hause des Mannes oder im Hause des mukhiya die Scheidung vollzogen. Es versammeln sich alle Männer des Dorfes. Der mukhiya fragt beide Gatten abwechselnd zur Sache aus. Die Mitglieder der Versammlung („assembly“) sind

der elenden und verzweifelten Lage, die sie in Indien erwartet, können sie bei den Gurkhas ohne Unehre eine illegale Verbindung eingehen.“ — Sylvain Lévi, der 1898 in Nepal als Archäologe und nur wenige Monate weilte (I, S. 38), hat, wie er selbst schreibt, außer archäologischen keine anderen Studien im Lande machen können. Es ist demnach möglich, daß bereits zu seiner Zeit in den entlegenen kleinen Orten, aus denen meine Gewährsmänner stammen, andere und wesentlich mildere Gewohnheiten herrschten als in den wenigen größeren Städten. Möglich ist es aber auch, daß sich selbst in den abgeschiedenen Bergdörfern im Laufe von fast zwanzig Jahren die Gebräuche geändert, d. h. noch weiter von den brahmanischen Gesetzen entfernt hatten.

die Männer der angesehenen („älteren“) Familien des Dorfes. Die übrigen Männer sind nur stumme Zuhörer, sie „haben dabei nichts zu tun“. Wenn der Fall geprüft ist, durch Fragen des mukhiya und Meinungsäußerung der „men of the older families“, so verkündet der mukhiya den Gatten: „Wir haben die Überzeugung gewonnen, daß ihr euch hasset.“ Dann sagt er ihnen, sie sollten jeder in sein Haus gehen, der Mann in sein Haus oder in das seiner Eltern, die Frau zurück in das Haus ihrer Eltern. „In Zukunft dürft ihr beiden euch nicht mehr berühren. Wenn ihr es doch tut, so werdet ihr beide ins Gefängnis geschickt werden.“ Damit ist die Versammlung entlassen. Nach der Scheidung darf sowohl der Mann als auch die Frau eine neue Ehe eingehen, ohne warten zu müssen; doch unterbleiben die Hochzeitszeremonien. Über vermögensrechtliche Folgen der Scheidung weiß Dhanbir nicht Bescheid. — Wenn Kinder vorhanden sind, kann das Ehepaar unter keinen Umständen geschieden werden.

K e u s c h h e i t. Es kommt, sagt Dhanbir, in Nepal nicht vor, daß erwachsene junge Mädchen vor der Hochzeit männliche Freunde haben. Auf die Frage, was wohl ein Vater, der ein Liebesverhältnis seiner Tochter entdeckte, zu tun haben würde, kann der Ausgefragte nichts antworten.

V o n P r o s t i t u t i o n in Nepal weiß der Ausgefragte nichts. Er sagt: „Es gibt keine Prostituierten in Nepal.“

N a m e n g e b u n g. Der **N a m e** wird dem Kinde 11 Tage nach der Geburt vom Priester (**b a h u n**) gegeben. Aber der Priester darf nicht irgend einen beliebigen Namen wählen, sondern muß ihn aus einem Buche ersehen. Dhanbir ist bei einer Namensgebung niemals zugegen gewesen und weiß daher keine Einzelheiten des Vorganges zu schildern. Den vom Priester gegebenen Namen behält das Kind auf Lebenszeit. Wenn jemand eine bedeutende Tat, z. B. als Jäger oder als Soldat, begangen hat, so kann ihm ein Beiname gegeben werden, der hinter seinen eigentlichen Namen gestellt wird, z. B. Bahadur = tapfer, also etwa Dhanbir Bahadur. Angeredet werden würde aber der betreffende Mann von den Dorfgenossen nur mit seinem Eigen-

namen, also z. B. „Dhanbir“. [Vgl. auch die Aussagen über Namengebung der Thapa-Magar, welche in Protokoll IV, S. 146, eingeschoben sind.]

H a a r t r a c h t. Wenn ein **K n a b e** 4 Jahre alt ist, so ladet sein Vater den Brahmanen ins Haus, damit dieser eine gute Stunde für den ersten Haarschnitt aussuche. Der Brahmane blickt auf das Horoskop und bestimmt Tag und Stunde. Am Tage des Haarschnittes ladet der Vater Männer und Frauen in sein Haus. Der Mutterbruder (*m ā m a*) des Knaben schneidet das Haar. Ein anderer Verwandter darf es nicht. Das Haar wird mit Maschine (sic!) oder Schere ganz abgeschnitten, mit Ausnahme der Wirbelsträhne (*tupi*). Darauf findet ein kleines Fest statt. Von diesem Tage an rechnet der Knabe als Mann. Später wird das Haar, sobald es lang ist, oft geschnitten, mit Ausnahme des *tupi*. Schnurrbart, Augenbrauen und *tupi* schneiden die Männer nicht. Backen- und Kinnbart werden stets rasiert. Ferner ist es Brauch, alle Körperhaare abzurazieren. Nach dem Tode des Vaters oder der Mutter werden Schnurrbart und Augenbrauen abrasiert und das *tupi* zwar nicht ganz, aber ein wenig geschnitten. Ferner werden nach dem Tode der Eltern alle Körperhaare rasiert.

T ä t o w i e r u n g wird in Nepal nicht geübt; aber wenn Nepalesen nach anderen Gebieten Indiens kommen, so dürfen sie sich tätowieren, wenn sie wollen.

Ä l t e r e L e u t e, Männer wie Frauen, werden mit mehr Respekt behandelt als jüngere. Wenn ein Jüngerer einen Mann in reifem oder hohem Alter anredet, so darf er ihn nicht bei seinem Namen nennen, sondern er muß einen Respektsausdruck gebrauchen und sagen: „*eta annu hawas!*“ = „bitte, komm her!“ „*eta*“ allein (= „hierher“) ist respektlos; „*annu*“ („komm“) und „*hawas*“ („bitte“) dürfen nicht fehlen. Dagegen darf der Ältere den Jüngeren bei Namen nennen.

K i n d e s m o r d kommt nicht vor. „Wer ein Kind töten würde, würde selbst getötet werden.“ — Jedermann hat gern Kinder, und wenn seine Frau kinderlos bleibt, so kann er mit ihrer Zustimmung noch eine zweite Frau heiraten. — Über

A b t r e i b u n g weiß Dhanbir nichts. Er sagt: „Darüber wissen die Frauen Bescheid.“

T o t e n b e s t a t t u n g u n d T o t e n g e b r ä u c h e. Gewöhnlich werden die reichen Leute durch V e r b r e n n e n bestattet. Aber auch ein Armer kann verbrannt werden, wenn genügende Geldmittel gerade vorhanden sind.

Sobald ein Mann gestorben ist, wird verfahren wie folgt: Zuerst wird dem Toten das Gewand ausgezogen und er aus dem Bette gehoben. Dann wird er auf eine Planke oder in eine Kiste gelegt. Die Nachbarn, die gehört haben, daß jemand gestorben ist, kommen herbei. Der Tote wird aus dem Hause getragen; von wem, ist gleichgültig. Der Tote liegt auf der Planke in neuem Gewande und mit einem Tuche umwickelt. Vor dem Leichnam wird ein etwa 1,5 m langer Stock mit kleiner weißroter Fahne getragen. Diese Fahne heißt k ā t r o. Es ist die Beerdigungsflagge („funeral flag“).

[Auf Befragen:] Andere Fahnen, z. B. die beim Militär, heißen j e n d a.

Bei Beerdigungen von Männern wie von Frauen dürfen stets nur männliche Personen im Trauerzuge sein. Der Tote wird an das Ufer des in der Nähe befindlichen Flusses getragen. Am Bestattungsplatze angekommen, sammeln die Männer trockenes Holz. Aus diesem wird ein rechteckiges Gerüst ins flache Wasser hinausgebaut, dessen Querbalken in kurzer Entfernung über dem Wasser beginnen und das im ganzen mehrere Fuß hoch ist. Nun wird dem Toten „d a g b a t t i gegeben“. „Dagbatti“ ist ein mit Öl getränkter baumwollener Docht¹⁾. Dieser wird von dem Sohne, eventuell vom Bruder oder Vater des Toten angezündet und in die Nähe des Gesichtes des Toten gehalten, „ihm gezeigt“. [Auf Befragen:] Der Mund des Toten wird nicht geöffnet. — Dann wird der Tote auf das Gerüst gelegt. Er wird mit ghī (zerlassener Butter) oder mit Öl besprengt. Über den Leichnam wird abermals eine Holzschicht gelegt. Dann zündet der Vater, der Bruder oder der Sohn des Toten den Scheiterhaufen

¹⁾ Vgl. oben S. 45.

an. [Auf Befragen:] Speisen werden nicht in das Feuer geworfen. — Die Anwesenden müssen warten, bis der Tote ganz zu Asche gebrannt ist. Auch die alte Kleidung des Toten wird verbrannt; wenn die Verwandten wollen, im selben Feuer wie der Leichnam. Dann müssen die Anwesenden sich waschen, und darauf kehren sie nach Hause zurück. — Der Raum, den der Tote bewohnt hat, wird mit Wasser und rotem Lehm gewaschen. Dann wird von den Familienmitgliedern Kuhurin gesprengt.

Zur Leichenverbrennung bedarf es nicht der Anwesenheit eines Brahmanen. Nach 13 Tagen jedoch kommt ein Brahmane und liest sein heiliges Buch im Hause des Toten. Nach der Vorlesung des Priesters geben die Familienmitglieder ihm Geld, und er gibt ihnen Kuhurin zu trinken oder sunpānī, d. h. Wasser, in welches Gold getaucht worden ist. Dann wird der Kuhurin oder das sunpānī im Hause vom Priester umhergesprengt. Die Witwe hat für 12 Monate weiße Kleidung anzulegen, erwachsene Söhne ebenfalls, unerwachsene Söhne für 6 Monate, Mädchen gar nicht. Während dieser Zeit darf die Witwe das Haus zwar verlassen, aber nur in dessen Nähe umhergehen. Die Kinder dagegen sind in ihrer Bewegungsfreiheit nicht gehemmt. Die Witwe und die Söhne dürfen, solange sie das weiße Trauergewand tragen, kein Fleisch essen.

A d o p t i o n. Dhanbir hat keinen Fall von Adoption selbst beobachtet. Er hat aber gehört, daß kinderlose Leute irgend ein armes Kind zu sich ins Haus nehmen können und es dann behandeln wie ein eigenes.

K ü n s t l i c h e B r ü d e r s c h a f t¹⁾. Wenn zwei Männer zufällig denselben Namen haben, so sagt einer von ihnen: „Wir müssen mīt machen!“ Ist der andere einverstanden, so rufen sie den Brahmanen. Dieser liest aus seinem Buche, und die beiden tauschen irgend eines ihrer Besitztümer aus, gewöhnlich Geld, in diesem Falle aber die gleiche Summe. Die beiden mīt dürfen sich gegenseitig nicht mit Namen nennen, sondern rufen einander „mīt“. Drei Männer können nicht mīt werden,

¹⁾ Vgl. oben S. 49.

sondern stets nur zwei. Ein Mann und eine Frau können nicht mit machen. Dagegen können zwei Frauen (beide ledig oder beide verheiratet oder eine ledig, die andere verheiratet) mit ni werden. — Die mit müssen einander in jeder Beziehung helfen. Mit der Ehefrau seines mit darf man sprechen. [Hier macht der Dolmetscher Jit Singh, ein line-boy, ebenfalls vom Magarstamme und vom Clan Thapa, auf Befragen folgende, teils bestätigende, teils abweichende Angaben: Auch unter den Gurkhasoldaten in Indien bestehe die Sitte der mit. Er selbst habe als Gefangener unter den Mitgefangenen des hiesigen Lagers einen mit gefunden. Dieser habe aber einen anderen Eigennamen als er, Jit Singh, selbst. Er dürfe den Namen seines mit zwar schreiben, aber nicht sprechen. Der andere sei verheiratet, er selbst ledig. Wenn er, Jit Singh, später in Indien des anderen Frau sehe, dürfe er mit dieser nicht sprechen, und sie müsse in seiner Gegenwart ihr Gesicht verhüllen. Bei der späteren Vernehmung des Sunwars Dhojbir macht Jit Singh folgende, teilweise mit den obigen gleichlautende Angaben: Man vermeidet den Anblick der Ehefrau seines mit und darf nicht mit ihr sprechen. Den mit darf man nicht mit seinem Namen anreden, sondern man nennt ihn „mit“ oder redet ihn mit verschiedenen Respektworten an. Gegen seinen mit darf man nichts Schlechtes sagen. Ein Mann kann mit einer ledigen oder verheirateten Frau werden, die dann als seine Schwester gilt.] — Dhanbir selbst hat keinen mit, und auch in seiner Familie liegt ein derartiger Fall nicht vor. In Dhustung aber gibt es mehrere mit, und er kennt diese Fälle aus Beobachtung. Die mit-schaft kann nicht aufgehoben werden. Nach dem Tode eines mit kann man keinen anderen mit nehmen. Der Sohn eines mit nennt den mit seines Vaters: „mit ba“. Hierbei ist es gleichgültig, ob der mit des Vaters jünger oder älter ist als letzterer. Wenn ein mit stirbt, so bekommt der überlebende mit nichts von seinem Vermögen. Bleibt die Familie des einen mit in Not und Armut zurück, so ist der überlebende mit nicht verpflichtet, sie zu unterstützen. Dies weiß Dhanbir ganz sicher. [Dies auf Vorhalt.]

[Frage: „Wenn ein **m i t** ermordet worden ist, was hat dann der andere **m i t** zu tun?“]

Antwort: „Er kann nichts tun.“

Milchverwandschaft. Wenn die Mutter eines Säuglings krank oder gestorben ist oder wenn sie keine Milch hat, so wird das Kind einer Frau mit Milch aus der Verwandtschaft gegeben. Ist in der Verwandtschaft keine solche Frau vorhanden, so kann das Kind auch einer anderen Frau gegeben werden. Gesehen hat der Ausgefragte einen solchen Fall nicht, aber davon gehört. Ein solches Kind wird die Amme später „Mutter“ nennen. — Ob das Kind später das leibliche Kind der Amme heiraten dürfte, weiß Dhanbir nicht.

III. Vermögensrecht.

1. Rechte an Grund und Boden usw.

Feldgrenzen. Die Grenze zwischen zwei Grundstücken wird gezogen durch einen aufgeworfenen Erdwall oder durch hölzerne Pfähle, die in gewissen Abständen in den Boden gerammt werden.

Gemeinländereien. In den Bergen befindet sich ein Platz, der nicht beackert wird, aber mit Gras bewachsen ist. Bestimmte Grenzen hat dieses Grundstück nicht. Es gehört allen Dorfgenossen zusammen. Alle Dorfgenossen dürfen ihr Vieh dorthin zur Weide senden. Sie dürfen dort auch Gras schneiden und Holz fällen, soviel jeder mag.

Wasserrecht. Ein Fluß befindet sich in oder bei **D h u s t u n g** nicht. Das Wasser für die Äcker wird aus einem anderen Dorfe geholt, wo ein Bach ist. Für das Wasser wird nichts bezahlt. Die Einwohner des anderen Dorfes erheben gegen das Fortholen des Wassers keine Einwendung.

[Es handelt sich jedoch nicht um ein eigentliches „Fortholen“ des Wassers, etwa in Gefäßen, sondern um Ableitung mittels Kanals aus dem vorerwähnten Bache, wie die folgenden Angaben erweisen:]

Jeder Dorfbewohner hat einen Kanal zu graben, der das Wasser

auf sein Grundstück leitet. Liegen mehrere Felder in einer Reihe, so wird von den Beteiligten nur ein Kanal gebaut, der das Wasser auf alle Felder leitet. Dagegen muß sich der Eigentümer einer getrennt liegenden Farm einen eigenen Kanal bauen.

Den Verkauf eines Grundstücks hat Dhanbir nicht erlebt. [Auf die Frage, ob er wisse, wie ein Grundstücksverkauf vor sich gehe, sagt er:] „Der Mann fragt nur vorher seine Familienmitglieder, nicht den mukhiya.“

Armenunterstützung. Dhanbir hat es nicht gesehen, aber er sagt, es komme vor, daß ein Reicher einem Armen ein Stück seines Ackerlandes für immer oder für einige Jahre abtrete. Dhanbir weiß aus eigener Wahrnehmung, daß gelegentlich ein reicher Mann nach der Ernte einem Armen von den Erträgen seines Feldes abgibt. Aber er gibt ihm „nicht eben viel“.

Jagdrecht. Die Einwohner von Dhustung lieben die Jagd. Sie jagen Wildschweine, Hirsche, Rehe, wilde Hühner, aber auch Tiger. Man jagt allein oder in Gesellschaft. Dhanbir hat beides selbst getan. Jedes Wild, das geschossen wird, wird nach gleichen Kopfteilen unter die Jagdteilnehmer verteilt, auch dann, wenn z. B. von fünf Jagdgenossen vier gar nichts, der fünfte zwanzig Stück Wild geschossen hat.

Bienenrecht. Es gibt in Nepal sowohl wilde als zahme Bienen. Wenn ein Bienenvolk auf das Nachbargrundstück übersiedelt, so folgt ihm der Eigentümer und fängt die Bienen mit einem Tuche.

2. Geschäftsfähigkeit, Schuldverhältnisse usw. und Zivilprozeß.

Geschäftsfähigkeit. Ein Knabe kann von 14 Jahren an arbeiten. Von welchem Alter an der Knabe selbständig Käufe oder Verkäufe abschließen kann, weiß der Ausgefragte nicht. Eine verheiratete Frau darf nicht weiter als bis zu den unmittelbaren Nachbarn allein gehen. Sie darf also nicht ausgehen, um Einkäufe zu machen. Zum Einkaufe des für den Lebensunterhalt Erforderlichen, soweit es nicht selbst erzeugt wird, geht der

E h e m a n n in die Stadt. Die Frau darf ihn, wenn sie mag, begleiten.

K a u f. Kaufläden gibt es, wie eingangs erwähnt, in Dhustung nicht. Unter den Einwohnern von Dhustung werden Feldfrüchte nicht verkauft, wohl aber Vieh. Häufig geht man auch zu einer der entfernten Städte, nach Tansing oder nach Batanli, um dort Getreide oder Früchte zu verkaufen. Um dorthin zu gelangen, muß man mindestens 3 Tage zu Fuß wandern. Vieh verkauft man nur in Dhustung selbst. Wenn ein Mann in Dhustung ein Stück Vieh kaufen will, so begibt er sich zu dem Verkäufer. Es ist gewöhnlich so, daß das Angebot zu einem Viehkaufe vom Käufer ausgeht. Das erste Erfordernis ist, daß der Mann, dessen Stück Vieh man erwerben will, zum Verkaufe gewillt ist. Trifft dies zu, so wird zunächst der Käufer das betreffende Stück Vieh genau untersuchen. Er wird eine zu kaufende Kuh im Hause des Verkäufers zur Probe melken; ein zu kaufendes Pferd wird er zur Probe reiten. Gefällt dem Käufer das Tier, so bezahlt er den Kaufpreis und bringt das Tier in seinen Stall. Findet der Käufer nachher einen **M a n g e l** des Tieres, etwa eine Krankheit, heraus, die ihm der Verkäufer offenbar verschwiegen hat, so kann er weder die Kaufsache zurückbringen noch sein Geld zurückverlangen.

[Frage: Was geschieht, wenn auf dem Proberitte das Pferd durch Zufall zu Schaden kommt und stirbt?]

Antwort: „Solange nicht der Kaufpreis bezahlt ist, stirbt das Pferd des Verkäufers. Sobald der Kaufpreis bezahlt ist, stirbt das Pferd des Käufers.“

S t u n d u n g d e s K a u f p r e i s e s. Wer nicht genügend Geld hat, um das gekaufte Stück Vieh sogleich zu bezahlen, kann einen kleinen Teil bezahlen und den Rest in 2—3 Tagen zu zahlen versprechen. Das Stück Vieh aber kann er sogleich mitnehmen. Das kommt im Dorfe oft vor.

[Bezüglich der folgenden Auskünfte betr. Kauf erklärt Dhanbir unaufgefordert, daß sie sich nicht auf Erfahrung gründen, sondern auf die entsprechenden gestellten Fragen seine persönliche Meinung darstellen.]

Vorkaufrecht. Hat ein Käufer kein Geld, um eine gekaufte Sache zu bezahlen, so kann er mit dem Verkäufer verabreden, daß dieser die Sache keinem anderen verkaufen werde, ohne seine, des Käufers, Rückkehr oder Nachricht abzuwarten. Dies gilt für mehrere Tage. Zuwiderhandeln des Verkäufers gegen sein Versprechen werde nicht vorkommen. Sei es doch der Fall, so werde der Käufer nichts gegen den Verkäufer unternehmen.

Miete von Grundstücken oder einzelnen Räumen. Dhanbir weiß hiervon nichts. [Auf die entsprechenden Fragen antwortet er, daß ein Mann bei seinen Verwandten so lange bleiben könne, wie er mag; bei Fremden 1—2 Tage.]

Leihe. Man kann von seinem Nachbarn Ochsen oder z. B. einen Pflug leihen, ohne dafür zu bezahlen. Wenn aber der geliehene Pflug während der Leihfrist durch Zufall oder durch Schuld des Entleihers zerbricht, so muß ihn der Entleiher auf seine Kosten reparieren.

Von Tausch hat Dhanbir nichts gesehen. Er hat nur gehört, daß Tausch unter Freunden vorkommt. In Kaufläden gibt es keinen Tausch, sondern nur Kauf. Bezahlt wird nur mit Geld, und zwar mit nepalesischem oder (auch in Nepal) mit britisch-indischem. Man liebt das nepalesische Geld mehr als das britisch-indische, weil ersteres das Geld des eigenen Landes ist.

Verwahrung. Es kommt vor, daß jemand, bevor er auf Reisen geht, einem Freunde wertvolle Sachen zur Verwahrung übergibt. Werden die Sachen während der Verwahrung gestohlen oder gehen sie verloren und beide Teile sind gute Freunde, so veranlaßt keiner etwas. Sind beide aber nicht gute Freunde, so einigen sie sich schon vor Antritt der Reise darüber, was in dem gegebenen Falle zu tun sein würde.

Auftrag. Es kommt vor, daß jemand einem in die Stadt reisenden Freunde Auftrag gibt, für ihn Einkäufe zu machen. In diesem Falle gibt er ihm das Geld vor der Reise. Würde der Beauftragte unterwegs ausgeplündert werden, so würde er nicht verpflichtet sein, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen.

S c h e n k u n g. Über Verpflichtung zur Leistung eines Gegen-
geschenkes auf Grund des Empfanges eines Geschenkes weiß
Dhanbir nichts. Er hat überhaupt in Nepal weder Geschenke
gemacht noch solche empfangen noch Schenkungen mit an-
gesehen.

D a r l e h e n. Es gibt vier Arten, Geld auszuleihen:

1. Wenn der Darlehensgeber den Darlehensnehmer für gut
hält, so kann er ihm ohne schriftlichen Vertrag und ohne Zeugen
Geld auf 1—2 Monate geben. Zinsen sind hierbei nicht zu zahlen.
Hat in solchem Falle der Schuldner am Rückzahlungstermin
kein Geld, um seine Schuld zu bezahlen, so kann der Gläubiger
nichts dagegen tun; aber natürlich wird er dem anderen nicht
wieder Geld leihen.

2. Wenn ein armer Mann in Not ist und von einem Reichen Geld
leihen will, so muß er einen **Z e u g e n** bringen. Dann wird der
Darlehensgeber ein Papier ausschreiben und dem Armen für
etwa 2—12 Monate Geld leihen. In den Vertrag wird aufge-
nommen, daß **Z i n s e n** zu zahlen sind, und zwar 5—10 % pro
Jahr. Ferner wird in den Vertrag geschrieben, daß dem Dar-
lehensgeber als Sicherheit ein „**d i k**“ versprochen wird; als **d i k**
können gegeben werden: Feld, Büffel, sonstige Haustiere, auch
tote bewegliche Sachen, nicht aber das Haus. Es wird etwa
geschrieben: „Wenn ich nicht zurückzahlen kann, so sollst du
mein Feld (oder meine Büffel usw. usw.) haben.“ Das Papier hat
der Darlehensnehmer, nicht aber der Zeuge zu unterzeichnen.
Wenn der Schuldner später das Empfangene nicht zurückzahlen
kann, so setzt ihm der Gläubiger keine Nachfrist. Verweigert
der Schuldner die Herausgabe des **d i k**, so kann es ihm der
Gläubiger nicht selbst wegnehmen, sondern muß sich an den
mukhiya wenden. Dieser befiehlt, nachdem der Gläubiger ihm das
Papier vorgelegt hat, dem Schuldner die Herausgabe des **d i k**
an den Gläubiger.

3. Wenn der Darlehenssucher viel Geld braucht, etwa 400 bis
500 Rupien, so muß er einen Zeugen bringen. Ein solcher Zeuge
[= **B ü r g e**] heißt **g a w a h i**. Der **gawahi** sowohl als auch der

Schuldner haben die Schuldurkunde (d a m s u k) zu unterschreiben. Auch in diesem Falle wird dem Gläubiger ein dik versprochen. Ferner sind auch hier Z i n s e n zu zahlen, deren Höhe der Vereinbarung unterliegt. Desgleichen wird vereinbart, wann die Zinsen zu zahlen sind — nach je 6 Monaten, jährlich oder am Ende der ganzen Periode.

4. Wenn ein armer Mann kein Geld, wenn er nichts in seinem Hause hat, so kann er sich von einem Reichen Geld leihen. Wenn er nun nach Ablauf der Frist das Geld nicht zurückzahlen kann, so wendet er sich an seinen Gläubiger und sagt es ihm. Der Reiche aber sagt: „Komm zu meinem Hause und arbeite auf meinem Felde!“ Dies muß dann der Arme tun, und er arbeitet so lange für den Reichen, bis er das geliehene Geld abverdient hat. Wenn er will, kann er auch darüber hinaus im Dienste des Reichen bleiben. Will er aber nicht mehr weiterdienen, so gibt er nach Abverdienung der Darlehenssumme die Arbeit auf und wird frei. — Ein solcher Dienstverpflichteter bekommt für seine Arbeit kein Geld, sondern Nahrung. Er behält in jedem Falle sein eigenes Haus, in welches er täglich nach getaner Arbeit zurückkehrt und woselbst er schläft. — Diesen Fall (4) kennt der Ausgefragte aus eigener Beobachtung. Er sagt: Nur dann kann jemand eines anderen Diener werden, wenn er ihm Geld schuldet¹⁾.

F u n d. Es kommt vor, daß jemand eine Sache verliert. Hat nun jemand die verlorene Sache gefunden und der Eigentümer sieht sie im Besitze des Finders und erkennt sie an einem Zeichen, so fragt er den Finder, woher er die Sache habe, und fordert ihn zur Herausgabe auf. Weigert sich der andere, so geht der Eigentümer zum mukhiya und trägt ihm den Fall vor. Dann entscheidet der mukhiya und gibt dem Eigentümer die Sache zurück, wenn er dessen Eigentum für erwiesen hält. — Wenn jemand eine Sache von Wert findet, so wird er es möglichst allen Dorfgenossen erzählen und wird die Sache dem Verlierer herausgeben, wenn dieser sich meldet. Meldet er sich nicht, so behält

¹⁾ Vgl. das erste Protokoll, oben S. 57.

der Finder die Sache. Wenn die Sache ohne Wert ist, so wird der Finder sie entweder gar nicht erst aufheben oder sie sogleich behalten, wenn er für sie Verwendung hat. — Es kommt vor — wenschon der Ausgefragte an einem solchen Falle nicht beteiligt war —, daß ein Stück Vieh sich von der Herde trennt und umherirrt. Wer dieses Tier, z. B. eine Kuh, findet, bringt es in seinen Stall und benachrichtigt den mukhiya, der dann nach dem Eigentümer forscht. Ist der Eigentümer nicht zu finden, so muß der Finder tun, was der mukhiya befiehlt: entweder darf er das Stück Vieh behalten, oder er muß es, wenn er selbst wohlhabend ist, einem Armen ausliefern. Wird jedoch nach 2—3 Tagen der Eigner ermittelt, so bekommt er seine Kuh ohne Bezahlung zurück und wird dem Finder nur danken. Meldet sich der Eigentümer erst nach 3 oder 6 Monaten, so bekommt er die Kuh nicht mehr; denn man wartet nur wenige Monate und gibt dann die Kuh einem Armen. Hat aber dieser das Tier erst einmal, so wird es ihm nicht wieder abgenommen. [Auf Vorhalt:] Wenn der Eigentümer sich meldet und die Kuh ihm zurückgegeben wird, so hat er dem Finder auch dann nichts zu bezahlen, wenn dieser der Kuh Futter gegeben hat.

Eigentumsmarken irgendwelcher Art werden am Vieh nicht angebracht.

IV. Strafrecht und Strafprozeß.

M o r d. Es kommt im Lande des Ausgefragten zuweilen vor, daß jemand ermordet wird. Dann wird der Vater oder ein anderer Verwandter des Ermordeten dem mukhiya Meldung machen, und letzterer wird unter allen Umständen versuchen, den Mörder zu fangen. Ist der Mörder ergriffen, so wird er vor den mukhiya geführt. Dieser sendet ihn zum a d d a, dem Gericht in Tansing. Dhanbir ist in Tansing gewesen und hat den a d d a gesehen, aber nur als Besucher. Es sitzen dort ein oder zwei Richter, drei bis vier „Sprecher“ und der Ankläger. Über den Hergang des Prozesses aber kann er keine Angaben machen, denn als er dort gewesen ist, hat, wie er sagt, niemand vor dem a d d a gestanden.

Ein Freund habe ihm die Mitglieder der a d d a gezeigt, und zwar von außen. Eintreten darf nur, wer vor dem a d d a etwas zu tun hat. Der a d d a tagt nicht ständig, sondern nur an gewissen Tagen. Näheres darüber vermag Dhanbir nicht anzugeben. Er hat gehört, daß ein Mörder mit dem Tode durch Erhängen bestraft werde. Davon, daß in alten Zeiten für Mord B l u t r a c h e geübt worden sei, weiß Dhanbir nichts.

K ö r p e r v e r l e t z u n g. Mißhandlung und Körperverletzung durch Schlägerei kommen vor. Der Täter und der Verletzte erscheinen vor dem mukhiya. Dieser ermahnt beide, sich in Zukunft nicht wieder zu schlagen, und versöhnt sie miteinander. Dann haben beide eine Geldstrafe zu zahlen. Dieses Geld wird sogleich ausgegeben für ein kleines Mahl, an welchem alle vor dem mukhiya Versammelten und der mukhiya selbst teilnehmen. [Der Dolmetscher fügt hinzu, daß nach seinem Willen auch der mukhiya die Geldstrafen sammeln könne, bis ein ausreichender Betrag zur Veranstaltung eines Festes unter allen Dorfgossen vorhanden sei. Dazu würden dann alle Dörfler eingeladen. — Der Ausgefragte bezeichnet diese in dem Zusatze des Dolmetschers angegebene Handhabung als „ebenfalls möglich“.]

D i e b e gibt es nach Angabe Dhanbirs unter den Eingeborenen Nepals überhaupt nicht. Dagegen kommen gelegentlich Diebe aus anderen Ländern Indiens nach Nepal. In Dhustung sei aber noch kein Dieb gewesen.

[Nachdem Dhanbir oben Beispiele für die Z u s t ä n d i g k e i t des a d d a einerseits, des mukhiya andererseits gegeben hat, wird gefragt, ob er noch andere Fälle als den der Körperverletzung als Beispiele für die Zuständigkeit des mukhiya nennen könne. Er erwidert:] Der mukhiya erledigt kleine Sachen, wie Schlägereien. [Andere Beispiele kann er nicht anführen.] Dagegen erledigt der a d d a große Sachen, wie Mord und Diebstahl. [Näheres über Prozeßwesen ist von Dhanbir auch auf verschiedene dahin abzielende Fragen nicht zu erfahren:] Von den Dorfgossen ist niemals jemand gerichtlich bestraft worden. Dhanbir erklärt weiter, daß er niemals Zeuge gewesen sei, auch keinen Bekannten

habe, der ihm über Zeugenaussagen usw. etwas erzählt hätte. Er weiß nur, daß „der Zeuge aufrichtig sein und die Wahrheit sagen muß“. Auch weiß er, daß Zeugen sowohl zum mukhiya wie zum adda gerufen werden.

Über Blutrachepflicht des Ehegatten bei Ehebruch der Frau weiß Dhanbir nichts.

V. Allgemeine ethnographische Angaben.

Fischerei. Die Einwohner von Dhustung gehen zuweilen auf den Fischfang. Das Fischen wird als Vergnügen angesehen. Man geht gewöhnlich zu mehreren zum Fischen. Wer dabei etwas gefangen hat, kann seinen Freunden in Dhustung von dem Fange etwas abgeben. Dies geschieht ohne Bezahlung. Man fischt mit Angeln oder mit Netzen. Dazu wird das Wasser des Flußlaufes an einer Stelle durch einen Damm geschlossen. Eine andere Art des Fischfanges ist die mit länglichen Reusen aus Bambus. Ferner kennt Dhanbir auch den Fischfang durch Vergiftung: Hierzu wird im Bache oder in einem Seitenarme ein Damm gebaut, oberhalb dessen man gewisse giftige Pflanzenstengel oder -blätter ins Wasser wirft. Dann kommen die Fische betäubt an die Oberfläche und werden leicht gefangen. Schließlich kommt auch der Fischfang mittels Gewehrschusses vor, nicht aber werden Fische mit Pfeil und Bogen geschossen.

Es gibt aber Bogen und Pfeile in Nepal, die zur Jagd benutzt werden. Vergiftet werden die Pfeilspitzen nur zur Tigerjagd. Die Art des Giftes kann der Ausgefragte nicht angeben. Er hat nicht selbst mit Pfeil und Bogen geschossen, doch hat er es selbst gesehen. Der Bogen ist ein einfacher konkaver Bogen aus Bambus, etwa 4—5 Fuß lang. Die Pfeile haben eiserne Spitzen, keine Befiederung. Der Schaft der Eisenspitze ist hohl, das Holz wird hineingesteckt. Dann wird Baumwolle darum gewickelt. Dagegen wird zur Befestigung kein Klebstoff oder Harz verwendet; doch das letztere weiß der Ausgefragte nicht ganz sicher.

III.

Stamm: *Sunwar*. (Sunwār.)

[Clan- und gotra-Angabe fehlt.]

D h o j b i r, 38 Jahre alt, nach seiner eigenen Angabe Angehöriger der „Kaste“ (in Wirklichkeit: des Stammes) S u n u w a r (von Northey und Morris in „The Gurkhas“ geschrieben: Sunwār). Er ist geboren in dem Dorfe B h u j i in Nepal; die nächstliegende Stadt ist O k h a l d h u n g a. Als seinen Beruf nennt er „Landwirt“ („farmer“). Bis zum 20. Jahre blieb er in Bhuji, dann wurde er Soldat in Tongu (Birma). Dhojbir ist Sergeant. Er ist verheiratet und hat eine Tochter. Eine Schule hat er nicht besucht, kann aber Hindi-Schrift lesen und schreiben. Er spricht Khas-kura, Hindustani, aber nicht Englisch. Dhojbir ist älter als die anderen Gewährsleute; ein ernster, verschlossener, aber sehr intelligenter Mann mit dichtem schwarzem Schnurrbart. Nachdem sein Vertrauen gewonnen war, zeigte er sich gut bewandert und mitteilksam und machte den Eindruck unbedingter Glaubwürdigkeit.

I. Angaben über allgemeine, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse.

B h u j i ist ein großes Dorf im Tale, von Bergen umgeben. Die Einwohnerzahl kann nicht angegeben werden, die Zahl der Häuser aber beträgt etwa 500, und in jedem Hause leben durchschnittlich 9—10 Menschen. Die Häuser sind gebaut aus Stein und Erde, das Dach ist aus Stroh. Die Wände sind geweißt mit „einer Art Zement“. Die Einwohner sind hauptsächlich Landleute; Verkaufsläden fehlen völlig. Wenn jemand etwas einkaufen will, so muß er nach der Stadt gehen, die 4 Tagereisen zu Fuß entfernt ist. Ein starker Mann macht den Weg in 3 Tagen.

S t ä m m e u n d K a s t e n. Es gibt folgende „Kasten“:

1. Brahmanen = Priester
2. Kshatri = königliche Familie

3. Gurung	}	= „fighting men“ (Krieger) und Ackerbauer
4. Magar		
5. Limbu		
6. Rai		
7. Sunuwar		
8. Newar	= Kaufleute, Ladenbesitzer	
9. Kami	= Grobschmiede	
10. Sunnar	= Goldschmiede	
11. Damai	= Schneider	
12. Sarki	= Schuhmacher	
13. Porē	= Kehrichtfeger, „sweeper“ (nur in den Städten, nicht in Dörfern)	

Speisegesetze. Die unter 1 und 2 genannten Kasten essen Getreide, Ziegenfleisch und Fleisch wilder Tiere mit Ausnahme des Wildschweines, und trinken Milch. Wein jeder Art ist ihnen verboten. Die unter 3—13 genannten Kasten dürfen Fleisch genießen von Huhn, Schaf, Ziege, wilden Tieren, auch Wildschweinen. Wein zu trinken ist ihnen erlaubt. Die Sarki (Nr. 12) essen auch Rindfleisch.

Kastenvorschriften. Brahmanen und Kshatri sind die höchsten Kasten, *thulo jā t*; Nr. 3—8 sind „lower casts“, *matwala*. Nr. 9—13 sind „lowest casts“, *sanu jā t*.

Die *sanu jā t* haben die *thulo jā t* wie die *matwala* zu grüßen, wenn sie ihnen auf dem Wege begegnen, und haben ihnen nach rechts oder nach links auszuweichen. Dagegen haben die *matwala* gegenüber den *thulo jā t* nicht die gleiche Pflicht. Auf diese Weise sind die *sanu jā t* zu erkennen. Die Angehörigen der übrigen Kasten erkennen einander durch Befragen. Die *sanu jā t* dürfen niemanden von den höheren Kastengruppen berühren. Im hiesigen Lager sind *sanu jā t* nicht vertreten, da sie nicht Soldaten sein können. (Der Dolmetscher fügt aber hinzu, daß in den indischen Gurkhar Regimentern sehr vereinzelt Leute aus den *sanu jā t* als Waffenmeister bzw. Büchsenmacher („armourers“) oder Musikanten vorkommen. In Nepal aber dürfen sie überhaupt nicht Soldaten werden.)

Die Brahmanen und Kshatris allein tragen als Abzeichen unter der Kleidung das *janéo*, gelbe Schnüre, von der linken Schulter zur rechten Hüfte, und zwar die Brahmanen sieben, die Kshatris nur drei.

Ein *thulo-jāt*-Mann darf keine von einem *matwala* bereitete *Speise* genießen, weil die *matwala* Wein trinken und solche Tiere essen, die den *thulo jāt* verboten sind.

*Sklaven*¹⁾ sind in Nepal vorhanden. „Sklave“ heißt *Kámara*. Es gibt viele Sklaven im Dorfe. Die Sklaverei ist vererblich. Die Kinder können nicht frei werden. Sklavenmärkte gibt es nicht. Will jemand ein herangewachsenes Sklavenkind haben, so hat er es seinem Herrn abzukaufen, worauf er es in sein Haus bringt. Beim Kaufe eines Sklaven muß zuerst das Geld gegeben werden (etwa 300 Rupien). Der Herr gibt dem Sklaven Nahrung, Kleidung und Taschengeld, aber keinen Dienstlohn. Ist der Sklave ungehorsam, so darf der Herr ihn schlagen, aber nicht töten. Will der Sklave heiraten, so muß er sich an seinen Herrn wenden. Dann muß der Herr eine Sklavin, eine Frau aus der Klasse der *Kámara*, dazu kaufen. Eine Sklavin kostet aber mehr als ein Sklave, wenigstens 500 Rupien. Hat der Herr seinem Sklaven ein Weib gekauft, dann müssen beide ihrem Herrn dienen; ebenso müssen es ihre Kinder. Die Eheschließung eines Sklaven ist völlig formlos. — Die Sklaven gehören keiner der oben beschriebenen Kasten an; sie sind nur „*Kámara*“. Wenn ein Sklave seinem Herrn lange gedient und sich gut geführt hat, kann der Herr ihn frei machen. Dies geschieht ganz formlos. Der Herr sagt nur, der Sklave könne gehen, wohin er wolle. Dann ist der Mann nicht mehr *Kámara*, sondern frei, gehört aber keiner Kaste an. Er darf dann auch im selben Orte bleiben. Freilassung kommt oft vor, aber im allgemeinen läßt man Sklaven nur frei, wenn sie älter sind als 30 Jahre. Wenn ein verheirateter Sklave freigelassen wird, so wird auch seine Frau freigelassen. Der ledige Freigelassene kann nur eine *Kámara* heiraten, und

¹⁾ Vgl. oben S. 30 und 66.

zwar eine Tochter eines freigelassenen Kámara. Will er eine noch unfreie Kámara heiraten, so muß er sie ihrem Herrn abkaufen. Die Frau wird dann dadurch frei, daß der Freigelassene sie heiratet. [Diese letztere Auskunft wird auf die ausdrückliche Frage des Protokollführers gegeben und hinzugefügt, daß Freigelassene in praxi nur Töchter von Freigelassenen heiraten. Dabei wird nur ein Fest gefeiert, und alle Männer und Frauen derselben Klasse, auch unfreie Kámaras, werden dazu eingeladen, und zwar vom Vater des Mannes.] Bei der Freilassung eines Sklavenehepaares werden junge Kinder von dem Herrn behalten; Säuglinge bleiben bei den Eltern, müssen aber, sobald sie herangewachsen und arbeitsfähig sind, dem Herrn wieder zugestellt werden.

Die Sklaven leben in besonderen Hütten, die dem Herrn gehören und nahe seinem Hause sich befinden. Daß ein Herr eine Sklavin zur Konkubine macht oder sie sonst zu seinem Vergnügen hält, kommt nicht vor. Die Arbeit der Sklaven ist die „Außenarbeit“, Landarbeit; die Sklavinnen verrichten Hausarbeit. Sklaven halten können nur reiche Leute.

Kámaras haben oft Streit miteinander und schlagen sich dabei; aber daß einer den anderen totschrüge, ist noch nicht vorgekommen. Wenn ein Sklave den andern niederschlägt, so wendet sich der Verletzte an seinen Herrn. Dann haben beide Herren den Fall zu besprechen. Die Herren rufen die beiden Sklaven und fordern sie auf, ihre Schuld zu bekennen. Hat einer mehr Schuld als der andere, so schlägt ihn sein Herr. Der Herr des anderen Sklaven darf den ersten Sklaven dagegen nicht schlagen. Nachher muß der Herr des Schuldigen dem Herrn des Verletzten einen Geldbetrag geben, um ihn zu versöhnen. Dem Richter werden Sklaven nicht übergeben.

Folgendes ist häufig: Wenn ein Sklave zu seinem Herrn äußert, daß er lieber einem anderen Herrn dienen möchte, so prüft der Herr, ob Nahrung, Kleidung und Taschengeld für seinen Sklaven nicht ausreichen. Ist der Sklave sonst von Wohlverhalten, so kommt der Herr seinem Wunsche nach und verbessert seine Bezüge. Liegt ihm aber nicht viel an dem Sklaven, so verkauft

er ihn. Es kommt auch vor, daß Sklaven ihrem Herrn fortlaufen. Das ist sogar häufig. Wenn der Sklave ein anderes Land erreicht, z. B. Britisch-Indien, so wird er frei. Wenn jemand einen fortlaufenden Sklaven sieht, so hat er nicht die Pflicht, ihn festzuhalten. Dieses Recht haben nur der Herr und dessen Familie.

Wenn der Sklave irgendwelchen Schaden anrichtet, auch wenn er anderen versehentlich Schaden zufügt, so muß sein Herr den Schaden bezahlen. Der Geschädigte darf den Sklaven nicht selbst schlagen, sondern muß sich an dessen Herrn wenden.

Fremdenrecht. Reisende und Fremde werden von jedermann als Gäste aufgenommen. Man fragt sie nach woher und wohin und nach ihrer Kaste, wegen des Essens. Wenn der Fremde von höherer Kaste ist, gibt man ihm ungekochte Speise zur Selbstbereitung. Ist er von derselben Kaste, so darf er mit seinen Gastgebern speisen. Ist er von niederer Kaste, so bleibt er in einer Ecke des Hofes, jedenfalls außerhalb des Hauses. Männer von höherer oder gleicher Kaste dagegen werden im Hause in besonderem Raume untergebracht. Solche Gäste können 1—2 Tage bei ihrem Gastgeber bleiben. Ein Gasthaus besteht am Orte nicht.

Freizügigkeit. Ein Mann aus einem anderen Dorfe dürfte sich in Bhujī dauernd niederlassen. Ebenso darf ein Dorfbewohner auswandern. Es steht einem Nepalesen frei, Nepal zu verlassen, ohne obrigkeitliche Erlaubnis einzuholen. Es gibt aber im Dorfe Bhujī nur Nepalesen, und z. B. ein Hindu aus einem anderen Lande dürfte sich dort nicht niederlassen. In der Hauptstadt Nepals hingegen leben viele Arten von Leuten, auch Engländer.

Kasten bzw. Stämme in Bhujī. Von den oben aufgezählten Stämmen bzw. Kasten leben in Bhujī größtenteils nur Sunuvars. Andere sind wenig vertreten: 20 Häuser von Bhujī gehören Newars, 14 gehören Leuten niederer Kaste, die anderen sind Sunuwarhäuser. Die meisten Dörfer sind nur oder vorwiegend von einer Kaste oder einem Stamm bewohnt. Leute von niederer Kaste finden sich in jedem Dorfe, denn sie sind notwendig; ohne

sie kann man nichts beginnen. Brahmanen gibt es in Bhujī nicht. Solche leben in dem Dorfe *S a b r a*, das etwa 15 Meilen von Bhujī entfernt liegt. Dort gibt es etwa 14 Häuser von Brahmanen, während die Mehrzahl der übrigen — mehrere hundert — von *Sunuvars* bewohnt sind. *Sabra* ist ungefähr ebensogroß wie Bhujī. Auch dort befinden sich einige Leute von niederer Kaste.

Eine *S c h u l e* gibt es in Bhujī nicht. Wer lesen und schreiben lernen will, muß es bei solchermaßen gebildeten Dorfbewohnern tun. Berufsmäßige Lehrer gibt es nicht.

S t e u e r w e s e n. Die Einwohner von Bhujī haben nur eine *F a r m t a x e* zu zahlen, welche vom *headman* am Jahresende eingesammelt wird. Die Höhe richtet sich nach der Größe des Feldes. Nachher geht der *mukhiya* persönlich zum *adda* und gibt das Geld ab. Von dort wird es an die Regierung in der Hauptstadt weitergeleitet.

Innerhalb Nepals gibt es keinen Krieg. Die Stämme und Kasten leben untereinander im Frieden.

II. Familien- und Personenrecht, einschließlich Erbrecht.

E r b r e c h t. Nach dem Tode eines Mannes wird Eigentümer des Vermögens der älteste Sohn. Dieser zahlt etwaige Schulden des Verstorbenen. Später aber, wenn die Söhne sich miteinander nicht vertragen, trennen sie sich. Die Güter der Hinterlassenschaft werden dann in gleiche Anteile der Söhne zerlegt. Aber das Haus erhält nun der *j ü n g s t e* Sohn. Der älteste und etwaige andere Söhne müssen sich nach anderen Häusern umsehen.

Wenn eine unverheiratete *T o c h t e r* vorhanden ist, so muß vor der Teilung etwas Geld, Vieh und anderes Gut beiseite gelegt werden für die Hochzeitsausgaben. Wird dies unterlassen, so müssen die Brüder bei der Hochzeit der Schwester aus eigener Tasche zusammen die Ausgaben bestreiten. Das für die unverheiratete Schwester beiseite gelegte Gut verwahrt die Mutter; ist diese nicht mehr vorhanden, so verwahrt es der älteste Bruder. Verheiratete Töchter erben nichts.

Die *W i t w e* bleibt bei ihren Söhnen, wenn diese in Frieden im elterlichen Hause weiterleben. Streiten sich die Söhne und teilen das Vermögen, so bleibt die Mutter bei dem Sohne, den sie mag. Eine unverheiratete Tochter würde mit der Mutter zusammen bei demjenigen Sohne bleiben, den die Mutter am liebsten hat. Eine ledige Schwester allein bliebe im Hause des ältesten Bruders. Wenn die Söhne das Erbe unter sich teilen, erhält auch die Mutter einen Teil. Sie darf vor der Teilung wählen: einen Teil des Grundbesitzes, des Viehs, Geld usw. Stets aber bekommt sie weniger als ein Sohn. — Eine letztwillige Verfügung zur Abänderung der genannten Erbfolge ist unzulässig. Einem Sohn kann, wie immer er sich auch betragen mag, sein Anteil nicht entzogen werden.

E l t e r l i c h e G e w a l t. Kinder müssen ihren Eltern gehorchen. Wenn sie es nicht tun und dabei noch klein sind, so werden sie gescholten und geschlagen. Die Mutter hat dasselbe Recht wie der Vater. Getötet oder fortgeschickt werden dürfen Kinder nicht¹⁾. Handelt es sich um erwachsene Kinder, etwa 18—20 Jahre alte Söhne, so dürfen sie höchstens gescholten werden. Ein verheirateter Sohn kann nur dadurch gemäßregelt werden, daß der Vater ihm seinen Anteil gibt und ihn fortschickt.

Der *j ü n g e r e B r u d e r* muß dem älteren gehorchen.

Die *G a t t i n* darf wegen Ungehorsams geschlagen, nicht aber fortgeschickt werden.

Die *M a h l z e i t e n* werden zunächst von den Männern allein eingenommen, dann von den weiblichen Familienmitgliedern. Anwesenheit beim Mahle des Gatten ist der Frau aber gestattet; sie ist anwesend zur Verabreichung der Speise. Vater und Sohn speisen von getrennten Schüsseln. Töchter und Schwiegertöchter dürfen beim Mahle der Männer zwar anwesend sein, aber noch nicht essen.

¹⁾ Vgl. aber oben S. 30, Anmerkung über Verkauf von Kindern in die Sklaverei.

Verwandschaftsbezeichnungen

[in Khas-kura]:

Vater:	baba (Anrede ebenso)
Vaterbruder	
(älter als der Vater):	jetha bābu
(jünger als der Vater):	maila bābu
Vaterbruderweib (entsprechend):	jethi āmā oder maili āmā
Vaterbrudersohn	
(älter als der Redende):	daju (= älterer Bruder)
(jünger als der Redende):	bhai (= jüngerer Bruder)
	jedesmal mit Zusatz „jetha“ usw.
Vaterbrudertochter	
(älter als der Redende):	didi (= ältere Schwester)
(jünger als der Redende):	bhaini (= jüngere Schwester)
Vaterschwester (stets):	phupu (mit „jethi“ usw.)
Vaterschwestermann:	pussain (Morris: pusaī)
Vaterschwestersohn:	daju oder bhai
Vaterschwestertochter:	didi oder bhaini

Nur Gurung und Magar nennen Sohn oder Tochter der phupu: sōlti (männlich) bzw. sōltini (weiblich).

Mutter:	āmā (Anrede ebenso)
Mutterbruder:	mama (jetha mama, maila mama usw.)
Mutterbruderweib:	maidju (jethi maidju usf.)
Mutterbrudersohn:	daju oder bhai
Mutterbrudertochter:	didi oder bhaini

Gurung und Magar nennen den Sohn des mama: sōlti, die Tochter sōltini.

Bruder:	bhai
Älterer Bruder, vom jüngeren angeredet:	daju
Jüngerer Bruder, vom älteren angeredet:	bhai

Erster Bruder:	jetha	} daju bzw. bhai
Zweiter „	maila	
Dritter „	sainla	
Vierter „	kainla	
Fünfter „	kanchha	

Der ältere Bruder darf die jüngeren mit ihren besonderen Eigennamen rufen; die jüngeren aber müssen zu ihm *d a j u* sagen. Dies gilt von dem jeweils älteren bzw. jeweils jüngeren Bruder. Der jüngere darf nicht den Namen eines seiner älteren Brüder nennen.

Schwester, ältere:	didi
„ jüngere:	bhaini
Erste Schwester:	jethi
Zweite „	maili
usf.	usf.

Der Gebrauch dieser Namen ist derselbe wie oben angegeben; wenn also z. B. die dritte Schwester die älteste anredet, so sagt sie „*j e t h i*“; der Zusatz *d i d i* ist nicht nötig.

Die gleichen Formen der Anrede finden zwischen Brüdern und Schwestern untereinander statt. Eine Schwester redet also ihren Bruder ebenso an wie ein Bruder, d. h. sie sagt zu ihm, wenn er älter ist: „*d a j u*“, wenn er jünger ist: „*b h a i*“.

Bruderweib

1. Frau des <i>j e t h a</i> :	bhauju
2. Bezeichnung der Frau des jüngeren durch den älteren Bruder:	buhari (Morris: buwāri)
Brudersohn:	} gleichgültig, welches Bruders Kind es ist, ob des <i>jetha</i> , des <i>maila</i> usf.
Brudertochter:	
Sohn:	} objektive Bezeichnung, so auch von den Eltern gebraucht
Tochter:	

Die Eltern benutzen bei der Anrede ihrer Söhne zuweilen deren Eigennamen, zuweilen nur die Bezeichnung *j e t h a*, *m a i l a* usf.

Beispiel: „Wer ist das?“ Antwort: „Mein Sohn“ = „*y o m e r o c h o r a h o*“ = „Dies ist mein Sohn.“ Frage: „Welcher?“ Antwort: „*j e t h a*“ oder „*m a i l a*“ usf.

Schwestermann

1. Mann der didi:	bhena ju
2. Mann der bhaini:	juwain
Schwestersohn:	bhauja
Schwestertochter:	bhauji
Großvater } väterlicher- und	baje } auch in der Anrede
Großmutter } mütterlicherseits	bajai } seitens der Enkel
Enkel:	nati
Enkelin:	natini
Schwiegervater } des Mannes	sasura } gleichzeitig Anrede
Schwiegermutter } u. der Frau	sasu }
Schwiegersohn:	juwain
Schwiegertochter:	buhari
Ehemann:	lognē

Anrede des Ehemannes durch die Ehefrau, wenn das Paar keine Kinder hat:

timi! (= „your honour“, Respektsanrede)

Frau (objektiv):

aimai

Ehefrau (Bezeichnung gegenüber Dritten):

swasni („meine Frau“)

Anrede der kinderlosen Frau

durch ihren Ehemann:

„eh!“ („sieh her!“) oder „oh!“

Ist ein Kind vorhanden, so erfolgt die gegenseitige Anrede nach dem Kinde. Heißt z. B. der Sohn des Paares „Dhojbir“, so lautet

die Anrede der Frau durch den Mann:

Dhojbir ko ama

die Anrede des Mannes durch die Frau:

Dhojbir ko babu

Solange aber das Kind noch nicht sprechen kann, lautet die Anrede nur:

nani ko ama = „Kindsmutter“

nani ko babu = „Kindsvater“

Diese Anreden der Gatten untereinander bleiben auch später gestattet, bis das Kind erwachsen ist. Dann muß des Kindes Name mit genannt

werden. Diese Anrede bleibt lebenslänglich, auch wenn die Kinder verheiratet sind. Sie ist stets nur gegenseitig gestattet, d. h. Dritte dürfen sie nicht verwenden.

E h e g e s e t z e. N u r bei den G u r u n g darf man Sohn oder Tochter seines m a m a (Mutterbruders) oder seiner p h u p u (Vaterschwester) heiraten. Aber beide Verbindungen wechselseitig sind in derselben Familie nicht möglich. [D. h. wenn ich die Tochter meines m a m a geheiratet habe, so darf der Sohn des m a m a, für den meine Mutter die p h u p u ist, nicht meine Schwester heiraten; die Tochter des m a m a dürfte ebenso nicht meinen Bruder heiraten. Ist aber zunächst einer dieser beiden letzteren Fälle eingetreten, dann dürfte ich des m a m a Tochter nicht mehr heiraten; usf.] B r a h m a n e n, K s h a t r i s und S u n w ā r s dürfen die Kinder ihres m a m a überhaupt nicht heiraten; sie betrachten dieselben als ihre Geschwister.

I. Ehen werden regelmäßig nur zwischen Angehörigen einer und derselben Kaste [eines und desselben Stammes] geschlossen.

II. Wenn ein Mann von höherer Kaste sich in ein matwala-Mädchen verliebt, so kann er es zur Frau bekommen, aber die gewöhnlichen Hochzeitszeremonien finden nicht statt. Der Mann wird aus seiner Kaste ausgestoßen und in die matwala-Kaste seiner Frau aufgenommen.

Wenn umgekehrt ein matwala sich in ein t h u l o - j a t - Mädchen verliebt, so darf er sie ebenfalls zur Frau nehmen; doch das Mädchen wird aus ihrer Kaste ausgestoßen und wird matwala.

Solche ausgestoßenen Männer und Frauen können später nicht wieder „gereinigt“, d. h. nicht wieder Mitglieder ihrer alten Kasten werden.

III. Mit den sanu-jat sind solche Verbindungen nicht möglich. Dem Ausgefragten ist auch ein Fall, daß ein t h u l o - j a t - Mann sich in ein sanu-jat-Mädchen verliebt hätte, nicht vorgekommen.

IV. B r a h m a n e n dürfen heiraten wie andere Leute. Es gibt aber viele Junggesellen unter ihnen. Jeder Brahmane ist Priester. Sie haben alle die gleiche Beschäftigung, und niemand von ihnen übt einen anderen Beruf aus.

Polygynie. Ein Mann kann mehr als eine Frau haben, wenn er genügend zu essen hat. Im allgemeinen nimmt man nur dann eine zweite Frau, wenn die erste kinderlos bleibt. Man nimmt die zweite nach stattgehabter Beratschlagung mit der ersten Frau. Die Hochzeit mit der zweiten Frau wird nicht mit denselben Zeremonien gefeiert wie die mit der ersten.

Die erste Frau hat die Stellung der Hauptfrau; die zweite hat ihr zu gehorchen. Haben beide Frauen Kinder, so wird zwischen den Kindern keinerlei Unterschied gemacht.

Die Ehefrau kann aus demselben oder aus einem anderen Dorfe genommen werden. Zwei Schwestern kann man gleichzeitig zu Frauen haben; wenn die erste Frau unfruchtbar ist, so kann man nach Beratschlagung mit ihr ihre Schwester zur zweiten Gattin nehmen.

Verlobung und Hochzeit. Ein Mann kann heiraten, wenn er über 18, ein Mädchen, wenn es über 15 Jahre alt ist.

Der Vater des Jünglings hat für diesen eine Braut zu suchen, im selben oder in einem anderen Dorfe. Hat er ein Mädchen ausfindig gemacht, das ihm geeignet scheint, so wendet er sich an dessen Vater und erklärt ihm sein Begehren. Der junge Mann braucht nicht davon benachrichtigt zu werden, denn er weiß schon Bescheid. Wenn aber der Jüngling erklärt, er wolle das vom Vater in Aussicht genommene Mädchen nicht, so wird das berücksichtigt, und der Vater stellt ihm dann vier bis fünf andere Mädchen zur Wahl. Hat der Jüngling seine Wahl getroffen oder ist er mit der Wahl des Vaters einverstanden, so geht sein Vater zum Vater des Mädchens. Nur der Vater und dessen Bruder gehen dorthin. Nimmt der Vater des Mädchens den Vorschlag an, so werden die **Horoskope** des Jünglings und des Mädchens verglichen. Danach wird bestimmt, ob die Verbindung günstig ist. Hierauf kehren der Vater des Jünglings sowie der Onkel nach Hause zurück. Nach einigen Tagen begeben sich der Vater und der Onkel des Jünglings abermals zum Hause des Vaters des Mädchens, diesmal begleitet von einer Reihe von Verwandten (10—15 Mann). Bei sich tragen sie die zur Verlobung nötigen Sachen: Wein, getrockneten Fisch, dicke Milch, Früchte, ins-

besondere Bananen, usw. Im Hause des Vaters des Mädchens erscheinen ferner auch die Männer seiner Familie. Wenn alle versammelt sind, so verzehren sie zusammen die vom Vater des Jünglings mitgebrachten Speisen. Nach dem Essen und Trinken beraten die Anwesenden miteinander über die Hochzeit, worauf sie in ihre Wohnungen zurückkehren. Das ist die *V e r l o b u n g*.

Der Hochzeitstag wird nach dem *H o r o s k o p* bestimmt und kann schon innerhalb eines Monats nach der Verlobung stattfinden. Wenn aber der Brahmane sagt, daß es eine schlechte Zeit sei, so wird die Hochzeit manchmal erst innerhalb eines Jahres vorgenommen. Schon einen Monat vor der Hochzeit werden auf beiden Seiten Speisen zur Bewirtung vorbereitet und aufgehäuft. Der Vater des Bräutigams ladet die entfernten Familienmitglieder durch Boten ein. Ist die Zeit der Hochzeit gekommen, so schreibt der Vater des Bräutigams dem Brautvater eine Mitteilung, die er mit Boten übersendet. Er schreibt darin, die Hochzeit werde dann und dann stattfinden. Am Tage vor der Hochzeit versammeln sich Männer, Frauen und Kinder der Bräutigamsfamilie bei dem Vater des Jünglings, und der Vater gibt ihnen ein Fest. An diesem Tage müssen Vater und Mutter des Bräutigams fasten. Ferner kommen an diesem Tage Brahmanen von seiten beider Familien ins Haus und errichten ein *j a g g e*¹⁾. Sie beginnen damit nach Einbruch der Dunkelheit. Dies dauert bis 2 Uhr nachts, worauf der Vater des Bräutigams speisen darf. Am Morgen wendet sich der Vater des Bräutigams an alle Männer des Dorfes, um eine Hochzeitsgesellschaft, *j a n t h i* („marriage company“) zu bilden. Er gibt ihnen Speise und läßt Musikanten kommen. Am selben Morgen, beim Essen, beginnen die Musikanten ihr Spiel, auch wird ein Freudenlärm durch Abschießen von Gewehren veranstaltet. Nach dem Mahle kommen die Schwestern des Bräutigams, kleiden ihn gut an und schmücken ihn und führen ihn mit ihrem Vater in die Sänfte (*d o l i*). Wenn der Bräutigam in der *doli* sitzt, wird sie von vier Männern aufgehoben, worauf die *janthi* aufbricht. Unterwegs wird geschossen. Der

¹⁾ Vgl. oben S. 38.

Vater des Bräutigams und dessen Brüder gehen mit, nicht aber die Schwestern, überhaupt keine Frau. Nach Erreichung des Hauses der Braut werden die Gewehre abgefeuert. Hört die Familie der Braut das Büchsenfeuer, so kommen alle aus dem Hause, um die janthi zu empfangen. Doch gehen sie ihr nicht entgegen, sondern stehen vor dem Hause, auf dem Hofe. Sobald die janthi näher gekommen ist, wirft der Brautvater auf sie Reis, gemischt mit saurer Milch, und Blumen. Dann wird die doli im Hofe niedergesetzt. Der Brautvater hilft dem Bräutigam aus der doli und geleitet ihn auf den vor dem Hause ausgebreiteten Teppich. Rings um den Bräutigam setzen sich die Mitglieder der janthi. Nach einiger Zeit bringen die Angehörigen der Braut für die janthi das Mahl. Zuerst ißt der Bräutigam allein, dann die Mitglieder der janthi, mit ihnen des Bräutigams Vater und Brüder. In warmer Jahreszeit wird für die janthi kein Zelt errichtet, wohl aber in der Regenzeit. Bei Einbruch der Dunkelheit betritt der Bräutigam das Haus und setzt sich vor das dort errichtete jagge. Nach einiger Zeit fordern die Brahmanen die Eltern der Braut auf, diese zu dem jagge zu führen. Der Vater der Braut bringt sie, und sie setzt sich zur Linken des Bräutigams nieder. Die Braut ist verschleiert. Nach Mitternacht weisen die Brahmanen die Brautleute an, mehrmals das jagge zu umkreisen. Nach der Umkreisung setzen sie sich wieder auf dieselben Plätze wie vorher. Wenn sie zusammen sitzen, sagen die Brahmanen dem Bräutigam, er möge nun die rote Farbe („red lead“) auf die Stirn der Braut legen. Zu dieser Zeit darf von der Familie der Braut niemand das Mädchen sehen, wohl aber von der Bräutigamsfamilie. Hernach haben alle Familienmitglieder der Braut, Männer und Frauen, dem Bräutigam und der Braut die Füße zu waschen. Bräutigam und Braut sind von vornherein barfuß. Zuerst wird die Fußwaschung vorgenommen von den Brauteltern und den Geschwistern der Eltern, dann von den Geschwistern der Braut, schließlich durch die übrigen Familienmitglieder. Die Eltern der Braut, die vom Morgen an gefastet haben, dürfen nach der Waschung wieder essen. Nach der Fußwaschung schenken die Verwandten der

Braut dem Paare Geld, je nach ihrem Vermögen; einige schenken auch Hausgerät. Dann kehrt die Braut in ihr Zimmer zurück. Hier entledigt sie sich ihres Kleides, das ihr von ihrem Vater gegeben war, und zieht ein von dem Bräutigam gegebenes Kleid an. Sie bleibt im Hause, während der Bräutigam aus dem Hause tritt und vor diesem sich niedersetzt. Zu dieser Zeit ist es 4 bis 5 Uhr morgens. Am Morgen verabschiedet der Brautvater seine Gäste und die janthi. Er bringt nun die Mitgift (daijo), bestehend aus Rindern, dem von der Familie der Braut geschenkten Gelde und Hausgeräten. Dann nimmt er die Braut und trägt sie in die doli, in der der Bräutigam gekommen ist. Dabei hilft der Bräutigam dem Brautvater. Dann bricht die janthi mit der doli auf. Sobald die janthi am Hause des Vaters des Bräutigams angekommen ist, setzen sie sich vor dem Hause nieder. Nun kommen die Mutter und die Schwestern des Bräutigams und führen die Braut an der Hand aus der doli und ins Haus. Dann gibt der Vater des Bräutigams der janthi Wein und Speise, worauf die janthi sich auflöst und Abschied nimmt. Die Schwester der Braut hat die letztere begleitet und mit ihr in der doli gesessen. — In der Nacht nach der Ankunft schläft die junge Frau zum ersten Male mit ihrem Gatten. Nach 3 Tagen kehrt sie mit ihrem Manne und ihrer Schwester ins Haus ihres Vaters zurück, unter Mitnahme einiger Geschenke (Wein, Brot, Fleisch, Früchte usw.) Beide Gatten können im Hause des Vaters der jungen Frau einige Tage bis eine Woche bleiben. Darauf kehren die Neuvermählten ins Haus des Vaters des Mannes zurück. Dort leben sie fortan, aber in einem Raume für sich.

Das zur Mitgift gehörende Vieh verbleibt in derselben Herde wie alles Vieh des Vaters des jungen Mannes. Als Eigentümer dieses Mitgiftviehs gilt der junge Mann. Will er etwas davon verkaufen, so muß er vorher darüber mit seiner Frau beratschlagen; mit seinem Vater braucht er es nicht.

Die Witwe muß im Hause des verstorbenen Gatten bleiben. Ist sie kinderlos, so kann sie zu ihren Eltern zurückkehren, wenn sie will. Will sie wieder heiraten, so bekommt sie nichts von den

Gütern ihres verstorbenen Gatten. Die Wiederverheiratung ist der Witwe nicht verboten, sie muß damit aber mindestens 1 Jahr seit dem Tode des ersten Gatten warten. Sie darf heiraten, wen sie will, auch einen Bruder ihres verstorbenen Mannes, aber nur einen j ü n g e r e n Bruder. Dann bleibt sie im Hause des ersten Gatten mit dem neuen Gemahl [der ja ohnehin dort wohnt]. Heiratet die Witwe aber jemand anders, so verläßt sie das Haus und folgt dem Manne in dessen Heim. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe werden die Zeremonien der ersten Hochzeit nicht wiederholt. Die Witwe, die wieder heiratet, bekommt nichts von den Gütern ihres ersten Gatten. Hat die Witwe Kinder aus erster Ehe, so bleiben diese stets im Hause ihres verstorbenen Vaters, und die Witwe, die das Haus zur Wiederverheiratung verläßt, bekommt keines von ihnen, auch nicht einen Säugling. Heiratet die Witwe aber einen Bruder des ersten Gatten, so bleiben Mutter und Kinder natürlich zusammen. Die Kinder sehen dann den Bruder ihres Vaters als Vater an.

E h e s c h e i d u n g. I. Wenn ein Mann seine Frau nicht leiden kann, so findet eine Versammlung statt, an welcher teilnehmen der headman, die älteren Familienmitglieder des Mannes, dieser selbst und die Frau. Der Mann wird nach dem Grunde seiner Abneigung gefragt. Erscheint der Fall nicht klar, so erlaubt man dem Manne nicht, sich von seiner Frau zu trennen. Wenn der Mann die Frau aber überhaupt nicht mehr haben will, so hat er sein Vermögen in Gegenwart der Versammlung in zwei Teile zu teilen, einen für sich selbst, den anderen für seine Frau. Der headman fertigt ein Verzeichnis sämtlicher Güter an und sagt dem Manne, daß er von nun an kein Recht mehr an seiner Frau habe und daß sie frei sei. Die Frau kehrt mit der ihr zustehenden Güterhälfte ins Haus ihrer Eltern zurück. Die so Geschiedene kann jederzeit wieder heiraten, wenn sie mag. Die Kinder bleiben beim Vater. Wenn ein Säugling vorhanden ist, so nimmt die Frau ihn mit sich, bis er fähig ist, selbst zu essen, worauf er dem Vater ausgeliefert werden muß oder vielmehr der Vater ihn fortnehmen darf. — Scheidung kommt sehr selten vor.

II. Wenn eine Frau ihren Gatten nicht leiden mag, so schilt und schlägt ihr Mann sie und behandelt sie in jeder Beziehung schlecht. Ändert die Frau ihr Verhalten nicht, so findet eine Versammlung statt, wie oben beschrieben. Die gleiche Versammlung hat den Fall zu beurteilen. Zuerst erklären alle Mitglieder der Versammlung der Frau, um was es sich handelt, und mahnen sie, sich zu bessern. Stimmt sie dem nicht zu, so fragt der headman den Gatten, ob er die Frau verstoßen wolle oder nicht. Er antwortet nur kurz: „Ja, ich will sie nicht mehr haben, wenn sie selbst nicht mehr will.“ Hernach nimmt der Gatte der Frau den Schmuck ab und gibt ihr ein einfaches Gewand. Der headman erklärt ihr, daß sie in diesem Falle nichts von ihrem Gatten bekomme. Darauf wird die Frau von der Versammlung entlassen. Die Frau kann zu ihren Eltern zurückkehren, aber die Eltern behandeln sie nicht mehr so gut wie früher. Sie darf auch nicht mehr das eigentliche Haus der Eltern betreten, sondern lebt in einer kleinen Hütte, nahe dem Hause. Doch geben ihr die Eltern Nahrung und Kleidung. Nach einem Jahre, wenn ihre Eltern annehmen, daß sie von gutem Verhalten ist, und wenn die Frau selbst den Eltern sagt, sie wolle mit keinem Manne gehen und allein bleiben ihr Leben lang, so können sie die Tochter in ihr Haus aufnehmen, wie zuvor, und sie wieder gut behandeln. Dann darf die Frau aber nicht wieder heiraten. — Die Frau, die [während jenes Probejahres] in der Hütte neben dem Hause ihrer Eltern wohnt, wird von den Eltern scharf beobachtet. Sie kann insgeheim mit einem Manne Umgang haben, doch wenn ihre Eltern dies entdecken, verstoßen sie sie. Dann muß die Frau nicht nur den Ort, sondern auch den Distrikt verlassen, und ihre Familie kümmert sich nicht mehr um sie.

K e u s c h h e i t der Mädchen. Der voreheliche geschlechtliche Verkehr eines Mädchens wird von Dhojbir zunächst als „unmöglich“ angegeben. Geschieht er aber und erfährt der Vater des Mädchens davon, so schilt oder schlägt der Vater die Tochter nicht; sondern er gibt das Mädchen dem betreffenden Manne, wenn dieser derselben Kaste angehört, zur Frau. Das Hochzeits-

zeremonial unterbleibt, nur die älteren Familienmitglieder und ein Brahmane versammeln sich und erklären den beiden, daß sie von nun an Mann und Frau seien. Eine solche Ehe ist untrennbar, in keinem Falle können sie geschieden werden. Das Paar lebt im Hause des Ehemannes. — Das Ganze kommt sehr selten vor.

P r o s t i t u i e r t e gibt es in Bhujī nicht. Nur in der Hauptstadt sind solche vorhanden, doch Dhojbir ist dort nicht gewesen.

N a m e n g e b u n g. 11 Tage nach der Geburt bekommt der Neugeborene seinen Namen, der ihm durch den Brahmanen gegeben wird. Vor der Bestimmung des Namens wird dem Brahmanen die genaue Geburtsstunde des Kindes mitgeteilt, worauf er das **H o r o s k o p** stellt und danach den Namen bestimmt. An diesem Tage veranstaltet der Vater des Kindes ein kleines Fest, zu welchem nur Familienmitglieder erscheinen. Nach der Namengebung sprengen die Brahmanen Kuhurin über die Eltern des Kindes, um sie zu reinigen („purify“). Der Name kann nie gewechselt werden. Nur kann man später für eine gute oder tapfere Tat einen **B e i n a m e n** bekommen: „So und so ist ein Held“ usw., aber den wirklichen Namen verliert man dadurch nicht. In der Familie werden **S p i t z n a m e n** gebraucht. Einen fetten Sohn z. B. rufen die Eltern: „O Fett!“ Dies geschieht aber nur zum Scherz. Auch werden die zu langen Eigennamen oft abgekürzt; z. B. „Subah“ statt „Subah Singh“, oder man benutzt von anderen Namen nach Wahl nur die erste oder die letzte Silbe. Bei jeder Zeremonie aber muß der volle Name gebraucht werden.

Man freut sich mehr über die Geburt von Söhnen als über die von Töchtern, aber man liebt beide Arten von Kindern gleich. **Z w i l l i n g e** kommen selten vor, und selten bleiben solche Kinder am Leben, oder es stirbt wenigstens eines von ihnen. Der Ausgefragte weiß es aus Beobachtung und hat niemals erlebt, daß beide Zwillinge heranwachsen. Dennoch gilt die Geburt von Zwillingen nicht als Unglückszeichen. Die Brahmanen geben jedem der Kinder einen besonderen Namen.

W a h n s i n n i g e. Es kann vorkommen, daß ein Mensch wahnsinnig wird. Dann ruft die Familie zunächst den Arzt, der dem Kranken Medizin geben wird. Wenn er sich danach nicht erholt, so ruft man den Schüler eines sakri („learn-man“), der von Kindheit an Z a u b e r e i gelernt hat, aber hilfreiche, den Menschen günstige Zauberei. „Sakri“ ist nur Schüler eines „ban sakri“. Ban sakri bedeutet „Wilder“; ein solcher Mann lebt in der Wildnis, ungestört von den Menschen. Der ban sakri nimmt eine Person zu sich in die Wildnis, wenn er sie unterrichten will. Er belehrt den Schüler über all seine Zauberei. Das dauert 6 Monate. Unterrichtet werden kann nur ein Mann, aber keine Frau. Während der 6 Monate wird der Schüler mit allen Geheimnissen seines Lehrers vertraut. Dann bringt ihn der ban sakri an denselben Platz, von dem er ihn geholt hat. Der ban sakri ist nicht zu sehen. Der Ausgefragte hat nur gehört, daß er wie ein Mensch aussehen solle. — Der Schüler, sakri, unterrichtet sodann alle Leute, die er mag, um sie seinerseits in sein Wissen einzuführen. Auch einen sakri hat der Ausgefragte nicht gesehen. Die Schüler eines sakri haben die Pflicht, sich der Kranken und Unglücklichen anzunehmen, sie zu heilen. Auch diese Schüler heißen sakri; auch sie sind nicht häufig zu finden. In einem Distrikt gibt es ihrer nur einen oder zwei.

Die Familie wendet sich also an einen solchen sakri; sie läßt ihn holen zur Heilung des Geisteskranken. Der sakri muß wie ein Gast behandelt werden. Er kann selbst den Kranken nicht heilen, sondern er sagt nur der Familie des Kranken, welche Gottheit sie verehren müsse, weil deren Zorn die Ursache der Krankheit sei. Diese Gottheit muß dann verehrt werden, um sie zu versöhnen. Dies geschieht durch ein T i e r o p f e r. Der sakri kann aber auch sagen, daß der Kranke unheilbar sei.

A b t r e i b u n g wird angeblich überhaupt nicht geübt und ist Dhojbir nicht bekannt. Auch Kindesmord kommt nicht vor. „Nur Gott kann die Kinder töten.“

Beschneidung wird nicht geübt. T ä t o w i e r u n g besteht in Nepal als Sitte nicht. Nur Leute, welche im englisch-indischen

Heere gedient haben, machen es in Indien anderen Leuten nach und kommen dann mit den Tätowierungen zurück. Ein Tätowierungsverbot besteht in Nepal nicht.

T o t e n b e s t a t t u n g u n d T o t e n g e b r ä u c h e. Nach dem Tode eines Reichen wird der Leichnam verbrannt. Der Arme dagegen wird in der Erde bestattet. Die Feuerbestattung ist die häufigere.

Stirbt jemand des Nachts, so muß die ganze Familie die Nacht hindurch wachen. Wenn er am Tage stirbt, so werden sofort alle Familienmitglieder beiderlei Geschlechts herbeigerufen. Der Leichnam wird gebadet und in einen neuen Anzug gesteckt und völlig in ein weißes Tuch gewickelt. Hernach wird er aus dem Hause getragen und auf eine Tragbahre aus Bambus gelegt. Er wird darauf mit Stricken festgebunden und mit Blumen bedeckt. Vier Männer tragen die Bahre. Zuerst tun es die Brüder des Toten oder seine Söhne. Nachher werden sie durch andere Verwandte abgelöst. Nach der Ankunft am Bestattungsplatze wird die Bahre niedergesetzt, und alle Männer sammeln Holz zum Scheiterhaufen. Frauen sind nicht anwesend. Ist genug Holz gesammelt, so wird es sorgfältig in Schichten geordnet. Wenn die Männer die Hälfte aufgeschichtet haben, legen sie den Leichnam ohne das Bambusgestell auf den Holzstoß. Sodann öffnen sein Bruder und sein Sohn dem Toten den Mund und geben ihm *dagbatti* aus Docht. Der älteste Sohn — mangels solches der Bruder des Toten — hat ihm das *dagbatti* auf die Brust oder in den Mund zu legen und es anzuzünden. Nach dem *dagbattidinu* wird das Gewand, mit welchem der Leichnam bekleidet ist, ein wenig eingerissen. Darauf wird noch mehr Holz auf den Leichnam geschichtet. Derjenige, der das *dagbatti* gegeben hat, hat nun den Scheiterhaufen anzuzünden. Dann zerschneidet man das Bambusgestell und wirft es gleichfalls ins Feuer. Vor dem Anzünden wird Butter auf den Leichnam und den Holzstoß gegossen. — Alle Männer haben zu warten, bis das Feuer ausgebrannt ist. Ist der Leichnam völlig verbrannt, so wird die Asche in einen Bach gestreut; ist ein solcher nicht in der Nähe,

so wird sie vergraben. Es wird keinerlei Speise mitverbrannt oder auf die Bestattungsstätte gestellt. — Danach badet die ganze Trauergesellschaft, wenn ein Bach in der Nähe ist. Wenn nicht, müssen sie nachher irgendwo baden, wo immer sie Wasser finden, bevor sie des Toten Haus wieder betreten. Dorthin kehren alle zunächst zurück. Vor Eintritt dort haben ferner alle Söhne Haupt- und Barthaar abzurasierern, die Brüder des Toten nur das Haupthaar. Dann also betreten die Männer das Haus des Toten. Die Männer der Familie geben den Trauergästen *sunpani* („Goldwasser“, das ist Wasser, in welches Gold getaucht wurde) und *ganwat* (Urin eines jungen, weiblichen Kalbes). Beides wird teils getrunken, teils über die Anwesenden gesprengt. Nachher bleibt die Trauergesellschaft ohne Mahl noch eine kurze Weile zusammen und löst sich dann auf. Von diesem Tage an hat der älteste Sohn des Toten 13 Tage lang zu fasten. Während dieses dreizehntägigen Fastens bleibt der älteste Sohn in einer Ecke des Hauses, und niemand darf ihn sehen. Er darf nur einmal am Tage vor dem täglichen Bade essen, und zwar nur wilden Reis und *djapati* (Brotfladen); trinken darf er Tee mit Zucker. Die übrigen Familienmitglieder müssen sich während der 13 Tage des Fleisches, Salzes und der Milch enthalten und dürfen nur zweimal am Tage essen. Am 13. Tage veranstaltet die Familie des Toten ein Fest für alle Familienmitglieder und alle, die bei der Bestattung zugegen gewesen sind. Auch Brahmanen werden zugezogen. Diese geben zunächst den Anwesenden *sunpani* und *ganwat*. Darauf können sie essen. An diesem Tage ist keine Speise verboten. Die Familie des Toten beschenkt die Brahmanen nach ihrem Vermögen, sei es mit Kühen, sei es mit Gewändern und Geld.

Die *Witwe* hat nach dem Todesfall ihr Kleid zu wechseln und ihren Schmuck abzulegen. Sie muß weiße Kleider tragen. 6 Monate oder länger, bis zu 1 Jahre, darf sie kein Fleisch essen; doch darf sie in dieser Zeit das Haus verlassen und ist in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beschränkt. Während der ganzen Zeit aber hat sie die weißen Kleider zu tragen und ohne Schmuck zu gehen. Nach Ablauf der Frist von mehreren Monaten oder

einem Jahre wird ein großes Fest, *bal fi*, veranstaltet, „im Namen des Toten“. Damit hören die erwähnten Beschränkungen und Vorschriften für die Witwe auf.

Bei der *E r d b e s t a t t u n g* ist kein Unterschied. Am Bestattungsplatze angekommen, gräbt die Trauergesellschaft ein Grab. Bevor der Tote hineingelegt wird, legt man in jede der vier Ecken der Grube *G e l d* (Silber und Kupfer). Dann wird die Kleidung des Toten etwas eingerissen und der bekleidete Tote in das Grab gelegt. Darauf nehmen alle Männer etwas Erde und lassen sie auf den Leichnam fallen.

Der Sterberaum und das ganze Haus wird 13 Tage nach dem Todesfall gereinigt mit Wasser, Erde und Kuhdung. Nach der Reinigung wird *sunpani* und *ganwat* umhergesprengt. Dann darf der Raum wieder benutzt werden.

Auf die Frage nach dem Schicksal der Seele erklärt *Dhojbir*, das könne niemand wissen. Er hat auch angeblich keine Vermutung darüber, daß aber eine Seele, *a t m a*, existiert, weiß er.

A d o p t i o n. Wenn ein Mann eine Waise findet, kann er sie adoptieren, gleich, ob Knabe oder Mädchen. Dann sieht er dieses Kind so an wie ein leibliches Kind. Adoptieren kann ein Verheirateter so gut wie ein Lediger. Ein Verheirateter auch, wenn er leibliche Kinder hat. Der Annehmende handelt *d h a r a m* = „for the virtue“. Ein angenommenes Kind nennt man *d h a r a m c h o r a*, „son of virtue“, den Adoptivvater *d h a r a m b a b u*. Für eine Adoptivtochter hat der Adoptivvater die Hochzeit auszurüsten wie für ein eigenes Kind. Nach dem Tode des Adoptivvaters erbt das angenommene Kind wie ein leibliches.

*K ü n s t l i c h e B r ü d e r s c h a f t*¹⁾). Zwei sehr gute Freunde aus derselben oder aus verschiedenen Kasten können *m i t* werden (künstliche Brüder). Nur kann ein Mann aus höherer Kaste es nicht z. B. mit einem *Sarki* oder *Porē*. — Die Begründung eines solchen Verhältnisses geschieht wie folgt: Beide Männer bereiten im Hause des einen von ihnen ein Fest. Dazu kommt auch ein Brahmane. Die beiden sitzen in einigem Abstand nebeneinander.

¹⁾ Vgl. oben S. 50, 79.

Der Brahmane liest aus seinem Buche vor. Hernach tauschen die beiden Freunde ihre Sitze und schenken sich gegenseitig ein vorher bereitgehaltenes kostbares Gewand und einen goldenen Ring. Die Kosten des Festes werden von beiden gemeinschaftlich getragen. — Wenn ein Mann aus höherer Kaste so mit einem Manne aus niedrigerer Kaste verfährt, so darf er doch mit seinem *mīt* nicht speisen, d. h. er darf keine Speise nehmen, welche in seinem Hause oder von seinen Angehörigen bereitet worden ist. Dagegen ist das Umgekehrte möglich. Wenn der *mīt* von höherer Kaste in das Haus seines *mīt* von niedrigerer Kaste kommt, so muß er sich an einen Nachbarn des letzteren wenden zwecks Bereitung eines Mahles gegen Entgelt. Man kann mehrere *mīt* haben. Eltern sehen den *mīt* ihres Sohnes als Sohn an. Dagegen hat der *mīt* kein Erbrecht gegenüber den Eltern seines *mīt* oder gegenüber diesem selbst. Wenn ein *mīt* in Not gerät, so hilft ihm der andere, so bei Verarmung mit Geld und allem sonst Erforderlichen. Wenn ein *mīt* Schuldner ist, so bezahlt der andere seine Schulden, wenn er es nicht selbst kann. Aber ein *mīt* darf nicht für seinen erschlagenen *mīt* Blutrache nehmen, weil diese allgemein streng verboten ist. Wenn jedoch ein *mīt* angefallen oder geschlagen wird, steht ihm der andere bei. Schwester, Tochter oder Witwe des *mīt* darf man nicht heiraten. Wenn ein *mīt* stirbt und seine Familie in Not zurückläßt, so hilft den Hinterbliebenen der andere *mīt* mit allen Mitteln. Frauen können in gleicher Weise künstliche Schwesterschaft schließen. Die Zeremonie ist dieselbe. Solche Frauen heißen *mīt ni*, und dies ist auch die gegenseitige Anrede. Dhojbir hat sowohl Fälle von *mīt* als auch von *mīt ni* selbst beobachtet. Beides ist nicht gerade häufig, aber auch nicht selten¹⁾.

¹⁾ Anmerkung des Herausgebers: Leider habe ich hier nicht gefragt, ob es vorkommt oder üblich ist, daß Ehepaare zueinander derart in Beziehung treten, daß die Ehemänner *mīt* und gleichzeitig ihre Ehefrauen *mīt ni* werden, wie dies bei den Murmi-Lama (unten Protokoll Nr. VI) Sitte ist. Ein Grund, weshalb dies nicht auch bei den Sunwars und anderen Stämmen zulässig sein sollte, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich.

Milchverwandschaft. Ein Säugling, dessen Mutter keine Milch oder der keine Mutter mehr hat, wird mit der Flasche und daneben durch eine Verwandte oder eine Nachbarin genährt. Die Flasche wird daneben stets gereicht, weil sonst nicht genügend Milch vorhanden wäre, da ja die Amme auch ihr eigenes Kind nähren muß. Die Amme muß derselben Kaste wie der Säugling angehören. Sobald das Kind selbständig essen kann, hört die Ernährung durch die Amme auf, und der Vater des Kindes gibt der Amme reiche Geschenke, Kleidung und Geld. Das Kind betrachtet die Amme als seine Mutter und nennt sie auch so. Wenn das Kind erwachsen ist, hat es die Pflicht, die Amme in Not zu unterstützen; das Milchkind darf das Kind der Amme nicht heiraten. Während der Stillzeit bleibt übrigens das Kind im Hause des Vaters, und die Amme kommt ins Haus. Manchmal aber wird auch das Kind zu ihr getragen.

III. Vermögensrecht.

1. Rechte an Grund und Boden, Wasserrecht usw.

Wenn eine Farm neben einer anderen liegt, so wird eine Grenze gezogen durch einen Erdwall von etwa 2 Fuß Höhe. Liegt ein Grundstück isoliert, so werden keine Grenzmarken verwendet.

Grundeigentum. Haus und Farm gehören der ganzen Familie. Der Vater ist der Leiter des Haushalts. Er kann alles tun, was er will, aber wichtige Dinge, wie z. B. den Verkauf der Farm, kann er nicht vornehmen, ohne seine Frau und seine Söhne zu befragen. Ein Farmbesitzer kann sein Besitztum an Verwandte oder an Dorfgenossen verkaufen. Nur wenn keiner von diesen es kaufen will, darf er es an einen Ortsfremden verkaufen.

Grundstücksverkauf. Wiederverkauf. Bei einem Verkaufe von Land machen Verkäufer und Käufer einen schriftlichen Vertrag („promiss“). Der eine schreibt: „Ich will dir meine Farm verkaufen, und du kannst sie 3, 4 oder 5 Jahre haben.“ Nach 4—5 Jahren soll, so wird verabredet, das Geld zurückgezahlt werden vom Verkäufer und das Grundstück zurückgegeben

vom Käufer. Erst dann, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Verkäufer zur Rückzahlung des Preises außerstande ist, wird der Käufer endgültiger Eigentümer des Grundstücks. So, sagt Dhojbir, wird es gehandhabt, weil niemand das Grundstück auf einmal für immer verkaufen kann. Ein Grundstücksverkauf der beschriebenen Art wird vollzogen in Gegenwart des headman und einiger Zeugen. Weiter setzt Dhojbir hinzu, daß dieses Wiederkaufsrecht besteht, weil meist der Verkäufer aus Not handelt. Es soll ihm und seinen Kindern ermöglicht werden, das Land wiederzuerhalten. Bei beweglichen Sachen besteht das Wiederkaufsrecht nicht, nur bei Grundstücken. Es ist auf beiden Seiten vererblich.

Von Gemeinländereien ist nichts vorhanden. — Armenunterstützung durch Grundbesitz. Wenn ein armer Mann sich an einen reichen wendet mit der Bitte um Unterstützung, so kommt es oft vor, daß der Reiche ihm ein Stück Land gibt zum Lebensunterhalt. Der Arme hat dafür nichts zu zahlen. Nach seinem Tode wird sein Sohn das geschenkte Land erben. Es wird also von dem Spender dem Armen zum uneingeschränkten und dauernden Gebrauche gegeben. Irgend eine Registereintragung oder Zeugenzuziehung ist nicht nötig.

Wasserrecht. Durch das Dorf Bhujī fließt ein Bach, der die Äcker verschiedener Leute kreuzt. Dieser Bach gehört nicht einzelnen, sondern der Gesamtheit der Dorfbewohner. Wenn ein Feld nicht direkt an den Bach stößt, so darf der Besitzer dieses Feldes das Bachanliegergrundstück betreten, um Wasser zu holen. Hierfür ist nichts zu zahlen.

Jagdrecht. Die Einwohner Nepals lieben die Jagd. Besonders jagen sie zur Erholung und Zerstreung nach der Arbeit. Geschossen werden darf jedes Wild außer dem wilden Rind, Elefant und Rhinoceros. Findet die Jagd fern vom Dorfe statt, so bildet man eine Jagdgesellschaft; in der Nähe des Dorfes jagt man einzeln. Wenn man in Gesellschaft jagt, so gehört auch das nur von einem Teilnehmer erlegte Wild allen. — Um Gewehr und Munition zu erlangen, bedarf es einer Erlaubnis der

nepalesischen Regierung. Dagegen ist die Jagd frei. Nur ist es im Sommer durchaus verboten, weibliche Tiere zu jagen, weil solche zu dieser Zeit Junge haben. [Nach dem Grunde des Jagdverbotes auf Elefant und Rhinoceros befragt:] „Es ist kein Verbot, es ist nur nicht gebräuchlich; diese Tiere sind zu nichts gut.“

F i s c h f a n g. Es wird mit Netz oder Angel gefischt, auch werden Fische mit der Hand gefangen. Häufig kommt auch der Fischfang mittels Wasservergiftung vor, wenn ein Bach mehrere Arme hat und nicht starkes Gefälle. Dann wird der eine Arm durch einen Querdamm aus Zweigen und Steinen abgesperrt. Oberhalb dieses Dammes werden Pflanzen ins Wasser geworfen, die einen für die Fische giftigen Stoff enthalten. Dadurch werden die Fische zwar nicht getötet, aber betäubt („mad“, engl., wörtlich „verrückt“), sie laufen auf den Damm auf und können nun leicht ergriffen werden. Das Fischen ist jedem gestattet.

S c h i f f a h r t wird z. B. auf dem Arun-Flusse getrieben mittels hölzerner Schiffe, die von mindestens vier Männern durch Ruder fortbewegt werden. Die Schiffe dienen zum Transport von Menschen und Gütern, nicht aber von Tieren. Auf allen breiteren Wasserläufen gibt es Schifffahrt.

B i e n e n. Sie werden häufig gehalten. Wenn ein Bienenvolk auf ein anderes Grundstück übersiedelt, so folgt ihnen der bisherige Eigentümer nicht.

F u n d. Wer eine Sache auf dem Wege findet, behält sie zunächst und fragt dann seine Nachbarn, ob einer von diesen der Eigentümer sei oder etwas zur Sache wisse. Kann er den Verlierer nicht ermitteln, so gibt er die Sache dem mukhiya, d. h. dem headman des Dorfes. Dieser forscht von Haus zu Haus nach. Der mukhiya und der Finder dürfen aber bei der Suche nach dem Verlierer den Fundgegenstand nicht beschreiben. Wenn jemand sich als Verlierer meldet, so muß er den Gegenstand genau beschreiben bzw. wird darüber verhört. Ebenso fragt man ihn nach Zeit und womöglich näheren Umständen des Verlustes. Stimmen die Angaben des angeblichen Verlierers, so wird ihm die Sache ausgehändigt. Sonst bleibt sie im Hause des mukhiya. Wird nach

langer Zeit kein Eigner ermittelt, so wird die Sache dem adda abgeliefert. Wird der Eigentümer durch den mukhiya festgestellt und ihm die Sache zurückerstattet, so ist er nicht verpflichtet, einen Finderlohn zu zahlen; er kann es aber freiwillig tun.

2. Schuldverhältnisse und Zivilprozeß.

K a u f. Zuerst kann der Käufer, nachdem er seine Wahl getroffen, nach dem Preise der Sache fragen, sodann die Sache genau betrachten, dann sie nehmen und dann erst den Kaufpreis zahlen. Im Dorfe des Ausgefragten kommen Viehkäufe unter den Einwohnern selbst vor. Wenn jemand z. B. eine Kuh kaufen will, so wird er zuerst die Kuh genau betrachten, insbesondere ihr Alter prüfen. Dann wird er die Kuh, um sie weiter zu prüfen, melken. Wenn er das Tier nun mag, wird er es bezahlen und mit sich nehmen. Beim Kaufe eines Pferdes würde der Käufer das Tier zur Probe reiten. Wird aus einem beabsichtigten Kuhkaufe nichts, so ist die zur Probe entnommene Milch nicht zu bezahlen. Findet der Käufer nach der Einbringung in sein Haus einen Mangel des gekauften Viehs, der ihm vorher entgangen ist, so kann er den Kauf nicht rückgängig machen. Ebenso ist es, wenn er auch sein Haus noch nicht erreicht, aber den Kaufpreis bezahlt hat. Mit der Kaufpreiszahlung ist also der Kauf unwiderruflich.

S t u n d u n g d e s K a u f p r e i s e s. Wenn der Käufer zurzeit nicht genügend Geld hat, so kann er die Kuh oder das Pferd auf Kredit haben. Er leistet eine kleine Anzahlung. Dann wird über den Fall ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt in Gegenwart des headman und mehrerer Zeugen (wie beim Darlehen; siehe unten). Wenn vor Zahlung des Restes das Pferd oder die Kuh an einer Seuche zugrunde geht, so muß dennoch der Käufer auf jeden Fall den vollen Preis zahlen. So ist es z. B. auch in einem Falle, der in dem bergigen Nepal oft vorkommt, nämlich wenn ein Stück Vieh von einem Abhange zu Tode stürzt, nicht selten unmittelbar nach dem Kaufe. — Wenn der Verkäufer unwissend eine trüchtige Kuh oder ein anderes trüchtiges Vieh verkauft und der Käufer nach einigen Tagen ein Kalb oder Fohlen als

Zuwachs bekommen hat, so kann nunmehr der Verkäufer weder das neugeborene Tier noch einen höheren Kaufpreis fordern. — Dhojbir hat, wie er auf Befragen bemerkt, zwar nicht selbst Viehkäufe abgeschlossen, aber solche durch seinen Vater und durch seinen ältesten Bruder vollziehen sehen. Auf Befragen erklärt er, daß er weitere nepalesische Einrichtungen oder Sitten beim Kaufe nicht nennen könne; er habe vollständig bekundet, was er darüber wisse.

Neben dem Kaufe besteht der T a u s c h. Besonders tauscht man landwirtschaftliche Produkte, wie Butter usw., gegen Kleidungsstücke u. a. m.

V e r f ü g u n g s r e c h t. G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t. Das Mindestalter, das man haben muß, um kaufen und verkaufen zu können, ist 16 Jahre; doch kann ein Knabe über 12 Jahre schon seinem Vater im Geschäft helfen, wenn dieser ein Händler ist. Im Dorfe Bhujji ist kein Verkaufsladen; deshalb weiß Dhojbir nicht, ob in Orten, wo solche vorhanden sind, die Frauen zu Einkäufen zu Markte gehen. In seinem Orte sind es die Männer, welche alles für den Haushalt Erforderliche besorgen und ins Haus bringen, soweit sie es nicht selbst erzeugen. Eine Ehefrau darf ohne Zustimmung des Mannes kein Stück des Hausinventars, kein Stück Vieh verkaufen. Sie kann auch mit niemandem bindende Abreden treffen [also keine zu einer Verfügung verpflichtenden Verträge abschließen]. Wenn ein Mann geisteskrank wird, erfahren dies bald alle Dorfbewohner. Dann machen sie mit ihm keinerlei Geschäfte und schließen mit ihm keine Verträge, da sie ihm nicht glauben. — Der Sklave kann mit seinem Taschengeld kaufen, was er will.

M i e t e. Hierüber weiß Dhojbir nichts. In Bhujji kommt Miete nicht vor.

L e i h e von Gebrauchsgegenständen ist unter Nachbarn häufig. Zerbricht die geliehene Sache zufällig, so hat der Entleiher den Eigentümer nur zu benachrichtigen, aber nichts zu zahlen. Wenn die Sache durch des Entleihers Schuld zerstört oder beschädigt wird, so ist gleichfalls nichts zu veranlassen.

V e r w a h r u n g. Wenn jemand eine Reise unternimmt und im Hause nicht genügend zuverlässige (männliche) Familienmitglieder zur Bewachung zurückläßt, so kann er seine Wertgegenstände einem Freunde anvertrauen. Wenn vor der Rückkehr des Eigentümers die übergebene Sache (auch Vieh) untergeht oder gestohlen wird, so wird dadurch der Verwahrer zu nichts verpflichtet. Es ist ein Verlust des Eigentümers.

A u f t r a g. Es kommt vor, daß jemand einen zur Hauptstadt oder zu einer anderen Stadt reisenden Freund bittet, für ihn Einkäufe zu machen. Der Auftraggeber kann entweder dem Beauftragten das erforderliche Geld mitgeben oder ihm, wenn letzterer selbst Geld genug hat, später den Betrag erstatten. — Auf die Frage, ob der Beauftragte, wenn unterwegs ausgeplündert, nach Rückkehr dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen habe, erklärt der Ausgefragte, daß Raubüberfälle in seinem Lande nicht vorkämen. Diebstahl werde zwar manchmal begangen, doch außerordentlich selten. Wenn es zufällig geschehe, so werde der Beauftragte zur Erstattung an den Auftraggeber nicht verpflichtet sein; wenn der Auftraggeber aber dem Beauftragten nicht glaube, werde letzterer doch Ersatz leisten müssen.

S c h e n k u n g. Es kann jemand einem andern zur Erinnerung ein Geschenk machen, doch ist der Nehmer zur Leistung eines Gegengeschenks nicht verpflichtet. Wenn der Beschenkte aber einen geeigneten Gegenstand hat, so steht es ihm frei, ein Gegengeschenk zu machen. Ein Geschenk kann nicht zurückgefordert werden, weder wegen Verarmung des Schenkers noch wegen Undankes des Beschenkten.

D a r l e h e n u n d P f a n d. Geld wird stets in Gegenwart des headman und einiger Zeugen verliehen. Wenn jemand ein Gelddarlehen haben will, so muß er zuerst versprechen, daß er, wenn er nach Ablauf der Rückzahlungsfrist zahlungsunfähig sein sollte, dem Darlehensgeber eines seiner wertvollen Besitztümer geben werde, Vieh, ein Stück Land oder, wenn vorhanden, auch Schmuckstücke aus Edelmetall. Der mukhiya nimmt darüber eine Urkunde auf, in welcher auch Betrag der Darlehenssumme,

Zinsen und Frist vermerkt werden. Dies hat dann der Darlehensnehmer nur zu unterzeichnen. Kann er nach Ablauf der Frist das Darlehen nicht zurückzahlen, so bekommt er eine Nachfrist. Dafür hat er nur die verabredeten Zinsen zu zahlen. Der Schuldner darf das als Sicherheit versprochene Vieh oder Land nicht verkaufen. Will er es, so darf er es nur dem Darlehensgeber verkaufen. Verkauft er es an jemand anders und erfährt dies der Gläubiger, so fordert ihn dieser auf, sogleich das Darlehen zurückzuzahlen. Weiter geschieht nichts. Bestraft wird der Pfandbrecher nicht. Wenn das als Sicherheit versprochene Vieh stirbt, so bleibt alles beim alten; es ist nicht erforderlich, eine andere Sicherheit zu geben. — Wenn nun also die Rückzahlungsfrist fruchtlos verstrichen ist, so bleibt es nicht bei einer Nachfristsetzung, sondern der Schuldner kann mehrere Nachfristen, bis sechs oder sieben, erhalten. Ist er aber schließlich gänzlich außerstande, zurückzuzahlen, so muß er die als Sicherheit versprochene Sache dem Gläubiger übergeben. Tut er es nicht, so wendet der Gläubiger sich an den mukhiya. Mit dessen Erlaubnis darf nun der Gläubiger dem Schuldner die als Sicherheit gestellte Sache fortnehmen, nötigenfalls mit Gewalt. [Letztere Angabe machte Dhojbir mit großer Bestimmtheit und nach mehrfacher, ausdrücklicher Befragung.]

F a u s t p f a n d wird nicht gegeben bzw. ist Dhojbir nicht bekannt.

Z i n s e n. Die übliche Höhe beträgt 5 % im Jahre, zahlbar am Jahresende. Wenn aber der Darlehensgeber das Geld selbst schwer entbehren kann, wird der Darlehensnehmer ihm 5 % pro Halbjahr bieten, um ihn zur Hergabe des Darlehens zu bewegen. Übrigens sind 5 % nur das Übliche; die Zinsenhöhe unterliegt sonst ganz der Vereinbarung im einzelnen Falle.

B ü r g s c h a f t. Wenn jemand Geld braucht, aber dem Darlehensgeber nicht persönlich bekannt ist, so kann er kein Darlehen bekommen, wenn er nicht einen B ü r g e n stellt. In solchem Falle muß der Bürge vor dem mukhiya und vor Zeugen versprechen, daß, wenn sein Freund nach Ablauf der Frist zur Rückzahlung des Darlehens nicht imstande sei, er selbst dies erledigen werde. Der mukhiya nimmt eine Urkunde auf über Frist, Zinsen und

Datum der Hergabe des Darlehens. Diese Urkunde unterschreibt nur der Bürge, nicht der Schuldner, „der ja dem Gläubiger unbekannt ist“. Der Darlehensgeber behält das Papier in Verwahrung. Wenn nach der Rückzahlungsfrist der Schuldner nicht zahlt, so muß der Bürge sogleich, ohne Nachfrist, zahlen. Wenn er es nicht kann, so geht der Gläubiger zur Behörde, addá, wobei er die Schuldurkunde mitnimmt, die er dem Vorsitzenden des addá vorlegt. Dann schreibt der Vorsitzende dem Gläubiger nur eine Bescheinigung aus, daß er berechtigt sei, dem Bürgen irgend eine Wertsache wegzunehmen, die jedoch im Werte der Darlehenssumme gleich sein müsse. Damit kehrt der Gläubiger in sein Dorf zurück und zeigt die Urkunde dem headman. Darauf ist dann der Bürge dem Gläubiger zur Herausgabe einer Sache, wie erwähnt, verpflichtet.

Wenn der Schuldner stirbt, so zahlt der Sohn seine Schulden. Er wendet sich aber an den Darlehensgeber und bittet ihn, die Darlehenssumme ohne Zinsforderung zurückzunehmen.

V i e h s c h a d e n . N o t s t a n d . [Hierüber und über das angewendete **V e r f a h r e n**, erzählt Dhojbir folgenden Fall, den er selbst erlebt hat. — Seine Darstellung ist durch Antworten auf einzelne an ihn gerichtete Fragen ergänzt.] Eines Dorfgenosse Ziege kam auf das Grundstück Dhojbirs und graste dort, fraß auch Getreide ab. Dhojbir bemerkte es, wurde ärgerlich und warf die Ziege mit einem Stein. Zufällig wurde dadurch der Ziege ein Bein gebrochen. Als der Eigentümer der Ziege den Hergang vernahm, ging er zum headman, um sich zu beschweren. Darauf sandte der headman einen Boten zu Dhojbir, um ihn zu holen. Dann ließ der headman durch Boten auch einige Männer „der älteren Familien“ des Dorfes holen. Es sind dies junge wie auch alte Männer. Direkt „unter dem **m u k h i y a**“ aber stehen [als seine Beisitzer] zwei Männer; der headman ist der **m u k h i y a** der zweite ist der **j i m w a l**, der dritte der **t a h a l ē**. Diese drei sind nicht nur [wie im vorliegenden Falle] Richter, sondern „they do each sort of work“, „the village remains under them“. Stirbt der mukhiya, so wird Nachfolger sein Sohn, mangels solchen

sein älterer oder jüngerer Bruder; ebenso ist es bei jimwal und tahalē. Wenn irgend ein Vorfall sich im Dorfe ereignet, so versammeln sich außer den dreien noch „some of the men of the elder families“, d. h. von den reichen und angesehenen Familien des Dorfes.

Der headman berief also diese Versammlung. Dann fragte er Dhojbir, weshalb er die Ziege mit dem Stein geworfen habe, was doch gegen das Recht sei: „Du hättest dich zuvor an mich, den mukhiya, wenden müssen! Dann hättest du den Schaden, den dir die Ziege zugefügt hat, in Geld ersetzt bekommen!“ Dhojbir erwiderte hierauf: „Die Ziege hat mein Feld abgegrast, darauf habe ich so gehandelt. Weiter kann ich zur Sache nichts sagen.“ Darauf entschied der mukhiya, daß Dhojbir schuldig sei, und befahl ihm, 5 Rupien Strafe zu zahlen. Nachdem Dhojbir dies getan und der mukhiya die Summe entgegengenommen hatte, gab er dem Eigentümer der Ziege die vollen 5 Rupien. Schließlich sagte der mukhiya zu Dhojbir: „Du warst ein Mensch, und die Ziege war ein Tier. Du hättest nicht so handeln sollen. In Zukunft sei vorsichtig!“ Darauf war die Verhandlung geschlossen und Dhojbir entlassen. Dies geschah im Jahre 1901 zu Bhuji.

[Ergänzungsangaben auf Befragen:]

1. Der Eigentümer der Ziege wurde von der Versammlung nicht zur Sache gehört.

2. Zeugen waren nicht vorhanden. Dhojbir sagt: „Zeugen waren nicht nötig; denn mein Zeuge war mein Acker, der Zeuge des anderen war seine Ziege.“

3. Die Versammlung besichtigte nicht das Feld, auch nicht die Ziege; sie nahm also keinen Augenschein ein.

4. Die Versammlung begann in dem nahe dem Hause des mukhiya belegenen s a b a g h a r, dem Versammlungshause, „meeting-house“. Nachher ging nicht die ganze Versammlung auf den Acker des Beklagten, sondern der mukhiya sandte nur einen Mann dorthin, der Augenschein nahm und dann zur Versammlung zurückkehrte. Von der Ziege wurde überhaupt kein Augenschein genommen, doch sagt Dhojbir, daß der mukhiya

ebenso einen Mann zur Besichtigung der Ziege hätte schicken können.

5. **G e r i c h t s v e r h a n d l u n g e n** finden an jedem Tage der Woche unmittelbar nach Geschehen des betreffenden Falles statt. Ereignet sich ein Fall am Abend, so wird er am nächsten Tage abgeurteilt, wenn am Abend keine Zeit mehr dazu ist.

6. Ein **S i t z u n g s p r o t o k o l l** wird von dem jimwal oder dem tahalē geführt. Nachher werden nach dem Protokoll gewöhnlich die Aussagen des Klägers und des Beklagten miteinander verglichen zur Feststellung der Schuld. Das Protokoll wird hierzu vom mukhiya leise gelesen, nicht laut verlesen. Darauf sagt der mukhiya den Beisitzern seine Meinung und fragt sie nach der ihrigen. Dies können alle Anwesenden hören. Der mukhiya fragt nicht nur den jimwal und den tahalē, sondern alle Beisitzer nach ihrer Ansicht. Wenn der mukhiya erklärt hat, seiner Meinung nach sei der und der schuldig, so kann dem niemand widersprechen, da der mukhiya „nicht ungerecht urteilen kann“. Die Meinung des mukhiya dringt durch, die anderen werden lediglich um ihre Ansicht befragt.

7. Eine schriftliche Urteilsausfertigung erhält keine der Parteien.

8. Ein am Prozesse Unbeteiligter darf der Verhandlung zuhören, nicht aber Frauen und Kinder. Sonst ist also die Verhandlung ganz öffentlich. Wenn aber ein gewöhnlicher Mann als Zuhörer eintritt, so muß er ruhig dastehen und zuhören. Die Zuhörer dürfen sich weder in die Verhandlung einmischen noch sich miteinander unterhalten.

9. **P a r t e i f ä h i g k e i t. Z e u g n i s f ä h i g k e i t.** Wenn an Stelle Dhojbirs seine Ehefrau den Stein geworfen hätte, so hätte nicht sie, sondern ihr Ehemann vor dem Richter erscheinen müssen. **F r a u e n** dürfen nur im Ehebruchsprozeß vor Gericht auftreten. Doch kann eine Frau **Z e u g i n** sein, nicht aber eine Verwandte einer der Parteien. Wenn Dhojbirs **S k l a v e** den Stein geworfen hätte, so hätte nicht er, sondern Dhojbir als Beklagter erscheinen müssen. Dagegen darf ein **S k l a v e Z e u g e** sein.

Einen weiteren Fall hat Dhojbir nicht selbst erlebt.

IV. Strafrecht und Strafprozeß.

M o r d. Zuerst behauptet Dhojbir, daß in seiner Heimat Mord überhaupt nicht vorkomme. Nachher gibt er zu, daß es manchmal doch geschehe, aber nur sehr selten und in der Trunkenheit. Wenn ein Mord geschehen ist, so dürfen die männlichen Verwandten des Getöteten keine Blutrache nehmen, sondern sie werden versuchen, den Mörder zu ergreifen, und werden ihn, wenn dies gelingt, an Händen und Füßen gebunden dem addá ausliefern. Ein Mörder würde von dem Gericht nach dem gedruckten Gesetzbuche Nepals abgeurteilt, und zwar mit dem Tode bestraft werden. Gelingt es einem Mörder, über die nepalesische Grenze nach Britisch-Indien zu fliehen, so darf er niemals nach Nepal zurückkehren. Wenn die britisch-indische Regierung davon erfährt, untersucht sie den Fall und liefert den Mörder, wenn sie seiner habhaft wird, an Nepal aus. Nach dem Gesetze verjährt, wie Dhojbir sagt, der Mord niemals.

K ö r p e r v e r l e t z u n g. Jedermann darf sich mit anderen prügeln, mit bloßen Händen oder auch mit Stöcken, doch nicht mit Waffen. Wenn bei einer Schlägerei jemand einen andern mit einem Stocke blutig geschlagen hat, so muß er eine Geldbuße zahlen, wenn er Geld hat. Von dieser Summe bekommt die eine Hälfte der Verletzte, die andere behält der Staat. Wenn aber der Täter kein Geld hat, so wird er mit Gefängnis bestraft. Unbedeutende Schlägereien werden vom mukhiya des Dorfes erledigt, die wichtigen vom addá. [Auf Befragen:] Dhojbir hat niemals einer Verhandlung vor dem addá beigewohnt. Dagegen hat er oft Schlägereien beobachtet und die Ahndung derselben miterlebt. Wenn der mukhiya den Fall erledigt, so kann er nur eine Geldbuße verhängen; die Gefängnisstrafe muß vom addá gegeben werden. Übrigens kommt jeder Fall zuerst vor den mukhiya. Über wichtigere Fälle schreibt dieser einen Bericht, der durch den Polizisten oder durch einen anderen Boten zum addá gebracht wird.

F a h r l ä s s i g k e i t. Wenn jemand einen andern versehent-

lich schlägt oder verletzt und der Verletzte sich an den headman wendet, so wird nach Ansicht des Ausgefragten der Urheber der Verletzung eine Geldbuße zahlen müssen.

Wechselseitige Körperverletzung. Wenn zwei sich gegenseitig schlagen, so kommt es nicht darauf an, wer den Streit begonnen hat; beide werden bestraft oder beide nicht.

Notwehr. Wenn einer den andern angreift, ihn aber noch nicht berührt hat und der andere den Angreifer niederschlägt, so wird der Angriff so angesehen wie ein Schlagen. Es liegt wechselseitiges Schlagen vor, und es hängt vom Urteil des mukhiya ab, ob er beide Teile straffrei lassen oder sie bestrafen will.

Ehebruch. Wenn ein Mann seine Ehefrau beim Ehebruche ertappt, schneidet er auf der Stelle dem Ehebrecher den Kopf ab; die Frau darf er nicht töten, doch er schneidet ihr die Nase und das Haar ab. So ist das Gesetz der früheren Zeit. Gegenwärtig ist es verboten und vom geltenden Gesetze nur vorgeschrieben, daß jeder betrogene Gatte von dem Ehebrecher die Hochzeitskosten erstattet bekommt und die Frau verstößt. Dann lebt fortan die Frau ohne Hochzeitszeremonie mit ihrem Freunde zusammen. Hat der Ehebrecher kein Geld, so muß er seine Güter, eventuell sogar seine Farm, verkaufen, denn er muß die Hochzeitskosten dem betrogenen Gatten unter allen Umständen erstatten. Der Ausgefragte bemerkt jedoch, daß die alte Sitte, sowohl Tötung des Ehebrechers als Verstümmelung der Frau, noch heute oft geübt wird. Dann muß aber der Rächer nach Indien fliehen und darf erst nach einigen Jahren nach Nepal zurückkehren. Flieht der Rächer, so tut er es, weil er die Gesetze übertreten hat. Einen solchen Flüchtling verfolgt die Regierung nicht über Nepals Grenzen hinaus, und wenn er — nach mindestens 3 Jahren — zurückkehrt, kümmert sie sich nicht mehr um ihn. Für einen getöteten Ehebrecher nimmt dessen Familie keine Blutrache¹⁾.

¹⁾ Über die Rechtsfolgen des Ehebruches zur Zeit seines Aufenthaltes in Nepal (1898) berichtet Sylvain Lévi Bd. 1, S. 268 f.: „Im Gegensatz zu den Newars sind die Gurkhas von einer wilden Eifersucht. Die ehe-

Selbstmord kommt nicht vor. „Ein Mann kann sich nicht selbst töten.“

Diebstahl. [Gegebener Fall: Es ist jemand eine Sache gestohlen worden. Er sieht diese Sache im Besitze eines Dritten, der sie gekauft zu haben behauptet.] Wenn der Dritte den Namen des Verkäufers (Diebes) nicht angeben kann oder will, so nimmt ihm der Eigentümer dieselbe selbst fort und bringt sie zum headman des Dorfes, dem er das Vorgefallene berichtet. Wenn an diesem Tage gerade Gerichtstag ist, schickt der headman einen Boten, der den Dritten vor ihn bringt. Auch der Verlierer hat anwesend zu sein, ebenso einige ältere Männer aus den angesehenen Familien des Dorfes. Der headman ruft ferner einige Nachbarn des Eigentümers als Zeugen für dessen Eigentum. Jemandes Bruder oder Cousin kann nicht Zeuge sein. Dies gilt von allen Verwandten. Der headman fragt den Dritten, woher er die Sache habe. Wenn der Dritte den Dieb nicht nennt oder nicht nennen kann, wird er selbst als der Dieb angesehen. Nach der Befragung des Dritten fragt der headman den Eigentümer nach seiner Meinung über den Fall. Wenn der Eigentümer Mit-

brecherische Frau wird mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft, ungerechnet die Prügel und die anderen Mißhandlungen, in denen sich die Rache des Gatten Luft macht. Bis zur Zeit Jang Bahadurs (eines reformfreundlichen Ministers, der 1850 in Europa war) überließ das Gesetz die Bestrafung des Mitschuldigen dem beleidigten Gatten; er hatte das Recht, ihn zu jeder Zeit und an jedem Orte mit einem Hiebe seines Kukhri niederzuschlagen, so weit zurückliegend oder so zweifelhaft die Beleidigung auch sein mochte. Die Polizei hütete sich, in diese Fälle von Vendetta sich einzumischen. Heutzutage wird der Schuldige festgenommen und vor Gericht gestellt, und wenn er als schuldig erkannt wird, überläßt ihn das Gericht dem Gatten, der sich auf ihn stürzt, den Kukhri in der Faust, und ihn hinrichtet. Doch darf der Schuldige fliehen, und um ihm eine Chance zur Rettung zu geben, läßt man ihm einige Schritte Vorsprung; aber gewöhnlich umzingeln ihn die Freunde des Gatten und bringen ihn durch Beinstellen zu Fall. Das Gesetz bietet ihm noch eine andere Rettungsmöglichkeit; er kann sein Leben dadurch retten, daß er sich bereit erklärt, unter dem erhobenen Bein des Gatten hindurchzukriechen. Doch im selben Augenblick verliert er Kaste und Ehre. Derartige Feigheit ist fast ohne Beispiel.“

leid hat und den Dritten nicht für den Dieb hält, hinsichtlich des letzteren auch keinen Verdacht hat, so wird nur die Sache dem Eigentümer zurückgegeben, und der Dritte hat eine Geldstrafe zu zahlen an den headman. Dieser gibt die Hälfte der Summe dem Eigentümer; die andere Hälfte wird zum Ankauf von Wein und Lebensmitteln verwendet, die dann unter alle Anwesenden, den Dritten eingeschlossen, verteilt und auf der Stelle verzehrt werden. — Wenn aber der Eigentümer kein Mitleid und den Dritten im Verdacht hat, selbst der Dieb zu sein, so kann der headman den Fall nicht aburteilen, sondern muß die Angelegenheit weitergeben an das Stadtgericht, welches für jeden Distrikt besteht. Ein solches Gericht heißt adda. Die Distriktsstadt für das Dorf B h u j i ist O k h a l d u n g h a. — Nennt der Dritte den Verkäufer und wird dieser (also der vermutliche Dieb) ergriffen, bittet aber den Eigentümer um Verzeihung, so fragt der headman den Eigentümer, ob er dem Dieb verzeihen wolle. Ist dies der Fall, so hat nur der Dieb dem Dritten den Kaufpreis zu erstatten und an den headman eine Geldstrafe zu zahlen. Die gestohlene Sache wird dem Eigentümer zurückgegeben. Wenn aber der Eigentümer dem Diebe nicht verzeiht, wird der Fall an den adda weitergegeben. Einer Verhandlung des adda hat Dhojbir nicht beigewohnt. [Wie wird der adda einen Dieb bestrafen?] Der Richter des adda kann jederlei Strafe geben: Todesstrafe, Gefängnis, Geldstrafe. Prügelstrafe besteht nicht. — Wenn ein Dieb vor dem mukhiya nicht gestehen will, so redet ihm der mukhiya gut zu. Wenn aber der Beschuldigte beim Leugnen beharrt, so befiehlt der mukhiya einigen seiner Leute, den Beschuldigten zu schlagen, bis er gesteht. „Wenn der Mann tüchtig geschlagen wird, gesteht er alsbald.“

V. Religiöses.

Einen Tempel gibt es in Bhuji nicht. Die Einwohner von Bhuji verehren zweimal im Jahre Gott, S a t t e N a r a i n. Dieser wird vorgestellt als junger Mann mit vier Armen und zwei Beinen.

Auf der Stirn hat er ein kleines Mal (Kreis). Der Gott wird sitzend dargestellt. Die Figur findet sich in verschiedenen Stellungen, darunter auch gelegentlich auf einer Blume sitzend. Eine Skizze kann der Ausgefragte nicht geben. Er kann auch über die Gottheit nichts sagen: „nur der Brahmane weiß das“. Ein Bild oder eine Statue von S a t t e N a r a i n ist in Bhujī nicht. Solche seien nur dort, wo Brahmanen lebten, so in Sabra (oben S. 95). Dort hat der Ausgefragte auch solche Statuen gesehen. Sie sind aus Eisen, Bronze oder Stein, nicht aus Holz. — Nur die Reichen können Satte Narain zweimal im Jahre verehren. Andere Leute können es nur einmal in 1—2 Jahren. Dies liegt so, weil die Reichen allein Geld haben, um die zur Verehrung erforderlichen Lebensmittel anzuschaffen. Jede Familie feiert für sich, ladet aber alle Dorfgenossen ein. Mann und Frau des Hauses — nur diese beiden Personen — haben vor Beginn des Festes vom Morgen bis zur Mitternacht zu fasten. Das Fest beginnt um Sonnenuntergang und dauert 4 Stunden. Es wird ein j a g g e¹⁾ in dem Haushofe errichtet. Vor Beginn der Verehrung des Gottes sitzen Vater und Mutter zur einen Seite des jagge. Wenigstens zwei Brahmanen sind anwesend. Um das jagge herum sitzen alle Festgäste und hören die Geschichte des Gottes, welche von einem der Brahmanen vorgelesen wird. Darauf verteilen die Männer der Familie parsād, d. h. Früchte, Süßigkeiten, unter alle anwesenden Männer und Frauen. Die Männer und Frauen sitzen auf verschiedenen Seiten des Hofes. Nachher dürfen Vater und Mutter speisen. Darauf beginnt man, für den nächsten Tag ein Fest vorzubereiten. Am Morgen des nächsten Tages ladet die Familie alle Verwandten und Freunde ein, um parsād zu nehmen, diesmal gekochte Speisen. Ein solches Fest darf mit allen Speisen gefeiert werden, nur nicht mit Fleisch und Wein. Nach dem Fest wird den Brahmanen ein Geschenk von Gewändern (nur Lendenschurz und Hemden, auch Turbane) und Geld gegeben.

¹⁾ Oben S. 38.

IV.

Stamm: Rai. Clan: Yampang.

Nar Bahadur, 27 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Sohnes, ist geboren in Sisneri, Distriktsstadt Bhoz pore in Nepal. In Sisneri blieb er bis 1913 und war tätig als Landwirt. Dann wurde er Soldat. Seine Muttersprache ist das Rai-boli, außerdem spricht er Khas-kura, wenig Hindustani und ganz wenig Englisch. Nar Bahadur kann die heimische Schrift lesen und schreiben und hat dies zu Hause gelernt. Eine Schule hat er als Kind gar nicht, die Regimentsschule zu Takdah hat er nur gelegentlich und zu einzelnen Malen besucht. Er hat niemals irgend ein Buch gelesen.

**I. Angaben über allgemeine, wirtschaftliche
und soziale Verhältnisse.**

Sisneri ist etwa 13 Tagemärsche von der britisch-indischen Grenze entfernt. Es ist ein Dorf im Gebirge. In Sisneri gibt es „viele Häuser und viele Menschen“. Außer den Rai gibt es dort Brahmanen, Kshatri, Magar, Damai, Thami, Kami, Newar, Sarki, nicht aber die folgenden: Gurung, Limbu, Sunuwar, Sunnar und Metar.

Die meisten dieser Leute sind Magar, die nächstzahlreichen Rai, dann kommen die Brahmanen. Die fernere Reihenfolge nach der Kopfzahl kennt der Ausgefragte nicht. Die Mehrzahl der Einwohner von Sisneri sind, wie sich aus den Kastenangaben ergibt, Landwirte. Es ist auch ein Tempel vorhanden, genannt Deothako Than (Deotha = „God“; ko = „of“; than = „place“)¹⁾. Ebenso gibt es auch Kaufläden für Kleidung, Papier, Nahrungsmittel. Sämtliche Kaufläden gehören Newars. Damais und Sarkis haben keine Läden, sondern arbeiten in ihren Häusern.

¹⁾ Die mir von Herrn Professor R. L. Turner freundlichst zur Verfügung gestellte philologische Deutung dieses und anderer Ausdrücke findet man hinten im Register.

Die Rangreihenfolge der neun in Sisneri vertretenen Stämme bzw. Kasten ist diese:

- | | | |
|------------|----------|----------|
| 1. Brahman | 4. Rai | 7. Thami |
| 2. Kshatri | 5. Newar | 8. Damai |
| 3. Magar | 6. Kami | 9. Sarki |

[Über den Rang insbesondere der Thami ergibt nähere Befragung folgendes:] Thami sind höher als Damai und niedriger als die (in Sisneri nicht vertretenen) Sunnar. [Die Reihenfolge der in Sisneri vorhandenen Stämme und Kasten ist unter Zuhilfenahme von Prot. III (Dhoijbir; Sunuwar; oben S. 90) festgestellt. Nar Bahadur hat sie bestätigt und erklärt, diese Angaben auf Grund bestimmten Wissens gemacht zu haben.]

1. Die **Brahmanen** sind Priester, einige treiben Landwirtschaft daneben. Die Brahmanen, welche das heilige Buch („the holy book“) lesen, arbeiten nicht selbst. Doch auch sie haben Farmen, die sie indessen durch ihre Diener bearbeiten lassen. Die gefeierten („celebrated“) Brahmanen kennt der Ausgefragte vom Sehen. In ihrer Kleidung unterscheiden sie sich nicht von anderen Menschen. Ein Fremder würde die Brahmanen nicht als solche erkennen. Unter der Kleidung trägt der Brahmane das **jan eo**, von gelber Farbe, aus Baumwolle. Wie viele Schnüre es sind, weiß der Ausgefragte nicht, auch nicht, ob es über die rechte oder über die linke Schulter getragen wird. Jeder Brahmane heiratet. „Es gibt keinen, der unverheiratet bleiben möchte.“ Die Brahmanen dürfen essen: Ziegen, Schafe, Tauben und Fische. Weitere den Brahmanen erlaubte Tiere kennt Nar Bahadur nicht, insbesondere ist ihm unbekannt, ob den Brahmanen Genuß von Wildfleisch erlaubt ist.

2. **Kshatri**¹⁾. Sie sind Farmer. Eine besondere Tracht haben sie nicht. Unter der Kleidung tragen sie dasselbe **jan eo** wie die Brahmanen. Sie dürfen essen: Schafe, Ziegen, Tauben, Hirsche, Fische, Feldhuhn (*partridge*).

¹⁾ Hier wie in den anderen Protokollen entsprechen die von den Gewährsmännern so genannten „Kshatri“ (= Kṣatriyas) den Khattri, Khas oder Chetri. Vgl. oben Einleitung S. 21.

3. *Magar*. Sie sind Farmer. Eine besondere Kleidung haben sie nicht. Sie tragen kein *janeo*. Ihre tierische Nahrung sind: Schaf, Ziege, Schwein, Huhn, Ente, Taube, Kaninchen, Reh, Hirsch, Gans, Fisch, Feldhuhn (*partridge*).

4. *Rai*. Sie sind ausnahmslos und ausschließlich Farmer. Eine besondere Kleidung haben sie nicht, auch kein *janeo*. Von Tieren essen sie: Schaf, Huhn, Gans, Taube, Hirsch, Reh, Kaninchen, Schwein, Fisch, Ente, Feldhuhn. Die Kinder dürfen Ziegenfleisch essen, solange ihr Vater oder ihre Mutter lebt; später nicht mehr. [Diese Angabe bestätigt *Nar Bahadur* bei späterer nochmaliger Befragung. Auf die Frage, weshalb Vollwaisen kein Ziegenfleisch essen dürfen, sagt er: „Es ist durch die Religion verboten. Dies steht in keinem Buche, aber es ist von früheren Zeiten her.“ Diese Sitte bestehe bei sämtlichen Zweigen der *Rai*.] Alles andere Getier ist zu essen verboten. — Ein *Rai* darf Speise genießen, welche von einem *Magar* bereitet ist. Ein *Rai* darf auch eine Speise genießen, die ein *Newar* zubereitet hat, nicht aber eine von einem *Kami* bereitete. Ein *Rai* darf Leute aller Kasten berühren. Den *Brahmanen* — nur diesen — wird beim Begegnen ein ehrerbietiger Gruß durch Berühren der Füße des *Brahmanen* mit beiden Händen dargebracht. Eine *Rai-Frau* braucht dies nicht zu tun, sie grüßt den *Brahmanen*, indem sie die gestreckten inneren Handflächen zusammenlegt und sie kurz einmal in Gesichtshöhe emporhebt. [*Nar Bahadur* führt dies vor.] Dagegen berührt die *Frau* den *Brahmanen* nicht. Der *Rai-Mann* begrüßt eine *Brahmanen-Frau* wie einen männlichen *Brahmanen*, die *Rai-Frau* tut desgleichen. Der *Brahmane* antwortet auf den Gruß des *Rai-Mannes* nur: „*ashir bāt*“, d. h. „danke“. Ebenso dankt er einer *Rai-Frau*. In gleicher Weise dankt auch eine *Brahmanen-Frau* für den Gruß. Ein *Kshatri* grüßt den *Brahmanen* ebenso wie ein *Rai*. Ebenso grüßt ein *Magar*. Dagegen grüßt ein *Rai* einen *Kshatri*, indem er die rechte Hand zur Kopfbedeckung führt und spricht „*salām*“. Der *Kshatri* dankt in gleicher Weise. Der *Rai* muß ihn zuerst grüßen. Es besteht aber kein Zwang, einen *Kshatri* zu grüßen. Ebenso kann

man auch an einem Brahmanen vorbeigehen, ohne ihn zu grüßen; wer den Brahmanen grüßen will, tut es; wer es nicht will, unterläßt es. Treffen sich Magar und Rai oder Kshatri und Magar oder Kshatri und Rai, so grüßt der an Jahren jüngere den älteren zuerst, durch Handerheben und das Wort „salām“. Der andere antwortet ebenso. Wenn ein Rai-Mann eine Kshatri-Frau trifft, so grüßt er durch Handerheben und „salām“. Ist sie alt, so grüßt sie mit „ashir bāt“ zurück; ist sie jung, so hebt sie nur die Hand und sagt nichts.

Im Dorfe liegen die Häuser der Rai alle zusammen, ebenso wie auch die Häuser der übrigen Kasten [Stämme] alle beisammenliegen.

5. N e w a r. Von ihnen sind einige nur Farmer, andere Ladenbesitzer, aber auch diese haben Farmen. Es gibt unter den Newar nicht mehr reiche Leute als unter den anderen Kasten. Gekleidet sind sie wie Leute anderer Kasten und tragen kein janeo. Sie dürfen alle Tiere essen, ausgenommen Rind und Schwein.

6. K a m i. Sie sind Grobschmiede, die daneben aber Farmen haben. Bloße Farmer gibt es nicht unter ihnen. Sie tragen keine besondere Kleidung, kein janeo. Sie essen alles Fleisch außer dem Rindfleisch.

7. T h a m i. Es sind Farmer, nicht gerade arme, aber auch nicht reiche Leute. Ihre Kleidung ist nicht besonders geartet, sie tragen kein janeo. Sie dürfen alles ohne Ausnahme essen, auch Rindfleisch. — Nach nachträglicher Erklärung des Nar Bahadur gehören die Thami nicht zu den siano jat. Sie stehen also im Range höher als Kami. Der Dolmetscher (Magar) erklärt, aus dem Hause eines Thami dürfe man Wasser trinken. Der Ausgefragte bestätigt dies bezüglich der Rai gegenüber den Thami.

8. D a m a i. Dies sind die Schneider. Daneben sind sie Landwirte, aber bloße Farmer gibt es unter ihnen nicht. Sie tragen keine besondere Kleidung und kein janeo. Sie essen alles außer dem Rindfleisch. — Wenn jemand ein neues Gewand braucht, so wendet er sich an einen Damai. Der Auftraggeber muß den

Stoff selbst kaufen und läßt ihn nur vom Damai bearbeiten. Dafür zahlt er ihm Geld. Der Eigentümer eines Kleidungsstückes sendet es auch zur Ausbesserung an einen Damai.

9. S a r k i, Schuhmacher, daneben Farmer. Sarki, welche bloß Farmer sind, gibt es nicht. Sie dürfen alles essen, auch Schwein und Rind. Man kann Schuhe von einem Sarki machen lassen, man kann sie aber auch fertig kaufen bei einem Sarki oder einem Newar. Läßt man Schuhe beim Sarki machen, so besorgt das Leder nicht der Auftraggeber, sondern der Sarki selbst. [Es liegt hier also anders als bei der Bestellung an einen Damai. Hierüber befragt, erklärt Nar Bahadur:] Der Unterschied beruht auf folgendem: Stoff darf jeder berühren, aber Leder bzw. Tierhaut dürfen nur Damai, Thami und Sarki berühren. Dagegen darf jedermann fertige Schuhe anfassen. Nun sind die Thami zwar Farmer, wie z. B. Rai oder Magar. Sie dürfen aber Tierhaut und Leder deshalb berühren, weil sie das Rind essen dürfen. Schuhe werden in Sisneri nur aus Rind- oder Büffelleder hergestellt. Ziegen- und Schafleder darf ein Rai berühren.

In Hautfarbe und Gesichtszügen der verschiedenen Kasten [bzw. Stämme] ist nach Auffassung des Nar Bahadur kein Unterschied.

Die S p r a c h e n der meisten Stämme sind voneinander verschieden. Es gibt e i n e Sprache, die von allen Kasten und Stämmen im Verkehr miteinander verstanden und gesprochen wird: K h a s - b ā t, d. h. „reine Sprache“. [So bemerkt der Dolmetscher Jit Singh, daß er mit Nar Bahadur in Khas-bāt spreche. Nar Bahadur kennt dagegen von seiner Muttersprache, der Sprache der Rai, R a i - b o l i, nur wenig, und ebenso ergeht es dem Dolmetscher, der zum Stamme Magar, Clan Thapa, Subclan Lenkapathi, gehört. Er bezeichnet seine Muttersprache, seine „mother's tongue“, als M a g a r - k u r a.] Brahman und Kshatri haben keine gesonderten Sprachen, auch nicht Kami, wohl aber Newar. Ob die Thami eine Sprache für sich haben, weiß Nar Bahadur nicht, aber von Damai und Sarki sagt er bestimmt, daß besondere Sprachen nicht vorhanden sind. Die

Eltern des Nar Bahadur verstehen und sprechen miteinander Rai-boli. Daß er selbst diese Sprache nur mangelhaft kennt, erklärt er mit der Nachbarschaft von Magar- und Kshatrihäusern bei seinem Elternhause. In Dörfern dagegen, in welchen vorwiegend oder ausschließlich Rai leben — und es gibt solche — wird Rai-boli von allen Stammesangehörigen verstanden und gesprochen. Ein Rai, der Rai-boli spricht, kann von einem Magar absolut nicht verstanden werden. Ebenso kann ein Rai einen Magar-kura sprechenden Magar nicht im geringsten verstehen. Aber Nar Bahadur kennt keinen Rai, der nicht Khas-bāt versteht und spricht.

Ob einige der jetzt in Sisneri vertretenen Stämme früher anderwärts gewohnt haben, insbesondere die Rai, weiß Nar Bahadur nicht.

Die Rai bilden einen jāt. Dies ist ein Khas-bāt-Ausdruck. [Der Dolmetscher übersetzt ihn mit „Kaste“ und erklärt auf ausdrückliches Befragen, daß dem Sprachgebrauche nach das Wort stets nur „Kaste“ bedeute und nicht „Stamm“, „Nation“ oder „Volk“.] Den Rai-boli-Ausdruck weiß der Ausgefragte nicht. „Hohe Kasten“ heißen *thulo jāt*, niedere: *siano jāt*; dies sind Kami, Damai und Sarki. Die Rai zerfallen in Clans, von denen der Ausgefragte einige, nicht alle, weiß. Den Begriff „Clan“ [dessen Khas-Bezeichnung „*thar*“ lautet], bezeichnet Nar Bahadur nicht so, sondern mit dem Worte „*hanga*“. Wörtlich übersetzt bedeutet *hanga* = Zweig. [So übersetzt der Dolmetscher auf Ersuchen den Satz: „Dieser Baum hat viele Zweige“ aus dem Englischen folgendermaßen in Khas-bāt: *Yō rūk ma dherai hanga cha*. (Schreibweise nach Diktat des Dolmetschers.) [Nar Bahadur, der selbst etwas Englisch versteht und spricht, hat die Auseinandersetzung verstanden und bemerkt aus eigenem Antriebe, daß der Zusammenhang ergebe, von welcher Art von „Zweigen“ man spreche¹). Einen dem Khas-Worte

¹) Anmerkung des Herausgebers: Ich nehme trotzdem an, daß ein Mißverständnis des Gewährsmannes und des Dolmetschers vorliegt, das daraus entstand, daß ich in einem englischen Satze von „branches“

„h a n g a“ in übertragener Bedeutung entsprechenden Rai-boli-Ausdruck kennt der Ausgefragte nicht.]

Die Cl a n s der R a i (Schreibweise des Dolmetschers):

- | | | |
|---------------|-----------------|--------------|
| 1. Chām lingē | 4. Rumdali | 7. Shampang |
| 2. Shong dalē | 5. Oak chalē | 8. Khondung |
| 3. Bahing | 6. Dumang chalē | 9. Yam-pang. |

Weiterer Clans weiß der Ausgefragte sich nicht zu erinnern. Die hanga sind nicht wieder untergeteilt. Der Ausgefragte selbst ist Y a m - p a n g. Unter den Clans besteht keine Rangverschiedenheit. Ein Clan ist soviel wert wie der andere. Die oben angegebenen Zahlen bezeichnen keine Rangordnung, sondern sind so gesetzt, wie Nar Bahadur sich die Namen aus dem Gedächtnis zusammengesucht hat. Die einzelnen Clans haben Sprachen, die untereinander so verschieden sind, daß die Angehörigen zweier Clans, wenn sie in diesen besonderen Sprachen reden, einander nicht verstehen können. Es seien, sagt Nar Bahadur, vier oder fünf Rais im Lager, die sich miteinander nur in Khas-bāt verständigen können.

Die Bedeutung der Cl a n - Namen ist Nar Bahadur unbekannt. Er weiß auch nicht die Bedeutung des Wortes R a i. Er erklärt auf Befragen, daß es im Khas-bāt für die einzelnen Clan-Namen und für das Wort Rai keine andere Bezeichnung gebe, sondern daß alle diese Namen in Rai-boli wie in Khas-bāt gleichlauten.

In S i s n e r i leben nicht alle oben aufgezählten Zweige der Rai, sondern nur Y a m - p a n g und S h o n g d a l ē. Es gibt zwei Häuser von Yam-pang, eines von Shong dalē. Einen besonderen headman der Yam-pang gibt es nicht; es gibt auch keinen headman der Rai, sondern nur einen solchen (mukhiya) des ganzen Dorfes.

statt von „clans“ sprach. Vgl. aber unten Protokoll Nr. V. — Capt. C. J. Morris schreibt mir unter dem 7. Mai 1934, daß h ã g o (die korrekte Schreibung) zweifellos nur den Zweig eines Baumes und unter keinen Umständen dasselbe wie thar bedeutet.

Von den Clans der M a g a r weiß der Ausgefragte nur wenige: Thapa, Ghale, Pulami, Darlami [dies ist ein Zweig der Thapa], Rana, Alē. Alle diese leben in Sisneri, und diese Angaben sind vollständig. Dagegen kennt Nar Bahadur nicht die außerhalb Sisneris lebenden Magar-Clans.

Zweige der Kshatris und der Newars sind Nar Bahadur unbekannt.

F r e i z ü g i g k e i t. Ob es jemals vorgekommen ist, daß ein Mann aus einem anderen Dorfe nach Sisneri gekommen ist und sich dort dauernd niedergelassen hat, weiß Nar Bahadur nicht. Er hat es jedenfalls nicht erlebt. Ebensowenig kennt er Fälle, daß jemand Sisneri verlassen hätte, um sich dauernd anderwärts niederzulassen.

Die V e r w a l t u n g des Dorfes. Das Dorf wird verwaltet von dem mukhiya. Dieses Amt kann ein Angehöriger irgend einer Kaste bekleiden außer Kami, Thami, Damai und Sarki. Ob es ein Newar darf, weiß Nar Bahadur nicht. Als er das letztmal in Sisneri war, war der mukhiya ein Magar. Wenn ein mukhiya stirbt, so wird sein Nachfolger sein Sohn. Einen solchen Nachfolgefahl hat Nar Bahadur selbst einmal erlebt. Er vollzieht sich ohne jede Zeremonie. Im Augenblick, da der mukhiya gestorben, ist sein Sohn mukhiya. Ist kein Sohn vorhanden, so wird Nachfolger der Bruder des Verstorbenen. Der mukhiya ist der Verantwortliche des Dorfes („the responsible of the village“). Er hat sich um die Soldaten zu kümmern, die aus Nepal kommen, hat zu fragen, warum sie kommen. Er hat sich um den Wald zu kümmern, damit in gewissen Grenzen kein Holz gefällt werde. Er sammelt die Grundsteuern („the rent of the lands“, Khasbāt: tiro). Bei Streitigkeiten unter Einwohnern „he can explain them, but he cannot settle“.

Der t i r o, Grundsteuer. Wie hoch sie ist, weiß Nar Bahadur nicht. Sie besteht aus Geld. Zur Einkassierung müssen die Einwohner selbst ins Haus des mukhiya kommen. Sämtliche Einwohner haben t i r o zu zahlen, deren Höhe sich nach der Größe des Grundstücks richtet.

Ob der mukhiya Hilfsbeamte unter sich hat, Boten, Schreiber usw., weiß Nar Bahadur nicht. Polizisten gibt es in Sisneri nicht.

In S i s n e r i besteht ein T e m p e l. In ihm sind drei Brahmanen (Khas-bāt: b a h u n). Sie leben in ihren eigenen Häusern, aber einer von ihnen muß stets im Tempel anwesend sein, weshalb sie sich gegenseitig ablösen. Mitglieder aller Kasten kommen zum Tempel, die verschiedenen Kasten zu verschiedenen Zeiten. Sie treten aber nicht ein, sondern erweisen draußen ihre Verehrung. Im Tempel sind Bilder und Figuren aus „Messing“. Welche Figuren dargestellt sind, weiß Nar Bahadur nicht.

F r e m d e n b e h a n d l u n g. Hierüber erklärt Nar Bahadur nichts zu wissen. Auf die Frage, was er tun würde, wenn er in seinem Hause in Sisneri wäre und ein durchreisender Magar ihn um Nachtquartier und Essen bäte, erwidert er: „Der Fremde fragt nur nach Schlafgelegenheit, nicht nach Essen. Wenn ihm der Hausherr Essen gibt, wird der Fremde es mit Vergnügen annehmen. Einem Fremden höherer Kaste [als die des Gastgebers] wird man ungekochte Nahrung verabreichen. Wenn übrigens der Hausherr keinen Platz hat, so kann er dem Fremden auch das Quartier abschlagen und ihn anderswohin verweisen.

II. Personen- und Familienrecht, einschließlich Erbrecht.

Das Kind gehört zu Stamm und Clan des Vaters.

Der Vater Nar Bahadurs hieß Bharan Singh. Im Hause der Familie leben jetzt noch die Mutter und die beiden älteren Brüder, die beide verheiratet sind. Die Ehefrau Nar Bahadurs und er selbst leben ebenfalls in diesem Hause.

E r b r e c h t. Wenn ein Mann gestorben ist, so bekommt sein Sohn sein Vermögen. Sind mehrere Söhne da, so bekommt jeder einen gleichen Teil. Die Mutter erhält den Kopfteil eines Sohnes. Was geschehen würde, wenn unter seinen jetzt bei der Mutter lebenden Brüdern ein Streit ausbrechen würde, weiß Nar Bahadur nicht. Nar Bahadur hat eine verheiratete Schwester.

Diese heiratete schon vor des Vaters Tode. Eine ledige Tochter erbt vom Vater nichts, aber ihre Brüder gewähren ihr Unterkunft, Nahrung und Kleidung und tragen, wenn sie sich später verheiratet, die Hochzeitskosten.

Elterliche und ehemännliche Gewalt. Frau und Kinder sind verpflichtet, dem Gatten bzw. Vater zu gehorchen. Wenn sie ungehorsam oder widerspenstig sind, so darf der Gatte bzw. Vater sie schlagen. Ob dies öfter vorkommt oder ob ruhiges Zusammenleben überall die Regel bildet, weiß Nar Bahadur nicht. Ein jüngerer Bruder hat dem älteren zu gehorchen und ihn respektvoll zu behandeln. — Der Vater Nar Bahadurs hatte einen Bruder, der aber gestorben ist. Wie lange diese beiden Brüder im selben Hause gelebt, ob und wann sie sich getrennt haben, weiß Nar Bahadur nicht.

Mahlzeiten werden zuerst von den Männern, dann von den Frauen eingenommen. Doch die Frauen bereiten den Männern die Speisen und setzen sie vor sie hin. Die Mutter des Ausgefragten ißt nicht mit ihren Schwiegertöchtern, sondern mit ihren Söhnen zusammen.

Verwandschaftsbezeichnungen. (Nar Bahadur weiß sie nur in Khas-bāt):

Vater:	babu
Vaterbruder (ält.):	jetha babu
„ (jüng.):	kanchha babu

[So, wenn nur zwei vorhanden; sind es mehrere Brüder, so verwendet man die Bezeichnungen:

	maila babu
	sainla babu usf.]
Vaterbruderweib:	jethi ama usf.
	kanchhi ama
Vaterbrudersohn (ält.):	daju [Respektsanrede]
	daji [Bezeichnung Dritten gegenüber]
„ (jüng.):	bhai

Vaterbrudertochter (ält.):	didi
„ (jüng.):	bhaini
Vaterschwester:	p'hupu
	[jethi, maili p'hupu usf.]

Sind nur zwei vorhanden: jethi p. und kanchhi p.]

Vaterschwesteremann:	pussain oder phu bhaju
Vaterschwester Sohn (ält.):	daju
„ (jüng.):	bhai
Vaterschwestertochter (ält.):	didi
„ (jüng.):	bhaini
Mutter:	ama
Mutterbruder (ält.):	jetha mama
„ (jüng.):	kanchha mama

[So, wenn nur zwei vorhanden; sind es mehrere, so verwendet man die Bezeichnungen jetha, maila, sainla mama usf.]

Mutterbruderweib:	maiju
	[jethi, kanchhi maiju bzw. jethi, maili, sainli maiju]

Mutterbrudersohn (ält.):	daju
„ (jüng.):	bhai

[Der Ausdruck sōlti ist Nar Bahadur nicht bekannt.]

Mutterbrudertochter (ält.):	didi
„ (jüng.):	bhaini

Mutterschwester:	chêma
	[jethi, maili chêma usw.]

Mutterschwesteremann [Bezeichnung ist Nar Bahadur nicht bekannt. Auf Vorhalt des Ausdrucks sanu babu erklärt er diesen jedoch für zutreffend].

Mutterschwester Sohn (ält.):	daju
„ (jüng.):	bhai
Mutterschwestertochter (ält.):	didi
„ (jüng.):	bhaini
Bruder (ält.):	daju
„ (jüng.):	bhai

Wenn mehrere Brüder vorhanden sind, so ruft der älteste den zweiten: maila, der zweite den ersten: jetha. Nar Bahadur, der zwei ältere Brüder hat, ruft den ältesten: jetha daju, den zweiten: maila daju. Sein ältester Bruder ruft den zweiten: maila, er ruft unseren Gewährsmann selbst: sainla.

Nar Bahadur ruft die F r a u seines ältesten Bruders: bhauju, er ruft die Frau seines zweiten Bruders ebenfalls: bhauju, und zwar die erste: jethi bhauju, die zweite: maili bhauju. Der ältere Bruder ruft die Frau des Ausgefragten: bohari. Einen objektiven allgemeinen Ausdruck für „S c h w ä g e r i n“ gibt es nicht.

Schwester (ält.):	didi
„ (jüng.):	bhaini
Die jüngere Schwester ruft die ältere:	jethi didi usf.
Die ältere Schwester ruft die jüngere:	maili, sainli usf. ohne „bhaini“
Schwestermann	
(Mann der älteren):	bhena
(„ „ jüngeren):	jawain
Brudersohn:	bhatij
Brudertochter:	bhatiji
Schwestersohn:	bhanij
Schwestertochter:	bhanji
Vatersvater = Muttersvater:	baje
Vatersmutter = Muttersmutter:	bajai
Enkel	
(Sohnessohn = Tochttersohn):	nāti
Enkelin	
(Sohnestocht.=Tochttertocht.):	nātini
Schwiegervater	
(des Mannes und der Frau):	sasura
Schwiegermutter	
(des Mannes und der Frau):	sasu

[Hier ist in der Anrede das Suffix dji nicht gebräuchlich.]

Schwiegersohn:	jawain
Schwiegertochter:	bohari
Ehemann:	lǒgnē
Ehefrau:	swasni

Der Ehemann ruft die Frau nur „Eh!“. Er spricht ihren Namen nicht aus.

Die Ehefrau ruft ihren Mann überhaupt nicht. Sie zeigt ihm nur die Arbeit, die sie geleistet hat.

T e k n o n o m i e. Ist ein Kind vorhanden, so rufen sich die Ehegatten nach dem Namen des ältesten Kindes, z. B. „Subah Singh ka babu“ und „Subah Singh ka ama“. So auch, wenn das Kind eine Tochter ist. Man kann sich aber auch nach dem Namen eines anderen als des ältesten Kindes anreden.

Nar Bahadur kennt auch die Ausdrücke burra und burri. Dies seien Ausdrücke zur Anrede alter Männer und alter Frauen. Aber es ist nicht aus ihm herauszubekommen, wer diese Anreden gebraucht, insbesondere, ob dies Ehegatten untereinander tun. Er erklärt schließlich, daß er selbst einen alten Mann „burra“, eine alte Frau „burri“ nennen würde.

E h e g e s e t z e. Bei den Rai kann man so viele Frauen heiraten, wie man mag. Die meisten Rai-Leute von Sisneri haben zwei Frauen. Es gibt aber auch solche, die nur eine Frau haben. Die zuerst geheiratete Frau leitet den Haushalt, die zweite muß ihr gehorchen. Die jüngere nennt die ältere „didi“, die ältere die jüngere „bhaini“.

E n d o g a m i e d e s S t a m m e s. Ein Rai kann nur ein Rai-Mädchen heiraten, nicht aber ein Mädchen aus höherer oder aus niedrigerer Kaste. Ein Rai-Mädchen kann auch keinen Magar-Mann heiraten, überhaupt nur einen Rai-Mann. Es ist noch nie vorgekommen, daß ein Rai sich in ein Mädchen aus anderer Kaste oder anderem Stamme verliebt hat. Was geschehen würde, wenn einmal ein Rai sich in ein Mädchen anderer Kaste verlieben oder mit ihr ein Liebesverhältnis anfangen würde, weiß Nar Bahadur nicht.

Exogamie der Clans. Es ist streng verboten, daß ein Yampang-Mann ein Yampang-Mädchen heirate. Ebenso ist es verboten, daß ein Mann eines sonstigen Zweiges (Clans, „thar“) der Rai ein Mädchen des gleichen Zweiges heirate; „denn sie gelten als Verwandte“. Dagegen darf man ein Mädchen aus einem beliebigen Clan, außer dem eigenen, heiraten.

Zwischen den Kindern der ersten und denen der zweiten Frau ist kein Unterschied. Wenn die erste Frau kinderlos ist, die zweite Kinder hat, so bleibt doch die erste Leiterin des Haushaltes.

Von den Söhnen und Töchtern muß jeweils der bzw. die ältere zuerst heiraten.

Die Ehe ist verboten mit folgenden Verwandten: Vaterbrudertochter, Vaterschwestertochter, Mutterbrudertochter, Mutterschwestertochter, Brudertochter, Schwestertochter, Schwiegertochterschwester. Ob sie gestattet ist mit der Schwester der Frau des Bruders, weiß Nar Bahadur nicht. Dagegen darf man die Schwester seiner eigenen (ersten) Frau heiraten, und zwar schon zu deren Lebzeiten.

Verlobung und Eheschließung. Um verheiratet zu werden, müssen Knaben und Mädchen älter sein als 10 Jahre. Der Vater des Knaben sieht sich nach einer Braut für diesen um. Es ist gleichgültig, ob die Braut sich in demselben oder in einem anderen Dorfe befindet. Zuerst sendet der Vater des Knaben irgend einen verheirateten Mann mittleren Alters zum Vater des Mädchens. Dieser Bote bespricht die Angelegenheit mit dem Vater des Mädchens, worauf er dem Vater des Knaben Bescheid bringt. Der Vater des Mädchens ruft einen Brahmanen, und dieser vergleicht das *china*, das Horoskop, enthaltend die genauen Geburtsdaten der zu verlobenden Kinder, und setzt den Tag der Hochzeit fest. Das *china* ist geschrieben auf Grund des *patru*, des heiligen Buches. Die Stellung des Horoskops ist auf folgende Weise möglich: Der Bote des Vaters des Knaben hat dem Vater des Mädchens den Namen des Knaben mitgeteilt. Weiterer Angaben insoweit bedarf es nicht. Wenn nun der Bote mit dem Brautvater einig geworden ist, ruft letzterer den Brah-

manen und läßt durch ihn das l a g a n seiner Tochter feststellen. Danach und unter Vergleichung mit dem Namen des Knaben stellt dann der Brahmane im Hause des Vaters des Mädchens das Horoskop.

Nach der Feststellung des Hochzeitstages durch den Brahmanen teilt der Brautvater dem Bräutigamsvater den Termin, „l a g a n“, mit. Dieser letztere richtet sich nach dem Horoskop. 2 Tage vor der Hochzeit ladet der Bräutigamsvater jeden, der es mag, ohne Rücksicht auf die Kaste, zur Hochzeit ein. Dann ruft er zwei Trommler, Männer von niederer Kaste, und noch andere Musikanten. Sobald die eingeladenen Dorfgenosser beim Hause des Bräutigamsvaters angekommen sind, bilden sie eine Hochzeitsgesellschaft, j a n t h i; diese zieht nun zum Hause des Brautvaters. Dem Zuge gehören nur Männer an. Unter ihnen befinden sich der Bräutigam und sein Vater. Einige sind zu Pferde, der Bräutigam sitzt in der Sänfte, d o l i, die von zwei Männern getragen wird. Die Männer der janthi tragen Gewehre, mit denen sie unterwegs von Zeit zu Zeit feuern. Was der Zug bei und in dem Hause der Braut tut, ist Nar Bahadur zunächst angeblich nicht erinnerlich. [Auf Vorhalt anderer Aussagen:] Wenn die janthi beim Hause der Brautfamilie angekommen ist, wird sie von den Männern der Brautseite empfangen und mit Milch, vermenget mit Reis, besprengt. Dann treten die Ankömmlinge in ein Zelt, nahe dem Hause des Brautvaters, wo sie bewirtet werden. Dann ruft der Vater der Braut den Bräutigam, der mit ihm ins Haus geht. [Nar Bahadur erinnert sich nun an nichts weiter. Auch auf erneuten Vorhalt von Angaben insbesondere aus der eingehenden Hochzeitsdarstellung im Protokoll des Thapa Dhanbir (II.) kann er sich angeblich auf nichts entsinnen, auch nicht auf die Zeremonie mit dem jagge und auf die mit dem red lead. Auf endlichen Vorhalt, daß er doch selbst einmal Hochzeit gemacht habe, erwidert er, daß er damals noch ein Knabe gewesen sei und jetzt keine Einzelheiten mehr wisse.]

Für den Rückweg setzt sich die Braut in die doli. Wenn sie einen älteren Bruder hat, hebt dieser sie hinein. Wenn sie nur

einen jüngeren Bruder hat und dieser seine Schwester schon heben kann, so tut er es; sonst tut es der Brautvater. Man kehrt also in das Haus des Bräutigamsvaters zurück. Nach 2 Tagen aber begibt sich das junge Paar, begleitet von 2—3 Männern, vertrauten Dorfgenossen des jungen Mannes, zum Hause der Eltern der jungen Frau. Ist die Braut erwachsen genug, so läßt der Bräutigam sie nur einige Tage bei ihren Eltern und kehrt mit seinen Begleitern zurück. Wenn sie dagegen nicht genügend erwachsen ist, so läßt er die Braut noch 1—2 Jahre bei ihren Eltern. Später kommt er dann selbst und holt sich seine Frau. Das Paar lebt im Hause der Eltern des Mannes. — Bei der Hochzeit macht der Brautvater dem Paar Geschenke. Diese Gaben bestehen aus Vieh, daneben aus allerlei Hausgerät und Gold. An Vieh dürfen zur Hochzeit nur Kühe geschenkt werden, nicht Ochsen und Büffel. Später aber kann man auch anderes Vieh als Kühe schenken. Die Hochzeitsgaben nimmt das Paar mit sich, wenn es zum Hause der Bräutigamseltern zieht; doch es bringt sie wieder mit, wenn die Braut vorübergehend zu ihren Eltern zurückkehrt. Wenn nachher der junge Ehemann die Frau endgültig ins Haus seiner Eltern holt, nimmt er auch die Hochzeitsgaben endgültig mit. Eigentümer der Mitgift ist der junge Ehemann. Das zur Mitgift gehörende Vieh kann mit dem Vieh des Vaters des Mannes zusammen gehalten werden.

Die Witwe¹⁾. Wenn eine Witwe Kinder hat, so bleibt sie im Hause des ersten Gatten. Hat sie keine Kinder, so darf sie wieder heiraten. So ist es Brauch in Sisneri. Verboten ist es zwar nicht, daß eine Witwe mit Kind heiratet, aber „sie tut es nicht gern“. Heiratet die Witwe, so kann sie nehmen, wen sie mag. Sie ist nicht gezwungen, des ersten Gatten Bruder zu heiraten. Nach Angabe Nar Bahadurs darf sie den Bruder des verstorbenen ersten Mannes überhaupt nicht heiraten. — Die Wiederverheiratung darf erst 1—2 Monate nach dem Tode des ersten Gatten geschehen. Früher heiratet die Witwe nicht „by shame“. Die Witwe kann heiraten, nachdem sie sich in ihr Elternhaus begeben

¹⁾ Vgl. oben S. 74, Anmerkung.

hat. Von dort aus geschieht die zweite Verheiratung. Heiratet eine Witwe, so findet keine Zeremonie statt. Sie geht, zu wem sie mag. Niemand wird eine Witwe weniger achten, weil sie sich wieder verheiratet. Aber in Sisneri kommen Witwenheiraten nicht oft vor. Die Witwen bleiben meist ohne zweite Ehe. Wenn der verstorbene Gatte zwei Frauen hatte, so bleiben beide im Hause. Wenn eine von zwei hinterbliebenen Frauen heiratet, so folgt ihr die andere nicht zu dem zweiten Manne.

E r b r e c h t. Das Haus des verstorbenen Gatten übernimmt dessen Bruder. Die Witwe bekommt im Falle der Wiederverheiratung nichts vom Vermögen des verstorbenen ersten Gatten. Ist kein Bruder und auch sonst kein Verwandter vorhanden und es will in diesem Falle die Witwe das Haus verlassen, so bekommt der mukhiya das Haus. Will aber die Frau gern im Hause wohnen bleiben, bei ihrem Schwager oder sonstigen Verwandten, so kann sie es. Sie hat das Wohnrecht, aber sie bekommt keines von den Gütern ihres Mannes und darf nicht wieder heiraten. Sonst muß sie das Haus verlassen. Ist nun gar kein Verwandter des ersten Gatten vorhanden, dann darf sie zwar mit dem neuen Gatten in dem alten Hause wohnen, aber sie darf nichts davon verkaufen.

S c h e i d u n g. [Auf die Frage, ob und in welchem Falle es vorkomme, daß ein Ehemann von seiner Frau getrennt werden kann:] Nein, davon ist nichts bekannt. [Wenn aber die Frau den Mann schlecht behandelt oder wenn er sie sonst aus irgend einem Grunde nicht leiden kann?] So kann dennoch der Mann die Frau nicht fortschicken. Sobald die Hochzeit vollzogen ist, können Mann und Frau sich nicht mehr trennen. [Anm.: Nar Bahadur macht den Eindruck, daß er zu dieser Sache nicht recht Bescheid wisse.]

K e u s c h h e i t. Nar Bahadur weiß, daß heimliche Liebesverhältnisse von Mädchen vorkommen. Näheres darüber kann er aber nicht angeben. Er erklärt: Wenn ein solches heimliches Liebesverhältnis besteht und nur die Familie des Mädchens es erfährt, so wird sie dem Mädchen Vorhaltungen machen, es aber nicht verstoßen. Wenn das Mädchen ein Kind bekäme, so müßte

der Verführer sie als seine Frau zu sich nehmen, aber ohne Hochzeitszeremonie. Solcher Fälle hat Nar Bahadur selbst zwei beobachtet, bei einem Mädchen von den M a g a r und bei einem Mädchen von den R a i. In beiden Fällen war der junge Mann von gleicher Kaste wie das Mädchen, und in beiden Fällen nahm der junge Mann das Mädchen ohne Zeremonie zu sich. Die Mädchen wurden nachher mit derselben Achtung angesehen wie andere Frauen. Doch hatten beide Mädchen vorher keine Kinder bekommen. Ein Mädchen mit unehelichem Kinde würde als unehrenhaft angesehen. — Eines Falles von unehelicher Geburt erinnert sich Nar Bahadur nicht.

P r o s t i t u i e r t e gibt es in Sisneri nicht, auch keine Tanzmädchen.

N a m e n g e b u n g. Ob bei bzw. unmittelbar nach der Geburt eines Kindes bei den Rai besondere Zeremonien stattfinden, weiß Nar Bahadur nicht. 11 Tage nach der Geburt bekommt das Kind seinen Namen. Den Namen gibt der Brahmane, b a h u n. Hierzu kommt der Brahmane in das Haus des Kindes. Es findet ein kleines Fest statt, zu dem die Nachbarn eingeladen werden, auch Leute anderer Kasten, aber nicht der niederen (Sarki, Thami, Kami; der Kasten, die keine Sklaven, Kamára, halten dürfen). Um den Namen zu finden, blickt der bahun auf das p a t r u, das heilige Buch. Aus diesem findet er auf Grund der genauen Geburtsdaten des Kindes (Tag und Stunde) den Namen des Kindes heraus. Später schreibt er dann auf Grund des Horoskops und der darauf bezüglichen Angaben des heiligen Buches ein c h i n a auf weißes Papier. Dieses c h i n a erhalten die Eltern des Kindes und bewahren es auf. Das china wird später, wenn das Kind verheiratet werden soll, dem bahun gezeigt, und dieser vergleicht es mit dem china des andern Kindes, d. h. des in Aussicht genommenen künftigen Gatten. Ob der Priester aus dem patru den ganzen Namen des Kindes oder nur den Anfangsbuchstaben ermittelt, weiß Nar Bahadur nicht. Den einmal gegebenen Namen behält das Kind sein Leben lang. Später, aber noch in der Kindheit, nach einigen Monaten, bekommt jedes männliche

Kind einen *S p i t z n a m e n* (engl. „nickname“; Khas-Ausdruck nicht zu ermitteln). Auch manche Mädchen bekommen einen solchen Spitznamen. Nar Bahadur erklärt, hierfür keine Beispiele geben zu können. Ferner erklärt er, selbst keinen solchen Namen zu haben. Andererseits bleibt er auf Vorhalt dabei, daß sonst jeder Knabe einen Spitznamen erhält. Den Spitznamen geben die Eltern dem Kinde. Wie sie ihn ermitteln bzw. auf Grund wovon sie ihn wählen, weiß Nar Bahadur nicht.

[Dagegen erklärt der Dolmetscher *J i t S i n g h* (*M a g a r*): Sein Name sei *Jit Singh*. *Jit* sei = Eroberer („conqueror“), *Singh* = Löwe. *Jit Singh* sei = der löwengleiche Eroberer („the conqueror like lion“). Dieser Name sei aber nur sein Spitzname. Er habe ihn erhalten, weil er als Knabe so stark und dick gewesen sei. Seine Eltern hätten geglaubt, er werde ein guter Fechter werden. Daher hätten sie ihn „*Jit*“ genannt; aber „*Jit*“ like what? So habe man „*Singh*“ = Löwe hinzugefügt. Sein Clan sei *Thapa* (*Thapa Magar*; *Jit Singh* spricht statt von „Clan“ von „caste“). Diese Bezeichnung sei wie ein Familienname. Sein Vater und Großvater seien *Thapa* gewesen, sein Sohn werde *Thapa* sein. — Weiter erklärt *Jit Singh*: einer der ihm seinerzeit vom Priester gegebenen Namen sei *Nar Bahadur* (wie der hier Ausgefragte zufällig ebenfalls heißt). Dies aber sei der zweite seiner Namen; des ersten erinnere er sich nicht. Bei den *Thapa-Magar* bekämen nämlich die Kinder mehrere Namen. So habe sein jüngerer Bruder deren fünf. Die mehreren Namen werden zugleich vom Priester gegeben, im Gebrauch seien aber nur die Spitznamen.]

[Auf nochmaliges Befragen erklärt nun Nar Bahadur, daß er sich unter keinen Umständen irre; Nar Bahadur sei ein richtiger Name und kein Spitzname. Einen solchen habe er nicht. Die Bedeutung von „Nar Bahadur“ wisse er nicht. Der Dolmetscher bemerkt, „Nar“ sei = „männlich“; „Bahadur“ = „Held“.] Der Ausgefragte bekundet, wenn jemand einen Spitznamen habe, so werde er von den Eltern beim Spitznamen gerufen.

[Plötzlich erklärt Nar Bahadur, was folgt:] „Nar Bahadur“ sei doch nur sein Spitzname; sein wirklicher Name sei „Naria“ [Schreibweise des Dolmetschers; Aussprache: *Nãrrã*]. Sein Bruder heiße „Bire“; dessen Spitzname sei „Bir Bahadur“. [Nach Angabe des Dolmetschers ist „Bir“ = „stark“; „Bir Bahadur“ bedeute etwa „tüchtiger Fechter und starker

Mann“.] [Auf Befragen, warum er diese Angaben nicht sogleich gemacht habe, erwidert Nar Bahadur, er habe vergessen, es zu erzählen. Dies erscheint als ungläubwürdige Ausrede; er hat sich offenbar geschämt, persönliche Angaben zu machen. Vgl. seine Zurückhaltung bei der Befragung über Ehezeremonien.] Der richtige Name des Sohnes des Nar Bahadur ist „Bangs Jit“. Die Bedeutung dieses Namens weiß weder Nar Bahadur noch der Dolmetscher. Den Spitznamen seines Sohnes weiß Nar Bahadur nicht; er hat den Sohn nämlich im Alter von 2 Monaten verlassen, als er in den Krieg zog.

Von einem **W e c h s e l d e s N a m e n s** bei Krankheit seines Trägers weiß Nar Bahadur nichts.

Man liebt Knaben mehr als Mädchen. **Z w i l l i n g s g e b u r t e n** kommen vor. Jedes Kind erhält seinen besonderen Namen. Ob Geburt von Zwillingen als Glück oder Unglück angesehen wird, weiß Nar Bahadur nicht. — Fälle von Wahnsinnigen hat der Ausgefragte nicht beobachtet und weiß nichts darüber. **M i ß g e s t a l t e t e** (Bucklige, Armlose usw.) kommen in Sisneri nicht vor.

Wird jemand im Dorfe krank, so ruft man den **D h a m i**. Dieser befühlt den Puls, ermittelt durch Untersuchung die Krankheit und gibt selbst dem Kranken eine Medizin. Wenn der Dhami zum Kranken kommt, so stellt man neben den Kranken Feuer, Reis und Wasser. Aus dem Reis ersieht der Dhami die Krankheit. In welcher Weise dies geschieht, weiß Nar Bahadur nicht. Das Wasser dient dazu, den Platz, auf den der Dhami sich setzen soll, vorher zu waschen. Der Dhami zittert, bevor er den Kranken untersucht, am ganzen Leibe, und zwar während er sich in sitzender Stellung befindet. Auch schreit er und betet, aber er liest aus keinem Buche. Manche Dhami haben ein weißes Gewand. Während er zittert, hält der Dhami die Augen geschlossen. In der Hand hält er eine kleine Glocke, mit der er während seines Zitterzustandes läutet. Ob der Dhami in Khas oder in Rai-boli betet, weiß Nar Bahadur nicht. Die Haartracht des Dhami ist von der anderer Leute nicht unterschieden. Nar Bahadur hat eine Krankenheilung durch den Dhami, wie er sie hier geschildert hat, selbst

mit angesehen. — Der Dhami ist verheiratet. Hat der Dhami einen Sohn, so braucht dieser nicht Dhami zu werden. In Sisneri sind zwei Dhami. Sie leben nicht außerhalb, sondern innerhalb des Dorfes. Beide sind Magar. — Neben seiner Eigenschaft als Krankenheiler ist der Dhami Landwirt. [Frage: Könnte der Dhami helfen, wenn es sich darum handelte, einen Dieb zu ermitteln? Antwort: „Nein.“] Der, den der Dhami behandelt, wird stets gesund.

[Während der Aufnahme dieses Protokolls ereignete sich die oben in der Einleitung S. 14 mitgeteilte Episode, aus der die magischen Vorstellungen der Rai hinsichtlich menschlicher Haare usw. hervorgehen.]

Gesellschaftliches Verhalten der Geschlechter. Alte Leute werden mit Ehrfurcht angesehen, ohne Rücksicht auf die Kaste. Nar Bahadur darf keinen Mann, der älter ist als er selbst, mit Namen rufen, auch wenn er diesen weiß; vielmehr muß er zu ihm gehen, wenn er etwas von ihm will. Gehört der Mann jedoch zu seinen Verwandten, so kann er ihn mit der jenem zukommenden Verwandtschaftsbezeichnung rufen. Wenn jemand eine verwandte Frau auf der Straße trifft, so darf er sie bei der Verwandtschaftsbezeichnung rufen und mit ihr plaudern. Die Frauen verschleiern bei Betreten der Straße nicht ihr Gesicht. Mit der Frau seines älteren Bruders darf man sprechen. Von der Frau des jüngeren Bruders darf man das Gesicht sehen, aber mit ihr sprechen darf man nicht. — Die Männer tragen zumeist Schuhe, Halbschuhe nepalesischer Herkunft; die Frauen gehen seltener beschuht, meist barfuß.

Haartracht. Wann den Knaben zum ersten Male das Haar geschnitten wird, weiß Nar Bahadur nicht. Dagegen weiß er, daß zu dieser Gelegenheit ein Fest veranstaltet wird. Später wird das Haar öfter geschnitten; es wird kurz gehalten bis auf die Wirbellocke, das t u p i. Es gibt in Sisneri auch alte Männer mit langen Kinnbärten; einen solchen Bart kann sich jeder stehen lassen, ohne Rücksicht auf die Kaste. Doch die meisten Männer rasieren sich und lassen nur den Schnurrbart stehen.

Das Körperhaar pflegt Nar Bahadur sich abzurazieren; ob es andere tun, erklärt er nicht zu wissen. Sämtliche Haare des Körpers mit alleiniger Ausnahme des tupi werden abrasiert nach dem Tode von Vater und Mutter, aber nur von den Söhnen, nicht von den Töchtern.

Beschneidung wird nicht geübt.

Über Jünglingsweihe und ähnliches ist nichts zu ermitteln. [Auf Befragen:] Um ein richtiger Rai zu werden, braucht man nur als solcher geboren zu sein; man hat weiter nichts zu tun, keiner Zeremonie sich zu unterziehen. — Einige Männer und Frauen in Sisneri t ä t o w i e r e n sich. Tätowiert wird z. B. der Name Gottes, I s h w o r, Blumen und alles mögliche andere. Näheres kann Nar Bahadur nicht angeben. Auch unverheiratete Frauenspersonen dürfen sich tätowieren. Die Tätowierungen werden nur auf den Armen angebracht.

Z a h n entfernungen und Deformationen kommen nicht vor. Schwache Zähne, welche auszufallen drohen, werden mit Gold „befestigt“.

T o t e n b e s t a t t u n g. Einige begraben ihre Toten, andere verbrennen sie. Wenn jemand gestorben ist, so wird der Leichnam nicht gewaschen. Die Familienmitglieder kaufen weißes Zeug (n e n o s ū d) und Holz. Letzteres dient zur Verfertigung des Gestelles, auf dem der Tote zu dem Begräbnisplatze getragen wird. Es versammeln sich diejenigen männlichen Dorfgenossen, welche dem Begräbnis beiwohnen wollen, sowie die männlichen Verwandten des Toten. Soll der Tote verbrannt werden, so wird er an den Fluß getragen; soll er erdbestattet werden, so trägt man ihn zum Friedhofe (k a b a r k a n a). Ist Leichenverbrennung geplant, so wird zunächst der Tote zu dem Verbrennungsplatze gebracht. Dann wird Holz gesucht und daraus ein „Rahmen“ gefertigt, etwa 5 Fuß hoch. Dann wird über das Gerüst Öl und flüssige Butter gegossen. Nun wird der Leichnam in neuen Gewändern hinaufgelegt. Die Bezeichnung für das Gerüst weiß Nar Bahadur nicht genau. Der Sohn legt dem Toten einen ölgetränkten Docht, das d a g b a t t i, auf den Mund und zündet

es an¹⁾. Über den Leichnam wird abermals Holz geschichtet. Darauf wird wieder Öl und Butter gesprengt. Jetzt wird der Scheiterhaufen angezündet. Wenn der Tote einen Sohn hat, entzündet dieser das Feuer. Ist kein Sohn vorhanden, so tut es ein anderer Verwandter. Bei der Verbrennung wird weder gebetet noch ein Buch gelesen. Auch ist kein Priester anwesend. Nach der Anzündung des Feuers sondert sich der Sohn von den übrigen Männern ab, er tritt zur Seite. Der Schwager des Toten (also der *m ā m a*, Mutterbruder des Sohnes) rasiert dem Sohne das ganze Körperhaar mit Ausnahme der Wirbelsträhne, *tupi*, ab. Wenn das Feuer ausgebrannt ist, wird die Asche ins Wasser gestreut und alle Anwesenden waschen sich. Darauf kehren sie nach Hause zurück.

Der Sohn begibt sich in eine Ecke des Hauses, in weißer Gewandung. Er bleibt dort 13 Tage und verläßt den Platz nur zur Verrichtung seiner Notdurft. Er muß seine Nahrung selbst kochen und ißt in dieser Zeit nur einmal am Tage und nur Reis und Butter. Während der 13 Tage wird der Sohn von 3—4 Männern aus der Verwandtschaft bewacht. Sie lassen ihn nicht allein. Sprechen dürfen sie mit ihm. Gebetet oder aus einem Buche vorgelesen wird nicht. Nach Ablauf der 13 Tage ladet der Sohn alle Verwandten und diejenigen ein, die damals bei der Verbrennung zugegen gewesen waren. Ein alter Mann aus der Kaste des Sohnes gibt dessen Familie Speise („Dinge, welche sie essen dürfen“). Bisher haben sie nur Reis und Butter gegessen. Jetzt wird ihnen andere Speise gegeben, und zwar in rohem Zustande, damit sie sie berühren. Haben sie dies getan, dann dürfen sie wieder alles essen. Dann bereitet die Familie des Toten ein Mahl und bewirtet die Gäste. Der Sohn, der während der 13 Tage nur weißes Hemd und Hose getragen hat, darf nun wieder jede Kleidung anlegen, doch auch fernerhin nur in weißer Farbe. Außerdem darf kein Kleidungsstück gefüttert sein. „Kluge Männer, die im Hause

¹⁾ Nach Northey-Morris (The Gurkhas S. 246) redet bei Rai-Bestattungen der Priester den Leichnam an und ermahnt ihn, friedlich zu seiner letzten Ruhestätte zu gehen.

Bescheid wissen und auch sonst gescheit sind und nicht rauchen, tragen diese Kleidung 1 Jahr; weniger kluge, welche auch rauchen, $\frac{1}{2}$ Jahr.“ Während dieser Trauerzeit darf noch nicht alles gegessen werden, sondern nur das, was der alte Mann am 13. Tage der Familie dargebracht hat, nämlich: Salz, Öl, da l (hind. Wort, umfassend verschiedene pflanzliche wie tierische Speisen).

Solange er das weiße Trauergewand trägt, darf der Sohn nicht heiraten. Alle Söhne legen das weiße Gewand an, die Töchter nicht. Alle Söhne sitzen während der ersten 13 Tage in der Ecke. Der māma rasiert nicht nur dem feueranzündenden, sondern jedem Sohne das Haar. Sobald das Haar etwas gewachsen ist, wird es immer wieder rasiert. Das Haar der Töchter wird nicht abgeschnitten. Auch die Tochter aber darf während der Trauerzeit nicht heiraten. — Das Haar der Witwe wird nicht abgeschnitten. Doch legt die Witwe ihren Schmuck ab und trägt $\frac{1}{2}$ Jahr oder 1 Jahr lang weiße, ungefütterte Gewänder. Während der 13 Tage ißt auch sie nur Reis und Butter, ebenso die Töchter.

Die alte, d. h. mindestens einmal getragene Kleidung des Toten wird mit zum Verbrennungsplatze genommen und dort abseits (nicht mit dem Leichnam zugleich) verbrannt.

Der Raum, in dem der Tote gelebt hat, wird mit Kuhdung und rotem Lehm gereinigt und darf dann wieder benutzt werden.

Ob nach dem Todesfalle der mukhiya irgendwelche Urkunde aufnimmt, weiß Nar Bahadur nicht. Der mukhiya kommt zur Verbrennung und zu dem 13 Tage später stattfindenden Feste wie die anderen als Gast.

Bei der Erdbestattung gibt der Sohn dem Toten ebenfalls dagbatti. Da dasselbe nur kurze Zeit, 1—2 Minuten, und nur mit kleiner Flamme brennt, so wird das Gesicht des Toten nicht verbrannt. Der Tote ist auch hier mit neuem, weißem Gewande, nēno sūd, angetan. Dieses bedeckt den Leichnam völlig. Zur Darbringung des dagbatti wird die Verhüllung des Gesichts gelüftet und der Mund des Toten geöffnet. [Nach der mimischen Darstellung des Dolmetschers wird das dagbatti zwi-

schen die geöffneten Lippen auf die geschlossenen Zähne gelegt.] Auch im Falle der Erdbestattung werden die alten Gewänder des Toten verbrannt, aber zu Hause.

In jedem Falle verlassen während der 13 Tage Witwe, Söhne und Töchter das Haus nur zur Verrichtung der Leibesnotdurft.

Nar Bahadur hat einen Fall von letztwilliger Verfügung nicht erlebt. Die oben beschriebene Erbfolge findet statt, ohne daß es nötig wäre, etwas zu schreiben.

Von Seelenglauben weiß Nar Bahadur angeblich nichts.

Von Adoption erklärt er gleichfalls nichts zu wissen.

Die künstliche Brüderschaft ist ihm bekannt. Wenn jemand einen künstlichen Bruder (mit) haben will, so spricht er zunächst mit dem betreffenden Manne darüber. Wenn dieser einverstanden ist, so rufen beide einen bahun (Brahmanen), und dieser bestimmt den besten Tag, an dem die beiden mit werden können. Wenn dieser Tag sich nähert, so rufen beide ihren bahun und die kanya, das sind kleine Mädchen von irgendwelchen Familien. Zu jeder Seite, d. h. auf Seiten jedes der beiden Männer, sind es 2—3 kanya. Sie alle gehen zum Tempel, und die beiden bahun lesen aus ihren Büchern und erklären ihnen das Wesen und die Bedeutung des mit. Beide mit schenken den kanya Geld. Die beiden bahun tauschen das Geld, welches die mit bei sich haben, aus. Dann begrüßen die beiden mit einander dreimal durch Erheben beider nebeneinander gelegten, nach oben offenen Handflächen bis fast in Gesichtshöhe. — Die mit dürfen verschiedenen Kasten angehören, z. B. Rai, Limbu, Magar, Kshatri, d. h. es können beiderseits Angehörige verschiedener dieser Kasten stehen, nicht aber kann man mit eines Menschen aus niederer Kaste werden, wie z. B. eines Kami, Damai oder Sarki. Ob innerhalb der niederen Kasten mit vorkommen, weiß Nar Bahadur nicht.

Frauen können miteinander eine künstliche Schwesterschaft eingehen; dann werden sie mitni. Ob eine verheiratete Frau mit einer ledigen mitni werden kann, ob überhaupt der Familienstand dabei eine Rolle spielt, weiß Nar Bahadur nicht.

Doch sind alle *mīt ni*, die ihm bekannt geworden sind, verheiratete Frauen. Das künstliche Geschwisterverhältnis ist nicht auf je zwei Personen beschränkt. Ein Mann kann mehrere *mīt* haben. Der Ausgefragte hat einen Fall von drei *mīt* selbst beobachtet; er persönlich will noch keinen *mīt* gehabt haben.

Die *mīt* haben einander zu helfen. Wenn z. B. einer von ihnen angefallen wird, muß der andere ihm beistehen. Wenn ein *mīt* in Geldnot ist, so muß ihm der andere Geld leihen, ohne Zinsen.

Die Kinder des einen *mīt* nennen den anderen *mīt babu*. Die Kinder einer *mīt ni* nennen die andere *mīt ama*. Wenn ein *mīt* stirbt, beerbt ihn der andere nicht. Läßt ein *mīt* nach seinem Tode seine Familie in Not zurück, so ist zwar der überlebende *mīt* nicht verpflichtet, ihr zu helfen. Wenn er aber will, so hilft er der Familie, solange er kann.

Wenn ein *mīt* ermordet worden ist, so wird der andere dem Vater und Bruder des Ermordeten bei der Suche nach dem Mörder helfen. Ergreifen sie den Mörder, so bringen sie ihn vor das Gericht (*adda*).

Milchverwandschaft. Wenn die Mutter eines Säuglings keine Milch hat, krank oder schon gestorben ist, so sucht der Vater irgend eine Frau, Verwandte oder Nichtverwandte, welche Milch hat, um sein Kind zu nähren. Wenn dieses Kind nun ein Knabe ist, die Amme aber eine Tochter hat, so kann später dieser Knabe die Tochter seiner Amme nicht heiraten. [Auf die Frage: Warum?] Weil das Kind dieselbe Milch getrunken hat. Auch betrachtet der Knabe die Amme als seine Mutter. — Es wird aber in *Sisneri* auch die Saugflasche gebraucht.

III. Vermögensrecht.

1. Recht an Grund und Boden usw.

Grundeigentum. Des Ausgefragten Vater lebt nicht mehr. Im Hause leben: seine Mutter, seine beiden älteren, verheirateten Brüder und er selbst (siehe oben S. 136). Die Mutter ist

hier Eigentümerin des Hauses (vgl. aber die Angaben über Erbrecht oben S. 144). Die Mutter könnte jedoch das Haus nicht verkaufen. Auch die Brüder wären dazu nicht befugt. Es ist auch eine Farm vorhanden. Auch diese wird als Eigentum der Mutter betrachtet. Ebenso sind Rinder vorhanden. Eigentümerin derselben ist die Mutter. Diese wäre befugt, einen Ochsen zu verkaufen, doch müßte sie zuvor die Söhne fragen. Wenn die Söhne nicht zustimmen, dürfte die Mutter den Ochsen nicht verkaufen. Wäre Nar Bahadur zu Hause, so müßte auch er um seine Zustimmung zum Verkaufe eines Stückes Vieh gefragt werden. Die Mutter dürfte auch ein Stück des Ackerlandes verkaufen, doch auch dies nur mit Zustimmung der Söhne. Andererseits dürfte einer der Söhne ein Stück des Ackerlandes oder ein Stück Vieh der Familie nach eingeholter Zustimmung der Mutter und seiner Brüder verkaufen.

[Die vorstehenden Angaben, die, als zum vorliegenden Abschnitt gehörig, hierher gesetzt wurden, machte der Ausgefragte schon vorher, zu Beginn der Unterhaltung über seine Familienverhältnisse. Bei der späteren Ausfragung über vermögensrechtliche Fragen bekundete er folgendes:]

Ein Bauer in S i s n e r i darf ein ihm gehöriges Feld nicht verkaufen. Nur der mukhiya dürfte seine Farm verkaufen, weil er sie von der Regierung geschenkt erhalten hat. — Man kann auch nicht sein Haus verkaufen.

Feldgrenzen. Die Felder sind durch Linien („lines“) von [im?] Lehmboden abgegrenzt. Die Grenzlinie gehört beiden Nachbarn. Ein G e m e i n l a n d, Acker, Wald usw., das der Gesamtheit der Dorfgenossern gehört, besteht nicht. In der Nähe des Dorfes gibt es Wildnis, Wald (hind. jangal). Dieser gehört der Regierung. Etwa 10—12 Meilen von Sisneri entfernt fließt ein Fluß. Einige Felder von Dorfbewohnern grenzen direkt an den Fluß. Auf dem anderen Flußufer gibt es Felder, welche zu einem anderen Dorfe gehören. — Die meisten Bewohner von Sisneri beziehen Wasser, insbesondere zur Feldbestellung, aus drei Armen oder Nebenbächen jenes Flusses, des A r u n. Nach Angabe

Nar Bahadurs gibt es keine Farm, die nicht mit Wasser versorgt wäre, da die drei Arme noch sehr viele Seitenarme und Kanäle haben. Letztere sind nach Angabe Nar Bahadurs nicht durch Menschenhand, sondern von Natur entstanden.

F u n d. Einen Fall von Fund hat Nar Bahadur weder selbst erlebt noch bei anderen beobachtet. Wenn er in Sisneri eine Geldtasche mit Geld auf der Straße finden würde, würde er die gerade Vorübergehenden unter Vorzeigung der Tasche fragen, ob jemand sie verloren habe. Würde sich keiner melden, so würde er im Dorfe weiter nach dem Verlierer suchen. [Nar Bahadur ist hier nicht orientiert und sucht sichtlich nach Antworten.]

Von Diebstählen weiß Nar Bahadur nichts. Er behauptet, in Sisneri gebe es keinen Dieb.

Jagd und Fischfang. Gejagt wird von den Einwohnern Sisneris angeblich nicht. Gefischt wird meist mit Netz und mittels Giftes. Der Fluß ist voller Steine. Zwischen zwei Steinen mit ganz geringem Abstände wird ein Korb aufgestellt. Oberhalb dieser Stelle wirft man Gift, vermischt mit Erde oder Lehm, in den Fluß. Die Fische werden durch das Gift betäubt, kommen an die Oberfläche und werden sogleich mit Netzen gefangen; die übrigen fangen sich im Korbe.

An Waffen sind in Sisneri Büchsen vorhanden, ferner gibt es in jedem Hause Pfeil und Bogen. Aber geschossen wird mit letzteren nicht. Warum nicht, ist Nar Bahadur unbekannt.

Bienenzucht wird in Sisneri getrieben. Man errichtet Bienenstöcke aus Holz. Auch im Garten Nar Bahadurs bzw. auf dem Grundstück seiner Familie sind solche Bienenstöcke. Es ist ihm auch bekannt, daß Bienenvölker manchmal ihr Haus verlassen. Wenn nun ein Bienenvolk das Nachbargrundstück aufsucht, so darf man ihm nicht folgen und es nicht zurückholen.

2. Schuldverhältnisse.

Darlehen. Wenn ein armer Mann Geld braucht, so kann er sich von einem Reichen Geld leihen. Wenn aber der Reiche den Armen nicht kennt, so wird er ihm nichts leihen. Nar Bahadur

selbst hat weder jemals Geld geliehen noch verliehen. Er hat auch ein solches Geschäft nicht mitangesehen. Er erklärt, auch vom Hörensagen nicht darüber Bescheid zu wissen. Auch über Zinsen und Pfand weiß er nichts.

K a u f. Wenn man in Sisneri etwas kauft, so muß man mit Geld bezahlen. Dagegen kann man nicht eine andere Sache gegen eine Ware eintauschen, anstatt zu bezahlen. Man bezahlt hauptsächlich mit nepalesischem Gelde, aber es gibt auch indisches Geld.

G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t. Wenn ein 10jähriger Knabe bei einem Kaufmann in Sisneri ein schönes Tuch sieht, das er gern kaufen möchte, so kann er dies nicht ohne Erlaubnis seines Vaters. [**F r a g e:** Wenn ein nicht reicher und nicht armer Mann in Sisneri eine Frau, einen Sohn von 20, einen von 15 und einen von 8 Jahren hat, wer hat in dieser Familie das Geld?] **A n t w o r t:** „Die Frau!“ Der Mann hat nur ein wenig Geld bei sich, die Söhne ebenfalls. [**F r a g e:** Wenn nun die Frau für den Haushalt eine Decke oder sonst irgend einen Haushaltgegenstand braucht, wer kauft denselben?] **A n t w o r t:** „Der Mann! Die Frau gibt ihm dazu das Geld.“ Manchmal gehen auch die Frauen zu den Kaufleuten, um einzukaufen. Dann bedürfen sie aber vorher der Erlaubnis des Mannes. [**F r a g e:** Auch wenn die Frau nur einen Topf kaufen will?] **A n t w o r t:** „Ja!“

[Wenn nun der Mann geht, um einen Topf zu kaufen, was ist zuerst zu tun?] Zuerst fragt der Mann nach der Sache, die er kaufen will. Dann zeigt sie ihm der Verkäufer. Der Käufer sieht die Sache genau an und fragt nach dem Preis. Dann bezahlt er den Preis und nimmt den Topf mit. Wenn er auf dem Heimwege dann ein kleines Loch in dem Topf nachträglich entdeckt, so muß er ihn doch behalten. [Wenn ein Käufer nicht genug Geld bei sich hat, um sogleich zu bezahlen, kann er dann eine Ware mitnehmen und später bezahlen?] **A n t w o r t:** Ja, wenn das Haus des Käufers in der Nähe ist. Dann kann er den halben Preis bezahlen und die Sache mitnehmen und versprechen, die andere Hälfte zwei Tage später zu bezahlen. [**F r a g e:** Wenn er dann aber nicht zahlen

kann?] Antwort: „Dann ist nichts!“ [Frage: Was heißt das? Bleibt der Käufer dann nicht verpflichtet zu zahlen?] Antwort: „Ja, das schon; aber der Verkäufer kann nichts machen, weil er kein Papier in Händen hat.“

Leihe. Wenn jemand keinen Pflug oder irgend ein Ackergerät hat, so kann er sich ein solches von seinem Nachbar leihen. Wenn während des Gebrauches das Gerät zerbricht, so hat der Entleiher nichts zu bezahlen. Der Verleiher wird die Sache reparieren lassen. [Über Miete weiß Nar Bahadur nichts, ein Gespräch über Tatbestände der Verwahrung und des Auftrages fördert nur persönliche Meinungsäußerungen zutage und verläuft kurz und uninteressant, weshalb ich es fortlasse. L. A.]

Viehschaden. [Frage: Wenn eine fremde Kuh das Grundstück eines Mannes betritt und dort Gras oder Getreide abfrißt, was ist zu tun?] Antwort: Wenn die Kuh nur wenig Schaden stiftet, so treibt der Grundbesitzer sie einfach fort. Wenn die Kuh viel Schaden anrichtet, so treibt der Grundbesitzer sie vom Feld und hält sie fest, bindet sie an. Dann ruft er vier bis fünf alte und „educated“ Männer, um den Fall zu erledigen. Er ruft auch den Eigentümer der Kuh. Die Männer erledigen den Fall so, daß der Viehbesitzer dem Grundbesitzer nicht Geld zahlt, sondern ihm so viel Getreide usw. erstattet, wie die Kuh zerstört hat. Die Menge richtet sich nach dem Spruche der hinzugerufenen Männer. Diese vier bis fünf Männer kann der Feldbesitzer in jedem Falle nach seinem Willen auswählen. — Fälle wie den geschilderten hat Nar Bahadur mehrmals mitangesehen. Die vier bis fünf Männer dürfen von jeder Kaste sein, auch von niederer, wenn sie nur gut und klug sind. [Auf Befragen:] Andere Fragen als diese werden von den alten Männern nicht erledigt. Sie sind nur für „private affairs“. Sie können kein Papier lesen und schreiben, welches an die Regierung gesandt wird. Diese Männer „sind wie Zeugen“. Man nennt sie zusammen „panch“ (= „meeting“).

IV. Strafrecht.

M o r d¹⁾. Nar Bahadur erinnert sich keines Mordfalles in Sisneri. Wenn der Fall eintreten würde, daß sein älterer Bruder ermordet würde, und es wäre eine heimliche Tat, so könnte man nichts dazu tun. Würde aber der Mörder bekannt sein, so würden die Dorfbewohner ihn ergreifen, und alle würden ihn vor den Adda in Sisneri bringen.

E h e b r u c h. Wenn ein ehebrecherisches Verhältnis offenbar wird, so muß der „Freund“ der Frau diese mit sich nehmen, als seine Frau. Wenn ein Ehemann seine Frau mit einem Ehebrecher auf frischer Tat ertappen würde? Hierauf kann Nar Bahadur keine auf Wissen beruhende Antwort geben. Er glaubt, daß der betrogene Ehemann den Ehebrecher töten werde, die Frau aber nicht.

K ö r p e r v e r l e t z u n g. Hierüber weiß Nar Bahadur nur, daß derjenige, der bei einer Schlägerei verletzt worden ist, innerhalb von 15 Tagen den Fall dem Adda vortragen kann. [Über Verfahren verläuft die Erkundigung völlig ergebnislos.]

V.

Stamm: *Rai*. Clan: Lohorung.

C h ' h a b i l ā l, etwa 27 Jahre alt, von Beruf Teegärtner, ist geboren in Jorbangla, Distrikt Darjeeling (Britisch-Indien). Er hat teils dort, teils in Chahbari (= Teegarten) gelebt. Er ist verheiratet und hat eine Tochter. Soldat wurde er 1914. Die Sprache der Rai, das Rai-boli, kann er zwar nicht vollkommen, doch ist er imstande, im Protokoll die Verwandtschaftsbezeich-

¹⁾ Hier wie in anderen Protokollen zielte die Fragestellung hauptsächlich auf die Ermittlung von Blutrachepflicht oder auf die Erinnerung an früher bestehende Blutrache ab.

nungen in Rai-boli mitzuteilen. Dagegen spricht Ch'habilāl fließend Khas-kura, außerdem Hindustani, auch etwas Englisch (deswegen ist er als Diener beim Lagerkommandanten tätig und hat sich dort als außerordentlich tüchtig, überdies als vorzüglicher Koch bewährt). Er liest und schreibt Khas und Hindi-Schrift, auch englische Schrift. Beides hat er in der katholischen Missionschule zu Darjeeling gelernt. Gelesen hat er das heilige Hindu-buch „Rama-el“ und ein englisches Lesebuch. Weiterer Lektüre kann er sich nicht entsinnen. (Das Titelbild zeigt Ch'habilāl bei der Aufnahme des nachstehenden Protokolls im Juli 1918 — erster von rechts.)

I. Jorbangla und Chahbari und ihre Bewohner.

J o r b a n g l a ist ein kleines Dorf. Die Häuser sind aus Stein, die Dächer aus Metallblech. Die Einwohner haben verschiedene Berufe. Einige arbeiten auf den Wegen, andere im Teegarten. C h a h b a r i ist etwa 12 englische Meilen von Jorbangla entfernt. Auch in Chahbari gibt es Häuser; wieviel Häuser und Einwohner beide Orte haben, kann Ch'habilāl aber nicht angeben. In keinem der beiden Orte gibt es einen Tempel. Da Darjeeling nur 3 Meilen entfernt liegt, so gehen die Einwohner, wenn sie einen Tempel besuchen wollen, nach Darjeeling.

Die Leute von Jorbangla sind Arbeiter. Eigene Farmen haben sie nicht. Es gibt in Jorbangla überhaupt keine Farm. Alle Lebensmittel müssen sie auf dem Markte in Jorbangla für Geld kaufen. Die Gemüsehändler und andere Händler kommen dazu aus anderen Dörfern. [Wer baut die Häuser in Jorbangla?] Der Vater läßt sie bauen; er zahlt den Männern, die dazu bestellt sind, Lohn in Geld. Aber er selbst legt nicht mit Hand an. Er gibt nur die Anweisung, was und wie gebaut werden soll. Das Material hat der Besteller nicht zu beschaffen; der von ihm Beauftragte („the contractor“) besorgt alles, was benötigt wird. Der Baulohn wird täglich ausgezahlt.

II. Stammesorganisation. Verwaltung. Wirtschaftliches.

In Jorbangla leben folgende K a s t e n: Bahun, Kshatri, Rai, Magar, Limbu, Gurung, Bhotia (welche aber keine Gurkhas, sondern Leute aus Tibet und Bhutan sind und ihre besondere Sprache sprechen), Newar, Sarki, Kami, Damai. Ferner gibt es einige nicht zu den obigen gehörende „native Indians“. Diese sprechen Khas-kura, haben daneben aber noch ihre eigene Sprache. Diese ist von Khas ganz verschieden, ebenso verschieden ist sie vom Hindustani. Auch gibt es im Orte L a m a s (d. s. M u r m i - L a m a s). (Auf Vorhalt, ob nicht Magar höher sei als Rai, sagt er, beide hätten denselben Rang¹).

Farmer gibt es nicht in Jorbangla, sondern sämtliche Einwohner haben drei Hauptbeschäftigungen: Wegeausbesserung, Waldarbeit und Arbeit im Teegarten.

1. B a h u n. Einige sind Priester und tun keine andere Arbeit. Andere arbeiten im Teegarten oder im Walde oder auf der Chaussee. Sie tragen das j a n e o von gelber Farbe. Sie essen Ziege, Schaf, Taube, Ente, Fisch.

2. Die K s h a t r i tun dasselbe wie die Bahun, doch sind sie natürlich keine Priester. Auch sie tragen ein janeo. Ihre Speisen sind die gleichen wie die der Brahmanen (bahun).

3. R a i. Sie tragen kein janeo. Sie dürfen alles essen außer Rind, Büffel, Hund, Katze. Die Ziege darf man immer essen, auch wenn man Vater und Mutter verloren hat²). Nur wird nach dem Tode von Vater oder Mutter 13 Tage lang überhaupt kein Fleisch gegessen.

Die Rai haben eine besondere Sprache, das R a i - b o l i.

¹) Man vergleiche hierzu über die wirkliche soziale Reihenfolge der Stämme bzw. Kasten oben S. 19. Ich habe natürlich die von Ch'habilāl beliebte Rangfolge unverändert stehen lassen, aus der ein starkes Selbstgefühl als Rai erkennbar ist. L. A.

²) Den Nachsatz fügte der Gewährsmann auf ausdrückliches Befragen hinzu. Ich fragte danach mit Rücksicht auf die abweichende Auskunft im Protokoll IV, oben S. 130, die aber auf S. 175 teilweise bestätigt wird.

Untereinander sprechen sie in dieser Sprache, aber mit anderen Kasten und mit Fremden wird Khas-kura gesprochen. Es gibt auch verschiedene Arten von Rai-boli. So spricht Ch'habilāl mit Nar Bahadur (Protokoll IV) nicht Rai-boli, sondern Khas-kura, nicht etwa, weil beide das Rai-boli nicht gut beherrschen, sondern weil ihre Dialekte voneinander verschieden sind. In Jorbangla leben verschiedene Zweige (hanga)¹⁾ der Rai: 1. Kulung, 2. Lohorung, 3. Tullung, 4. Chām leng, 5. Bhantawa. Alle Dialekte dieser Stammeszweige heißen Rai-boli. Man sagt: „Rai boli nau lakh ch'ha“, das bedeutet: „Es gibt neunhunderttausend Rai-bolis“ oder „Die Rai haben neunhunderttausend Sprachen“. (Dies ist ein Khas-kura-Satz, den man in Ch'habilāls Heimat manchmal sagt.) Zwischen diesen Dialekten sind einige wenige Übereinstimmungen. „In einem Satze kommt vielleicht ein Wort vor, das in zwei Dialekten gleich ist.“

Ein Rai darf einen Magar, Limbu, Gurung und Bhotia berühren, nicht aber einen Sarki, Kami oder Damai. Ein Rai darf Speise essen, die jemand aus anderer Kaste, außer Sarki, Kami und Damai, zubereitet hat. Ein Rai darf ein Limbu-Mädchen heiraten, aber kein Magar- oder Gurung-Mädchen²⁾. Gewöhnlich heiraten die Rai aber unter sich, nur nimmt man das Mädchen stets aus einem anderen Zweige des Stammes. Aus dem gleichen Zweige darf man es nicht nehmen. Die oben angegebene Reihenfolge der Zweige bedeutet keinen Rang. Vielmehr sind die Zweige untereinander gleichgestellt, keiner ist höher als der andere.

Jorbangla ist keine Stadt, sondern ein Basar, ein Markt. Es ist dort auch ein headman, der zur Kshatri-Kaste gehört. Wenn der Ortsvorsteher (headman) eine wichtige Angelegenheit be-

¹⁾ Wie schon oben S. 133, Anmerkung erwähnt, ist „hanga“ kein wirklicher terminus technicus, sondern die Anwendung des englischen Ausdrucks „branches“ für „clans“ (thars) oder „Sippschaften“ (gotras) war die Ursache eines Irrtums der Gurkhas. Ch'habilāl sprach freilich ganz aus freien Stücken von „hanga“.

²⁾ Damit gibt Ch'habilāl zu, daß seine obige Behauptung, Rai und Magar seien gleichrangig, nicht stimmt.

sorgen will, so ruft er die Männer der guten Familien zu sich und fragt um ihren Rat.

In Chahbari sind viele Kasten, aber nicht mehr als in Jorbangla. Am meisten gibt es dort Rai und Limbu; sehr wenige Gurungs und Magars; ferner gibt es Bhotia aus Tibet und Bhutan. Auch gibt es etwa drei Häuser von Kamis und Damais. Auch Chahbari hat einen headman, er ist ein Rai. Die Zweige der Rai von Chahbari sind die gleichen wie in Jorbangla.

S t e u e r n. Die Einwohner von Jorbangla haben vierteljährlich Steuern von je 3 Rupien zu zahlen, ohne Unterschied. Felder gibt es überhaupt nicht. Die Steuer wird an einen Beamten gezahlt, der vom Vorstand des Court in Darjeeling kommt. Er hat eine Liste der Einwohner bei sich, geht von Haus zu Haus und zieht in jedem Hause die 3 Rupien ein. In Chahbari wird nichts gezahlt.

A r b e i t s v e r h ä l t n i s s e. Die Teepflanzungen in Chahbari gehören einer englischen Limited Company. Die Teearbeiter erhalten ihr Gehalt monatlich von der englischen Firma. Der Clerk ist ein Rai. Der ebenfalls in Chahbari lebende Manager der Firma ist ein Engländer. Das Geld ist eine bestimmte Summe monatlich. Wenn ein Arbeiter an einem Tage nicht arbeitet, z. B. weil er krank ist oder aus irgend einem anderen Grunde, so notiert der Schreiber des Clerks den Tag, und der Betrag dafür wird dem Arbeiter nachher abgezogen. Es sind in Chahbari etwa dreihundert Mann, die alle in den Teegärten arbeiten. Sie verdienen pro Mann und Monat 6 Rupien. Sie sind von jeder Art Steuer befreit, wie farm-tax, forest-tax. 6 Rupien sind sehr wenig Lohn. Verheiratete Männer bekommen 6 Rupien. Auch Mädchen und Frauen arbeiten, verheiratete Frauen erhalten ebenfalls 6 Rupien; Knaben über 11 und unter 15 Jahren 4 Rupien, Knaben und Mädchen von etwa 8—11 Jahren 2—3 Rupien¹⁾.

¹⁾ Diese Lohnziffern, die sich ja auf die Zeit vor dem Kriege beziehen, nachzuprüfen, war mir nicht möglich; sie sind übrigens von rein wirtschaftsgeschichtlichem Interesse und sollten nur der Vollständigkeit halber nicht fortbleiben. Die Genauigkeit solcher Zahlen kann jedoch unter Umständen ein Gradmesser für die Glaubwürdigkeit des Protokolls überhaupt sein. L. A.

Wenn ein Mann mitten im Monat die Arbeit verlassen will, so darf er es. Er bekommt Geld für die Zeit, in der er gearbeitet hat, aber er bekommt es erst am Monatsende und muß so lange warten.

III. Familien- und Personenrecht einschließlich Erbrecht.

Wenn ein Rai ein Limbu-Mädchen heiratet, so sind die Kinder Rai. Ebenso rechnen die Kinder, wenn die Eltern verschiedenen Clans (Zweigen) der Rai angehören, zu dem des Vaters. Nach der Hochzeit gehört die Frau stets zur Kaste und zum Clan des Ehemannes. Das Haus der Familie des Ch'habiläl steht in Jor-bangla. Dort lebten, als er das Haus verließ, sein Vater, seine Mutter, ein verheirateter älterer Bruder, vier Schwestern. Er vermutet, daß zwei der Schwestern inzwischen verheiratet wurden und demzufolge das Haus verließen. Der Bruder und sein Weib und Kind sowie die kleinen Schwestern bleiben stets zu Hause, die Eltern und älteren Schwestern pflegten oft nach Chahbari zur Arbeit zu gehen und dort 1—2 Wochen zu bleiben. Wenn sie in Chahbari sind, bewohnen sie dort ein kleines Haus für sich, welches der erwähnten Limited Company gehört. Der Vater heißt Karnabir, der Bruder Jit Bahadur, seine Tochter Chandramaya. Das Haus gehört allen Verwandten, die darin wohnen.

E r b r e c h t. Nach dem Tode des Vaters kann das Vermögen nicht ohne Grund geteilt werden; d. h. nur wenn irgend etwas geschehen, ein besonderer Grund eingetreten ist. Würde dies geschehen, so würden nur die beiden Brüder das Vermögen unter sich teilen, in zwei Teile. [Auf Vorhalt:] Eigentümer des väterlichen Vermögens werden nach des Vaters Tode nur die Söhne. Mutter und Töchter erhalten nichts, dürfen aber bei ihren Söhnen bzw. Brüdern leben. Wenn die ledigen Schwestern sich verheiraten, so macht der ältere Bruder „an arrangement about the marriage“. Ist der ältere Bruder nicht imstande, die Hochzeitskosten zu bezahlen, so hilft ihm der jüngere Bruder, d. h. in unserem Falle Ch'habiläl.

V e r w a n d t s c h a f t s b e z e i c h n u n g e n
[in Rai-boli]¹⁾

Vater:	abo
Vaterbruder	
(älter als der Vater):	têwa
(jünger als der Vater):	phab'ám
Vaterbruderweib (älter):	t'êma
„ (jünger):	ssima
Vaterbrudersohn (von têwa oder phab'ám), wenn älter als der Redende:	phubo
wenn jünger:	nissa
Vaterbrudertochter (wenn älter als der Redende):	nana
(wenn jünger, besteht ein anderer Ausdruck, der dem Gewährsmann nicht gegen- wärtig ist)	
Vaterschwester (ält. u. jüng.):	nini
Vaterschwestermann:	pussain
Vaterschwestersohn:	phubo bzw. nissa
Vaterschwestertochter:	nana
Mutter:	amo
Mutterbruder:	go-eng
Mutterbruderweib:	ssima (nicht t'êma)

¹⁾ Das Verzeichnis enthält eine Anzahl von Khas-Wörtern. Bei einigen davon hat, wie oben vermerkt, Ch'habilâl selbst erklärt, daß er hier die Rai-Bezeichnungen vergessen und deshalb Khas-Wörter eingesetzt habe. Aber auch andere Ausdrücke sind offenbar Khas. Es fragt sich, ob dies im Rai tatsächlich der Fall ist oder ob unser Gewährsmann stillschweigend überall, wo ihm Rai-Wörter fehlten, einfach Khas-Bezeichnungen angegeben hat. Jedenfalls ist das Verzeichnis keine klassische Liste der Verwandtschaftsbezeichnungen in Rai-boli, zumal ja Ch'habilâl zu Anfang offen zugegeben hat, daß er seinen Rai-Dialekt nicht völlig beherrscht.

Mutterbrudersohn

wenn älter als der Redende: phubo

wenn jünger: nissa

Mutterbrudertochter: nana

Mutterschwester (ält.): t'êma

„ (jüng.): ssêngma

Mutterschwestermann: têwa bzw. phab'âm

Mutterschwestersohn: phubo bzw. nissa

Mutterschwestertochter: nana

Bruder (ält.): phubo

„ (jüng.): nissa

Anrede: Der ältere Bruder ruft den jüngeren: maila, der jüngere Bruder ruft den älteren: jetha.

Bezeichnung Dritten gegenüber: „Dies ist mein maila nissa“ oder „mein maila phubo“, „jetha phubo“ usw.

Schwester (ält.): nana

„ (jüng.): nus-sa

Anrede: Die ältere Schwester ruft die jüngere: maili oder nus-sa, die jüngere Schwester ruft die ältere: jethi oder nana. Sind nur zwei Schwestern vorhanden, so genügt nus-sa und nana; es fallen dann die Nummernbezeichnungen jethi, maili usw. fort. Ch'habilâl ruft die Frau seines älteren Bruders: gitna. (Die Bezeichnung, mit der die Schwägerin ihn ruft, ist ihm zurzeit nicht gegenwärtig.)

Der ältere Bruder ruft Ch'habilâls Frau: nâm'mi.

Ch'habilâls Frau ruft dessen älteren Bruder: phubo.

Vatersvater = Muttervater

(Großvater): pāp'pa

Vatersmutter = Muttermutter

(Großmutter): map'ma

Enkel: yengmen

Enkelin: (nicht erinnerlich)

Schwager (Ehemannesbruder

und Bruder der Gattin): ngethengba

Schwägerin (Ehemannes- schwester und Gattin des Bruders):	ngethengma
Brudersohn:	bhatij (Khas-kura; Rai-boli-Be- zeichnung vergessen)
Brudertochter:	bhatiji (desgleichen)
Schwestersohn:	bhanja (Khas)
Schwestertochter:	bhanji (Khas)
Schwiegervater:	babu (Anrede)
Schwiegermutter:	amu (Anrede)
Schwiegersohn:	māks'ha (Rai-boli)
Schwiegertochter:	nam-mi (Rai-boli)
Ehemann:	lōgnē
Ehefrau:	swasni

} allgemeine, objektive
Bezeichnung

K i n d e r l o s e s E h e p a a r :

Der Mann ruft die Frau und die Frau ihn nicht „swasni“, „lōgnē“ oder mit Namen, sondern durch Zeichen oder namenlose Anrede.

E h e p a a r m i t K i n d :

Anrede gegenseitig nach dem Namen des ersten Kindes: „Vater des X“ und „Mutter des X“.

I n z e s t v e r b o t. Ein Mann darf nicht heiraten die Tochter des Vaterbruders, der Vaterschwester, des Mutterbruders und der Mutterschwester. Der jüngere Bruder darf jedoch die Schwester der Ehefrau seines älteren Bruders heiraten.

E h e g e s e t z e. V e r l o b u n g u n d E h e s c h l i e ß u n g. Über Exogamie im Clan siehe oben S. 141. Die Frau kann aus demselben oder aus einem anderen Dorfe stammen. In Jorbangla hat jeder verheiratete Mann nur ein Weib, obwohl es nicht verboten ist, mehrere zu haben. Das Mindestalter zur Heirat für Knaben und Mädchen ist 15 Jahre. Stets ist es der Vater des jungen Mannes, der nach einem Mädchen Ausschau zu halten hat. Der junge Mann und sein Vater (im folgenden als V. I bezeichnet) gehen zusammen auf die Brautschau und suchen die Familie auf,

die der Vater ausgesucht hat. Dort kann auch die Braut den jungen Mann sehen, aber nur im geheimen, durch Fenster oder Wandritze. Wenn das Mädchen den Jüngling nicht mag, kann sie es ihren Eltern sagen, und diese haben den Wunsch, ihrer Tochter zu willfahren, d. h. sie werden sie dann jenem Jüngling nicht zur Frau geben.

Heiratsmittler. Auf der Seite des Bräutigams gibt es einen Mann, der im Rai-boli als *Kalia* bezeichnet wird. Er ist „wie ein Bote“. Bevor V. I. und V. II. zusammen reden, sendet V. I. den *Kalia* zu V. II., um ihm seine Absicht anzuzeigen und ihn zu fragen, ob er zustimme. Der *Kalia* bringt die Antwort zu V. I. Wenn V. II. einverstanden ist, so gehen V. I., der junge Mann und der *Kalia* zu V. II. mit einer Flasche Wein und Eßwaren. Wenn dann der Jüngling und das Mädchen einander leiden können und wenn V. II. die Vorschläge des V. I. angenommen hat, so werden die von V. I. mitgebrachten Eßwaren gemeinsam verzehrt. Bei dieser Zusammenkunft ist es, daß Bräutigam und Braut einander heimlich sehen können. Über Geldangelegenheiten und Hochzeitsausgaben wird bei dieser Gelegenheit noch nicht gesprochen.

V. I. hat sich vorher mit seiner Frau besprochen, aber bei der Verhandlung ist die Mutter des Jünglings nicht zugegen. Dagegen ist anwesend die Mutter des Mädchens sowie ihre sämtlichen Geschwister. Zunächst sprechen alle über den Fall, zuletzt aber erklärt nur der Vater sein Einverständnis. Hat der Vater des Mädchens zugestimmt, so vergleicht noch am selben Tage der Brahmane im Hause der Brauteltern die *Horoskope* der beiden jungen Leute. Sind die *Horoskope* in Ordnung, so darf die Ehe geschlossen werden, andernfalls nicht. Stimmen die *Horoskope*, so verzehren nun die Familienmitglieder der Braut und die drei von der Bräutigamsseite erschienenen Männer die mitgebrachten Speisen, worauf die drei Männer nach Hause zurückkehren. Dies war die *Verlobung*. Nach einigen Tagen gehen der Vater des Bräutigams (V. I.), der Bruder des Bräutigams und der *Kalia* zum Brautvater (V. II.) und bringen Wein, Süßig-

keiten und sonstige Eßwaren. An diesem Tage wird nichts weiter getan, als daß diese Dinge verzehrt werden und der Tag der Hochzeit festgesetzt wird. Aber ausgesucht wird der Tag durch den Brahmanen. Dann kehren die Leute von der Bräutigamsseite nach Hause zurück. Nach der Vergleichung der Horoskope hat auch V. II, der Brautvater, einen K a l i a zur Seite. Die Kalia gehören zu den Familien, es sind Verwandte von Braut und Bräutigam, aber es müssen auch kluge Männer sein, die alles wissen. — Nach der Festsetzung des Hochzeitstages, einige Tage vor der Hochzeit, treffen beide Familien Vorbereitungen. Auf beiden Seiten werden alle Verwandten, Männer und Frauen, eingeladen, aber nur Verwandte, nicht Nachbarn. Diese Verwandten sollen aber nicht nur Gäste sein, sondern sie sollen auch den Familien bei den Vorbereitungen helfen. Liegt eine große Entfernung zwischen beiden Häusern, so ladet V. I die Nachbarn und Dorfgenosser einen Tag vor der Hochzeit ein. Ist die Entfernung nicht so groß, so erfolgt die Einladung erst am Hochzeitstage selbst. Die Eingeladenen kommen, wenn sie einen Tag vor der Hochzeit benachrichtigt worden sind, noch an diesem Tage ins Haus und werden von V. I bewirtet. Wegen der weiten Entfernung von V. II könnte dies nicht an einem Tage gemacht werden. Nachts kehren sie nach Hause zurück. — Am nächsten Tage bilden die Eingeladenen eine Hochzeitsgesellschaft, die nur aus Männern besteht. V. I ladet zuerst Männer und Frauen des Dorfes ein. Nachher schmückt man den Bräutigam und setzt ihn in die d o l a oder d o l i. Dann bricht man auf zum Hause von V. II. Man trägt Gewehre mit sich, aus denen unterwegs gefeuert wird. Aber die Begleiter des Bräutigams sind jetzt nur Männer. Vater und Brüder des Bräutigams sind auch darunter. Bevor die Hochzeitsgesellschaft das Haus des Brautvaters erreicht, wird von dort nach ihnen ausgespäht, um sie zu empfangen. Wenn sie ankommen, wird von der Familie der Braut Reis und dicke Milch über sie gesprengt. Dann geleitet man den Bräutigam aus der dola, und einer seiner Verwandten t r ä g t ihn zu dem j a g g e. Dieses ist entweder im Hause oder im Hofe des Hauses

und besteht aus Erde. Es ist nicht ganz einen Fuß hoch. Genauer kann das jagge hier nicht beschrieben werden, weil es aus vielen Teilen besteht. Die Hochzeitsgesellschaft geht mit dem Bräutigam. Die Brahmanen beider Seiten beten dann etwas aus ihrem Buche in Sanskrit. Dann wird der Bräutigam zum Zelt getragen, welches für die Hochzeitsgesellschaft außerhalb des Hauses errichtet worden ist. Wenn kein feuchtes Wetter ist, so breitet die Familie der Braut außerhalb des Hauses Decken aus, und die Hochzeitsgesellschaft, darunter der Bräutigam und sein Vater, setzt sich in einer Reihe darauf, und sie essen. Zuerst bekommt jeder seinen Anteil, aber sie müssen warten, bis der Bräutigam gegessen hat. Nach dem Essen unterhalten sich die Leute, singen und tanzen zum Vergnügen.

Nach Mitternacht trägt eine Anzahl von Verwandten den Bräutigam ins Haus zum jagge. Nachdem einige Worte gesprochen sind, fordern die Brahmanen den Brautvater auf, seine Tochter herbeizuschaffen. Der Vater holt die Tochter und setzt sie links neben den Bräutigam. Zu dieser Zeit sind alle Verwandten der Braut, Männer und Frauen, anwesend. Wenn die Brahmanen aus ihrem Buche gelesen haben, so lassen sie das Brautpaar aufstehen und verknüpfen ihre *a n c h a l* miteinander, d. h. die Gürtel (Hüftschals?). Dann geht das Paar *s i e b e n m a l u m d a s j a g g e* herum. Der Bräutigam bleibt hinter der Braut. Ist dies beendet, so sitzen sie an demselben Platze zusammen. Nach der Umkreisung dürfen die Männer von der Seite der Braut nicht in der Nähe des jagge bleiben. Dort bleiben nur die Braut selbst, der Bräutigam und dessen Vater und Brüder. Die Entfernung der Verwandten der Braut hat folgenden Grund: der Bräutigam muß jetzt rote Farbe, „red lead“, auf den Kopf der Braut legen. Dies aber dürfen die Verwandten der Braut nicht sehen. Das „red lead“, auf Rai-boli und Khas: „*s s i n d u r*“, wird dorthin gelegt, wo die Stirn in den Schädel übergeht („auf das Gehirn“). Nach dieser Zeremonie kehrt der junge Ehemann in sein Zelt, die junge Frau in ihren Raum zurück. Am nächsten Morgen stellt die Familie der Frau eine Bettstelle mit Bettzeug

vor das Haus in guter Ordnung. Dann bringen sie die ganze Mitgift neben das Bett. Die Mitgift, *da iju*, besteht aus vielen Dingen, Haushaltsgegenständen, Kühen (nicht Ochsen, Schafe, Ziegen), Geld, Kleidung. Dann tragen sie das junge Paar vor das Haus und setzen beide auf das Bett. Zu dieser Zeit sind alle Dorfgenossen von der Brautseite als Zuschauer um das Haus versammelt. Die Brahmanen lesen noch eine kurze Zeit aus ihrem Buche. Dann treten die jungen Eheleute in das Haus der Eltern der Frau ein, „to make a greeting to all the bride's relatives“. Darauf trägt der Vater der jungen Frau diese zur *dola* und setzt sie hinein. Der junge Ehemann reitet auf einem Pferde. Dann brechen sie auf zum Hause des jungen Mannes. Die Schwester der jungen Frau, wenn eine vorhanden, sonst ihr jüngerer Bruder, begleitet die Schwester in der *dola*. Ist der Zug beim Hause des Mannes angelangt, so nehmen seine Mutter und Schwestern die junge Frau aus der *dola* und geleiten (nicht tragen) sie ins Haus. Das junge Paar betritt das Haus zur gleichen Zeit. Jetzt nähert sich der auf der Seite des Mannes tätig gewesene Brahmane und spricht etwas, worauf er etwas Geld und ein paar Kleidungsstücke erhält und nach Hause geht. Die Hochzeitsgesellschaft ist an diesem Tage im Hause des Ehemannes, worauf sie sich auflöst und heimkehrt. Dann bleiben die beiden jungen Leute zusammen, schlafen und essen zusammen. Drei Tage nach der Beendigung der Hochzeit kehrt das junge Paar mit der Schwester oder dem Bruder der Frau ins Haus der Brauteltern zurück. Dort bleiben sie solange sie wollen. Dann begeben sie sich wieder ins Haus des Mannes. Dort bleibt das Paar wohnen.

Die *Hochzeitsausgaben* werden von beiden Vätern bestritten. Jeder Vater bezahlt das, was auf seiner Seite ausgegeben wird.

Die *Mitgift* gehört dem jungen Ehepaare gemeinsam. Die zur Mitgift gehörenden Kühe werden zusammen mit denen des Vaters des Ehemannes gehalten. Will der Ehemann eine Kuh aus der Mitgift verkaufen, so darf er es, muß aber vorher seinen Vater und seine Frau fragen. Sein Vater nimmt auch das zur

Mitgift gehörende Geld an sich. Alles Geld, welches das junge Paar braucht, ist im Gewahrsam des Vaters.

Wenn ein Mann ein Mädchen aus anderer Kaste heiratet, so gehört nach der Hochzeit die Frau zur Kaste und zum Clan des Mannes. Kinder gehören stets zu Kaste und Clan des Vaters.

Von mehreren Söhnen und Töchtern hat stets der bzw. die ältere zuerst zu heiraten.

T i k o t a l o. Ch'habilāl weiß, daß diese Eheschließungsform in Jorbangla vorkommt, weiß aber nichts Näheres darüber zu sagen. [Vgl. über tiko talo Protokoll Nr. VI, S. 185.]

W i t w e n. Wenn die Witwe Kinder hat, so bleibt sie im Hause ihres Gatten. Hat sie keine, so kann sie im Hause bleiben oder zu ihren Eltern zurückkehren, wie sie will. Ist die Witwe kinderlos, so kann sie zu ihres verstorbenen Gatten Bruder gehen ohne Hochzeitszeremonien, wenn sie mag. Wenn aber der Schwager schon verheiratet ist, darf sie es nicht. Sie darf auch zu einem anderen Manne gehen als sein Weib, ohne Hochzeitszeremonien. Wenn sie ein Kind hat, darf sie es nicht. Tut sie es, so darf sie ihr Kind nicht mit sich nehmen und bekommt nichts. Folgt die Witwe einem Manne, so muß sie wenigstens 6 Monate warten. Wenn die Ehefrau stirbt, so darf der Witwer die Schwester der verstorbenen Frau heiraten.

Ch'habilāl selbst hat vor einigen Monaten von einem Freunde die briefliche Nachricht erhalten, daß seine Frau nach seiner 2jährigen Gefangenschaft mit einem anderen Manne davongegangen ist. Näheres über die Umstände weiß er nicht, „weil er ja nicht dabei war“; aber „es ist nicht gesetzmäßig, lawful, so zu handeln“.

Ist eine Frau von schlechtem Verhalten, faul oder ungehorsam, so kann der Mann die Frau nicht fortschicken. Er wird die Frau warnen, schelten oder schlagen. Es gibt keinen Fall, in dem die Frau von dem Manne fortgeschickt werden kann, außer wenn er sie auf frischer Tat mit einem anderen Manne betroffen hat. Die Frau ihrerseits darf den Mann niemals verlassen; auch dann

nicht, wenn er mit einer anderen Frau Umgang gehabt hat. Aber in diesem Falle wird die Frau den Mann schelten.

N a m e n g e b u n g. 11 Tage nach der Geburt erhält das Kind seinen Namen. Der Brahmane gibt den Namen „according to his book“. Hierzu berücksichtigt er Stunde und Minute der Geburt. Am Tage der Namengebung findet im Hause des Vaters ein Fest statt. Der Name „Ch'habilāl“ z. B. ist der vom Brahmanen gegebene. Junge Leute untereinander, z. B. Schulfreunde, geben sich zuweilen Spitznamen, aber der vom Brahmanen gegebene Name ist doch der richtige und wird von allen geführt. [Auf Befragen:] Es ist nicht bekannt, daß Eltern einem Kinde einen anderen Namen geben, weil es an Krankheiten leidet.

Z w i l l i n g e kommen selten vor. Geschieht es, so wird es nicht als Unglück angesehen.

Über **A b t r e i b u n g** weiß Ch'habilāl nichts: „Das wissen nur die Frauen selbst.“

G e s e l l s c h a f t l i c h e s V e r h a l t e n d e r A l t e r s s t u f e n. Ein jüngerer Mann hat einem älteren stets mit Respekt zu begegnen. Es gibt keine besondere Anrede für ältere Leute. Wenn ein älterer Mann, der nicht zur Familie gehört, einem jüngeren Bekannten begegnet und der ältere spricht gerade mit jemand anders, so darf der jüngere ihn nicht anreden, sondern muß warten, bis der ältere die Unterredung beendet hat. Dann darf er mit dem älteren respektvoll reden. Den Namen des älteren darf er nicht aussprechen. Er muß den älteren zuerst grüßen. Irgend eine Anrede wird nicht gebraucht, auch nicht „dji“.

H a a r t r a c h t. Sobald die Knaben 3 Jahre alt sind, wird ihnen das Haar geschnitten. Dies besorgt der Mutterbruder (māma). Der Vater des Knaben gibt aus diesem Anlaß seinen Verwandten ein Fest. Ein Brahmane wird hierzu nicht benötigt. Der māma schneidet das Haar mit der Schere ab mit Ausnahme der Wirbelsträhne, t u p i. Später wird das Haar oft geschnitten, wenn es lang erscheint.

B e s c h n e i d u n g gibt es nicht.

T ä t o w i e r u n g ist gestattet, Männer und Frauen tätowieren sich zuweilen. Doch wird nur der linke Arm tätowiert. Dargestellt werden Blumen, Vögel usw. Im Dorfe tätowiert man sich selbst. In Darjeeling aber gibt es „tattooer“, dies sind aber keine Gurkhas, sondern Inder von anderem Stamme. Sie haben das Tätowieren als Beruf. Ein Mann in Jorbangla kann sich tätowieren, wenn er will, ohne Rücksicht auf seine Kaste.

K e u s c h h e i t. Ein junges Mädchen kann vor der Hochzeit einen Liebhaber haben, aber nur im geheimen. Und dies geschieht sehr selten. Wenn der Vater des Mädchens dahinterkommt, wird er natürlich böse sein und seine Tochter schlagen. Bis das Verhältnis bekannt wird, kann der Liebhaber offen in das Haus des Vaters des Mädchens kommen. Der Vater kann das Verhältnis nicht entdecken. Aber man kann ihm davon berichten, oder die Mutter kann es entdecken. Dann wird dem Liebhaber das Betreten des Hauses verboten. Ein solches voreheliches Verhältnis ist also den Töchtern nicht erlaubt. Wenn jedoch die Tochter offenbar ein Kind erwartet oder auf frischer Tat ertappt wird, so überliefert der Vater sie dem Liebhaber als seine Frau, aber ohne Hochzeitszeremonie. So etwas kommt in Wirklichkeit vor, aber sehr selten. In solchen Fällen gibt der Vater des Mädchens keine Mitgift. Eines Falles, daß ein uneheliches Kind als solches zur Welt gekommen wäre, erinnert sich Ch'habiläl nicht. Aber er meint, daß dieser Fall, wenn er einträte, ebenso gehandhabt werden würde, wie oben gesagt. Ch'habiläl erinnert sich persönlich keines Falles, daß Mann und Mädchen v e r s c h i e d e n e r K a s t e n sich ineinander verliebt hätten. Man kann nur dann ein Liebesverhältnis haben oder heiraten, wenn die eine Kaste nicht höher oder niedriger ist als die andere. Rai, Limbu, Magar und Gurung sind die Mittelkaste. Sollte ein Mann aus einer dieser Kasten sich in ein Mädchen aus einer anderen dieser Kasten verlieben und das Verhältnis Folgen haben, so kann in diesem seltenen Ausnahmefalle das Mädchen von ihrem Vater dem Manne zur Gattin gegeben werden. Die Ehegatten dürfen dann aber die

Hauptmahlzeiten nicht gemeinsam einnehmen. Rai, Limbu, Magar und Gurung sind von gleichem Rang [wohl nur in gewisser Beziehung. Vgl. oben S. 160 und S. 161]. Sie können miteinander sitzen und sprechen. Nur die beiden Hauptmahlzeiten des Tages dürfen sie nicht zusammen einnehmen.

P r o s t i t u t i o n gibt es weder in Jorbangla noch in Darjeeling. Es ist kein unverheirateter Mann im Alter von 25 bis 30 Jahren in Jorbangla.

T o t e n b e s t a t t u n g. Rai und Limbu verbrennen die Leichname nicht, sondern bestatten sie in der Erde. Nach dem Tode eines Mannes versammeln sich alle Familienmitglieder und Dorfgenossen. Dem Toten wird sein altes Gewand aus- und ein neues leinenes angezogen. Dann bedecken sie den Leichnam mit weißem Tuche und tragen ihn aus dem Hause und legen ihn auf eine Bahre. Auf dieser wird er mit einem Stricke festgebunden. Auf den Toten legt man einige Blumen, und vier Männer tragen die Bahre zum Grabe. Man nimmt ferner ein wenig Speise mit „for the corpse's sake“ und nimmt weiter mit Spaten und „shobel“, um das Grab zu graben. Zum Grabe gehen nur Männer mit, auch von anderen Kasten. Doch Männer anderer Kasten dürfen den Toten nicht berühren. Gurung und Magar können mitgehen, um den Männern zu helfen, dürfen aber den Leichnam nicht berühren. Wenn man am Beerdigungsplatze angekommen ist, gräbt man das Grab. Ist dies fertig, so preßt man Bretter rings an die Wände des Grabes, so daß dieses wird „like a box“. Dann wird dem Toten *d a g b a t t i* gegeben. Dies tut, wenn der Vater gestorben ist, der älteste Sohn. Ist ein solcher nicht vorhanden, so der Bruder des Toten. Ob Frauen, wenn sie tot sind, auch *dagbatti* bekommen, weiß Ch'habilāl nicht. Nach dem *dagbatti* legt man den Toten ins Grab. Darüber werden Bretter gelegt. Dann wird das Grab zugeschüttet, indem alle Männer, auch die von anderen Kasten, etwas Erde hineinwerfen. Hierauf legt man die mitgebrachte Speise auf das Grab und läßt sie dort. Schließlich baden die Männer und kehren alle zum Hause des Toten zurück. Ein Brahmane war bei der Bestattung nicht

anwesend. Einer der Verwandten des Toten sprengt *sunpani* (mit Gold berührtes Wasser) auf die Männer, die bei der Beerdigung zugegen waren. Die Familie des Toten gibt den Männern Tee zu trinken. Darauf kehren die Männer in ihre Häuser zurück. Der älteste Sohn muß sich sein Haupthaar — außer dem *tupi* — und seinen Schnurrbart abrasieren. Er muß 13 Tage fasten und bleibt in einem besonderen Raume des Hauses. Während der 13 Tage dürfen die Familienmitglieder keinerlei Fleisch, kein Salz und kein Öl genießen. Der älteste Sohn muß in dieser Zeit alle Tage baden und darf nur einmal am Tage essen. Er darf Tee ohne Milch und Zucker, ferner darf er Reis mit *ghi* (flüssiger Butter) genießen. — Am Morgen des 13. Tages kommen die Verwandten des Toten, um Salz und Öl zu berühren. Danach bereiten sie ein Mahl für die Männer, die mit dem Toten zum Grabe gegangen waren. Sie laden die Männer zum Abend ein. Am selben Morgen ruft man den Brahmanen. Dieser liest aus seinem Buche vor. Ferner sprengt er *sunpani* und *ganwat* (Kuhurin) und Reis in alle Richtungen des Hauses und auch auf die Männer. Dies geschieht, bevor die Verwandten des Toten Öl und Salz berühren. Hernach erhält der Brahmane einige Gaben und kehrt nach Hause zurück. Von diesem Tage an dürfen alle Familienmitglieder Fleisch und alles andere essen, auch der älteste Sohn. Dieser aber darf 6 Monate lang kein Ziegenfleisch essen. Manche Leute tun dies ein ganzes Jahr lang nicht¹⁾. Ob und wie lange von den Hinterbliebenen besondere Kleidung getragen wird, weiß *Ch'habilāl* nicht. [Auf Befragen:] Auf das Grab werden einige Steine gelegt, aber ohne den Namen des Toten. Einen eigentlichen Friedhof gibt es nicht, weil das Land hügelig ist. Daher legt man das eine Grab hierhin, das andere dorthin. Man geht nicht zu den Gräbern und betet dort nicht. Nach 6 Monaten oder 1 Jahre hält der älteste Sohn oder der Bruder des Toten ein neues Fest ab. Dies ist zur Erinnerung an den Toten. An diesem Tage gibt man den Brahmanen und den Armen Gaben im

¹⁾ Vgl. oben S. 130 und 160.

Namen des Toten. Nach dem Fest darf der älteste Sohn wieder Ziegenfleisch essen.

Über das Schicksal der Seele des Toten weiß Ch'habilāl nichts.

Waisen werden oft adoptiert. Ch'habilāl hat selbst einen Mann gekannt, der eine Waise adoptiert hatte. Das adoptierte Kind wird ebenso behandelt wie ein leibliches. Man braucht zur Adoption keine Erlaubnis von irgend einer Seite. Stirbt später der Adoptivvater [der Dolmetscher sagt: foster-father = Pflegevater], so kann das angenommene Kind ein Teil seines Vermögens bekommen.

Künstliche Brüderschaft (mīt). Wenn ein Mann einen guten Freund hat und diesen „wie einen Bruder haben will“, so kann er es. Zuvor müssen die beiden ein großes Fest vorbereiten und müssen dazu einen Bahun einladen. Sie sitzen einander gegenüber „face to face“, und der Brahmane legt zwischen sie Blumen und etwas Speise. Dann fordert der Brahmane sie auf, etwas auszutauschen, Kleidungsstücke, Ringe oder etwas anderes. Ist dies geschehen, so begrüßen die beiden einander. Hernach geben sie dem Brahmanen und den Armen Gaben. Dann sitzen alle die Leute zum Mahle nieder; die Väter der beiden Männer lassen alle geladenen Männer und Frauen sich nieder setzen. Darauf speisen sie, Männer und Frauen, von getrennten Schüsseln. Alle aber sitzen zusammen außerhalb des Hauses. Nach dem Essen singen und tanzen die eingeladenen Dorfgossen eine kurze Zeit lang. — Die mīt werden von ihren wechselseitigen Vätern als eigene Kinder betrachtet. Doch kann ein mīt den Vater des andern mīt nicht beerben. Aber in jedem Falle helfen die mīt einander. Die Schwester seines mīt betrachtet man als eigene Schwester und darf sie nicht heiraten. Der mīt darf den Namen seines mīt nicht aussprechen, er nennt ihn nur „mīt“. Der Vater des einen kann den mīt seines Sohnes bei Namen nennen oder „chora“ = Sohn. Sowohl Junggesellen als auch verheiratete Männer können mīt werden. Mit der Frau seines mīt darf man sprechen. Wenn ein mīt stirbt und seine

Familie in Not zurückläßt, so hilft ihr der überlebende mit Geld sowie durch Arbeit, indem er im Haushalt tätig ist, Anordnungen trifft und handelt „like a manager“. Wenn die Familie des Toten wohlhabend, der überlebende mit arm ist, so hilft ihm die Familie nicht mit Geld, sondern durch eigene Tätigkeit. Die mit-schaft kann nicht aufgehoben werden. Auch Frauen können ein solches Schwesterverhältnis eingehen als mitni. Die Zeremonie ist die gleiche wie bei Männern. Sowohl ledige wie verheiratete Frauen können dies tun. Die mit brauchen nicht aus derselben Kaste zu sein. Sie können den höheren und den mittleren Kasten angehören, z. B. Kshatri und Rai. Dagegen kann ein solches Verhältnis mit einem Menschen niederer Kaste nicht eingegangen werden.

Milchverwandschaft. Wenn die Mutter eines Säuglings stirbt oder keine Milch hat, so wird das Kind von einer Frau aus der Familie genährt. Ist keine geeignete Frau in der Familie, so hat der Vater des Kindes sich an eine Nachbarsfrau zu wenden. Zu ihr bringt er das Kind, sooft die Nährzeit da ist, dann aber bringt er den Säugling immer wieder ins Haus zurück. Die Amme kann Rai, Gurung, Limbu oder Magar sein. Der Vater gibt dem Kinde auch Milch aus der Saugflasche. Einen Lohn erhält die Nachbarsfrau nicht. Das Kind wird so lange gesäugt, bis es selbst Speise zu sich nehmen kann. Wenn das gesäugte Kind heranwächst und es ist ein Knabe, so dürfte er eine Tochter der Amme nicht heiraten. Das Kind nennt seine Amme „ama“, es betrachtet sie als seine Mutter.

Fremdenrecht. Gastrecht. Wenn ein Fremder zum Hause der Familie kommt, so fragt man ihn zunächst nach Ziel und Zweck seiner Reise und dann nach seiner Kaste. Ist er aus gleicher Kaste, so speist er mit der Familie. Wenn er aus höherer Kaste ist, so geben sie ihm Nahrung, aber ungekochte. Es schadet nichts, wenn solche Speise von den Gebern berührt wird. Der Mann von höherer Kaste darf nur nicht das von Leuten niederer Kaste Gekochte essen. Man behandelt den Fremden als Gast. Er darf so lange bleiben, wie er mag, und schläft auch im Hause

in besonderem Raume. Ist er von niederer Kaste, so schläft er außerhalb des Hauses in einer Hütte. Auch einen Kami oder Sarki würde man aufnehmen und ihm gekochte Speise geben. Er müßte aber außerhalb des Hauses essen.

IV. Vermögensrecht.

G r u n d e i g e n t u m. [Frage: Wer ist der Eigentümer des Hauses der Familie Ch'habilāls in Jorbangla?] Der Vater. Kein Mann darf das Haus verkaufen ohne Zustimmung seiner Frau und, wenn die Söhne ganz erwachsen sind, auch dieser. [Frage: Gehört dem Vater nur das Haus oder auch der Boden, auf dem es steht?] Der Boden gehört ihm auch, weil er Steuer zahlt. Ch'habilāl hat es oft erlebt, daß Leute ihre Häuser verkaufen, aber er weiß nicht, in welcher Weise das geschieht. Vor Verkauf des Hauses muß man dem mukhiya Nachricht geben, aber dieser hat niemals etwas dagegen. Hausverkäufe geschehen nur, wenn jemand das Dorf verläßt, wenn er z. B. in ein anderes Dorf oder in einen anderen Distrikt übersiedelt.

D a r l e h e n. Ch'habilāl hat schon Gelddarlehen aufgenommen, er hat auch schon selbst Geld verliehen. [Was ist dabei zu tun?] Wenn ein Mann sich an einen anderen wendet mit der Bitte, ihm Geld zu leihen, so hat der Darlehensgeber eine „bill“ auszu-schreiben, in welche er das Datum der Hingabe und die Einigung zwischen beiden Parteien („the agreement of the both“) aufnimmt. Der Geber schreibt auch den Betrag der Summe und den Namen des Nehmers sowie die Namen von zwei bis drei Zeugen. Dann hat der Nehmer das Papier zu unterzeichnen, die Zeugen und der Geber nicht. Der Geber behält die „bill“ = „b a i“. [Wenn nun nach Ablauf der Frist der Nehmer nicht zurückzahlen kann?] Dann muß er vor Ablauf der Periode den Geber benachrichtigen, daß er jetzt nicht zahlen kann. Dann hat er nur Zinsen zu zahlen und bekommt eine neue Periode.

Z i n s e n. Es ist des Gebers Wille, ob er Zinsen am Ende der Periode oder vierteljährlich nachträglich gezahlt haben will.

Der Zinssatz beträgt 3 Rupien 2 Annas für je 100 Rupien monatlich. Kann der Schuldner auch nach der zweiten Periode nicht zurückzahlen, so bekommt er vom Gläubiger eine dritte bewilligt, eine weitere aber nicht. Dann muß der Schuldner unter allen Umständen bezahlen. Tut oder kann er es nicht, so wendet sich der Gläubiger an den headman, der dem Schuldner befiehlt zu zahlen. Gehorcht der Schuldner nicht, so bringt der headman die Sache vor das Gericht. Dann zwingt der Richter den Schuldner zur Zahlung. Wer dann noch nicht zahlt, kann mit Gefängnis (?) bestraft werden. [Auf Befragen:] Es ist nicht notwendig, schriftlich zu vereinbaren, daß der Gläubiger das Haus oder irgend ein anderes Besitztum des Schuldners haben solle, wenn letzterer nicht zahlen könne. Aber „ein ernster Mann“ wird seinem Gläubiger in dem Vertrage versprechen, daß jenem ein wertvolles Besitztum (Haus, Farm, Vieh, Schmuck) gehören solle, wenn er, Schuldner, nach Ablauf der Periode das geliehene Geld nicht zurückzahlen könne. Dann bekommt der Gläubiger die versprochene Sache nach fruchtlosem Ablauf der dritten Periode. [Zusatz:] Zuerst, wenn der Schuldner sich das Geld leiht, verspricht er dem Gläubiger solch eine Sicherheit nicht. Er tut es erst, wenn er vor Ablauf der ersten Periode merkt, daß er das Geld nicht zurückzahlen kann.

K a u f. Auf dem Markte von Jorbangla ist alles mögliche zu kaufen, Nahrungsmittel, Kleidung, Schmuck usw. Die Kaufleute kommen aus einer anderen Provinz Indiens. Ch'habiläl hat oft genug auf diesem Markte eingekauft, auch Gold, Silber und Kleidung. Er selbst hat nie einen Streit mit einem Kaufmann gehabt, aber oft solche Streitigkeiten mit angesehen. Gewöhnlich ist es so, daß der Käufer nach dem Preise fragt, ihn zu hoch findet, und daß dann beide Teile einander beschimpfen, daß mitunter schließlich sogar der Käufer den Verkäufer schlägt und ohne die Ware davonläuft¹⁾. Die Käufer sind meist Gurkhas.

¹⁾ **A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s:** Daß dies ein häufiger Fall sei, erscheint mir bei aller Vertrauenswürdigkeit Ch'habiläls doch sehr zweifelhaft. Ich nehme an, daß er einen von ihm beobachteten Ausnahmefall im Auge hat.

Wenn der flüchtende Käufer gefaßt wird, so bringt ihn der Verkäufer vor den Richter und er wird bestraft.

Wenn ein Käufer nach dem Kaufe herausfindet, daß z. B. ein gekauftes Gewand von schlechter Qualität ist, so kann er es nachher nicht zurückgeben und nichts dagegen tun; „denn ein Käufer kann sich die Sache ordentlich ansehen, bevor er kauft.“

M i e t e. Häusermiete kommt in Jorbangla vor. Dies ist der Fall, wenn ein Mann keine feste Arbeit hat. Es wird dafür Geld gezahlt am Ende jedes Monats.

D i e n s t v e r h ä l t n i s s e. In Jorbangla und in Darjeeling gibt es keine Sklaven, sondern nur Diener. Sie verrichten Arbeit aller Art, Haus- und Landarbeit. Frauen sind nur Diener für Hausarbeit. Wenn die Diener wollen, können sie im Hause des Herrn wohnen. Hat ein Diener ein Haus nahe dem des Dienstherrn, so wohnt er dort und erhält für seine Dienste nur Geld, und zwar monatlich nachträglich. Wer im Hause des Herrn wohnt, empfängt auch noch Nahrung und Kleidung. Will ein Diener seine Stellung aufgeben, so muß er einen Stellvertreter suchen. Wenn er diesen beschafft hat, kann er gehen, wohin er will. Findet er keinen, so muß er warten, bis er einen Stellvertreter findet. Jedenfalls darf er vorher nicht weggehen. Der Sohn eines Dieners darf irgend einen anderen Beruf erwählen. Ein Herr, der mit dem Diener unzufrieden ist, darf ihn nicht schlagen, sondern nur fortschicken.

V. Strafrecht und Prozeß.

(Auf diesen Gebieten sind Ch'habilāls Kenntnisse wie die der meisten anderen Gewährleute sehr dürftig.)

M o r d. Ch'habilāl hat keinen Mordfall beobachtet, aber davon gehört. Die Familie des Toten dürfte keine Rache nehmen. Auch eine verletzte Person darf dies nicht. Vielmehr muß der Täter vor das Gericht gebracht werden und erhält Strafe, entsprechend der Tat.

E h e b r u c h. Ein Ehemann, der seine Frau beim Ehebruch

ertappt, ruft seine Nachbarn als Zeugen. Dann führt man das schuldige Paar vor den headman. Dieser entscheidet. In solchem Falle hat nur der Ehebrecher dem Gatten die Hochzeitsausgaben zu erstatten. Der Ehebrecher hat die Frau als sein Weib aufzunehmen. Wenn sie ein Kind hat, bleibt dieses bei dem Vater. Einen solchen Fall hat Ch'habilāl selbst beobachtet. [Auf Befragen:] Ehebruch wäre zwischen Mann und Frau aller Kasten mit Ausnahme der niederen Kasten möglich. [Wenn dann z. B. ein Kshatri-Ehebrecher eine Gurung-Ehebrecherin als seine Frau zu sich nehmen müßte?] Er kann es, aber er ißt keine Speise, die sie bereitet oder nur berührt [Anmerkung: Dies wurde oben S. 177 anders bekundet] hat. „Only he will sleep with her at night.“

D i e b s t a h l. Wenn ein Mann einen Dieb entdeckt, so bringt er ihn zum headman. Aber dieser kann nicht entscheiden, sondern überliefert den Dieb dem englischen Gericht in Darjeeling.

K ö r p e r v e r l e t z u n g. Ist bei einer Schlägerei jemand verletzt worden, so wendet er sich an den headman. Dieser ladet auch den anderen Mann. Dann befragt er beide, um die Schuld zu ermitteln. Wenn beide Parteien mit der Entscheidung des mukhiya und seines Assistenten einverstanden sind, so haben nur beide Beteiligte etwas Geld „for the council“ zu zahlen. Das Geld bekommt der mukhiya und schickt sogleich nach Wein und manchem andern. Dann trinken sie alle zusammen. So etwas hat Ch'habilāl selbst mitangesehen. [Frage: Wenn beide Männer sich aber nur beschimpft haben?] Dann können sie sich nicht an den mukhiya wenden; denn beide haben dasselbe getan.

Einer eigentlichen Gerichtsverhandlung hat Ch'habilāl nie beigewohnt, wohl aber hat er Verhandlungen vor dem mukhiya gesehen. Der mukhiya legt keine Eide auf. Ch'habilāl kann keinen Fall im einzelnen beschreiben, er hat keinen bis zu Ende angehört; er war damals ein halbwüchsiger Bursche („in his middle age“).

VI.

Stamm: *Lama* (Murmi-Lama).

Clan (thar): *Waiba*.

Guman Singh, 24 Jahre alt, unverheiratet, war Farmer, bis er 1913, im Alter von 19 Jahren, Soldat wurde. Geburtsort ist das Dorf Bambasti bei der Stadt Kalebang, Distrikt Darjeeling, Britisch-Indien. Dort lebte Guman Singh bis zur Rekrutierung. Er diente in Birma. Seine Muttersprache ist das Murmi. Als Kind lernte er gleichzeitig fließend Khas-kura und Lama-kura. In Darjeeling lernte er weiter Hindustani. Schulbildung besitzt er nicht, auch beim Regiment hatte er keinen Schulunterricht. In der Gefangenschaft lernte er durch Selbstunterricht Khas- und Hindischrift, die er nun lesen und schreiben kann.

I. Stammesorganisation. Verwaltung.

In Kalebang leben folgende Kasten: Lama, Bahun, Rai, Limbu, Gurung, Magar, Kshatri; ferner niedere Kasten: Kami, Damai, Sarki. Weiter leben dort Lapche¹⁾. Dies sind Einwohner von Sikkim. „So haben sie eine ganz besondere Kaste.“ Sie haben dieselbe Beschäftigung wie die meisten Gurkhas, treiben nur Ackerbau.

Die Lama von Kalebang sind in mehrere Zweige geteilt (thar, Clans): Siângdan²⁾, Heōnjan, Pakrin, Gōle, Lopchan, Waiba, Ngarba, Dong, Ghishing, Rumba, Bal, Giaba, Thing; es gibt noch viele andere, die Guman Singh nicht weiß.

Es gibt zwei Arten Lama: die einen kommen von Tibet, und die Leute von Darjeeling nennen sie „Bhote³⁾-Lama“. Die Einwohner von Darjeeling dagegen werden genannt „Murmi-

¹⁾ = Lepcha.

²⁾ Ausgesprochen „Chiangdan“, wobei „ch“ wie im englischen „chalk“.

³⁾ = Bhutiya. Unter Zustimmung Guman Singhs bemerkt der Dolmetscher: „Die Gurkhas nennen diese Leute „Bhote“, die Engländer „Bhotia“.

L a m a“. Die Bhote haben nicht dieselben Zweige wie die Murmi-Lama; denn die Sprachen „Bhote“ und „Lama“ sind verschieden. Guman Singh selbst ist Waiba. Man nennt die Abteilungen oder Clans des Stammes „thar“. Das ist ein Khas-kura-Wort. Man kann sie nicht als „hanga“ bezeichnen; denn dieses Wort bedeutet nur die Zweige eines Baumes¹⁾. Bhote leben zwar nicht in Kalebang, aber sie kommen oft mit Schafwolle dorthin. Aus Kalebang ist weiter kein Gefangener im Lager, aber Guman Singh hat seinen Kameraden Ch'habilāl oft in Kalebang gesehen, und umgekehrt ist er selbst auch in Jorbangla gewesen. Zwischen beiden Orten sind nur etwa 17 englische Meilen Entfernung.

Über die Einteilung der Bhote weiß Guman Singh nichts. Er kennt einige wenige Bhote-Wörter. Die Bhote sprechen kein Khas. Die Religion der Murmi ist Hindu, die der Bhote ist eine andere. Die Bhote sind also ganz verschieden von den Murmi-Lama. Aber die Kaste der Bhote ist Lama. „Bhote“ ist also die Nation, „Lama“ ist die Kaste²⁾.

S p e i s e v e r b o t e. Verboten sind den Murmi-Lama das Rind, das zahme und das wilde Schwein.

Zwischen den obengenannten Thar der Murmi-Lama gibt es keinen Rangunterschied. Ein Murmi-Lama darf Speise essen, welche von jemand aus höherer Kaste bereitet ist, nicht aber solche, welche von jemand aus niederer Kaste bereitet ist. Ein Murmi-Lama darf nichts essen, was ein Bhote berührt oder bereitet hat.

O r t s v e r w a l t u n g. In Bambasti gibt es einen mukhiya. Er ist ein Limbu. Nach seinem Tode wird sein Sohn Nachfolger; ist kein Sohn vorhanden, so wird es der Bruder. An A b g a b e n wird nur eine Farmsteuer gezahlt. Diese sammelt der mukhiya ein und führt sie dann an den headman der Stadt Kalebang ab.

¹⁾ Vgl. dagegen oben S. 133 und 161. Durch die Auskunft von Capt. Morris oben S. 134 Anm. 1 steht fest, daß Guman Singh nicht bloß mit Beschränkung auf die Murmi-Lama, sondern allgemein recht hat.

²⁾ Diese naiven Bemerkungen über die „Bhote“ sind immerhin interessant für die Einstellung der Murmis gegenüber den Tibetern und den Leuten aus Bhutan.

II. Personenrecht. Familienrecht. Erbrecht.

Die Familie des Guman Singh. Im Hause der Familie lebten, als Guman Singh zuletzt dort war: Vater, Mutter und die sieben Schwestern, auch die Ehemänner der verheirateten Schwestern. Diese verheirateten Schwestern und ihre Männer haben keine besonderen Häuser, weil das Haus der Familie groß genug ist. Die älteste Schwester hat zwei Kinder, die zweite hat nur eins. Auch diese Kinder leben im Hause des Vaters Guman Singhs. Der Vater hat zwei Brüder. Sie leben im selben Dorfe, aber in besonderen Häusern. Von den vier Schwägern Guman Singhs ist einer aus einem anderen Dorfe, die anderen stammen aus Bambasti.

[Ich machte folgende V o r h a l t u n g: Es ist doch merkwürdig, daß die vier Schwäger mit ihren Frauen nicht bei ihren, d. h. der Schwäger Eltern leben. Wie erklärt sich dies? Antwort:] Der erste und der zweite Schwager sind Waisen, und der vierte hat nur noch die Mutter. Auch diese Mutter lebt im Hause von Guman Singhs Eltern. Der dritte Schwager hat beide Eltern. Daher wohnt er zuweilen im Hause seiner Eltern, meist aber wohnt auch er im Hause von Guman Singhs Eltern. Der erste, zweite und vierte Schwager werden genannt „G h a r - j a w a i n“. „Jawain“ heißt „Schwiegersohn“, „ghar“ heißt „Haus“.

Als die Hochzeit des dritten Schwagers gefeiert wurde, geschah es mit den Hochzeitszeremonien. Dagegen erfolgte die Hochzeit des ersten, zweiten und vierten Schwagers ohne Zeremonien, weil es W a i s e n waren. Aber „they have done t i k o t a l o“. Dies bedeutet: es ist eine Art wirklicher Heirat. „The people do so for the sake of their virtue.“ Wenn ein Mann, der Waise ist, heiratet, so ist er nicht verpflichtet, beim Schwiegervater zu wohnen, sondern darf leben, wo er will. Es steht ihm aber frei, beim Schwiegervater zu leben. Solch ein G h a r - j a w a i n, d. h. ein „Schwiegersohn, lebend in des Schwiegervaters Haus“, kann einen Teil vom Vermögen seines Schwiegervaters bekommen. Er selbst hat in diesem Falle keine Hochzeitsausgaben zu zahlen. Er bekommt seine Frau ganz umsonst. Der

Schwiegervater bezahlt alles. Solche Eheschließung nennt man „t i k o t a l o“. „Tiko talo“ ist nicht für reiche, sondern nur für arme Schwiegersöhne. Es wird dadurch eine richtige Ehe begründet („it is also a real marriage“). „Tiko talo“ gibt es nicht nur für Waisen, sondern auch für arme Schwiegersöhne, die noch Eltern haben. Nur der beim Schwiegervater wohnende Schwiegersohn heißt „ghar-jawain“. Nur ein „ghar-jawain“ erhält einen Teil des Vermögens des Schwiegervaters.

Es gibt zwei Arten von Ehe. Beide sind „b ě h ā“. Aber bei der gewöhnlichen Eheschließung sind viele Hochzeitsausgaben zu zahlen.

„Tiko talo“ ist die eine der beiden Hochzeitsarten, sie wird vollzogen „for the virtue“. Sie wird besonders angewandt von armen Leuten. Bei solcher Hochzeitszeremonie gibt es ein Fest im Hause des Vaters der Braut. Dieser ladet seine Verwandten und Dorfgenossen ein nach seinen Mitteln; er ladet auch einen Brahmanen derselben Kaste, Lama. Bei allen Zeremonien laden die Lama ihre eigenen Brahmanen ein, die man „G h i y a b r i n g“ nennt. Der arme Schwiegersohn geht zum Hause des Schwiegervaters mit einigen seiner Verwandten, auch seinem Vater und Bruder, wenn er solche hat. Auch nehmen sie etwas Speise mit sich. Wenn sie zum Hause des Mädchens kommen, liest der Ghiyabring ein paar Sätze vor, und die Eltern des Mädchens müssen auf die Stirn ihrer Tochter und des Bräutigams etwas mit Milch gemischten Reis legen. Nachher beten die Eltern des Mädchens für das Paar und ermahnen sie, immer in Frieden bei einander zu bleiben. Dann setzen sich alle Anwesenden zum Mahle nieder, Männer und Frauen; doch essen sie von getrennten Schüsseln. Nach dem Essen predigt der Ghiyabring zu allen Anwesenden. Nachdem gehen alle Dorfgenossen nach Hause, der Bräutigam aber und seine Verwandten bleiben im Hause. Am nächsten Tage gibt der Vater des Mädchens etwas „according to his power, a dowry“. Dann verabschiedet er beide. Der junge Mann geht zu seinem Vater oder seiner Mutter, wenn er diese hat. Sind beide tot, so geht er in seines älteren Bruders Haus.

Das ist *tiko talo*. Die Ausgaben der Hochzeit zahlt der Vater des Mädchens.

Nun über *Ghar-jawain*: Wenn der Vater eines Mädchens einen Mann von gutem Charakter kennt, dem er seine Tochter geben will, dann fragt er ihn „all about him“. Nach der Befragung, wenn der Mann von derselben Kaste ist und keine Eltern hat, dann fordert der Vater des Mädchens den Mann auf, zu ihm ins Haus zu ziehen und seine Tochter zu heiraten, wenn er mag. Aber er zwingt ihn nicht, es zu tun. Ist der junge Mann einverstanden, so hat der Vater des Mädchens das *tiko talo* zu vollführen. [Frage: Er wird also nicht mit einem reichen Manne so verfahren? — Antwort:] Nein! Beim *tiko talo* bereitet der Vater ein Fest „according to his power“ und ladet alle Verwandten und Dorfgenossen ein. Es ist dann dasselbe, wie vorher beschrieben. Aber beim Essen predigt der *Ghiyabring*: „Dieser Mann wird der *Ghar-jawain* des Soundso!“ In solchem Falle mag er im Hause seines Schwiegervaters bleiben und tut dieselbe Arbeit wie der Schwiegervater. Und er bekommt einen Teil vom Vermögen des Schwiegervaters. [Auf Befragen:] Wenn etwas zwischen ihm und seinem Schwiegervater vorfällt und er sich von letzterem trennen will, so erhält er „his full share“ wie ein Sohn und wohnt dann getrennt mit seiner Frau. „That is to say: such a *Ghar-jawain* may have his share during the father-in-law's lifetime or after his death.“ Wenn aber der *Ghar-jawain* in Frieden bei seinem Schwiegervater bleibt, zahlt ihm dieser bei Lebzeiten keinen Anteil aus. „The *Ghar-jawain* is like a son¹⁾.“ [Auf Befragen:] Ein Mann kann nicht den Sohn eines reichen Mannes als seinen *Ghar-jawain* aufnehmen. Doch ein reicher Schwiegersohn darf, wenn er will, im Hause des Schwiegervaters leben. Tut er es, so kann er nach dem Tode des Schwiegervaters auch einen Anteil an dessen Vermögen bekommen. *Guman Singh* sagt, solche Fälle seien sehr selten. Nur wenn in einer reichen Familie viele Söhne sind und wenn Zwietracht unter ihnen entsteht, dann wird einer

¹⁾ Hier, wie überall, wo englische Sätze stehen, stammen diese nicht von dem Gewährsmanne, sondern von dem Dolmetscher.

von ihnen sich trennen aus eigenem Entschluß. In solchem Falle, wenn der Mann ledig ist und reich und nicht die Hochzeitszeremonien mag, so kann er Ghar-jawain werden, wenn er es wünscht. Wenn er aber im Hause seines Vaters die richtige Hochzeit mit allen Zeremonien gemacht und das väterliche Haus nach der Hochzeit verlassen und von seinem Vater seinen Anteil bekommen hat und zum Schwiegervater gezogen ist, dann kann er vom Vermögen des Schwiegervaters nach dessen Tode nicht [auch noch — Zusatz des Herausgebers.] einen Anteil erhalten. Aber solche Fälle kennt Guman Singh nur vom Hörensagen. [Das Schlußwort des Dolmetschers lautet: „A rich man cannot become Gharjawain without any affairs.“]

[Auf Befragen:] Wenn Guman Singh einmal heiraten wird, so wird er im Hause seines Vaters wohnen bleiben. [Auf Vorhalt:] Das Haus des dritten Schwagers ist vom Hause der Eltern Guman Singhs etwa zweihundert yards entfernt. Darum darf der Schwager mit seiner Frau sich aufhalten, wo er mag. Nun wohnt das Paar aber meist bei den Eltern der Frau. [Frage: Warum?] Der Schwager hat nämlich fünf Brüder, und diese haben oft Streit miteinander. Darum ist der Schwager nicht gern im Hause seiner eigenen Eltern.

Guman Singhs Vater hat zwei jüngere verheiratete Brüder. Guman Singh hat von seinem Vater gehört, daß diese beiden Brüder des Vaters früher in des Großvaters Haus gelebt, sich aber aus einem gewissen Grunde getrennt haben. Das Haus des Großvaters war dasselbe, in dem jetzt die Eltern Guman Singhs leben.

E r b r e c h t. Wenn einst Guman Singhs Vater gestorben sein wird, so wird das Vermögen nicht geteilt werden. Stirbt aber der Vater während der Abwesenheit des Sohnes (wie z. B. jetzt während der Gefangenschaft), so wird Guman Singhs ältester Schwager „commander“ [Ausdruck des Dolmetschers] des Haushalts. Wenn dann aber Guman Singh heimkehrt, so wird er „the proprietor and the commander of the household“. Doch die Schwäger würden einen Teil des Vermögens erhalten. Allerdings würde nach der Heimkehr des Guman Singh nicht sofort die Teilung eintreten, sondern man würde im Hause zusammen

wohnen bleiben. Wenn einer der Schwäger nicht mit Guman Singh oder mit einem der anderen zusammen leben will, dann kann er seinen Anteil erhalten und gehen, wohin immer er mag.

[Frage: Angenommen, die ledigen Schwestern würden sich nach Guman Singhs Heimkehr verheiraten und zu dieser Zeit sei der Vater nicht mehr am Leben: wer würde dann die Hochzeitskosten zu tragen haben?] Hierauf sagt Guman Singh, er wisse es nicht, aber der Dolmetscher Subah Singh (Magar) sagt, Guman Singh selbst müßte die Kosten tragen.

Regeln des Familienlebens. Guman Singhs Mutter hat dem Vater zu gehorchen. Die ledigen Schwestern haben beiden Eltern zu gehorchen. Die verheirateten Schwestern gehorchen ihren Gatten und ihren Eltern. Die im Hause lebenden Schwäger Guman Singhs haben ihren Schwiegereltern zu gehorchen. — Die Speisen werden für die Familienangehörigen in einer dicht beim Hause gelegenen Küche gemeinsam bereitet. Alle essen im selben Raume, aber zuerst die Männer. Sie sitzen zusammen, jeder ißt aus seiner Schüssel. Dann essen die Frauen, ebenfalls gemeinsam, Guman Singhs Mutter mit ihren Töchtern. Den Männern bringen Guman Singhs Schwestern die Speisen. Die jüngere Schwester gehorcht der älteren, alle Schwestern aber gehorchen Guman Singh, ihrem Bruder. Die Gatten der Schwestern haben nichts dagegen.

V e r w a n d t s c h a f t s b e z e i c h n u n g e n

[in M u r m i]

Vater:	ába
Bruder (ált.):	jiojio
„ (jüng.):	chiõn
Anrede der jüngeren Brüder durch die älteren:	chion paráng chion sainla chion kainla chion chêngba

(abgestuft nach der Reihenfolge des Alters)

Anrede der älteren Brüder durch
die jüngeren:

jiot theba
jiot paráng
jiot sainla usf.

Wenn der ältere Sohn des Vater-
bruders jünger ist als der

Redende, so ruft er ihn: chiōn theba

(wenn mehrere Söhne des Vaterbruders vorhanden sind, erhalten
sie Nummernbezeichnungen wie Brüder: theba, paráng, sainla,
kainla, chêngba usw.)

Vaterbruder (nach der Reihen-
folge des Alters):

1. ab theba
2. ab rang
3. ab sainla
4. ab kainla
5. (letzter) ab chêngba

Vaterbruderweib:

1. am theba
2. am paráng
3. am sainli
4. am kainli
5. am chêngba

Vaterbrudersohn (ist wie Bruder)

(älter): jiojio

(jünger): chiōn

Demnach Anrede der älteren
Vaterbrüdersöhne:

jiōt theba, jiōt paráng,
jiōt sainla usf.

Anrede der jüngeren Vater-
brüdersöhne durch den Re-
denden:

chiōn paráng, chiōn sainla,
chiōn kainla, chiōn chêngba

Vaterschwester:

anngi

(Hier kein Unterschied zwischen älteren und jüngeren. Hat der
Vater mehrere Schwestern, so wird ihre Nummer in der Familie
hinzugefügt)

Vaterschwestermann:	ashyang (ohne Nummer)
Vaterschwestersohn:	samdi
(mit Nummernhinzufügung: samdi theba, samdi paráng usf. Kein Unterschied, ob älter oder jünger als der Redende)]	
Mutter:	áma
Mutterbruder:	asyeng
Mutterbruderweib:	ani
Mutterbrudersohn:	samdi
Mutterbrudertochter:	samdi shiyō
Mutterschwester:	asur
Mutterschwestermann:	sheolón
Mutterschwestersohn:	jiojio bzw. chiōn
	(siehe Bruder)
Mutterschwwestertochter:	buring bzw. nána
	(siehe Schwester)
Schwester (ält.):	nána
„ (jüng.):	buring
Der Redende ruft seine ältere Schwester:	nān theba
Er ruft die zweite:	nān paráng
„ „ „ dritte:	nān sainli
„ „ „ vierte:	nān kainli
„ „ „ fünfte:	nān ántheri
„ „ „ sechste:	nān jántheri
„ „ „ siebente:	nān chêngba

(„c h ê n g b a“ ist nicht wörtlich „siebente“ oder „siebenter“,
sondern bedeutet: „l e t z t e N u m m e r“)

Die siebente Schwester des Re-
denden ruft die älteste und
die anderen so, wie er es tut: nān theba usw.

Die älteste Schwester ruft den
Redenden: chiōn

(Guman Singh ist nämlich jünger als seine siebente Schwester.
Diese führt als „letzte Nummer der Schwestern“ die Bezeichnung
„chêngba“. Brüder und Schwestern werden getrennt gezählt.)

Die Töchter seines Vaterbruders ruft Guman Singh wie seine Schwestern.

Sohn:	ja (j = engl. Aussprache)
Tochter:	jaméh (j = engl. Aussprache)

Eltern nennen ihre Kinder entweder bei Namen oder bei ihrer Nummer: theba, paráng, sainla, kainla, chêngba; und Mädchen, gesondert gezählt: mai theba, mai paráng, sainli, mainli, mai chêngba.

Schwiegersohn:	mah
----------------	-----

Die Schwiegereltern rufen ihren Schwiegersohn nicht bei Namen, sondern: mah.

Schwiegertochter:	chang
Schwiegervater:	sheó (spr. shyō, einsilbig; y ist ganz kurz wie deutsches j)
Schwiegermutter:	sheomi (spr. shyōmi)
Ehemann:	rämbō
Ehefrau:	mring

Der Ehemann ruft die Ehefrau, wenn kein Kind geboren ist, nach der Nummer, die sie im Elternhause hat, also: „mai theba“ usw. Ist aber ein Kind geboren, so ruft der Mann die Frau beim Namen des Kindes, z. B. „Guman Singh la ámä“ (das letzte a ist ganz kurz). Die Frau ruft den Mann z. B. „Guman Singh la aba“. Wenn das erste Kind stirbt — angenommen es war ein Sohn —, so nennen sich die Eheleute nach dem Namen des zweiten Sohnes. Ist solcher nicht vorhanden, dann nach der Tochter. Jedenfalls dürfen sie sich nicht nach dem Namen eines toten Kindes nennen. Wenn also das einzige Kind stirbt, so nennen sich die Gatten nunmehr: „rämbō“ und „mring“.

Schwager. Man nennt den Ehemann seiner ältesten Schwester: „mahá“. Dies ist die Anrede für den Gatten aller älteren Schwestern, d. h. älter als der Redende.

Die Anrede für die Ehegatten der jüngeren Schwestern ist: „mah“.

Schwestersohn:	kôn
Schwestertochter:	kônmi

Die Anrede durch den Onkel erfolgt nicht mit Namen. Ist nur ein Neffe und nur eine Nichte da, so werden die obenstehenden Bezeichnungen angewandt. Sind aber mehrere vorhanden, so gebraucht man die Nummern: kôn theba, kôn paráng usw. bzw. kônmi theba, kônmi paráng usw.

Brudersohn:	ja
Brudertochter:	jaméh

(vgl. Sohn und Tochter.)

Weib des älteren Bruders:	chang
Weib des jüngeren Bruders:	chiõn chang
Großvater:	} beiderseits: ákē
Großmutter	
Enkel:	ch'haya
Enkelin:	ch'hoyo

R e s p e k t s a n r e d e n: Wenn ein jüngerer Mann einen ihm bekannten älteren Mann derselben Kaste trifft, so muß er ihn zuerst grüßen und hat dies in respektvoller Form zu tun. Ältere und nicht verwandte Männer redet man an mit „jiojio“. Ist der Angeredete aber ganz alt, so nennt man ihn „ákē“ (Großvater).

Wenn ein Fremder oder eine Fremde zu Guman Singh ins Haus kommt, so werden er selbst und seine Schwestern den Fremden ohne Rücksicht auf sein Alter, also auch wenn er jünger ist, anreden mit „jiojio“; eine fremde Frau (bzw. die Gattin des Fremdlings) mit „nána“.

N a m e n g e b u n g. 5 Tage nach der Geburt kann das Kind seinen Namen bekommen. Es ist nicht erlaubt, die Mutter während dieser 5 Tage zu berühren. Nachbarsfrauen helfen im Hause, genährt aber wird das Kind von der Mutter. Am fünften Tage laden sie den Ghiyabring ein und veranstalten ein kleines Fest mit Mahl für die Verwandten. Der Ghiyabring liest eine kurze Zeit aus seinem Buche vor und sprengt ganwat und sunpani auf Männer und Frauen und im Hause umher. Dann gibt der

Ghiyabring dem Kinde den Namen „by looking at his book“. Aber Guman Singh „doesn't know what he (d. i. der Ghiyabring) does“. Vor Beginn der Feier wurden Mutter und Kind gewaschen. Auch auf sie beide wird ganwat und sunpani gesprengt. Nachdem dies geschehen ist, setzen sich alle zum Mahle. Männer und Frauen speisen getrennt. Nach dem Essen grüßen sie den Hausvater und kehren heim. Der Ghiyabring bekommt, wenn der Vater des Kindes reich ist, reiche Gaben; von armen Leuten erhält er nur einige Rupien. Der vom Ghiyabring gegebene Name kann nicht verändert werden. Das Kind behält ihn auf Lebenszeit.

[Auf Befragen:] Wenn ein Kind andauernd krank ist, rufen die Eltern den Ghiyabring, damit er nach dem Horoskop sehe, ob der Name des Kindes richtig ist. Wenn der Ghiyabring ihnen „the difference of his name“ mitteilt, so bitten ihn die Eltern, den Namen des Kindes oder jungen Mannes zu ändern. Aber der erste Name behält dennoch seine Berechtigung, bei allen Zeremonien kann er nach wie vor gebraucht werden. Genannt aber wird das Kind von seinen Verwandten und Bekannten fortan bei dem zweiten Namen. [Von Spitznamen oder Ehrennamen ist Guman Singh nichts bekannt.]

H a a r t r a c h t. Ist ein Knabe 5 Jahre alt, so wird sein Haar zum ersten Male geschnitten. Dazu hat der Vater ein gutes Mahl für die Verwandten vorzubereiten. Der Ghiyabring braucht nicht eingeladen zu werden. Der Mutterbruder des Knaben schneidet ihm das Haar, und zwar mit der Schere. Das Haupthaar wird ganz abgeschnitten mit Ausnahme des *t u p i*, der Wirbelsträhne (auf Murmi ebenfalls „tupi“). Das Haar der Mädchen wird nicht geschnitten. **B e s c h n e i d u n g** ist vollständig unbekannt. Ein anderes Fest, wenn die Knaben erwachsen sind, findet nicht statt, außer dem Hochzeitsfest. **T ä t o w i e r u n g** wird nicht geübt, aber im Militärdienst dürfen es die Männer.

E h e g e s e t z e. Es ist erlaubt, mehr als eine Frau zu haben. Aber im Dorfe Guman Singhs und in der Umgegend gibt es nur wenige Männer, die zwei Frauen haben. Daher weiß Guman Singh auch nichts Näheres über die Einrichtung der Polygynie.

I n z e s t v e r b o t. Verboten ist es zu heiraten: Vaterbrudertochter, Mutterschwestertochter. Erlaubt ist es zu heiraten: die Tochter des Mutterbruders, asyeng, und der Vaterschwester, anngi. Nach dem Tode der Ehefrau darf ein Mann deren Schwester heiraten, „but he can't accept them both at the same time“. Ob nach dem Tode des Gatten die Witwe den jüngeren Bruder heiraten darf, weiß Guman Singh nicht.

R e i h e n f o l g e der Heiraten bei Geschwistern ist geregelt. Die Schwestern Guman Singhs haben vollkommen in der Reihenfolge ihres Alters geheiratet. „Es kann nicht sein, daß eine jüngere Schwester vor einer älteren heiratet.“ Guman Singh ist das jüngste Kind der Eltern; aber „he is the eldest son, he is not reckoned among the girls, so he may marry et any time“.

V e r l o b u n g u n d E h e s c h l i e ß u n g. (Abkürzungen: Vater des jungen Mannes = V. I; Vater des Mädchens = V. II. Entsprechend Familien = F. I und F. II.) Ein Jüngling und ein Mädchen können heiraten, wenn sie über 16 Jahre alt sind. Stets hat V. I für seinen Sohn das Mädchen zu suchen. Hat er ein Mädchen ausfindig gemacht, so sagt er es seinem Sohne, damit dieser die Wahl treffe. Ist der Sohn nicht einverstanden, so hat der Vater nach einem anderen Mädchen zu suchen. Wenn nun der Sohn zustimmt, bittet der Vater den Ghiyabring zu sich und sagt ihm den Namen des Mädchens, weil der Ghiyabring die Horoskope der beiden jungen Leute miteinander vergleichen muß („Horoskop“ auf Murmi: „min“). Der Ghiyabring sagt dem V. I, ob etwa gegen die Verbindung Bedenken bestehen. Nach der Horoskopvergleichung geht der zukünftige Bräutigam mit seinem Vater, des Vaters Brüdern und einigen anderen Verwandten zum Hause von V. II, um ihre Wünsche vorzutragen. V. II versammelt seine Familie, Männer und Frauen, und sie verhandeln zuerst untereinander, dann gemeinsam; auch die nicht bei V. II im Hause wohnenden Familienmitglieder beraten mit. Wenn alle einig sind, so fragen sie auch das Mädchen selbst, ob ihr die Ehe zusagt. Sie darf auch den Bräutigam sehen. Es sitzen nämlich folgende Gruppen: V. I und V. II gesondert;

der Bräutigam und seine Gefährten aus der Verwandtschaft in einer anderen Gruppe; im selben Raume, aber gesondert, die Mädchen, unter ihnen die Braut. So sprechen zwar Bräutigam und Braut nicht zusammen, können aber einander sehen. Die Gesichter der Mädchen sind nicht verhüllt. Solche Verhandlungen hat Guman Singh in seiner Familie oft miterlebt.

Nach der Einigungsverhandlung, bei der über Geldfragen, wie Tragung der Hochzeitskosten, nicht gesprochen wurde, kehren die Männer von F. I nach Hause zurück. Nach einigen Tagen gehen dieselben Männer von F. I wieder zum Hause von V. II zur *V e r l o b u n g*. Sie nehmen mit sich eine Ziege, Wein und anderes. Dann läßt der V. II das Brautpaar sich setzen, wobei das Gesicht der Braut nicht verhüllt wird, und die Brauteltern, zuerst der Vater, dann die Mutter, betupfen die Stirn der Brautleute mit Reis, gemischt mit dicker Milch. Diese Mischung heißt auf Murmi „tika“. Nach den Eltern betupfen alle Verwandten des Mädchens (nicht die des Jünglings) die Stirn der beiden jungen Leute. Zu dieser Zeit stellt V. II dem Bräutigam seine Verwandten unter Namensnennung vor. Danach setzen sich alle zum Mahle, Männer und Frauen, zusammen, doch mit getrennten Schüsseln. Dies nennt man „s a i m u n d r i“ = *V e r l o b u n g*. Dabei gibt es keinen Ghiyabring. An diesem Tage setzt V. II den Tag der Hochzeit fest. Dann kehrt V. I mit seinen Verwandten heim. Einige Wochen vor der Hochzeit beginnen beide Familien ihre Vorbereitungen. Wenige Tage vor der Hochzeit ladet V. I alle seine eigenen Verwandten ein, ihm bei den Festvorbereitungen zu helfen. Vor dem Aufbruch zum Hause der Brauteltern gibt V. I seinen Geladenen gutes Essen. Nachher setzt sich der Bräutigam in die Sänfte, und die Hochzeitsgesellschaft bricht auf. Sie nehmen Gewehre mit, aus denen unterwegs gefeuert wird. Sobald der Hochzeitszug das Haus der Brauteltern erreicht, sprengen die Verwandten der Braut auf die Ankömmlinge Reis und saure Milch. Dann sitzen alle, die gekommen sind, vor dem Hause, im Hofe des Hauses und essen zusammen. Von seiten des Bräutigams ist keine Frau anwesend. Die Frauen der

F. II sind zwar anwesend, essen aber getrennt. Zugegen ist auch ein Brahmane, bahun, der von F. II eingeladen ist. Dieser öffnet bei Sonnenuntergang sein Buch und befiehlt beiden Vätern, das Brautpaar zum jagge¹⁾ zu bringen, das er vorher persönlich errichtet hat. Nach einiger Zeit fordert er das Brautpaar auf, siebenmal um das jagge herumzugehen. Nach der Umkreisung legt der Bräutigam red lead auf die Stirn der Braut. Darauf hebt der Bräutigam die Braut selbst hoch und setzt sie auf seine linke Seite, während sie vor der Umkreisung zu seiner rechten Seite gesessen hat. Bei den Vorgängen vor dem jagge ist das Gesicht der Braut von Anfang an verschleiert. Schließlich kehrt die Braut in ihren Raum zurück, der Bräutigam, jetzt junger Ehemann, verläßt das Haus und begibt sich zu seiner Hochzeitsgesellschaft. [Auf Befragen erklärt Guman Singh, nicht zu wissen, ob es irgend einem der Anwesenden verboten ist, dem Vorgange vor dem jagge zuzuschauen. Vgl. oben S. 39, 103, 169.] Am nächsten Morgen verabschiedet V. II die Hochzeitsgesellschaft. Die Mitgift gibt es jetzt noch nicht. V. II oder sein älterer Sohn setzt die junge Frau in die Sänfte, doli, in der der Bräutigam gekommen war. Dann verabschieden sich beide Teile, der Bräutigam steigt zu Pferde und der Zug bricht auf. Beim Hause des V. I angekommen, werden sie bewirtet. Dann begrüßen Nachbarn und Freunde den V. I und gehen alsdann nach Hause. Die junge Frau wird beim Aufbruch aus ihrem Vaterhause von ihrem Bruder oder ihrer Schwester oder einer Freundin begleitet. Nach 3 Tagen kehrt sie mit diesem Begleiter bzw. Begleiterin und ihrem Gatten in ihr Elternhaus zurück. Dort bleiben sie einige Tage. Vor der Rückkehr schenkt V. II beiden jungen Leuten eine Mitgift, bestehend aus Kuh, Ziegen, Schafen, aber keinen Ochsen. Den Grund dafür, warum es kein Ochse sein darf, weiß Guman Singh nicht. Reiche Leute geben statt einer Kuh deren mehrere. Die Braut erhält ferner alles, dessen sie persönlich bedarf, Kleidung und Schmuck. Kuh und Ziegen werden zusammen mit

¹⁾ Über jagge vgl. oben S. 38 und 72. Guman Singh spricht „jagge“, also mit ganz kurz nachklingendem a-Laut.

denen des V. I gehalten. Von der Milch darf jeder Angehörige der F. I trinken, ohne erst das junge Paar zu fragen. Verkaufen darf V. I kein Stück aus der Mitgift. Der junge Mann darf es, müßte aber vorher seinen Vater und seine Frau um Zustimmung bitten. Auch seine Mutter müßte er fragen: „He can't do so without his family's consent.“

E h e l i c h e s L e b e n. Wenn eine Ehefrau sich schlecht beträgt, so darf ihr Mann sie schlagen, aber in keinem Falle sie fortschicken. Wenn umgekehrt ein Ehemann seine Frau schlecht behandelt, so kommt es manchmal vor, daß die Frau entläuft und sich zu ihren Verwandten begibt. Doch nach einiger Zeit pflegen ihr Vater oder Bruder sie zu ihm zurückzubringen.

W i t w e. Nach dem Tode des Mannes ist die Witwe nicht verpflichtet, zu ihres Gatten Bruder zu gehen. Sie kann es aber tun, wenn sie einander leiden mögen, und dann ohne Ehezeremonie. Die Witwe kann aber auch zu ihren Eltern zurückgehen. Dann darf sie mit irgend einem anderen Manne gehen als dessen Frau, doch auch dies ohne Zeremonie. Der Wille einer Witwe entscheidet; sie darf auch, wenn sie nicht heiraten will, im Hause ihres verstorbenen Gatten bleiben. Wenn sie mehrere Kinder hat, so ist das letztere stets der Fall. Hat die Frau nur ein Kind, so darf sie deswegen doch die Frau eines andern werden; dann darf sie aber das Kind nicht mitnehmen. Dieses bleibt bei seinen Großeltern, jedenfalls bleibt es im Hause und bei der Familie seines leiblichen Vaters. Die Mutter geht also allein. Will eine Witwe heiraten, so muß sie damit wenigstens 6 Monate warten. Dasselbe gilt für einen **W i t w e r**, der sich wieder verheiraten will.

K e u s c h h e i t. Ob junge Mädchen geheime Freundschaften oder Liebesverhältnisse unterhalten, erklärt Guman Singh nicht zu wissen. Lachend meint er, er habe jedenfalls eine solche Freundin nicht gehabt. [Auf Befragen, was wohl geschehen würde, wenn ein Vater seine Tochter mit einem Liebhaber entdecken würde, erklärt er, nichts darüber zu wissen.]

P r o s t i t u t i o n. Dergleichen gibt es im Dorfe Guman Singhs nicht.

Sklaverei. Es gibt Sklaven im Lande. „Sklave“ heißt auf Khas: „kamara“, auf Murmi: „ghiyapa“. Will jemand einen Sklaven erwerben, so muß er sich an einen der reichen Leute wenden, denn nur diese haben genug Sklaven. Ehe er einen Sklaven bekommen kann, muß er dem Herrn das Geld dafür bezahlen; dies beträgt wenigstens 400 Rupien. Die kamara verrichten Farmarbeit. Der Herr gibt dem Sklaven Nahrung und Kleidung, manchmal auch etwas Taschengeld (pocket-money). Auch in Guman Singhs Dorf gibt es Sklaven. Seine eigene Familie jedoch hat keine, nur Diener. Die Sklaven leben im Hause ihres Herrn. Wenn ein Mann einen Sklaven hat, so muß er für ihn eine Frau suchen, d. h. der Sklave darf sich eine ihm gefallende Sklavin aussuchen, und dann muß sein Herr sie für ihn kaufen. Eine Sklavin heißt kamari. Auch die Sklavinnen haben für ihren Herrn zu arbeiten. Nach Kauf der Sklavin muß der Herr für die beiden eine Hütte bei seinem Hause bauen lassen. Das Paar bleibt dann beieinander als Mann und Frau ohne Hochzeitszeremonie. Wenn sie Kinder bekommen, so müssen diese dieselbe Beschäftigung verrichten wie ihre Eltern. Der Herr kann die Kinder nicht verkaufen, bis sie herangewachsen und über 20 Jahre alt sind. Dann aber darf der Herr den jungen Sklaven nach seinem Willen verkaufen und braucht weder ihn noch seine Eltern um Erlaubnis zu fragen, aber er spricht mit ihnen freundlich und redet ihnen gut zu. Behandelt ein Herr den Sklaven schlecht, so kann der Sklave in eine andere Gegend Indiens fliehen. Läuft ein Sklave fort, so kann er nicht wieder zurückkehren. Guman Singh weiß nicht, ob ein Sklave seinen Herrn ersuchen darf, ihn an jemand anders zu verkaufen. Guman Singh hat niemals gesehen, daß ein Sklave von seinem Herrn geschlagen wurde. Durch den Tod des Herrn wird der Sklave nicht frei. Guman Singh weiß aber nicht, wessen Eigentum dann der Sklave wird. Die ghiyapa haben keine Kaste; sie sind einfach ghiyapa.

Neben den Sklaven gibt es Diener, sie heißen im Murmi wie im Khas: nokar. Sie stammen aus verschiedenen Kasten, es gibt auch Gurungs und Magars, aber keine Brahmanen unter

ihnen. Nokars tun jederlei Arbeit, sie sind Bauern, Hirten usw. Von seinem Herrn bekommt der Diener Nahrung, Kleidung, vor allem aber Geld und zwar halbjährlich oder jährlich nachträglich. Der Diener wohnt im Hause des Dienstherrn, aber in getrenntem Raume. Der Dienstherr darf den Diener nicht schlagen, höchstens darf er ihn schelten. Die Kinder eines Dieners dürfen jeden Beruf ergreifen, den sie wollen. Weibliche Diener gibt es überhaupt nicht. Aber ein Diener kann sich verheiraten mit allem Hochzeitszeremonial. Er kann seinen Dienst jederzeit aufgeben. Dann hat ihm der Herr für die schon geleisteten Dienste den Lohn zu zahlen.

Zwillinge. In Bambasti gibt es Zwillinge. Ihre Geburt wird nicht als Unglück angesehen. Auf Murmi nennt man sie „jamle“. (Kinder heißen „kola“.) Das Kind, welches zuerst geboren wird, d. h. welches zuerst den Mutterleib verläßt, ist das ältere. Dies ist nicht die Privatmeinung Guman Singhs, sondern die allgemeine Ansicht. Jedes der Kinder erhält seinen Namen für sich.

Wahnsinnige oder Geistesgestörte kommen sehr selten vor. Ist es der Fall, so müssen die Verwandten des Kranken sorgfältig für ihn sorgen und geben ihm allerlei Medizin. Ein europäischer Arzt ist nicht im Orte, aber der eingeborene Arzt kommt und behandelt den Kranken. Aber Guman Singh sagt: wenn ein Mann verrückt ist, kann er nicht gesund werden, schließlich stirbt er.

Über Abtreibung erklärt er nichts zu wissen.

Fakire gibt es nicht im Dorfe, aber in der Umgegend. Die Ausdrücke fakir und auch yoghi gebraucht man auch in der Murmisprache. Ihre Kleidung ist gelb. Fakire haben keine Beschäftigung, außer daß sie Tag und Nacht den Gott verehren. Manchmal kommen sie ins Dorf und gehen von Haus zu Haus. Aber ein Fakir bittet um nichts, der Hausinhaber gibt ihm freiwillig, was er hat. Der Fakir nimmt es an und dankt. Die Gaben bestehen aus Früchten, Korn usw. „Their castes cannot be understood.“ Sie sprechen gewöhnlich Khas und eine in-

dische Sprache, aber wenn der Fakir aus Indien stammt, so versteht er kein Khas-kura. Einige Fakire tragen langes Haar, andere rasieren sich den Kopf und tragen auch kein tupi. Die Fakire gelten als sehr kluge Menschen. Ihnen ist es gleich, ob jemand reich oder arm ist. In sichtbarer Weise helfen sie den Menschen nicht, sondern sie segnen sie nur („blessing“).

T o t e n b e s t a t t u n g. Ob andere Kasten ihre Toten in der Erde bestatten, weiß Guman Singh nicht. Die Lama jedenfalls **v e r b r e n n e n** ihre Toten stets. Ist ein Mann am Nachmittag gestorben, so läßt man seine Leiche unverändert liegen und bringt sie erst am nächsten Morgen zum Bestattungsplatze. In der Nacht bewachen die männlichen Familienmitglieder die Leiche unausgesetzt. Auch eine Frauenleiche wird von Männern bewacht. Am Morgen werden einige Leute zu dem Verbrennungsplatze vorausgeschickt, um Holz zu sammeln und bereitzulegen. Dann nehmen sie dem Toten seine Kleider ab und waschen ihn. Nach der Waschung — also noch im Hause — muß der Sohn oder Bruder des Toten der Leiche das *d a g b a t t i* geben, das in der Murmisprache *n a n g s a l* heißt. Man nimmt etwas Schnur (Murmi und Khas: *k o p ā s*), taucht sie in flüssige Butter, *ghī*, darauf zündet man sie mit Streichhölzern an und steckt diesen brennenden Docht zwischen den Zähnen hindurch in den Mund des Toten. Darauf wickeln sie den Leichnam in ein weißes Tuch. Sie tragen ihn aus dem Hause und legen ihn auf eine Tragbahre. Auch laden sie den Ghiyabring ein, weil er die Bestattungszereemonie zu vollziehen hat. Dann legen sie Blumen auf den Leichnam. Die Bahre wird von vier Männern getragen. Alle männlichen Dorfbewohner — keine Frau — müssen mit zur Verbrennung gehen. Hinter ihnen wird der Leichnam getragen, ihm folgen ein oder mehrere Trommler. Es wird unterwegs getrommelt, aber nicht gesungen. Die zum Holzsuchen vorausgesandten Männer haben inzwischen schon den Holzstoß fertiggemacht. Wenn also der Leichnam auf dem Verbrennungsplatze ankommt, so ist schon alles fertig. Der Zug zieht dreimal um den Holzstoß, wobei der Ghiyabring an der Spitze schreitet und aus

seinem Buche liest. Darauf legen sie den Toten auf den Scheiterhaufen. Derjenige, der dem Toten das nangsal (dagbatti) gegeben hat, hat auch das Feuer anzuzünden. Alle Männer müssen warten, bis der Leichnam völlig verbrannt ist. Ist dies geschehen, so verlassen sie den Platz und kehren nach Hause zurück. Am fünften Tage begeben sich einige Verwandte zum Verbrennungsplatze, graben ein Loch und legen die Asche hinein, worauf sie das Loch wieder zuschütten. Ins Wasser geworfen wird die Asche nicht. Guman Singh hat nicht gesehen, daß nach Verbrennung von Leichen anderer Kasten die Asche begraben wird, sondern er hat gesehen, daß dort der Brahmane die Asche in den nahen Fluß wirft. — Nach der Verbrennung müssen alle zum Hause des Toten zurückkehren. Bevor sie dort eintreten, müssen sie ihre Hände und Füße waschen. Dann sprengt der Ghiyabring sunpani (Murmi: nârkyī, in Guman Singhs Aussprache: nōark^üī), nicht aber ganwat (Kuhurin), über die Männer mit Ausnahme der Familienmitglieder des Toten. Dann läßt einer der Verwandten des Toten die Männer sich setzen und gibt ihnen nur Wein. Nach dem Trinken kehren alle Dorfgossen in ihre Häuser zurück. Allen Familienmitgliedern ist es verboten, bei den nächsten fünf Hauptmahlzeiten Fleisch und Salz zu essen. Anderes dürfen sie genießen. Die Hauptmahlzeiten sind Mittag- und Abendessen. Es handelt sich also um drei Mittag- und zwei Abendessen oder um zwei Mittag- und drei Abendessen. Gewöhnlich wird das „Mittagsmahl“ um 10 Uhr vormittags, das „Abendessen“ um 8 Uhr abends eingenommen. Wenn jedoch ein Mann gestorben ist, so ist dies anders. Der Ghiyabring befiehlt der Familie, sofort nach dem Tode des Mannes ein Mahl zu nehmen, sei es um 7 Uhr früh oder um 11 Uhr nachts. Die fünf ersten Mahlzeiten nach dem Todesfall müssen genau in der Todesstunde liegen. Stirbt z. B. der Betreffende um 7 Uhr früh, so wird sogleich gegessen, und die nächste Mahlzeit ist um 7 Uhr abends, die nächste wieder um 7 Uhr früh. Nach der fünften Mahlzeit kommt der Ghiyabring und reinigt die Hinterbliebenen indem er sie mit nârkyī (= sunpani), nicht mit ganwat, be-

sprengt und dabei etwas murmelt. Einen Monat später findet eine andere Reinigung statt. Nach den fünf erwähnten Mahlzeiten dürfen die Verwandten alles essen. Aber während des ersten Monats ist es allen Söhnen verboten, einen Hut aufzusetzen. Doch dürfen sie gehen, wohin sie wollen. Bestimmte Trauerkleidung wird nicht getragen. Die Witwe legt nur ihren Schmuck ab, ändert ihre Kleidung nicht. Das Kopf-, Augenbrauen- und Schnurrbarthaar, auch das tupi der Söhne wird abrasiert. Wenn jedoch ein Sohn unter 10 Jahren alt ist, werden diesem die Augenbrauen nicht rasiert. Das Rasieren erfolgt nur einmal, was nachwächst, wird nicht wieder rasiert. 3 Tage vor dem Ende des Monats erscheint der Ghiyabring, und er verrichtet die Totenzeremonie 3 Tage lang. In diesen Monat fallen die fünf vorerwähnten Mahlzeiten. Während dieser 3 Tage bereitet die Familie ein Fest vor. Was der Ghiyabring während der 3 Tage tut, weiß Guman Sing nicht genau zu sagen: „Der Ghiyabring kommt nur und liest laut aus seinem Buche; aber was er liest, kann nicht verstanden werden.“ Die Familie des Toten ladet besonders alle die Männer ein, die bei der Verbrennung zugegen waren, dazu Verwandte. Auch Frauen werden geladen. Sie essen dann, aber Männer und Frauen von getrennten Schüsseln. Nach Ablauf des Festes verabschieden sich die Gäste von der Familie des Toten, „blessing them before starting. Such a feast is arranged for the dead man's sake“. Die Familie des Toten spendet dem Ghiyabring reiche Gaben, Kühe, Geld usw. — Schon nach der fünften Mahlzeit dürfen die Familienmitglieder wieder Salz und Fleisch essen. Töchter dürfen nach den fünf Mahlzeiten wieder alles essen, aber die Söhne dürfen nunmehr zwar Salz, aber noch kein Fleisch genießen. Nach Ablauf der fünf Mahlzeiten werden die Mahlzeiten wieder zu den gewöhnlichen Zeiten eingenommen.

Ob Vater oder Mutter stirbt, die Bestattungszeremonien sind dieselben. Wenn ein Sohn oder eine Tochter stirbt, so wird es nur mit den fünf Mahlzeiten ebenso gehandhabt. Das Ablegen der Hüte und das Abrasieren des Haares aber findet nur nach dem Tode der Eltern statt.

Es besteht kein Verbot, den Namen eines Toten auszusprechen. Über das Schicksal der Seele weiß Guman Singh nichts.

Waisen werden oft an Kindes Statt angenommen, besonders von irgend einem der Familienmitglieder. Der Pflegevater nimmt das Kind an als sein eigenes. Er nimmt auch das Vermögen des Kindes in Besitz, wenn solches vorhanden ist. Ist das Kind herangewachsen, so richtet der Pflegevater die Hochzeit mit allen Zeremonien. Die Ausgaben dafür bestreitet er aus eigenen Mitteln, nicht aus dem Vermögen des Adoptivkindes. Nach dem Tode des Pflegevaters erhält das Pflegekind einen ebenso großen Erbanteil wie ein leiblicher Sohn. Eine solche Waise heißt „dhram-putra“ oder „dhram-putri“ = Sohn oder Tochter der Tugend (Anm.: „dhram“ = dharm, dharma).

K ü n s t l i c h e B r ü d e r s c h a f t. Ihre Grundlage ist die Freundschaft. Zwei Männer schließen Brüderschaft, wenn sie sehr eng befreundet sind, mögen sie auch zu verschiedenen Kasten gehören; sogar aus niederer Kaste kann der eine sein. Die Zeremonie wird nicht in dem Hause eines der beiden vollzogen, sondern bei einem Baume, entweder „bar-tree“ oder „pipal-tree“. Sie wird dort vollzogen, wo diese beiden Bäume wachsen. Ein Brahmane fordert beide Männer auf, zu einer bestimmten Stunde eines bestimmten Tages, die er vorher berechnet hat, zu erscheinen, und die Männer kommen mit ihren Verwandten und Freunden. Sie bringen verschiedene gekochte Speisen mit. Auf seiten beider Familien ist je ein Brahmane anwesend. Dann sitzen beide Männer, die Gesichter einander zugewandt. Sind sie — oder ist einer von ihnen — verheiratet, so muß die Frau dabei sein und links von ihrem Manne sitzen. Nun lassen die Brahmanen durch zwei andere Personen ein weißes Tuch wie einen Vorhang zwischen den beiden Männern oder Paaren halten, so daß die Parteien einander nicht sehen können.

$$\frac{\begin{array}{cc} \text{♂ Mann} & \text{♀ Frau} \\ \text{♀ Frau} & \text{♂ Mann} \end{array}}{\text{Vorhang.}}$$

Dann befiehlt der Brahmane, daß die „leng“ sich begrüßen. „Leng“ ist in der Murmisprache das, was auf Khas „m i t“ heißt. Darauf ziehen die beiden Halter des Tuches dieses zur Seite,

und es begrüßen einander zuerst *l e n g* und *l e n g*. Ihr Gruß besteht darin, daß der Mann aufsteht und sich mit vorgestreckten Händen bückt, als wolle er etwas vom Boden aufheben, worauf er die Hände, mit aneinander geschlossenen Handflächen, etwas unter Brusthöhe hebt und sich dann wieder hinsetzt (Guman Singh führt dies mimisch vor). Zum Zwecke dieses Grußes tauscht einer der *l e n g* mit seiner Frau den Platz. Zur Zeit des Grußes feuern etwa fünf bis sechs Männer auf beiden Seiten ihre Büchsen in die Luft ab. Der zweite Gruß ist der von beiden Frauen zueinander. Er schließt sich sofort an den Gruß der Männer an und ist ebenso wie dieser. Der nächste Gruß ist der von *l e n g* zu *l e n g s h i y á* (= *mītnī*), der Frau seines *l e n g* und umgekehrt. Nach der Begrüßung gibt der *l e n g* seinen Ring der Frau des andern *l e n g*, und die Frau gibt ihn ihrem Manne weiter. Der Vorhang ist noch zwischen den Paaren. Den Austausch der Ringe bewirken die Brahmanen. Dies geschieht, weil der *l e n g* die Frau seines *l e n g* nicht berühren darf. Nach dem Austausch der Ringe verlassen die beiden Parteien die Plätze zu beiden Seiten des Vorhanges und begrüßen die Familie der Gegenseite. Dabei werden wieder die Flinten abgefeuert. Nach der Begrüßung werden den Brahmanen Geschenke gemacht, bestehend aus Geld und Kleidungsstücken. Alsdann wird das Mitgebrachte gegessen und getrunken. Nach dem Essen gehen sie nach Hause. Später kann jeder *l e n g* das Haus des andern betreten, und die Eltern betrachten den *l e n g* des Sohnes als eigenen Sohn. Die *l e n g* müssen sich stets umeinander kümmern und in Fällen von Not, Gefahr und Armut einander helfen. Aber sie können von den Eltern des Wahlbruders nichts erben. [Auf Befragen:] Durch die beschriebenen Zeremonien werden die Ehefrauen des *l e n g* gegenseitig *l e n g s h i y á*, sie treten damit in das gleiche gegenseitige Verhältnis wie ihre Männer. Es ist aber streng verboten, die Frau des *l e n g* zu berühren¹⁾. Die

¹⁾ Als amerikanische Parallele zu oben geschildertem künstlichem Verwandtschaftsverhältnis zwischen zwei Ehepaaren ist zu erwähnen, daß in Guatemala bei den heute lebenden Quiché von Santo Tomás

Zeremonie kann auch zwischen Ledigen stattfinden. Ist nur einer verheiratet, so muß jedenfalls dessen Frau zugegen sein. Die Zeremonie ist die gleiche, nur entsprechend kürzer. Es können auch zwei Frauen ohne Mitwirkung von Männern einander *lengshiyá* werden, und zwar sowohl verheiratete wie ledige. — Sind die *leng* aus verschiedenen Kasten, so muß der eine dem andern, wenn er zu ihm ins Haus kommt, ungekochte Speise vorsetzen. Sind aber beide aus derselben Kaste, so darf der eine Speisen essen, die die Ehefrau des *leng* bereitet hat, obwohl er die Frau selbst nicht berühren darf.

Milchverwandschaft. Wenn eine Mutter ihr Kind nicht säugen kann, so wird das Kind durch irgend eine Frau, verwandte oder nichtverwandte Nachbarsfrau, gesäugt. Ein solches Kind bleibt bei der Frau, die es säugt. Der Vater des Babys hat der Amme Kuhmilch für sein eigenes und für das Kind der Amme zu geben, weil sie beiden Kindern nicht genügend eigene Milch geben kann. Manchmal ernährt die Frau beide Kinder, außer durch Säugen, mit der Saugflasche. Sobald das Kind fähig ist, selbst Speise zu essen, trägt sein Vater es zurück in sein eigenes Haus. Er macht der Amme ein Geschenk, bestehend aus einem Paar Kleider und Geld. Doch ist er dazu nicht verpflichtet. Eine solche Amme wird „*dharmama*“ genannt. Sie selbst nennt das Milchkind: „*dharmja*“ oder „*dharmjameh*“. In der Anrede jedoch ruft sie es bei seinem wirklichen Namen, wie Eltern mit ihren Kindern tun. Das Kind umgekehrt ruft die Amme nur „*ama*“. Das Milchkind hat das leibliche Kind der Amme als seinen Bruder oder seine Schwester anzusehen, und es darf dieses Kind später nicht heiraten. Wenn die „*dharmama*“ zwei Söhne hat und das Milchkind ist jünger als die beiden, aber in seiner Familie der älteste, so können beide Söhne der Amme ihn nur „*jiot theba*“ nennen. Ist das Kind in seiner Familie

Chichicastenango die künstliche Verwandtschaft zwischen zwei verheirateten Paaren vorkommt. Vgl. darüber *Leonhard Schulze Jena*, *Indiana I*, *Leben, Glaube und Sprache der Quiché von Guatemala*, Jena 1933, (Verlag Gustav Fischer), S. 4 f.

das jüngste, aber älter als die Kinder der Amme, dann werden beide ihn nennen: „jiot chêngba“; die Nummer ist also immer dieselbe wie die des Kindes in seiner eigenen Familie. Diese Nummer bleibt stets unverändert.

III. Vermögensrecht.

G r u n d- u n d B o d e n v e r h ä l t n i s s e von Bambasti. Das Dorf liegt nicht direkt im Gebirge, sondern in einer Ebene. Das Gebirge beginnt nahe der Stadt (Kalebang). Zwischen Kalebang und Sikkim fließt ein Fluß, T i s t a, so groß, daß ein Mann oder ein Tier nicht hinüberkommen kann. Die Breite beträgt etwa 200 yards und das Gefälle ist sehr stark. Man kann den Fluß nur im Boot überkreuzen. Ein Seitenarm dieses Flusses geht durch Kalebang und kreuzt den Distrikt von einem Ende zum andern. Dieser Seitenarm liegt von Bambasti eine Meile entfernt. Diejenigen Bewohner von Bambasti, deren Farmen nahe dem Flusse liegen, können daraus Wasser beziehen, andere aber nicht. Keine der Farmen liegt direkt am Flusse, sondern die Bauern müssen das Wasser durch angelegte kleine Kanäle auf ihre Felder leiten. An diesen Kanälen müssen alle mitarbeiten, deren Farmen in der Nähe liegen. Das Wasser wird zunächst mitten in eines der Felder, das am Wege liegt, hineingeleitet. Dieses Feld wird bewässert. Die Nachbarn graben dann kleine Kanäle, um das Wasser auf ihre eigenen Felder weiterzuleiten. Farmer, deren Grundstücke anderwärts liegen, erhalten Wasser nur durch Regen.

W i l d n i s. Nahe dem Dorfe gibt es jangal (Wald). Er gehört der Regierung. Niemand darf ohne Zahlung einer Taxe in den jangal eintreten.

J a g d r e c h t. Jäger müssen pro Jahr 12 Rupien bezahlen. Mit der Jagdkarte darf man alle Tiere jagen außer Elefant und Rhinoceros. Weibliche Tiere zu schießen ist verboten. 2—3 Monate vor Eintritt der Regenzeit darf man nicht als Jäger den Wald

betreten¹⁾. Für Holzholen sind monatlich 2 Annas, jährlich 1 Rupie 8 Annas zu zahlen, und zwar an die Regierung in Kalebang, worauf eine Legitimationskarte ausgestellt wird. Wer nicht jagen und kein Holz holen will, der darf zwar auch ohne Karte in den Wald, aber nur unbewaffnet.

G r e n z m a r k e n. Die Grenze zweier Farmen wird markiert durch Steinhaufen im Abstände von je 100 yards. Es sind keine richtigen, festgefügtten Steinhaufen, sie erheben sich nur wenig über das Feld.

W e g e. In Bambasti gibt es keine Straße in der Art der europäischen, sondern einen high-road, auf dem Wagen fahren können.

¹⁾ (Bei dieser Gelegenheit machte Guman Singh nachstehende Angaben über **J a g d w a f f e n**.) Es gibt im Dorfe Bambasti noch viele Bogen und Pfeile, sie werden auch benutzt, aber nur heimlich, denn die Bogenschützen haben keine Jagdkarte. Mit Pfeilen erlegt man kleinere Tiere. Die Bogen sind aus Bambus, sie haben kein Mittelstück, sind also aus einem Stück und an beiden Enden geschweift. Die Sehne wird folgendermaßen hergestellt: Es gibt einen Baum namens *lipe*, dessen Rinde man abzieht. Dann wird die Außenschicht der Rinde entfernt und man legt die übrig bleibende weiße innere Rindensubstanz in die Sonne, um sie zu trocknen. Wenn es gut getrocknet ist, wird eine Art Schnur daraus gezogen. Man verbindet mehrere solcher Schnüre und macht einen festen Strick daraus. Die Bogen sind so groß wie die Schulterhöhe eines Eingeborenen. Die **P f e i l e** sind aus *negalo*, einem Rohr, ähnlich dem Bambus, aber ganz dünn, wie ein Bleistift. Am Ende der Pfeile befinden sich keine Federn. Die Pfeilspitzen sind aus Eisen und sehr spitz. Sie werden vom Schmied gefertigt. Diese Spitzen werden im Feuer erwärmt und dann in die *negalos* eingelassen. Vorher hat man ein kleines Loch in das *negalo* gebohrt und etwas Wachs, wie Siegelwachs, hineingetan. Auf dem Ende des Pfeilschaftes wird ein kleiner Einschnitt gemacht, um dem Pfeil auf der Sehne Halt zu geben. Manche Pfeilspitzen haben Widerhaken. Die Pfeile sind etwa 1 yard lang, etwas länger als ein Arm. Oft wird die Spitze vergiftet. Das **P f e i l g i f t** wird auf den höchsten Bergen gefunden und von den Bhote eingeführt. Guman Singh hat das Gift selbst gesehen. Es ist grün und von Beschaffenheit wie Wachs. Es ist geruchlos. Die Bhote bringen das Gift, nachdem sie es gekocht haben. Dieses Gift heißt auf Murmi „*k ô n g b a*“. Die Bhote, die nach Indien kommen, sprechen durchweg Khas. In dieser Sprache heißt das Gift „*b i s h*“. Von diesem Gift sterben die Tiere innerhalb von fünf Minuten nach dem Schuß.

Dieser Weg wurde von der englischen Regierung gebaut, ehe noch Guman Singh geboren war.

G r u n d s t ü c k s v e r k a u f. Niemand kann seine Farm verkaufen, wenn er nicht die Absicht hat, auszuwandern. Vor Verkauf muß der Verkäufer in Kalebang Anzeige machen. Verkauft werden darf an sich an einen beliebigen Käufer, gleichgültig, aus welchem Dorfe er stammt. Wenn Leute anderswohin ziehen, pflegen sie ihre Farmen zu verkaufen. Dann ist es üblich, an jemand aus dem Dorfe zu verkaufen. Käufer und Verkäufer begeben sich zum Tashil nach Kalebang, um dort den Vertrag abzuschließen. Beim Verkaufe ist das ganze Geld auf einmal zu zahlen.

A r m e n r e c h t. Guman Singh hat niemals gesehen, daß ein Reicher einem Armen freundliche Hilfe gewährte. Er hat Bettler gesehen; denen geben einige Leute Reis oder Mehl, auch Geld.

F r e m d e n r e c h t. Wenn ein Fremder ein Haus betritt, welcher Kaste er auch angehören mag, so müssen sie ihn aufnehmen als einen Gast. Man gibt ihm Speise. Stets haben Fremde außerhalb des Hauses zu schlafen, doch der Hausvater bereitet ihm ein Bett „with nice and comfortable bedding“.

F i s c h e r e i u n d F i s c h e r e i r e c h t. Es gibt Fischer in Kalebang und auch in Bambasti. Sie fischen in dem kleinen Fluß, der den Distrikt Kalebang durchkreuzt, aber sie sind nicht Fischer von Beruf. In dem kleinen Flusse darf jeder fischen ohne Karte. Dagegen ist es absolut verboten, in dem Flusse Tista zu fischen. Nur Leute, die von der Regierung eine Karte haben, dürfen vom Boot aus im Tista-Fluß fischen. Sie fischen mit einem großen Netz, das geknüpft ist. Bevor das Fischen beginnt, kreuzen sie den Fluß und befestigen das Netz mit Steinen. Dann werfen sie eine Bombe ins Wasser, die mit lautem Knall explodiert. Die Fische werden betäubt, kommen nach oben und werden in das Netz geschwemmt. Gleichzeitig werfen einige Leute kleinere Netze aus, um die Fische aus dem großen Netz herauszuholen. Bald darauf schließen sie langsam das große Netz. Dann bringen

sie die Fische ins Dorf und verteilen sie. Ein Teil der Fische wird nach Bedarf behalten, ein anderer wird verkauft, sei es in der Stadt oder auf dem Markt. In dem kleinen Flusse wird mit kleinen Netzen gefischt. Manchmal machen sie eine Reihe von Steinen von einem Ende zum andern und legen in die Mitte ein Netz, wie ein Korb, aber groß und lang. In einiger Entfernung von dieser Linie legen sie etwas Gift ins Wasser. Dieses wird aus kleinen Zweigen von dem Baume *k a t k u s h* bereitet, indem man sie zerdrückt und mit Steinen zermahlt. Diese zerquetschten Zweige wirft man ins Wasser, wodurch der Saft herauskommt und das Wasser zu schäumen beginnt. Dann kommen alle Fische nahe ans Netz, und sie holen dann das Netz aus dem Wasser, und die Fische verteilen sie untereinander.

B i e n e n. Die Eingeborenen sind sehr eingenommen von zahmen Bienen. Wenn diese das Haus ihres Herrn verlassen und sich auf ein anderes Grundstück begeben, so wird der Herr, auch wenn er es weiß, den Bienen nicht folgen. Man hält die Bienen in einem Stück Baumstamm. Man bohrt ein Loch hinein, dann wird auf beiden Seiten ein Brett angebracht und ein Loch hineingebohrt, und dann hängt man den Behälter an die Wand an der Außenseite des Hauses.

F u n d. Wenn ein Mann einen Gegenstand findet, der nicht wertvoll ist, so ist es nicht nötig, den headman zu benachrichtigen und so weiter. Wenn es ein Objekt ist, d. h. wenn es wertvoll ist, so hat der Finder den headman des Dorfes zu verständigen. Und dieser macht es bekannt unter den Dorfleuten. Kann er den Verlierer nicht ermitteln, so hat er den Gegenstand dem Tashil auszuliefern. Kommt jemand zum headman und verlangt die gefundene Sache, und das, was er verloren hat, ist dasselbe wie das Gefundene, so gibt es ihm der headman. Der Verlierer ist nicht verpflichtet, eine Belohnung oder ein Geschenk dem Finder zu geben; aber man pflegt solch einen ehrenhaften Mann zu belohnen.

V i e h s c h a d e n. Wenn Vieh eines anderen Mannes ein Grundstück betritt und Getreide usw. beschädigt, so wendet sich der Grundeigentümer an den Vieheigentümer. In solchem

Falle ist es nicht nötig, das Gericht anzurufen, sondern der Eigentümer des Viehs hat nur dem Grundeigentümer etwas Geld für seinen Schaden zu geben. Ist der Schaden ganz geringfügig oder ist gar keiner entstanden, so ersucht man einfach den Eigentümer des Viehs, dasselbe nicht ohne Aufsicht zu lassen.

D a r l e h e n. Wenn ein Mann Geld braucht, wendet er sich zuerst an den mukhiya. Will er nur wenig Geld, so richtet der mukhiya es so ein, daß er selbst ihm das Geld leiht. Ist es ein großer Betrag, so bringt der mukhiya den Mann zum Tashil nach Kalebang. Der Leiter des Tashil ist ein Newar. Dieser Tashildar trägt den Namen des Darlehensnehmers und seines Dorfes in ein Register ein und ebenso die Geldsumme mit den Zinsen. Der Darlehensnehmer verspricht nichts. Er hat nur seine Unterschrift zu geben. [Guman Singh weiß nur:] Der Zinssatz beträgt für jede Rupie 2 pice (= etwa $\frac{1}{2}$ Anna) monatlich. Nach Ablauf der Periode zahlt der Darlehensnehmer das Geld zurück mit den Zinsen. In jedem Falle hat der Nehmer ein Formular auszufüllen wie ein Register. Es wird vereinbart, ob die Zinsen vierteljährlich oder nach einem Jahre zu zahlen sind, aber nicht monatlich. Guman Singh hat niemals Geld geborgt, aber er hat andere Leute Geld borgen sehen. Kann der Nehmer nach Ablauf der Periode nicht zurückzahlen, so erhält er eine Nachfrist und muß weiter Zinsen zahlen.

G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t. **V e r f ü g u n g s r e c h t** der Ehefrau. Die Frau darf kein irgendwie wertvolles Objekt kaufen, wohl aber andere Dinge, wie sie im Haushalt benötigt werden. Für den Kauf wertvoller Sachen ist Erlaubnis des Ehemannes notwendig. Ein Sohn kann nichts ohne des Vaters Erlaubnis tun, bis er über 18 Jahre alt ist. Aber in jedem Falle wird er seinen Vater fragen, z. B., wenn er etwas verkaufen will. „Es ist unsere Sitte, wie alt auch immer der Sohn sein mag, er hat seine Eltern zu fragen, entweder den Vater oder, wenn er keinen Vater (mehr) hat, seine Mutter.“

M i e t e. **M a r k t w e s e n.** In Bambasti gibt es keine Verkaufsläden, aber der Markt ist ganz nahe, etwa eine halbe bis

eine ganze englische Meile entfernt. Es ist ein Stadtmarkt (town-market) und gehört zu Kalebang. Guman Singhs Vater hat zwei Räume in der Marktstadt von Kalebang gemietet, um dort Früchte zu verkaufen. Die Verkaufsräume in Kalebang sind von der Regierung gebaut; jedermann kann solche Räume mieten. Die Verkaufsräume, die der Vater gemietet hat, sind kein Haus für sich, sondern es ist ein großes Haus, in dem noch mehr Leute Läden haben. Diese großen Häuser liegen zu beiden Seiten der Marktstraße, mehr lang als hoch. Jedes Haus hat zwölf Räume. In Bambasti dagegen kann man keine Häuser oder einzelne Räume mieten. Für die Räume werden monatlich nachträglich 4 Rupien gezahlt, je 2 Rupien pro Raum. Guman Singhs Schwestern verkaufen die Früchte. Dies sind die unverheirateten Schwestern. Zuerst wird der Preis bezahlt, dann erhält der Käufer die Früchte. Einen Streit mit den Käufern hat Guman Singh nie erlebt. „Ein Mann darf mit Frauen nicht streiten.“ Aber bei einem andern Verkäufer hat er folgenden Fall mit angesehen¹⁾: „The buyer has bought something and he went some distance from the shop. And then the seller followed him to seize him for he thought that the price had not been given by the buyer. And then the seller at once followed him to ask for his price. And then the buyer answered him: „No, I have already given you the price. I shall not give you one price.“ And then the seller began to say: „Let me have my thing if you didn't pay me!“ After having said this, the seller seized the thing but the buyer didn't leave it. And they began to pull one another. And then the seller stroke the buyer and ran away but left the object.“ — Guman Singhs Schwestern bleiben den Tag über in Kalebang, kehren aber abends stets in das Haus nach Bambasti zurück. Das verdiente Geld bringen sie nicht mit nach Hause, es bleibt im Laden. Sie erzählen jeden Abend dem Vater, was sie eingenommen haben. Etwa alle 5—6 Tage geben sie dem Vater das verdiente Geld. Im Laden

¹⁾ Anmerkung des Herausgebers: Hier wird die Mitteilung des Dolmetschers Subah Singh wörtlich wiedergegeben, um die Ausdrucksweise zu zeigen.

werden nur selbsterzeugte Früchte verkauft. Von den anderen Ladeninhabern verkaufen einige selbsterzeugte Früchte aus ihren eigenen Gärten, andere kaufen die Früchte und sind Wiederverkäufer. Alle Ladenbesitzer treiben ihren Handel allein, „there is no commercial company“. Den Markt bewachen die ganze Nacht hindurch Polizisten.

IV. Strafrecht und Prozeß.

E h e b r u c h. Guman Singh hat selbst keinen Fall erlebt. Aber er sagt: Wenn ein Mann seine Frau mit einem Ehebrecher auf frischer Tat ertappen würde, so würde er beiden mit seinem Messer (Kukri) den Kopf abschneiden. Darauf müßte er die beiden Köpfe vor den headman von Kalebang tragen. Dann würde das cirkal (Regierung) diese Neuigkeit unter den Leuten der Stadt verbreiten durch gedruckte Bekanntmachungen, die in jedes Dorf gesandt werden. Eine solche Bekanntmachung erklärt Guman Singh einmal in Kalebang selbst gelesen zu haben.

K ö r p e r v e r l e t z u n g, d. h. Schlägereien und gegenseitige Verletzungen, hat Guman Singh oft gesehen: „They don't go before the judge or mukhiya. They settle it themselves.“

B e l e i d i g u n g. Guman Singh hat es nie erlebt, daß Leute, die miteinander Streit hatten und sich beschimpften, vor den Richter gingen: „At last, they remain in peace.“

[Von den spärlichen übrigen Angaben gebe ich der Kürze halber nur den wesentlichen Inhalt wieder:] **D i e b s t ä h l e** von Haustieren, Kühen und Pferden, kommen vor, doch nicht oft. Der Dieb wird vor das Gericht in Kalebang gebracht, denn der mukhiya kann dieses Vergehen nicht erledigen. Der mukhiya s c h l i c h t e t Fälle von Beleidigung und Schlägerei. Seine Assistenten sind vier oder fünf alte Männer. Demjenigen, den er für schuldig befindet, legt er eine Geldbuße auf. Diese wird an den mukhiya gezahlt, der sie an die Versammlung, d. h. an seine Beisitzer, die Zeugen und den Kläger, verteilt; aber er wird nicht das Geld selbst verteilen, sondern sie kaufen dafür Eßwaren, die sie alle gemeinsam verzehren, den Missetäter eingeschlossen.

VII.

Stamm: *Khas* (oder Chetri). Clan: *Khatti*.

Bam Bahadur, 22 Jahre alt, geboren in Nalibang, Distrikt Parbat in Nepal, ledig. Bis zu seinem vierzehnten Jahre hat er in seinem Geburtsorte, dann in dem 3—4 Meilen von diesem entfernten Orte Chitre gelebt. Bis zu seinem siebzehnten Jahre war er Rinderhirt, 1913 wurde er Soldat. Er spricht nur seine Muttersprache, Khas-bät oder Khas-kura. In der britischen Militärschule in Dehra Dun war er etwa 8 Monate und hat dort etwas lesen und schreiben gelernt. — [Bam Bahadur, der einen sehr jugendlichen, urwüchsigen Eindruck machte, verriet bei der Protokollaufnahme doch eine hohe Intelligenz. Mehr noch als bei den anderen Protokollen wurde in diesem Falle die Ausfragung auf solche Materien beschränkt, die dem Manne aus tatsächlicher persönlicher Erfahrung bekannt waren, und auch zur Feststellung allgemeiner Verhältnisse wurde regelmäßig nur nach den Verhältnissen der Familie Bam Bahadurs geforscht. Seine Mitteilungen ergeben ein anschauliches Bild vom Leben einer armen Familie hoher Kaste.]

I. Angaben über allgemeine, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse.

Der Vater Bam Bahadurs ist am Leben und heißt Jas Bir. Er lebt in Nalibang und ist von Beruf Farmer. Bam Bahadur hat zwei Brüder, beide älter als er selbst. Von ihnen ist der eine verheiratet. Dies ist der ältere. Er lebt in Nalibang im Hause des Vaters und ist Hirt. Der andere Bruder ist im Kriege. Der Name des älteren Bruders ist Shetia (spr. Shētë), der des zweiten Nar Bahadur. Als Hirt war Bam Bahadur nicht in Nalibang, sondern in Chitre, weil es in Nalibang kein Gras gibt. Er hütete die Rinder seines Vaters. Abends blieb er in Chitre und schlief im Hause eines Mannes der Ruani-Kaste. Diese ist niedriger als Kshatri. Bezahlt hat Bam Bahadur für das Quartier nichts;

der Ruani-Mann beherbergte ihn ständig auf Befehl des mukhiya von Chitre. Er hat im Hause jenes Ruani-Mannes keine gekochte Speise angenommen, sondern sie sich selbst außerhalb des Hauses gekocht. Auch die ungekochte Nahrung empfing er von dem Ruani-Manne nicht, sondern bekam von Hause alle Speisen, die er sich selbst abholte. Im Hause des Ruani-Mannes gab es nur zwei Räume. In dem einen wohnten und schliefen der Ruani-Mann nebst Frau und Kindern, in dem anderen Bam Bahadur und dessen Mutterbruder (m ā m a) Nain Singh. Auch dieser weilte zur Viehweide in Chitre, während seine Frau in seinem Hause in Nalibang sich aufhielt. Bam Bahadur und sein Mutterbruder Nain Singh lebten stets im Sommer, 6 Monate hindurch, in Chitre, im Winter aber in Nalibang.

Das Vaterhaus Bam Bahadurs in Nalibang hat zwei Räume. Im ersten schlafen Vater und Mutter, im anderen des Ausgefragten ältester Bruder und dessen Frau. Der zweite Bruder und der Ausgefragte selbst schlafen in einer Hütte, k a t e r o, nahe dem Hause. Ein Zaun befindet sich nicht um Haus und Hütte. Vor der Hochzeit des ältesten Bruders schliefen die beiden jüngeren Brüder nicht in der Hütte, sondern im Hause, in demselben Raume mit dem ältesten Bruder. — Das Vaterhaus hat nur eine Tür. Tritt man ein, so ist man zunächst im Zimmer des Bruders. Zwischen beiden Räumen ist eine Wand und darin eine Tür.

In Nalibang sind etwa 50 Häuser, in Chitre etwa 40. Die Hausmauern sind aus Stein, die Dächer aus Stroh. In Nalibang sowohl als auch in Chitre ist ein Tempel.

Die Zahl der Chetri- oder Khas-Häuser in Nalibang beträgt etwa 25. [Bam Bahadur bezeichnet seine Stammeszugehörigkeit als „Kshatri“; er nennt dies seine „Kaste“, während er „Khattri“ als Unterkaste angibt.] Die Kshatri in Nalibang zerfallen in sechs Clans: 1. K h a n ṛ k a, 2. B h a n d a r i, 3. R o k a y a, 4. T h a p a, 5. K h a t t r i, 6. M o h ā t [Schreibweise des Dolmetschers Jit Singh]¹⁾. Ob es in anderen Orten andere Kshatri-

¹⁾ Anmerkung des Herausgebers: Zum Vergleich mit den wissenschaftlich festgestellten Tatsachen ist mir im Augenblick der letzten

Zweige gibt, weiß der Ausgefragte nicht. — In Nalibang leben ferner: Damai, Kami, Newar, Thapa-Magar, Bahun. In Chitre gibt es keine Kshatri, sondern nur Pun, Agre und Ruani. Pun und Agre gehören zu den Magar, Ruani ist eine niedere Kaste, deren nähere Zugehörigkeit Bam Bahadur nicht kennt. Der Beruf jenes Ruani-Mannes, bei dem Bam Bahadur in Chitre wohnte, war der eines Landmannes. Er pflanzte nur Mais und Bohnen.

E h e g e s e t z e. Bam Bahadur gehört zum Clan Khattri, sein Mutterbruder zum Zweige Khanrka der Kshatri. Ein Kshatri-Mann darf ein Mädchen aus anderer Kaste nicht heiraten. Will ein Khattri-Mann ein Mädchen aus seinem Dorfe heiraten, so darf sie nicht ebenfalls Khattri, sondern muß Angehörige eines anderen Kshatri-Clans sein. Dagegen ist es einem Khattri-Manne nicht verboten, ein Khattri-Mädchen zu heiraten, welches aus einem weit (mindestens 2—3 Tagereisen) entfernten Dorfe stammt. Die Ehefrau des ältesten Bruders des Bam Bahadur ist eine Rokaya. Ein Rokaya-Mann seinerseits kann ein Mohät-Mädchen oder ein Mädchen aus einem der anderen Kshatri-Clans heiraten. Die Kinder gehören zum Clan des Vaters.

Durcharbeitung dieses Protokolls nur das Buch von Vansittart (1906) zur Hand. Dort werden 19 Clans der Khas oder Chetri aufgeführt, dazu treten verschiedene Unterabteilungen, deren Einreihung seinerzeit zweifelhaft war. Als 18. Clan führt Vansittart auf: Roka, als 19.: Thāpa. Dann führt er außerhalb der Clan-Liste 18 Namen auf, darunter „Rokahā“ und schreibt (S. 76): „The following, although they mostly appear as clans amongst the tribe shown above, are said to be tribes. I doubt the existence of all of them as tribes, but as some may be, so I enter them all. Probably they are progeny of Brahmans or Matwala Khas of Western Nepal.“ Ferner führt Vansittart nicht weniger als 131 Unterabteilungen der Khattri auf. Nach Bam Bahadur sind die von ihm so genannten „Rokaya“, die offensichtlich mit Vansittarts „Rokahā“ identisch sind, einfach ein Chetri-Clan. Ob und wie diese Verhältnisse seither durch Captain Morris geklärt sind, möge man vergleichen; ich kann dies gegenwärtig nicht nachprüfen. — Über die Gleichsetzung des Stammesbegriffes Khas mit dem indischen Kastenbegriff Kṣatriya vergleiche man die oben in der Einleitung auf S. 21 zitierte Erklärung von Sylvain Lévi.

Auf die Frage, welche Kaste seine Mutter habe, antwortet Bam Bahadur: „Khanṛka.“ Auf die Frage, ob durch die Heirat mit seinem Vater, dem Khattri, die Mutter nicht ebenfalls Khattri geworden sei, antwortet er: „Ja, sie war Khanṛka vor der Verheiratung. Durch diese wurde sie Khattri.“ Auf die weitere Frage, ob die Mutter jetzt beiden Zweigen angehöre: „Sie ist jetzt nur Khattri.“ Die Kaste der Ehefrau des Mutterbruders Nain Singh, der selbst Khanṛka ist, ist nach ausdrücklicher Angabe Bam Bahadurs ebenfalls Khanṛka. — Der mukhiya von Nalibang gehört zu den Mohāt. Der mukhiya von Chitre ist ein Pun. — Kinder gehören stets zur Kaste und zum Clan des Vaters. — Die Clans der Kshatri von Nalibang sind einander nicht gleich. Der beste Zweig ist Khanṛka, der zweite Rokaya, der dritte Khattri, der vierte Mohāt, der fünfte Bhandari, der sechste Thapa. [Auf die Frage, warum dann aber der mukhiya ein Mohāt und nicht ein Khanṛka sei:] Der mukhiya ist ein „sipālu“ = „clever man, educated man“. Der mukhiya heißt Kanshe. Vor ihm war sein Vater mukhiya. Den Wechsel im Amte hat der Ausgefragte selbst erlebt. Als Kanshe sein Amt antrat, fand im Hause des mukhiya ein Fest statt, zu welchem sich Männer und Frauen einfanden, die sich dabei nicht in getrennten Räumen, sondern alle zusammen aufhielten. Bam Bahadur war auch anwesend.

S p e i s e g e s e t z e. Den Kshatri ist zu essen v e r b o t e n: Huhn, Kuh, Ochse, Büffel, Schwein, Hund, Katze, Ratte, Maus, Schlange, Frosch. **E r l a u b t** sind: Ziege, Schaf, Taube, Fisch, Reh, Hirsch, kalis („wilde schwarze Vögel, wie Krähen aussehend“), Ente, Kaninchen, wildes Schwein. — Dies ist bei allen Zweigen der Kshatri gleich. Die Frage, ob gewisse sonst erlaubte Tiere zu bestimmten Zeiten verboten sind, wird verneint.

S p r a c h e n. Die Kshatri sprechen unter sich Khas-kura und kennen keine andere Sprache. Die Newar dagegen haben untereinander ihre besondere Sprache. Von den anderen Kasten (bzw. Stämmen) weiß Bam Bahadur dies nicht, insbesondere nicht von den Thapa (Magar). — Die Newar sind die Kaufleute („shop-keeper“). Es gibt in Nalibang Verkaufsläden bzw. -stände.

II. Personen- und Familienrecht, einschließlich Erbrecht.

E r b r e c h t. Wenn der Vater Bam Bahadurs sterben wird, so wird Eigentümer seiner Güter der älteste Sohn, „as now at present his father is“. Aber die anderen Familienmitglieder haben „some shares“, sie haben auch Rechte an der Herde, aber „richtige Eigentümer sind sie nicht“.

E l t e r l i c h e G e w a l t. Wenn Bam Bahadur in Chitre ist, so hat er alles zu tun, was sein Mutterbruder anordnet. In Nalibang dagegen ist das nicht der Fall. Dort hat er dem Vater stets zu gehorchen. Würde er einem Befehle des Vaters nicht folgen, so würde der Vater ihn schelten. Schlagen würde er ihn nicht. Auch der älteste, verheiratete Bruder Bam Bahadurs hat den Anordnungen des Vaters zu folgen. Ebenso wie auf den Vater wird auf die Mutter gehört. Wenn sein verheirateter oder sein lediger älterer Bruder ihm einen Befehl geben würde, so wäre Bam Bahadur zur Ausführung verpflichtet. Dagegen würde er nicht verpflichtet sein, einem Befehle seiner Schwägerin, d. h. der Frau seines ältesten Bruders, nachzukommen. Höchstens wäre es sein guter Wille, in Kleinigkeiten ihrem Wunsche nachzukommen. — Die **M a h l z e i t e n** in der Familie in Nalibang werden zuerst von den Männern, dann von den Frauen, d. h. der Mutter und der Schwägerin Bam Bahadurs, eingenommen.

V e r w a n d t s c h a f t s b e z e i c h n u n g e n

[in Khas-kura]:

Vater [Anrede]:	ba oder babu
Vaterbruder:	jetha ba (jetha babu) [wenn älter als der Vater des Sprechers]
Vaterbruderweib:	jethi amai
Vaterbrudersohn:	daji, daju oder dai
Vaterschwester:	p'hupu
Vaterschwestermann:	pussao [ebenso Anrede]
Vaterschwestersohn:	dai
Vaterschwestertochter:	dē ⁱ
Mutter [Anrede]:	amai

Mutterbruder:	mama
Mutterbruderweib:	maiju
Mutterbrudersohn:	daji, dai
Mutterschwester:	tch'āma
Mutterschwestermann:	sianoba (spr. ssännaba)
Mutterschwestersohn:	dai
Mutterschwestertochter:	dē ¹
Großvater (väterlicher- und mütterlicherseits):	baje
Großmutter (väterlicher- und mütterlicherseits):	bajai
Enkel:	nati
Enkelin:	natini
	} Anreden; wohl auch objektiv

Bam Bahadur kennt auch den ihm vorgehaltenen Ausdruck *solti*. Dies sei die Bezeichnung für „brother-in-law's sister“, also für die Schwester des Ehemannes von Bam Bahadurs Schwester. Bam Bahadur hat eine Schwester, deren Namen er zwar kennt, aber nicht nennt. Er redet sie an und bezeichnet sie hier mit *dē¹*. Sie ist älter als er und war schon verheiratet, als er noch ein kleiner Knabe war. Der Mann der Schwester gehört zum Clan *Khattri*. Seinen Namen weiß Bam Bahadur nicht. Er nennt ihn *bhena*. Die Schwester dieses *bhena* nennt er *solti*.

Seinen ältesten und seinen zweiten, ebenfalls älteren Bruder nennt Bam Bahadur *dai*. Jeder der älteren Brüder und die Schwester nennt ihn, Bam Bahadur: *kanchha*. Er selbst nennt die Frau seines älteren Bruders *bhaju*. Wenn Bam Bahadur verheiratet wäre, so würde seine Frau von seinem älteren Bruder genannt werden: *bhori*. Der verheiratete Bruder Bam Bahadurs hat kein Kind. Hätte er einen Sohn, so würde Bam Bahadur diesen *chora* nennen, hätte er eine Tochter: *chori*. Der *chora* seinerseits würde den Bam Bahadur nennen: *kanchhaba*.

Wenn Bam Bahadur verheiratet wäre, so würde seine Frau ihn nicht mit Namen nennen. Wenn sie ein Kind hätten, so würde

die Frau ihn mit dem Namen des Kindes rufen, z. B. „Jit Singh ko babu“. Wenn sie kinderlos wären, so würde die Frau nur rufen: „etha aijao!“ = „komm her“. Umgekehrt würde er die Frau rufen „Jit Singh ko ama“ oder, wenn kinderlos, nur: „etha aija!“ (a i j a ist, wie der Dolmetscher sagt, „ohne Respekt“, a i j a o ist „mit Respekt“). Abgesehen von diesen Anreden heißt Ehefrau: swasni, Ehemann: lōgnē.

Weitere Ehegesetze. Der ältere Bruder muß früher heiraten als der jüngere. Die Tochter von Vaterbruder, Vaterschwester, Mutterbruder, Mutterschwester darf man nicht heiraten.

Polygynie. Ein Kshatri darf so viele Frauen haben, wie er mag und ernähren kann. Von den Kshatri in Nalibang haben drei mehrere Frauen, einer von ihnen hat drei Frauen. Auch Leute aus anderen Kasten haben zum Teil mehr als eine Frau. Wenn mehrere Frauen vorhanden sind, so hat keine der anderen etwas zu befehlen.

Eheschließung. Für Bam Bahadur ist noch kein Mädchen als Gattin in Aussicht genommen. Er war 8 Jahre alt, als sein ältester Bruder heiratete, und kann deshalb den Hergang dieser Hochzeit nicht beschreiben. Als sein Bruder heiratete, war dieser ungefähr 20 Jahre alt. Die Männer von Nalibang sind zwischen 5 und 60 (!) Jahren alt, wenn sie heiraten. (Der Dolmetscher Jit Singh [Magar] bemerkt hierzu, daß sein Vater sich als Witwer mit 53 Jahren zum zweiten Male verheiratete.) Es kommt in Nalibang oft vor, daß so alte Leute heiraten. Bam Bahadur hat dies selbst beobachtet. Manche Männer heiraten siebenmal. Der Grund ist, daß manche Frauen sterben, andere kinderlos bleiben, wieder andere mit anderen Männern fortlaufen. In letzterem Falle gehen die Frauen ins Haus des anderen Mannes, aber in Nalibang bleiben sie nicht. Bam Bahadur hat Hochzeiten mehrmals mit angesehen, aber er erklärt, die Zeremonien nicht schildern zu können.

Witwe. Wenn ein Mann stirbt, so darf die Witwe wieder heiraten, nicht aber darf sie den Bruder ihres verstorbenen Gatten zum Manne nehmen. Ein Mann aber darf zwei Schwestern hei-

raten, auch zu deren Lebzeiten. Bam Bahadur kennt solche Fälle: die drei Kshatri-Männer in Nalibang, die, wie oben erwähnt, mehrere Frauen haben, haben sämtlich Schwestern der zuerst geheirateten, noch lebenden Frauen zu zweiten Gattinnen. Doch ist ein Mann, der eine zweite Frau nehmen will, nicht verpflichtet, die Schwester der ersten Frau zu wählen, sondern er kann auch eine andere heiraten.

K e u s c h h e i t usw. Zuweilen haben Mädchen vor der Ehe Freundschaft mit einem Manne. Manche solcher Männer heiraten nachher das Mädchen. Derartige Freundschaften kommen oft vor. Darunter gibt es auch Fälle, in denen beide Teile verschiedenen Kasten angehören. — Wenn das Mädchen ein Kind bekommt, so muß der Jüngling sie zu sich nehmen. Er braucht das Dorf nicht zu verlassen. Wenn der Mann reich ist, so gibt es auch bei solcher Art Eheschließung eine Hochzeitszeremonie. Ist der Mann arm, so unterbleibt sie. Wird aber eine ordnungsmäßige Ehe geschlossen, so findet stets eine Hochzeitszeremonie statt, mögen die Leute auch noch so arm sein. — Es sind auch schon Fälle vorgekommen und von Bam Bahadur beobachtet worden, daß ein Jüngling eine Freundin von niedriger Kaste hatte und sie als seine Frau zu sich nahm. Dies ist zulässig, aber der Mann darf dann nichts von seiner Frau Gekochtes essen.

Die *maili ama* Bam Bahadurs, das ist die jüngere Schwester seiner Mutter, hatte eine Freundschaft mit einem *Bahun* und wurde von diesem als seine Frau ins Haus genommen. — Über das Gegenstück, d. h. Freundschaften von Frauen höherer mit Männern niedrigerer Kaste, weiß Bam Bahadur nichts. Wenn die Mutter aus niedrigerer Kaste ist als der Vater, so gehört das Kind zur Kaste der *Mutter*. Dies hat Bam Bahadur ebenfalls selbst beobachtet. So kennt er — außer dem Falle seiner *maili ama* — einen Fall von Ehe zwischen einem *Bahun* und einer *Kshatri*. Das Kind dieses Ehepaares ist *Kshatri*.

P r o s t i t u i e r t e gibt es in Nalibang nicht.

N a m e n g e b u n g. Ein neugeborenes Kind bekommt 13 Tage nach der Geburt den Namen. Dazu kommt in das Haus der Eltern

der Bahun (Brahmane), der dem Kinde den Namen gibt. Bam Bahadur hat es selbst gesehen. Aber er kann keinerlei Einzelheiten erzählen, er weiß nur, daß ein kleines Fest stattfindet. Er gibt an, sein eigener Name „Bam Bahadur“ sei der ihm vom Bahun gegebene. Einen Beinamen besitze er nicht. Von solchen Beinamen wisse er überhaupt nichts. Auch sei ihm nicht bekannt, ob Namen gewechselt werden können, z. B. bei Krankheit des Inhabers.

Das H a a r wird den Knaben zum ersten Male geschnitten, wenn sie 5—10 Jahre alt sind, und zwar muß dies ein Mann aus einem anderen Clan der Kshatri-Kaste tun. Das Haar wird abgeschnitten mit Ausnahme der Wirbelsträhne, tupi. Ein Fest wird anlässlich des Haarschnittes nicht veranstaltet. Die Bärte mit Ausnahme der Schnurrbärte nimmt man sich gegenseitig ab. Junge Leute reißen sich den Bart mit einem Instrumente aus, ältere besonders rasieren sich. Die Körperhaare werden sämtlich entfernt. Beschneidung wird nicht geübt.

T ä t o w i e r u n g üben nur die N e w a r s. Sie tätowieren sich die Arme mit Bildern von Fischen, Vögeln, Füchsen usw.

T o t e n b e s t a t t u n g. Einige Familienmitglieder Bam Bahadurs sind gestorben, und er hat die Bestattung gesehen. Die Toten werden verbrannt, niemals begraben. Der Verbrennungsplatz von Nalibang ist nahe dem Flusse Kali, einem Flusse von solcher Breite, daß er mit Booten passiert werden muß, nicht aber durchschwommen werden kann. Den Toten, Männern und Frauen, wird d a g b a t t i gegeben, nicht erst auf dem Verbrennungsplatz, sondern schon zu Hause. Zur Leichenverbrennung gehen nur Männer, nicht Frauen, gleichgültig, ob es sich um Einäscherung eines Mannes oder einer Frau handelt. Die Asche des Leichnams wird in den Fluß geworfen.

Nach dem Tode eines Mannes darf die ganze Familie die nächste Mahlzeit nicht genießen; stirbt der Mann z. B. am Morgen, so darf kein Mittagmahl eingenommen werden, wohl aber die Abendmahlzeit. Sämtliche Familienmitglieder aber dürfen keinerlei Fleisch essen, auch sind ihnen einige andere Gerichte, welche als unrein angesehen werden, verboten. Alle Söhne des Toten

müssen 13 Tage fasten. In dieser Zeit darf der Sohn nur einmal am Tage essen. Das Essen besteht aus Reis, zerlassener Butter und dicker Milch. Am 13. Tage morgens wird das Haus des Verstorbenen gereinigt. Der Bahun nimmt ganwat, sunpani und frische Kuhmilch, und dann werden diese reinigenden Dinge von jemand, dem der Bahun dazu Auftrag gegeben hat, mit dem Stengel einer Pflanze, p a t i, im Hause umhergesprengt. Besprengt wird jeder Teil des Hauses, dazu die Männer und Frauen. Bei der Mischung der genannten drei Flüssigkeiten liest der Bahun etwas aus seinem Buche. Dann findet im Hause des Toten ein F e s t statt. Dabei gibt es alle möglichen Speisen, auch Fleisch. Von nun an dürfen die Familienmitglieder wieder alles essen. Auch die Söhne dürfen dies, nur müssen sie ein Jahr lang mit unbedecktem Kopfe gehen. Bei Beginn des dreizehntägigen Fastens müssen die Söhne all ihr Haar mit alleiniger Ausnahme des tupi, auch die Augenbrauen, abrasieren.

K ü n s t l i c h e B r ü d e r s c h a f t. [Wörtliche Wiedergabe der Darstellung des Dolmetschers:]

He said: „The common people may have a m ĩ t without any ceremony. Only they have to exchange the money and the cap too. On that day no kind of feast is performed nor they invite the brahman.

But rich people expend a great money when they get a m ĩ t and they prepare a great feast and invite all the villagers, the bahun too.“

Bam Bahadur selbst hat auch einen m ĩ t, den er formlos, nur durch Austausch von Mütze und Geld, erlangt hat. (Der Dolmetscher setzt erklärend hinzu: „Of course, he is of high caste, but they have no money.“)

S k l a v e n. In Nalibang gibt es Sklaven, nicht aber in Chitre. Weder der Vater Bam Bahadurs noch sein Mutterbruder haben Sklaven. Nur einige Khanrka-Männer sind in Nalibang Sklavenhalter. Der Eigentümer kann den Sklaven verkaufen. Es gibt auch Sklavenfrauen. Das Kind eines Sklaven ist ebenfalls Sklave. Es gehört dem Herrn seines Vaters. Heiraten, d. h. eine regel-

rechte, förmliche Hochzeit begehen kann ein Sklave nicht, „der Herr bringt nur eine Frau für ihn“. Die Sklaven tun Feldarbeit. Sie leben in besonderen Hütten beim Hause des Herrn. Der Herr darf den Sklaven nicht töten; auch schlägt er ihn nicht. Faule und schlechte Sklaven gibt es nicht. Sie verrichten alle ruhig ihre Arbeit.

III. Vermögensrecht.

Vieh. (**Eigentum, Eigentumsmarken.**) Die Herde der Familie Bam Bahadurs gehört allen: seinem Vater, seiner Mutter, seinen Brüdern, ihm selbst, auch seines Bruders Weib, nicht aber seines Bruders Kindern. Im Sommer treibt man die Herden zur Weide nach Chitre, das höher liegt als Nalibang, im Winter läßt man sie in Nalibang. Wer viele Stück Vieh hat, tut so; wer nur wenig hat, läßt sie dauernd in Nalibang. Wer in Chitre sein Vieh weiden lassen will, muß dies selbst besorgen. Bam Bahadur und sein Mutterbruder nahmen daher allsommerlich nur die Rinder ihrer Familien, nicht auch die anderer Familien mit. Dabei waren die Herden der Familie Bam Bahadurs und die des māma Nain Singh (des Mutterbruders) getrennt. In Chitre befand sich zwischen beiden Herden eine Wand. Die Rinder des māma tragen als Eigentumsmarke ein weißes Band um den Schwanz gebunden. Andere Leute nehmen Bänder von anderen Farben, z. B. gelb, schwarz. Doch nicht alle verfahren so: die Herde der Familie Bam Bahadurs hat z. B. keine derartigen Bänder.

Weiderecht, Weidegebühr. In Chitre ist für das Weiden 1 Rupie für 6 Monate zu zahlen, und zwar für das Weiden der ganzen Herde, ohne Rücksicht auf die Stückzahl. Bam Bahadur hat die Rupie von seinem Vater erhalten und sie dem mukhiya von Chitre selbst bezahlt. Sein Onkel hat ebenfalls seine Rupie selbst bezahlt.

Der Vater Bam Bahadurs verkauft keine Milch. Sie haben auch niemals ein Stück Vieh verkauft. Wenn sich auch die Zahl des Viehs noch so sehr vergrößert, so wird doch kein Stück veräußert, denn die Hauptnahrung der Familie ist Milch und ghi

(flüssige Butter). Manchmal nur verkaufen sie einen Rest ghi an Einwohner von Nalibang für Geld.

Das F e l d g r u n d s t ü c k der Familie Bam Bahadurs ist in Nalibang. In Chitre hat die Familie keinen Grundbesitz. Niemand in Nalibang verkauft seine Farm. Wenn ein Mann arm wird, dann wendet er sich an einen anderen Mann mit der Bitte, ihm beim Ackerbau zu helfen,

„and asks him to be as a helper, and they divide the corn, the harvest, into two parts, one for the proprietor and one for the rich man who helps him. They often do so instead of selling farm. The poor fellow doesn't sell his farm, only he asks for aid. The helper gives him aid by money or by men or by anything else“.

„und bittet ihn, ein Helfer zu sein; und sie teilen das Korn, die Ernte, in zwei Teile, einen für den Eigentümer und einen für den reichen Mann, der ihm hilft. So verfahren sie oft, anstatt die Farm zu verkaufen. Der arme Mann verkauft seine Farm nicht, er bittet nur um Hilfe. Der Helfer gewährt ihm Unterstützung durch Geld oder durch Leute oder durch irgend etwas anderes“.

J a g d. Im Dorfe gibt es einige Jäger. Sie bekommen eine Erlaubnis von der Regierung beim Einkauf der Flinte. Bam Bahadur und seine Brüder haben nicht gejagt. — Es gibt in Nalibang noch Bogen und Pfeile. Der Ausgefragte hat selbst welche. Aber er hat sie nicht selbst gemacht; sie sind schon alt, „it was made by his ancestor“. Der Bogen ist etwa 4 Fuß lang und aus Bambus. Die Sehne ist aus Schnur, die aus dem Baste eines Baumes (l i p e) bereitet ist. Der Bogen ist aus einem Stück und ganz einfach. Die Pfeile sind etwa 12 inches lang; sie sind aus Rohr, ähnlich wie Bambus. Die Spitze, etwa 1 Fuß lang, ist aus Eisen. Das Eisen wird erwärmt und in das Rohr hineingestoßen. Dann wird eine Schnur darum gewickelt. Wachs, Harz oder etwas Ähnliches wird als Bindemittel nicht verwendet. Am Ende des Pfeils befinden sich keine Federn. Vergiftet werden

die Pfeile nicht. Benutzt hat Bam Bahadur seinen Bogen und seine Pfeile nicht. Andere Leute benutzen sie. Sie schießen damit Rehe.

Fischfang. Nahe dem Dorfe Nalibang fließt ein Fluß namens Kali, der nur im Boot überschritten werden kann. Hier wird auch gefischt. Fischer sind die Kumal. Andere Leute fischen nicht. Außer dem Fischfang betreiben die Kumal nur die Anfertigung von großen irdenen Wassertöpfen (hindust. *gharā*), die sie überall, nicht nur in Nalibang, verkaufen. Die Kumal sprechen Khas-kura. „Especially they belong to Magar-caste“. Bam Bahadur hat die Kumal fischen sehen. Sie fischen mit einem großen Netz. Fischfang mittels Wasservergiftung üben sie nicht. „They don't do so because the river is flowing swift.“ „The other people poison the water for fishing if there is a brook near the village.“ Aber dies hat Bam Bahadur nur gehört, nicht selbst beobachtet.

Bienen werden von der Familie Bam Bahadurs nicht gehalten, aber andere Dorfbewohner tun es. Sie verkaufen aber den Honig nicht, sondern essen ihn selbst.

IV. Strafrecht und Strafprozeß.

Mord. Bam Bahadur hat keinen Fall erlebt, daß in Nalibang oder Chitre ein Mensch ermordet worden wäre: „No, such a case has never happened.“ [Was würde er zu tun haben, wenn jemand seinen Vater oder Bruder ermorden würde? Müßte er Rache nehmen?] „No, he doesn't know anything about such cases.“

Körperverletzung. Wenn ein Mann in einem Streite von jemand geschlagen worden ist, dann hat er das Recht, sich an den headman zu wenden. Dieser bringt den Fall zur Entscheidung vor den adda in der Distriktsstadt Baglung: „In such case the mukhiya has not the right to decide upon this matter. So he takes them to the adda.“

Ehebruch. Fälle von Ehebruch sind im Dorfe vorgekommen.

„The husband and his neighbours arrest them both, the woman and the adulterer, at the very time, and bring them before the headman. And the mukhiya may decide upon such case. If the husband doesn't act according the decision of the mukhiya, then the mukhiya has the right to forward him with the both to the adda. In such cases it is absolutely forbidden to kill the adulterer, but some people do so and it has happened twice or three times in his village.“

„Der Ehemann und seine Nachbarn nehmen beide, die Frau und den Ehebrecher, auf der Stelle fest und bringen sie vor den Dorfvorsteher. Und dieser kann über solchen Fall entscheiden. Handelt der Ehemann nicht nach der Entscheidung des Dorfvorstehers, so hat letzterer das' Recht, ihn mit den beiden [Ehebrechern] dem adda vorzuführen. Es ist in solchen Fällen durchaus verboten, den Ehebrecher zu töten, aber einige Leute tun es dennoch, und es ist zwei- oder dreimal in seinem [Bam Bahadurs] Dorfe geschehen.“

In jedem Falle muß der Ehebrecher dem betrogenen Ehemanne die **H o c h z e i t s k o s t e n** vor dem Dorfvorsteher ersetzen.

„If the husband is not satisfied with the marriage expenses and wants to put the adulterer in arrest, then he may do so, and such punishment has been done severely. Such punishment is to be given by the adda.“

„Wenn der Gatte nicht zufrieden ist mit [der Erstattung der] Hochzeitsausgaben und will, daß der Ehebrecher ins Gefängnis gesetzt wird, so kann er dies [durchsetzen], und solch eine Strafe wird strenge vollstreckt. Diese Strafe wird von dem adda verhängt.“

D i e b s t a h l. In Nalibang und in Chitre gibt es keine Diebe, wie der Ausgefragte behauptet, wenigstens weiß er angeblich nichts von solchen. Dennoch erzählt er auf die Frage, ob er einmal eine Verhandlung vor dem mukhiya gesehen habe, fol-

gendes: Er habe einmal eine Verhandlung durch den mukhiya und seine „companions“ mit angehört:

„One man had stolen some cucumbers. In the meantime the possessor has seen him stealing his things, and the owner has brought him before the mukhiya, and the mukhiya has settled the case by giving him two days arrest.“

„Ein Mann hatte einige Gurken gestohlen. Inzwischen sah ihn der Besitzer, wie er seine Sachen [d. h. die Gurken] stahl, und brachte ihn vor den Dorfvorsteher, und der Dorfvorsteher erledigte den Fall, indem er ihm [dem Diebe] zwei Tage Arrest gab.“

D o r f g e r i c h t. Der mukhiya hat stets einige Helfer, ältere und jüngere Männer, bei sich, wenigstens 10—12. Er hört ihren Rat, aber der mukhiya ist es, der entscheidet. „Sie hören auf ihn.“ Diese Männer sind stets anwesend, wenn über irgend einen Fall zu befinden ist.

VIII.

Stamm: *Gurung*.

[Clan war nicht zu ermitteln.]

M o t i l a l (spr. Mūtilal), 34 Jahre alt, ledig, ist geboren in **H a r p a n** in **N e p a l**, wo er bis zum Alter von etwa 20 Jahren lebte. Bis zum Beginn des großen Krieges war er 10 Jahre lang Soldat in **B u k l o w** (Brit.-Indien). Er gibt an, mit den Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen in Harpan gut bekannt zu sein. Er spricht nur seine Muttersprache und Hindustani. Schulbildung ist nicht vorhanden, doch ist Motilal seiner Muttersprache auch in der Schrift kundig. Er ist ziemlich verschlossen und gilt bei seinen Kameraden ein wenig als Sonderling. Doch genießt er auch den Ruf, in religiösen Dingen wohlerfahren zu sein. Daher hat er bei den Kameraden sich den hier halb scherzhaft gemeinten, halb Achtung ausdrückenden Beinamen eines „bahun“ (Brahmanen)

erworben und versieht in der Tat den Dienst eines solchen in dem im Lager befindlichen Tempel der Gurkhas. Der Dolmetscher Subah Singh sagt von ihm: „Motilal ist wie ein Priester.“ Er hat auch, wie er erklärt und wie sich im Verlaufe des Protokolls zeigt, verschiedene religiöse einheimische Schriften gelesen. Seine Angaben sind, wie sich ergeben wird, nicht durchweg auf persönlicher Beobachtung oder Erfahrung, sondern stellenweise auf mehr oder weniger gediegener Bücherweisheit begründet. Das Protokoll ist daher das einzige, das nicht nur auf schlichter persönlicher Beobachtung und Erfahrung beruht. Es ist nicht frei von Irrtümern und eigenwilligen Zusätzen.

I. Angaben über allgemeine, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse.

H a r p a n, der Geburtsort Motilals, hat gegen 1000 Einwohner, die zumeist Landleute sind. Die nächste größere Stadt ist **K a s k i**.

S t a a t s r e c h t l i c h e s. Nepal hat einen König. Es gibt viele Beamte des Königs, aber mit dem Beamtenwesen im einzelnen weiß Motilal nicht Bescheid. Er weiß nur von einem Minister, dem **s a r k a r**. Der Titel des Königs ist **p a n s a r k a r**; die Anrede aber ist **m a h a r a j d i r a j**. Es ist die Respektsanrede. Wenn beispielsweise ein Mann an den König schriebe, müßte er diese Anrede gebrauchen. — Der Kommandierende General (command-in-chief) ist der **t i n s a r k a r**.

Der gegenwärtige Herrscher Nepals heißt Pirthibi Bikaram Debshai¹⁾. Er ist etwa 20 Jahre alt. 1912 oder 1913 hat er, im Alter von etwa 14 Jahren, geheiratet. [Kurz darauf erklärt aber Motilal, daß er Bestimmtes nur von der Vorbereitung zur Hochzeit des Herrschers gehört habe.] Wenn der Herrscher stirbt, wird sein ältester Sohn sein Nachfolger. Er wird es nicht sofort, sondern muß noch einige Zeit warten, aber Greifbares weiß Motilal auch hierzu nicht. Mangels eines Sohnes wird der Bruder des Herrschers sein Nachfolger. Mangels eines Bruders oder,

¹⁾ Wegen der wirklichen Verhältnisse vgl. oben S. 27, Anmerkung. Tatsächlich ist seit 1911 König: **T r i b h u b a n a B i r V i k r a m S a h**.

falls letzterer vorher gestorben ist, wird Nachfolger der Sohn des Bruders. — Thronerbe ist nur der Sohn der ersten Gattin des Herrschers. Hat der König keinen Sohn und kommt also sein Bruder zur Herrschaft, so darf dies nur der leibliche Bruder von derselben Mutter sein, und ist ein solcher vorhanden, so können die Kinder einer anderen Ehefrau des verstorbenen Königs (= Vaters des gegenwärtigen Herrschers) nicht nachfolgen. Nur wenn Brüder des verstorbenen Herrschers, Söhne seiner leiblichen Mutter, nicht vorhanden sind, folgen die Söhne der zweiten Frau seines Vaters. Eine Tochter kann nicht Nachfolgerin sein.

[Frage: Hat der Herrscher das Recht über Leben und Tod seiner Untertanen?] „Es ist ganz unmöglich, daß der König einen seiner Untertanen tötet.“ Wenn es durch Zufall doch geschehen sollte, so wäre es für den Getöteten ein großes Glück, weil der König einem Gotte ähnlich ist. Es wäre ein „Glück“, das heißt: wenn ein solcher Getöteter zu Lebzeiten auch schlechte Taten begangen haben sollte, so käme er nun dennoch in den Himmel.

Vom **S t e u e r w e s e n** weiß Motilal nichts. Er sagt: Ein reicher Mann kann dem Könige Vieh schenken, wenn er will; nicht aber Geld. [Indessen zeigt das Protokoll unten, daß Motilal die Grundsteuer doch kennt.]

S t ä m m e u n d K a s t e n. Es gibt vier Hauptkasten in Nepal: 1. Brahmanen („Priester“); 2. Chatri [Chetri] („Königliche Familie“); 3. Baishe („Regierungsdieners, Landleute, Kaufleute“); 4. Sudra („niedere Kaste; Handwerker, Schuhmacher, Schmiede usw.“; „Diener der anderen“). Jede dieser Kasten hat eine Reihe von Unterabteilungen bzw. Unterkasten. Im einzelnen:

1. **B r a h m a n e n :**

- a) Upaddia
- b) Upred
- c) Dhanidhand
- d) Jashi

2. **C h a t r i [Chetri] :**

- a) Chuin
- b) Rakhal
- c) Panre
- d) Kanwar
- e) Bhat

3. B a i s h e

I. G r u p p e:

- | | |
|-----------|--|
| a) Gurung | } Regierungsdieners und Ackerbauer.
Jede der nebenstehenden vier Kasten hat viele Motilal
angeblich unbekanntes Unterkasten. |
| b) Magar | |
| c) Limbu | |
| d) Rai | |

II. G r u p p e:

Newar = Kaufleute.

4. S u d r a (4 Kasten ohne Unterkasten):

- a) Lohar = Schmiede
- b) Chamar = Schuhmacher
- c) Kumal = Töpfer; Verfertiger sämtlicher irdener Gegenstände, auch von Ziegeln
- d) Pore = Kehrlichtfeger („sweeper“).

Vertreter der vier Hauptkasten können an einem Orte vertreten sein, wohnen aber in getrennten Ortsvierteln. Alle vier Kasten sprechen und verstehen Khas-kura.

S p e i s e v e r b o t e.

- 1. B r a h m a n e n. Sie dürfen kein Tier essen außer der Ziege.
- 2. C h a t r i [Chetri]. Für sie gilt hier das gleiche wie für die Brahmanen.
- 3. B a i s h e. Sie dürfen nur essen: Ziege, Schaf und Huhn.
- 4. S u d r a. Für sie gilt [nach Ansicht Motilals] hier das gleiche wie für die Baishe.

T ö t u n g s v e r b o t e. Verboten ist es, zu töten den wilden Elefanten, das Rhinoceros und das Moschustier (?). Alle anderen Tiere, insbesondere jede Art von Schlangen, darf man töten. [Irgend ein Glaube an überirdische Eigenschaften von Tieren ist durch entsprechende eingehende Befragung nicht feststellbar. Motilal sind solche Gedanken so fremd, daß er nur antwortet, man halte Hunde und der Hund werde als Schützer des Hauses angesehen.]

Behandlung der F r e m d e n. Wenn ein Reisender oder Fremder zu einem Hause kommt, fragt ihn der Hausherr zunächst nach

seiner Kaste. Wenn er von derselben Kaste ist, darf er das Haus betreten. Ist er von niederer Kaste, so kann er außerhalb des Hauses in einer Hütte bleiben. Der Hausvater gibt ihm an Nahrungsmitteln, was er braucht. Er fragt ihn nach Ziel und Zweck seiner Reise und nach der Dauer seines Aufenthaltes. Will der Fremde viele Tage bleiben, so darf er als Gast des Hauses verweilen. Ist der Gast von höherer Kaste als der Gastgeber, so wird er auch bewirtet, und zwar mit ungekochter Speise, da er das von einem Angehörigen niederer Kaste Zubereitete nicht essen darf.

Gegenseitiges Verhalten der Kasten. Thakur, Chatri und Baishe dürfen einander berühren. Nur die Sudras dürfen die höheren Kasten nicht berühren und umgekehrt. In einem Ausnahmefalle aber darf ein Sudra einen Menschen höherer Kaste berühren, nämlich anlässlich einer Arbeitsverrichtung. Ist ein Mann von höherer Kaste von einem Sudra berührt worden, so nimmt die Familie des Verunreinigten ein Gefäß mit Wasser, berührt es mit Gold und spritzt es über den betreffenden Mann. Dieser trinkt auch etwas von dem Wasser und ist so gereinigt.

II. Personen- und Familienrecht, einschließlich Erbrecht.

Der Vater Motilals lebt und heißt Subrās; seine Mutter ist verstorben und hieß Baimati. Motilal hat noch vier Brüder und eine Schwester. Sämtliche Geschwister leben im Hause ihres Vaters, der ein Landmann ist. Die Brüder Motilals sind alle verheiratet und leben mit ihren Frauen im Hause ihrer Eltern. Motilal ist unverheiratet, wie eingangs vermerkt. Die Schwester ist ebenfalls ledig.

Erbrecht. Nach dem Tode des Vaters wird sein Vermögen nicht geteilt werden. Der älteste Sohn wird als der Vater der übrigen angesehen, und er wird auch Eigentümer des Vermögens. Entsteht aber Streit zwischen einem Bruder und den übrigen, so teilt der älteste Bruder die Erbschaft in so viele Teile, wie Kinder vorhanden sind, und gibt dem, der sich absondern

will, seinen Kopfteil. Das übrige Vermögen behält er weiter in seiner Hand. Im Falle Motilals hätte also der älteste Bruder das Vermögen in sechs Teile zu teilen. Die Anteile der Söhne sind stets gleich.

Lebt beim Tode des Vaters die M u t t e r, so tritt sie an die Stelle des Vaters als Hausvorstand, „sie wird als der Vater angesehen“. Aber als Vermögensinhaber gilt auch in diesem Falle der älteste Sohn. Die Mutter hat auch einen Anteil am Vermögen des verstorbenen Vaters, aber dieser Anteil beträgt nur ein Viertel von dem des Sohnes. Hat der Sohn z. B. einen Anteil von 100, so hat die Mutter nur 25.

Bezüglich der S c h w e s t e r n gilt folgendes: Heiratet die Schwester zu Lebzeiten des Vaters, so muß dieser ihre Hochzeitskosten bestreiten und ihr eine Mitgift geben in Höhe ihres Erbanteils. Deshalb erben verheiratete Töchter beim Tode des Vaters nichts. Heiratet die Schwester nach dem Tode des Vaters, so muß der älteste Bruder die Kosten der Hochzeit bestreiten und der Schwester eine Mitgift geben, all dies von ihrem Anteil.

Eine V e r f ü g u n g v o n T o d e s w e g e n, welche eine von der erwähnten gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung festsetzt, ist n i c h t zulässig. Zu Lebzeiten kann der Erblasser einem guten Freunde alles schenken, zum Erben hingegen kann er ihn nicht machen: „it is forbidden by the sons, not by the law“. Doch können die Söhne, auf Wunsch des Vaters, einem Dritten später eine Schenkung machen.

E l t e r l i c h e G e w a l t. Die ungehorsamen oder sich schlecht betragenden Söhne kann der Vater schlagen. Erwachsene Söhne aber und seine eigene Frau darf der Vater nicht schlagen. Ist ein erwachsener Sohn ungehorsam oder führt sich sonst ungebührlich auf, so wird der Vater ihn ermahnen. Im Wiederholungsfalle wird er zum headman des Dorfes gehen. Dieser ruft die älteren und angesehenen Männer des Ortes zusammen und untersucht den Fall. Er macht dem beschuldigten Sohne Vorhaltungen und erinnert ihn an seine Pflichten. Bleibt der Sohn im Ungehorsam, so wird er von dem headman vor den Richter

gebracht. Dieser sucht eine Einigung zu erzielen. Er kann den Sohn, wenn er verheiratet ist und daher eigenes Vermögen hat, zur Zahlung einer Geldsumme an den Vater verurteilen. Ferner wird festgesetzt, daß der Sohn zwar im Hause des Vaters bleibe, aber in getrenntem Raume lebe. Verstoßen werden können Frau und Kinder nicht.

Der Mutter wird ebenfalls Gehorsam geschuldet, ebenso dem älteren Bruder vom jüngeren. Auch hat der jüngere Bruder auf die ältere, ledige Schwester zu hören, aber „nicht so sehr wie auf den älteren Bruder“. Von zwei Brüdern muß der ältere zuerst heiraten.

Im allgemeinen ist das Familienleben in Nepal ein friedliches. Bei Ausbruch eines Streites unter den Kindern sucht ihn der älteste Bruder als Stellvertreter des Vaters zu schlichten. Ist dies vergebens, so erscheint ein alter, weiser Mann aus der Verwandtschaft, um das gute Einvernehmen wieder herzustellen.

Die Mahlzeiten nehmen die Männer des Hauses zuerst ein; dann folgen die Frauen.

Verwandtschaftsbezeichnungen. Motilal nannte die Khas-Bezeichnungen für Vater, Mutter, ältesten und zweitältesten Sohn, weigerte sich aber entschieden, weitere Bezeichnungen mitzuteilen.

Ehegesetze. Gewöhnliche Leute können nicht mehr als eine Frau haben, reiche dagegen so viele, wie sie wollen. Von mehreren Frauen ist die zuerst geheiratete die Hauptfrau. Die anderen müssen ihr gehorchen. Die mehreren Frauen leben in demselben Hause, aber in verschiedenen Räumen. Kinder leben bei ihrer Mutter. Die Kinder werden sämtlich als gleichberechtigt angesehen und vom Vater gleich behandelt. Wenn ein Mann die dritte Frau mehr liebt als die erste, so kann er die dritte zur Hauptfrau machen, ganz nach seinem Willen. Die abgesetzte frühere Hauptfrau führt dann ein Leben für sich allein, doch darf sie das Haus des Gatten nicht verlassen. Der Gatte hat ihr Lebensmittel zu liefern. Die Speisen bereitet sie sich selbst. Ihre Kinder bleiben bei ihr, auch wenn sie erwachsen sind. Sie

behalten aber dieselben Rechte wie die anderen Kinder, besonders das Erbrecht.

E n d o g a m i e ; I n z e s t v e r b o t. Man kann die Ehefrau aus dem eigenen oder aus einem anderen Orte nehmen; stets aber muß die Frau derselben Kaste angehören. Seine Cousine darf man nicht heiraten; die Frau muß einer anderen Familie angehören. — Zwei Schwestern zu heiraten, ist erlaubt. Auch dürfen zwei Brüder je eine von zwei Schwestern heiraten.

V e r l o b u n g u n d E h e s c h l i e ß u n g. Die Verlobung geschieht bei Männern, wenn sie 15—16 Jahre, bei Mädchen, wenn sie 12 Jahre alt sind. Zur Verheiratung muß der Mann 18, das Mädchen 14—16 Jahre alt sein. Hat ein Mann eine Tochter, ein anderer einen Sohn, so fassen beide Väter, sobald der Knabe 15, das Mädchen 12 Jahre alt ist, den Plan der Verheiratung. Doch findet darüber auch noch eine beiderseitige Familienberatung statt. Dann begibt man sich zum p a n d i t, dem Priester des Dorfes, und bringt ihm Geschenke. Man trägt dem pandit den Heiratsplan vor und fragt ihn, ob dem wohl Hindernisse im Wege ständen. Darauf erwidert der pandit, er müsse erst in seinem Buche nachsehen. Er fragt die Väter, an welchem Tage und zu welcher Tageszeit ihre Kinder geboren seien. Aber der pandit weiß dies alles selbst. Er erklärt dann stets, es stimme, der Gott sei mit der Heirat einverstanden. Die Geburtsstunde ist die Hauptsache. Dann werden dem pandit nochmals Geschenke gegeben, und er segnet die Kinder. Darauf geht man nach Hause. Die Kinder verbringen dann noch 2—2½ Jahre im Hause ihrer Eltern. Dann geben sie dem pandit Nachricht, daß sie die Hochzeit vollziehen wollen. Die Hochzeit kann aber auch schon im Jahre der Verlobung stattfinden. Nach seinem Buche bestimmt der pandit das Datum der Hochzeit und teilt diesen Tag den Eltern mit.

Die H o c h z e i t findet in den Häusern beider Familien statt, hauptsächlich jedoch im Hause der Eltern des Bräutigams. Die Braut wird in feierlichem Umzuge unter Musik und Gesang aus dem Hause ihres Vaters geholt. Sie ist verschleiert, das Gesicht

aber frei. Im Hause des Mannes gibt es ein Festessen. Anwesend sind männliche und weibliche Verwandte beider Familien. Das Fest dauert 2—3 Tage. Der Schauplatz wechselt zwischen den Häusern der beiderseitigen Eltern. Die Brautleute selbst sind anwesend. Sie dürfen miteinander reden. Bis zur Beendigung des Festes schläft die Braut im Hause ihrer Eltern. Der Bräutigam kommt meistens nicht zum Schlafen, sondern feiert weiter, umgeben von seinen männlichen Gefährten. Nach Rückkehr in das Haus ihrer Eltern bleibt die Frau noch 8 Tage dort. Während dessen empfängt sie den Besuch ihres Mannes. Nach Ablauf dieser Frist führt der Mann sie in das Haus seines Vaters oder in sein eigenes.

Nach der Hochzeit gibt die Familie der Frau dieser eine Mitgift, bestehend aus Kleidung, allerhand Gegenständen, Vieh und Geld. Die Familie des Mannes gibt nichts dergleichen. Eigentümer der Mitgift sind sowohl der Mann als auch die Frau, „aber besonders die Frau“.

K e u s c h h e i t v o r d e r E h e. Ehen zwischen Kasten verschiedenen. Junge Mädchen dürfen nicht allein ausgehen, sondern müssen zu Hause bleiben. Kommt es dennoch einmal vor, daß ein junges Mädchen sich in einen Jüngling verliebt, so gilt in diesem besonderen Falle folgendes: Gehört der Mann einer höheren Kaste, z. B. Thakur, an, so darf er grundsätzlich das Mädchen niedrigerer Kaste, z. B. Gurung, nicht heiraten. Verliebt er sich aber in ein solches Mädchen, so treten zunächst die Kastengenossen des Mannes aus dem Orte zusammen und fällen eine Entscheidung. Sie können dem Manne die Heirat des Mädchens gestatten. Es ist eine Hochzeit mit allen Zeremonien einer gewöhnlichen Hochzeit, aber es wird nur von der Seite der höheren Kaste veranstaltet. Die Mitglieder der niederen Familie sind anwesend; denn sie dürfen die von der höheren Kaste bereiteten Speisen essen, nicht aber umgekehrt. Die Priester reinigen („purify“) die Kaste der jungen Frau während der Hochzeit: die Braut macht den Priestern ein Geschenk von ungemünztem Golde und begrüßt sie durch einmalige Verneigung

vor jedem Priester. Darauf nimmt der Ehemann Blumen und Früchte und erhebt sich. Die Priester blicken in ihre Bücher, und der Mann betet zu Gott: „Ich habe eine schwere Schuld begangen (it is my great fault), verzeihe mir!“ Dann verteilt der Mann die Blumen und Süßigkeiten unter seine eigenen Verwandten. Der Name der Frau wird nicht geändert. Sie wird fortan als Angehörige der Kaste ihres Mannes (im gegebenen Falle also als Thakur) angesehen.

Nach der Hochzeit muß der Mann, wenn er mit seines Vaters Familie in Zukunft speisen will, die Erlaubnis der nepalesischen Regierung unter Darlegung des Falles einholen. Die Erlaubnis wird ihm erteilt. Dann muß er zehn Priestern ein Geschenk von zehn Kühen machen und zehn kleinen Mädchen („k a n n i a“) aus seiner Kaste, unter denen seine eigene Schwester sein darf, ein Geldgeschenk. Dann darf er mit seines Vaters Familie speisen. Seine Frau darf mitessen, aber die Familie des Mannes darf nicht von der Frau gekochte Speise essen, obschon sie in die Kaste aufgenommen ist.

In dem hier angenommenen Falle ist der Mann T h a k u r. Nun gibt es zwei Klassen von Thakurs. Die niedere derselben ist K h a s. Zu dieser wird der Mann gerechnet, wenn er die obenerwähnte Regierungserlaubnis nicht erhalten oder nicht nachgesucht hat. In diesem Falle kann er nicht mit seiner angestammten Familie essen, sondern nur mit seiner Frau. Dagegen kann der Mann mit seiner Frau im Hause seines Vaters wohnen. Er kann aber auch in der Nähe des väterlichen Hauses ein eigenes beziehen.

Eine Heirat zwischen einem Manne von niedrigerer Kaste und einer Frau von höherer ist sehr selten. In solchem Falle muß die Frau in die Kaste des Mannes aufgenommen werden; denn ein Mann kann niemals Mitglied einer höheren Kaste werden. Aber von der Schließung einer Ehe mit einem Manne von niedrigerer Kaste werden die Verwandten des Mädchens ihr dringend abraten. Nur wenn ihre Liebe so stark ist, daß sie von dem Manne nicht lassen zu können erklärt, werden die Verwandten schließlich der

Ehe zustimmen. [Über den Übergang von höherer in niedere Kaste im einzelnen weiß Motilal nicht Bescheid. Er sagt nur:] „Die Kaste der Frau muß die des Mannes werden, da ein etwaiges Kind der Kaste des Vaters angehören muß.“

Die Witwe muß im Hause des Mannes bleiben, darf nicht zu ihren Eltern zurückkehren und nicht wieder heiraten. Hausvorstand wird nach dem Tode des Vaters der älteste Sohn, wenn er alt genug ist. Ist er aber jung, so ist Hausvorstand die Mutter, bis der Sohn ganz erwachsen ist. Sie müssen sich gegenseitig gehorchen: der Sohn der Mutter als solcher, die Mutter ihm als dem Hausvorstande. Bei Ankäufen beispielsweise, etwa wenn der Sohn eine Kuh kaufen will, werden sich Mutter und Sohn miteinander beraten. Will die Mutter ihre Einwilligung nicht geben, so entsteht vielleicht ein Streit, zu dem die umwohnenden Männer hinzukommen. Sie werden den Fall prüfen und, wenn sie den Ankauf vorteilhaft finden, der Mutter raten, dem Vorschlage des Sohnes zuzustimmen. Dann muß die Mutter sich fügen. Andernfalls werden die Männer dem Sohne abraten, und der Sohn darf dann seinen Willen nicht durchsetzen.

Das Geld ist stets in Händen der Mutter, ungeachtet der Stellung des Sohnes. Heiratet aber der Sohn, so bekommt er das Geld.

[Spätere, abweichende Aussage über Wiederverheiratung]: Eine kinderlose Witwe darf wieder heiraten, eine Witwe mit Kindern nicht, außer wenn sie jung ist. Zwischen dem Tode des ersten Gatten und der Wiederverheiratung muß „beinahe ein Jahr“ liegen. Ein jüngerer Bruder darf seines älteren Bruders Witwe heiraten bei gegenseitigem Einverständnis. Dagegen darf der ältere Bruder des jüngeren Bruders Witwe nicht heiraten.

Ehescheidung. Der Mann kann die Frau nicht fortschicken, außer wenn er sie beim Ehebruch ertappt hat. Dann muß er ihr aber die Mitgift zurückzahlen. Der Mann darf sich wieder verheiraten. Die verstoßene ehebrecherische Frau kann zu ihres Vaters Haus zurückkehren, auch wieder heiraten; aber ihr zweiter Gatte sagt ihr zuvor, daß sie keinen Ehebruch begehen

dürfe. Dem muß die Frau zustimmen. Die männlichen Mitglieder ihrer Familie geben ihr vor der Hochzeit gute Ratschläge für ein sittliches Verhalten in der neuen Ehe. — Der erste Gatte kann die Frau nicht zurückrufen. Die Kinder aus erster Ehe bleiben beim Vater.

P r o s t i t u t i o n. Prostituierte von niederer Kaste sind in Nepal vorhanden. Sie leben in gesonderten Häusern, einzeln für sich, aber in derselben Straße. Frauen, die keine Verwandten haben, wenden sich an die Regierung um Erlaubnis zum Betriebe des Prostituiertengewerbes. Erhält die Frau die Erlaubnis, so darf sie das Gewerbe ausüben. Ein von der Regierung bestellter Arzt untersucht die Prostituierten einmal monatlich in ihrem eigenen Hause.

D i e N a m e n g e b u n g. Sie findet 11 Tage nach der Geburt des Kindes statt, und zwar durch den Priester. Dieser schreibt das *chita* (hind. = „Horoskop“), d. h. die genaue Zeitangabe der Geburt, auf ein Stück Papier und gibt dies den Eltern des Kindes. Von der Zeitangabe der Geburt hängt der Name ab. Es ist nie der Name eines Vorfahren. Der so gegebene Name wird von seinem Träger während des ganzen Lebens behalten. Wenn der junge Mensch aber, herangewachsen, eine gute oder schlechte Tat vollbringt, so kann ihm seine Familie außerdem einen *Beinamen* geben. Ein solcher Name ist z. B. Bahadur Singh („Bahadur“ = „Held“) etwa für Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr; oder Bagh Singh („Bagh“ = „Tiger“) für Tötung eines Tigers. Es sind dies also Ruhmesnamen. Sie werden dem Betreffenden von nun an an Stelle des eigentlichen Namens gegeben. Der einmal so gegebene Beinamen bleibt, ein zweiter kann nicht hinzutreten. Derartige Beinamen werden aber nur sehr selten gegeben.

H a a r t r a c h t. Das Haar weiblicher Personen wird niemals geschnitten. Knaben wird das Haar nicht geschnitten, solange sie noch nicht 6 Jahre alt sind. Bis dahin tragen sie auch keine Kopfbedeckung. Später wird den Knaben das Haar regelmäßig ganz kurz geschnitten [bis auf das *tupij*]. Bei Erreichung der

Pubertät findet hinsichtlich der Haartracht keine Veränderung statt. Völlig abgeschnitten wird das Haar nur zum Zeichen der Trauer, wenn der Vater, die Mutter, der ältere Bruder oder der Landesfürst stirbt. Dann werden auch Augenbrauen und Schnurrbart entfernt.

B e s c h n e i d u n g wird nicht geübt und ist unbekannt.

T o t e n b e s t a t t u n g. Nach dem Tode eines Menschen fragt der Priester (pandit) die Familie, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird. Die **E r d b e s t a t t u n g** geschieht folgendermaßen: Im Hause wird der Leichnam in weißes Linnen gewickelt, welches auch das Gesicht bedeckt. Dann legt man ihn in einen oben offenen Sarg. Dieser wird zum Bestattungsplatze getragen, wobei ihm sämtliche Verwandte, Blumen in den Händen tragend, das Geleit geben. Der Priester liest am Grabe aus einem Buche vor. Der offene Sarg wird in das Grab gesenkt, auf Anordnung des pandit werden die Blumen darüber geschüttet, und dann wird das Grab mit Erde geschlossen. Auf das Grab werden etwas Speise und Trank gestellt (zubereiteter Reis, Pudding, Süßigkeiten und Milch), ferner werden die guten Kleider des Verstorbenen auf das Grab gelegt. Hierauf kehrt die Trauergesellschaft heim. — Die **F e u e r b e s t a t t u n g** geschieht wie folgt: Sie findet, wenn irgend möglich, am fließenden Wasser statt. Der weiß eingewickelte Leichnam wird auf einen aufgeschichteten Holzstoß gelegt. Darauf wird zerlassene Butter (ghi) darüber gegossen. Die nächsten Verwandten des Toten entzünden den Scheiterhaufen. Die umsitzenden Verwandten und der Priester beten. Die Asche wird ins Wasser geworfen, wenn dieses ganz nahe ist. Andernfalls wird sie einfach fortgeworfen, nicht vergraben. Bei der Feuerbestattung werden einige Nahrungsmittel und die Kleider des Verstorbenen zugleich mit der Aufgießung der Butter auf den Scheiterhaufen gelegt und mitverbrannt.

S e e l e n g l a u b e. Jeder Mensch hat eine Seele (ā t m a), die sich im Inneren des Körpers befindet. [Auf die Frage: Ist ātma sichtbar?] **Ā t m a** ist sichtbar, denn „wenn ein Mann keine

Seele hätte, wie könnte er dann sehen oder sprechen?“ Jedes Tier hat ebenfalls eine Seele, und auch die Seele eines Tieres ist *ā t m a*. Wenn ein Mensch gestorben ist, so verläßt die Seele den Körper und geht, wohin sie will, z. B. zum Himmel. *Ā t m a* lebt immer und ist unsterblich. Er kann in ein neugeborenes Kind eintreten und in ihm weiterleben. [Ob die Seele schon im Mutterleibe in ein Kind geht, weiß Motilal augenblicklich nicht. Er will aber darüber nachdenken und das Ergebnis später mitteilen.] Die Seele kann aber auch in ein kleines Tier eingehen, sie kann „nach Gottes Willen“ auch in ein großes Tier eingehen. [Motilal erklärt, daß er noch deutlichere Erklärungen hierzu geben könnte, aber dies zurzeit nicht wage, da er sich nicht in Freiheit befinde. Augenblicklich wisse er nur von Gott.] Wenn ein Mensch ein gutes Werk getan hat, so kann seine Seele in einen Menschen wieder eingehen. Hat er aber Schlechtes verübt, so muß die Seele in ein Tier eintreten.

A d o p t i o n. Eine Waise kann von einem Mitgliede derselben Kaste adoptiert werden. Der Name des adoptierten Kindes wird nicht verändert. Das Kind wird wie ein eigenes angesehen und erhält wie ein solches Anteil am Vermögen des Vaters. Dieser gibt ihm, wenn es erwachsen ist, z. B. ein Stück Land. Nach der Hochzeit bleibt der Adoptierte mit seiner Frau im Hause des Adoptivvaters. Von einem Nichtverwandten adoptiert werden kann nur eine Waise. Hat ein armer Mann viele leibliche Kinder, so können mehrere derselben von reichen Verwandten adoptiert werden. Wenn jemand eine Tochter, aber keinen Sohn hat, so kann er einen Sohn eines Verwandten mit dessen Einverständnis adoptieren. Zur Adoption ist zunächst Übereinkommen zwischen dem Annehmenden und dem leiblichen Vater des Kindes nötig, dann Einholung einer behördlichen Erlaubnis. Letzterer bedarf es auch bei Adoption einer Waise.

K ü n s t l i c h e B r ü d e r s c h a f t. Wenn ein Mann keinen leiblichen Bruder hat, wohl aber einen Freund, so kann er, wenn er einen Bruder haben will, diesen Freund zu seinem Bruder machen. Hierzu ist zu verfahren wie folgt: Man fragt den headman

des Ortes und sämtliche Verwandten, ob sie zustimmen, und wenn dies der Fall ist, geht ein Gesuch an die Regierung, d. h. an das oberste Gericht. Beide Freunde müssen stets derselben Kaste angehören. Ist die Einwilligung der Regierung eingegangen, so begibt sich der headman zu den beiden Männern und erklärt, sie gehörten nun zusammen, seien wie eins und hätten Anteil am beiderseitigen Vermögen. Die Namen der Männer werden weder getauscht noch verändert, die Verbundenen behandeln sich fortan als Brüder (bhai). — Künstliche Schwesterschaft in derselben Weise ist nicht möglich.

[Über das soeben angegebene Institut hat kein anderer Ausgefragter etwas bekundet. Dagegen sind n a c h Aufnahme des Protokolls mit Motilal von verschiedenen anderen Leuten die aus den anderen Protokollen ersichtlichen Angaben über eine andere Art künstlicher Brüderschaft gemacht worden (m i t), von welcher Motilal nichts erwähnte. Geraume Zeit nach Beendigung des vorliegenden Protokolls wurden mit Unterstützung des Herrn Leutnants d. R. Hollmann eine Kontrollaufnahme mit Motilal gemacht, bei welcher er nochmals nach dem oben Wiedergegebenen, aber auch unter Vorhalt anderer Aussagen nach dem Institute der m i t befragt wurde. Das Ergebnis dieser Kontrollbefragung folgt nachstehend:]

Die Angaben über m i t in anderen Protokollen werden nach Vorhalt durchaus bestätigt. Als Motiv der Eingehung eines m i t-Verhältnisses wird angegeben: Irgendwelche Verlegenheit oder Not führt dazu, daß man sich einen m i t anschafft, wenn man nämlich einen Menschen haben will, der einem hilft und auf den man sich verlassen kann. Teilweise abweichend von anderen Bekundungen sagt Motilal ferner: Ein Priester ist bei der Zeremonie nicht unbedingt notwendig. Die Zeremonie besteht im Austausch wertvoller Gegenstände. Anlässlich der Feierlichkeit werden Kinder, Arme und Krüppel beschenkt, insbesondere mit Reis und Milch. [Auf Vorhalt seiner früheren Aussage und Befragen, weshalb er damals nicht von den m i t erzählt habe:] Motilal bleibt heute bei seiner früheren Aussage. Der m i t ist, wie es Lt. Hollmann nach längerer Unterhaltung mit Motilal bezeichnet, mehr ein moralischer Beistand. Das Institut der b h a i aber ist ein durch die Regierung anerkanntes, es ist eine

gesetzliche Einrichtung. Ein weiterer Unterschied ist folgender: Bei der *mīt-Zeremonie* wird keine Urkunde ausgestellt, bei den *bhai* aber wird vor dem *mukhiya* eine Urkunde aufgenommen auch darüber, daß, wenn ein Teil stirbt, der andere seine Güter erhält. Das *bhai-Verhältnis* wird nur dann hergestellt, wenn keine Söhne vorhanden sind, und nur von reichen Leuten, die sich dahin sichern wollen, daß nach ihrem Tode ihr Vermögen in rechtliche Hände übergeht. Der andere *bhai* kann aber Söhne haben, nur derjenige Teil, der die Initiative ergreift und dem anderen sein Gut verschreibt, muß kinderlos sein. Die Söhne desjenigen *bhai*, der zuerst stirbt (hier ist also nur der ärmere Teil gemeint), „bekommen auf jeden Fall ihr Recht“, d. h. ihren Erbanteil. Aber der überlebende *bhai* kann sich irgend ein ihm gefallendes Stück aus dem Nachlasse auswählen, z. B. ein Stück Land. — *Motilal* erklärt, er habe früher nichts vom *mīt* erzählt, weil er damals nicht daran gedacht habe; denn durch vierjährige Gefangenschaft sei sein Gehirn erschlaft.

Milchverwandschaft. Ein Kind, dessen Mutter es nicht säugen kann, muß von einer Frau derselben Familie genährt werden. Die Tochter der Amme kann einen von ihrer Mutter genährten Knaben später nicht heiraten; denn beide werden als Bruder und Schwester angesehen.

III. Vermögensrecht.

I. Rechte an Grund und Boden usw.

Verfügungsrecht. [Ein Mann mit zwei Frauen und vier Söhnen will Haus und Farm verkaufen:] Er kann es nicht ohne Zustimmung seiner Kinder und Frauen. Widerspricht z. B. eine der Frauen, so werden ihr Mann und die anderen Frauen und Söhne ihr Erklärungen geben, bis sie zustimmt. Tut sie es immer noch nicht, so wird sie einfach überstimmt [d. h. es wird sodann nach dem Willen der Mehrheit verfahren].

Vorkaufsrecht der Dorfgenossen. Es ist ge-

stattet, ein Grundstück an einen Mann aus einem anderen Dorfe zu verkaufen. Doch wenn einer der Nachbarn das Grundstück erwerben will, so muß der Verkäufer es ihm geben. Er muß seine Verkaufsabsicht zuerst den Dorfgenossen mitteilen, und er darf nur in dem Falle an einen Auswärtigen verkaufen, wenn ein ortsansässiger Käufer sich nicht findet.

Der Grundverkauf. Der Verkäufer und der Käufer schließen einen mündlichen Vertrag ab. Der Verkäufer sagt: „Wir (folgt der Name) verkaufen unser Haus und unsere Farm an dich, und später können wir dich unter keinen Umständen wieder verdrängen.“

Wiederkauf. Oder es kann vereinbart werden: „Jetzt verkaufen wir dir unser Haus und unsere Farm, und wenn wir sie später wieder zurückhaben wollen, werden wir dir deine Rupien wiedergeben und wieder Eigentümer werden.“

Nachdem eine von diesen beiden Vereinbarungen getroffen worden ist, unterzeichnen beide Parteien nunmehr einen schriftlichen Vertrag und zeigen dessen Urkunde dem headman des Ortes vor.

Feldgrenzen. Felder werden begrenzt, indem auf ihren Rändern in gewissen Abständen Steine oder kleine Erdhaufen niedergelegt bzw. aufgeworfen werden.

Gemeinländereien. Felder „out of one's boundaries“ stehen im Eigentum nicht einzelner, sondern des ganzen Dorfes. Der headman ernennt dann einen Mann zur Beaufsichtigung und Pflege dieses Bodens. Er weist ferner seine Leute an, die Früchte dieses Landes zu ernten, und verteilt dann den Ernteertrag zu gleichen Teilen an alle Dorfgenossen.

Jagdrecht. Es wird viel gejagt. Auch die Tigerjagd ist ohne behördliche Erlaubnis zulässig. Das erlegte Wild gehört dem Jäger; wer aber einen Tiger erlegt, bekommt von seiner Familie und von den Dorfgenossen ein Geschenk. Wenn eine Jagdgesellschaft beisammen ist, wird die Beute unter die Mitglieder verteilt. Der Erleger eines Tieres erhält von seiner Beute einen etwas größeren Anteil als die anderen.

B i e n e n z u c h t wird getrieben. Wenn wilde Bienen sich auf einem Felde niederlassen, so werden sie Eigentum des Feldeigentümers. Wenn Bienen das Gebiet ihres Eigentümers verlassen und sich anderwärts niederlassen, ist es ebenso. Der frühere Eigentümer darf ihnen also nicht folgen und sie nicht zurückverlangen.

F u n d. Motilal erklärt, er würde eine gefundene Geldtasche aufheben und zunächst einen beliebigen Zeugen rufen. In jedem Orte existiert ein Richter (hakim). Diesem erstattet der Finder Bericht über seinen Fund. Der Richter nimmt ein Protokoll auf: „Ich erhielt heute folgenden Bericht. Es erschien der X und als Zeuge der Y und berichteten, daß zu der und der Zeit da und da das und das gefunden worden sei.“ Die Fundsache nimmt der Richter an sich und schickt die beiden fort. Dann sucht er den Eigentümer ausfindig zu machen. Im Hause des hakim ist eine Anzeigetafel. Auf dieser wird der Verlierer öffentlich gesucht. Auch „spricht sich die Sache herum“. Meldet sich jemand als Eigentümer, so muß er sein Eigentum durch Zeugen beweisen. Der Zeuge muß sagen, daß er wisse, daß der angebliche Verlierer so viel Geld besessen habe (wie in der Fundsache sich befand). Der Zeuge des Finders wie der Zeuge des Verlierers haben den Eid zu leisten; Verlierer und Finder schwören nicht. Dann bekommt der Verlierer die Sache zurück. Von dem Gelde aber muß der Finder ein Viertel erhalten. Will der Verlierer das Viertel nicht herausgeben und kann der hakim den Streit nicht schlichten, so macht der Finder einen Antrag an die Regierung, und diese befiehlt dem Verlierer, den Finderlohn herauszugeben.

2. S c h u l d v e r h ä l t n i s s e u n d Z i v i l p r o z e ß.

G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t. Ein H a u s s o h n darf bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, auch wenn er verheiratet ist, solche Gegenstände, welche er von seinem Vater erhalten hat, nur mit dessen Zustimmung verkaufen. Gegenstände dagegen, die er selbst erworben hat, darf er ohne weiteres veräußern. Im allgemeinen darf ein Mann nichts tun, ohne seinen Vater zu fragen.

Eine Ehefrau darf nichts verkaufen ohne des Mannes Erlaubnis.

Ein Wahnsinniger kann keine Verfügung treffen, insbesondere nichts aus dem Haushalt verkaufen, weil seine Familienangehörigen es nicht gestatten würden. Wenn ein Wahnsinniger einen Sohn hat, so übernimmt letzterer die Leitung des Haushaltes und kümmert sich um das Wohl des Vaters. Ist kein Sohn vorhanden, so besorgt dies einer der sonstigen Verwandten.

Kauf. Wenn jemand eine Verkaufsstelle als Käufer betritt, um etwas zu erwerben, so fragt er zunächst nach dem Preise. Dann einigen sich Käufer und Verkäufer über den Kauf eines Quantums oder Stückes. Darauf gibt der Verkäufer die Ware, dann der Käufer das Geld. Unmittelbar nach Abschluß des Kaufes kann der Käufer oder der Verkäufer den Kauf rückgängig machen und unter Hingabe des Empfangenen sein Gegebenes zurückverlangen. Nicht aber, wenn der Käufer sich schon ein ziemliches Stück von dem Verkaufsstande (Laden) entfernt hatte. Entdeckt der Käufer nach Abschluß des Kaufes einen Mangel der Sache, so kann er sie deswegen nicht zurückgeben. Wenn die beiden Leute in guten Beziehungen zueinander stehen, ist ausnahmsweise eine Rückgängigmachung des Kaufes möglich; sonst aber ist sie ganz ausgeschlossen, „weil der Käufer immer genau die Kaufsache zu prüfen hat; tut er es nicht, so ist es seine Schuld“.

Eigentümer der Kaufsache wird der Käufer mit der Besitzergreifung zwecks Einbringung in sein Haus. Wenn er keinen Wagen oder Träger hat, um eine größere Ware heimzubringen, so macht er dem Verkäufer das Versprechen: „Ich will dieses Korn kaufen und nach 4 Tagen kommen. Ist es nicht möglich, dann innerhalb einer Woche. Wenn ich keine Zeit habe, so werde ich dir Nachricht senden.“ Das Geld kann vorher oder nach Empfang der Sache gegeben werden. Wird das Geld in diesem Falle aber nicht vorher gezahlt, so hat der Käufer dem Verkäufer eine theki und eine Rupie zu geben. Theki ist ein mit Deckel verschlossenes Holzgefäß, enthaltend zwei Pfund Butter. Diese

Gabe bedeutet, daß der Verkäufer die Ware nicht anderweitig verkaufen darf, ohne die Nachricht des Käufers abzuwarten. Aber der Käufer wird Eigentümer erst, wenn er die Ware aus dem Laden fortgebracht hat.

G e f a h r ü b e r g a n g. Hatte der Käufer die Ware nicht sogleich mit sich genommen, dem Verkäufer aber den Kaufpreis gezahlt oder ihm eine t h e k i nebst einer Rupie gegeben und ist in der Zwischenzeit, d. h. vor der Abholung durch den Käufer, die Sache z. B. durch Feuer zerstört worden, so gibt der Verkäufer das Empfangene dem Käufer zurück und bittet um Entschuldigung.

T a u s c h. Der Kaufpreis wird in Geld gezahlt, wenn aber der Verkäufer eine Sache des Käufers haben will, z. B. für seine verkaufte Kuh anstatt des Geldes ein Stück Land, so wird der Käufer es ihm geben. Häufiger sind jedoch die Käufe mit Geld.

M i e t e von Häusern kommt vor. Der Mietzins ist monatlich nachträglich zu entrichten. Bei Schäden, die während der Mietzeit entstehen, wird es folgendermaßen gehandhabt: Bricht z. B. an dem gemieteten Hause infolge eines Sturmes ein Stück des Daches ab, so muß der Vermieter den Schaden bezahlen. Wenn aber durch Verschulden des Mieters ein Schaden entsteht, so muß der Mieter die Reparatur bezahlen. Doch genügt es, daß der Mieter dem Vermieter die Kosten ersetzt. Die Ausführung der Reparatur veranlaßt der Vermieter.

Verwahrung. [Sie ist nicht bekannt:] Wenn ein Mann auf Reisen geht, ohne Angehörige zum Schutze seines Hauses zurückzulassen, so schließt er das Haus ab und bittet nur einen Nachbar, ab und zu nach dem Rechten zu sehen.

D a r l e h e n. Wenn ein armer Mann Geld braucht, so kann er sich an den headman des Dorfes wenden. Dieser gibt ihm dann, was er braucht, Geld oder Korn. Der headman sagt ihm: Du kannst es so lange behalten, wie du lebst, aber du hast Z i n s e n zu zahlen. Z. B. sind bei einem Darlehen von 100 Rupien jährlich 10 Rupien zu zahlen. Doch vor Hingabe des Darlehens fragt der headman den Darlehensnehmer, was er damit tun wolle. I. Antwortet er, daß er eine Farm kaufen wolle oder Hausbedarf, so

bekommt er das Darlehen. II. Wird das Geld für eine aussichtslose Sache verlangt, so kann er es auch erhalten, aber der headman bestimmt einen Termin von 4—6 Monaten für die Rückzahlung und sagt: Wenn du nach Ablauf der Frist das Geld nicht zurückzahlen kannst, wird dir ein Stück deiner Güter fortgenommen werden.

Zu Fall I: Wenn der Schuldner nach 10 Jahren das Geld nicht zurückerstattet hat, fragt ihn der headman, ob er nunmehr dazu imstande sei. Verneint er es, so drängt ihn der headman nicht. Ist er aber zur Rückerstattung fähig, so muß er es jetzt tun. Der headman beläßt ihm jedoch einen Teil der Summe als Geschenk; wenn der Mann arm ist, die Hälfte, wenn er aber nicht so ganz arm ist, ein Viertel, so daß der Mann dann also nur drei Viertel des Darlehenskapitals zurückerstatten muß.

Ein P f a n d kann der headman von einem armen Manne nicht nehmen. Ist der Darlehensnehmer nicht so ganz arm, so gibt er dem reichen Darlehensgeber vor Entnahme des Geldes ein P f a n d, irgend einen wertvollen Gegenstand. Der Darlehensgeber behält das Pfand bis zur Rückzahlung des Geldes. Der Darlehensgeber bekommt dann keine Zinsen.

In drei Fällen dürfen k e i n e Z i n s e n genommen werden:

1. wenn der Darlehensnehmer das Geld für seines Sohnes oder seiner Tochter Hochzeit braucht;
2. wenn ein armer Mann nicht das Geld hat, die Taxe für sein Feld zu zahlen [und deswegen ein Darlehen aufnimmt];
3. wenn ein P f a n d gegeben worden ist.

Zum Pfande können Gegenstände verschiedener Art gegeben werden, auch Vieh. Der Pfandnehmer darf das Pfand benutzen. Stirbt die Kuh oder das Pferd, das zum Pfande gegeben ist, so hat der Darlehensgeber dem armen Darlehensempfänger den angemessenen Preis für das untergegangene Stück zu bezahlen.

Hat der Darlehensnehmer versprochen, das Geld nach einem halben Jahre zurückzuzahlen. kann aber sein Versprechen nicht halten (er ist „out of his promiss“), so behält der Darlehensgeber das Pfand als Eigentum, und der Arme ist befreit.

Schuldschein. Vor Hingabe des Darlehens schreiben die Parteien je ein Schriftstück aus, welche sie untereinander austauschen. Darin stehen [auch] verzeichnet die Rechte der beiden, wenn das Pfand verloren oder untergegangen ist. Dann nämlich hat [wie mitgeteilt] der Darlehensgeber dem anderen den angemessenen („fair“) Preis der Pfandsache zu ersetzen. Es geschieht, indem der Darlehensnehmer dem Geber das Darlehen nicht zurückzugeben braucht. Die Ersatzleistung für die untergegangene Pfandsache hängt nicht von der Ursache ihres Unterganges ab.

Bürgschaft. Sie ist bekannt. Bei der Hingabe des Darlehens sind der Bürge und drei Zeugen anwesend. Für jede der beiden Parteien wird eine Urkunde ausgefertigt. Der Bürge und die Zeugen unterschreiben auf beiden Papieren, daß sie anwesend gewesen sind. Stirbt später einer der Zeugen, so wird nicht ein neuer Zeuge berufen, sondern eine Versammlung der zuerst anwesend Gewesenen, die bescheinigen müssen, daß der andere Zeuge tot ist. — Zahlt der Darlehensschuldner zum Termin nicht, so mahnt ihn der Gläubiger. Nach fruchtloser Mahnung wendet er sich an den Bürgen. Dieser muß ihm die Schuldsomme bezahlen. Dann schreibt der Bürge dem Darlehensschuldner: „Ich habe heute für dich soundso viel bezahlt. Du bist mir dafür verantwortlich. Gib mir dafür etwas von deinem Besitz.“ Hat der Mann aber absolut nichts, so muß sich der Bürge auf etwaige Rückerstattung nach Jahren vertrösten.

[Motilal bemerkt, daß seine hier gemachten Angaben seiner praktischen Erfahrung bzw. Beobachtung entsprechen. Er könne sich wohl gelegentlich in einzelnen Punkten irren, im allgemeinen aber seien seine Angaben bestimmt zuverlässig.]

Dienstvertrag. Arme Leute jeder Kaste können gegen Entgelt Diener eines reichen Mannes derselben Kaste werden. Diener eines Mannes anderer Kaste kann man nicht werden, nur könnte ein armer Mann einem Reichen anderer Kaste aus Freundschaft Dienste tun. Ein Sudra aber kann jedermanns Diener werden. Der Diener lebt im Hause seines Herrn, aber in einem

besonderen Raume. Dort ißt er auch. Speise empfängt er von seinem Herrn. Ein Sudra kann nur den „äußeren“ Dienst versehen und z. B. das Schlafgemach seines Herrn nicht betreten. Auch Verheiratete sind Diener. Die Kinder werden als freie Leute angesehen. Sind sie erwachsen, so können sie dem Herrn ihres Vaters dienen, wenn sie wollen; wenn aber nicht, können sie tun, was ihnen beliebt.

Wenn der Diener seine Pflicht nicht erfüllt, wird sein Herr — und nur er — ihn schlagen, doch gesetzlich ist dies freilich nicht erlaubt. Hat daher ein Herr seinen Diener geschlagen, so gibt er ihm Geld, um ihn zu versöhnen. Gewöhnlich wird der Diener, der den Befehlen seines Herrn nicht gehorcht, verwarnt, bei Wiederholung fortgeschickt. Bestiehlt ein Diener seinen Herrn oder jemand anders, so muß er eine Geldstrafe zahlen und die gestohlenen Sachen zurückgeben. — Daß der Herr, im Jähzorn, einen Diener töten könnte, wird als ausgeschlossen erklärt. Wenn es einmal geschehen sollte, so würde der Täter lebenslänglich ins Gefängnis kommen; bleibt aber der Diener am Leben, so muß der Täter der Regierung eine hohe Geldsumme zahlen, welche als Entschädigung dem Diener ausgefolgt wird.

H a n d e l s g e s e l l s c h a f t e n. Es gibt in Nepal viele Einzelkaufleute, aber wenige Handelsgesellschaften. Einer der Gesellschafter gibt zuerst allein das ganze Geschäftsvermögen in Geld. Wenn z. B. zwanzig Männer vorhanden sind, so ist nur *e i n e r* Mitglied der Handelsgesellschaft, vier sind „manager“, die anderen „do the merchant work“. Ist genügend Geld verdient, so geben die neunzehn Männer dem Geldgeber zunächst sein Geld mit Zinsen wieder. Sodann wird, unterschiedslos, nach (20) Kopfteilen geteilt.

IV. Strafrecht und Strafprozeß.

T o t s c h l a g. Der Bruder des Getöteten kann keine Blutrache nehmen, sondern er oder jemand anders bringt den Täter vor den Richter. Dieser bestraft den Mörder mit lebenslänglichem

Gefängnis. Außerdem hat die Familie des Mörders der Familie des Getöteten eine Buße zu zahlen; die Höhe richtet sich nach dem Gesetz. Näheres vermag Motilal nicht anzugeben. — Ermordung von Männern kommt angeblich nicht oft, von Frauen niemals vor.

[Wenn der vermeintliche Mörder die Tat bestreitet?] — Es ist z. B. ein Beweisstück, etwa ein Messer, am Tatorte gefunden worden. Dann geht die Familie des Toten zum headman des Dorfes. Dieser beruft eine Versammlung der Dorfgenossen. Es werden Untersuchungen angestellt über den Eigentümer des gefundenen Messers. Nach Ermittlung wird der Eigentümer herbeigeführt und gefragt, ob er der Mörder sei. Wenn der Mann leugnet, so werden sämtliche Anwesende bezeugen, daß das Messer ihm gehört. Dann bringen sie den Mörder vor den Richter. Dieser bestraft ihn nach dem Gesetz.

Wenn die Überführung des Mörders durch die Versammlung unter Leitung des headman nicht gelingt, so wendet sich die Familie des Ermordeten sogleich an den Richter, nachdem sie den Beschuldigten selbst festgenommen hat, um seine Flucht zu verhindern. Der Richter bedrängt („oppresses“) den Beschuldigten, um seine Schuld zu beweisen. Kann er dies nicht, so sagt er der Familie des Ermordeten, sie solle nach Hause gehen, er werde die Sache innerhalb eines Jahres entscheiden. Der Beschuldigte wird aus der Haft entlassen. Der Richter sendet darauf einige seiner Späher zu Untersuchungen aus. Sie bleiben lange Zeit in dem Dorfe. Wenn nichts zur Aufklärung Dienliches sich herausstellt, kehren sie zum Richter zurück, und dieser beruft die Familie des Toten und gibt ihr eine Entschädigung („reward for their sorrow“, Schmerzensgeld).

Wenn die Familie des Ermordeten nur den Leichnam, nicht aber ein Beweisstück gefunden hat und niemanden der Tat verdächtigen kann, so geht sie ebenfalls zum Richter. Dieser verfährt in gleicher Weise, wie eben angegeben.

Wenn ein Zeuge C aufsteht und behauptet, er habe gesehen, wie A den B getötet habe, so nimmt der headman den A fest.

Wenn nun A vor dem Richter leugnet, so fragt der Richter den C, wie er seine Behauptung beweisen könne. C antwortet, er habe es mit seinen Augen gesehen und seine Augen seien keine Lügner. Er beschwört seine Aussage, indem er einfach sagt: „— so help me God“. „Natürlich hört der Richter auf einen Augenzeugen.“ Der Richter fragt ferner den headman und die übrigen Männer über des Beschuldigten sonstiges Betragen. Die Männer geben ihm Auskunft, ob der Beschuldigte sich im allgemeinen gut oder schlecht geführt hat. Der Richter fordert den headman und die anderen Männer auf, die Wahrheit zu sagen. Der headman ist „the evidence for the both“ — den Beschuldigten und den Zeugen —, weil er die Wahrheit sagen muß. Er berichtet dem Richter zuerst über die Familie des Beschuldigten, dann über diesen selbst. Die Aussagen des beschuldigenden Zeugen einerseits und des headman sowie der übrigen Leumundszeugen andererseits werden miteinander verglichen.

Stimmen alle Aussagen überein, so bestraft der Richter den Angeklagten mit lebenslänglichem Gefängnis.

Übereinstimmung liegt vor, wenn der headman bekundet, daß der Angeklagte sich auch sonst schlecht aufgeführt habe, daß er „of bad temper“ sei.

Wenn dagegen die Aussagen sich widersprechen, so schickt der Richter sowohl den Beschuldigten A als auch den ihn beschuldigenden Zeugen C ins Gefängnis, nicht aber den headman, „because the headman is the witness of the both“. Wenn nämlich der Richter den Beweis nicht klar erbringen kann, so nimmt er an, daß der Beschuldigte und der Zeuge schlechte Menschen („rakish“) seien. Sagt also der headman aus, daß der Beschuldigte A im allgemeinen von guter Führung sei, so werden A und C bestraft; A als Mörder, weil C es mit eigenen Augen gesehen hat, C weil es nicht genau bewiesen werden kann [wegen des sonst guten Leumundes des A]. — Wenn der headman nichts bekunden kann, weil er nichts weiß, und deshalb sagt: „Ich kenne den Beschuldigten nicht und kann kein Zeugnis ablegen“, so werden A und C bestraft, weil „der Richter keinen Beweis führen kann“,

A und C aber nun als „rakish“, als schlechte Menschen [und wohl als vermutliche Mittäter] angesehen werden; sie werden wie überführte Täter mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

Nach Erledigung des Falles befiehlt der Richter der Familie des Ermordeten, den Leichnam zu bestatten. Die Bestattung ist die gewöhnliche.

Der Richter kann keinen Menschen zum Tode verurteilen, sondern nur zu Gefängnis. Ebensowenig kann dies der high-court. Die Todesstrafe ist in Nepal nicht im Gebrauch. In alten Zeiten wurden die Mörder getötet, aber jetzt ist es durch das Gesetz verboten. Denn wenn der Mörder getötet würde, würden sich seine Eltern vergiften. Daß der Mörder heute nur mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft wird, ist besser für seine Eltern, weil sie dann wenigstens wissen, daß ihr Sohn noch am Leben ist. [Dies letztere bezeichnet Motilal ausdrücklich als eigene Auslegung.]

A s y l r e c h t. Wenn ein Mörder in einen Tempel läuft, so können ihn seine Verfolger nicht ergreifen. [Aber Motilal weiß nichts Näheres hierüber.]

K ö r p e r v e r l e t z u n g. Jemand hat im Streit einem anderen zwei Finger abgehauen. Der Verletzte geht zum headman. Dieser fragt zuerst den Richter schriftlich, ob er selbst den Fall aburteilen könne oder nicht. Das Verfahren ist das gleiche. Der headman läßt den Täter durch einen seiner Boten holen. Darauf urteilt er den Fall ab. Zunächst fragt er beide Beteiligte, wer zuerst geschlagen habe. Gibt der Täter an, der Verletzte habe ihn zuerst geschlagen, so haben beide Strafe zu zahlen, aber der Täter, d. h. der Urheber der Verletzung, mehr als der, der seine Finger verlor, weil ersterer ein Messer genommen hatte. Die Strafe wird in der Weise gezahlt, daß ein Mahl veranstaltet wird, je nachdem, ob headman oder Richter das Urteil gefällt hat, entweder im Hause des headman oder im Gerichtsgebäude. Bei dem Mahle, bei welchem der headman bzw. der Richter mitißt, gibt es Milch, Reis, Früchte, Fleisch, Wein usw. Nach dem Mahle fordert der headman oder der Richter die Parteien auf,

sich zur Versöhnung die Hand zu schütteln und sich nicht wieder zu schlagen.

T o d o h n e e r s i c h t l i c h e n G r u n d wird auf Gottes Willen zurückgeführt. Niemand kann wissen, was die Gottheit über sein Schicksal vorherbestimmt hat. Die Bestattung vollzieht sich in der gewöhnlichen Weise.

Z a u b e r e r u n d B e s c h w ö r e r gibt es in Nepal. Verständige Menschen glauben aber nicht an sie. Ein solcher Zauberer kann einen Menschen verrückt machen und störend auf seine Taten einwirken („interfere his works“). Aber Motilal weiß darüber nicht näher Bescheid.

D i e b s t a h l. [Gegebener Fall: Einem Manne ist eine Sache gestohlen worden. Der unbekannte Dieb hat sie an einen gutgläubigen Dritten verkauft. Bei diesem sieht und erkennt die Sache der Bestohlene.] Der Verlierer muß den Dritten fragen, woher er die Sache habe. Dies beantwortet der Dritte. Ist der Dieb bekannt und zu fassen, so wird er vor das Ortsgericht gebracht. Kann der Dritte den Dieb nicht fassen, so wird der Verlierer ihn, den Dritten, vor das Gericht bringen. Das oberste Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Gerichts fragt den Dritten, von wem er die Sache habe. Darauf erzählt der Dritte den Fall und nennt den Dieb, wenn er ihn kennt. Andernfalls wird er selbst als der Dieb angesehen. Darauf legt ihm der Verhandlungsführer einen Eid auf. Die Mitglieder des Gerichtshofes bringen Feuer, ein Schwert und Wasser. Dann erklären sie dem Dritten, er müsse den Eid leisten, wenn er die Wahrheit spreche. Er nimmt den Eid an, wenn er die Wahrheit spricht. Er muß es. Tut er es nicht, so schickt ihn das Gericht [des Dorfes] vor das höhere Gericht [in der Stadt]. Stimmt er dem Eide zu, so sagen ihm die Richter: „Du hast ganz recht, d. h. es ist richtig, daß du den Dieb nicht gesehen hast bzw. kennst.“ Der Dritte gibt dem Verlierer die Sache zurück. Doch legt das Gericht dem Dritten eine Strafe auf. Er muß ein Schaf, Süßigkeiten und Rum bringen lassen. Alle bei Gericht Anwesenden speisen davon. Nach dem Mahle erklärt der Vorsitzende dem Dritten: „Nun

müssen wir von hier aufbrechen, weil hier eine so gefährliche Angelegenheit unter uns behandelt worden ist. Es ist ein Vergnügen für uns, eine solche Angelegenheit erledigt zu haben.“ Dann schütteln alle einander die Hand und gehen fort. Darauf darf niemand mehr den Dritten Dieb nennen.

Hat der Dritte aber den Dieb ausfindig gemacht, so wird auch dieser vor das Gericht gebracht. Wenn dann die Richter feststellen, daß dies wirklich der Dieb ist, so können sie die Sache nicht aburteilen und senden den Dieb vor das höhere Gericht.

Der obenerwähnte Eid: Das herbeigebrachte Schwert bedeutet: Wenn ich schuldig bin, soll das Schwert mich zerschneiden! — Das Feuer bedeutet: Wenn ich schuldig bin, soll das Feuer mich verbrennen! — Was das Wasser betrifft, so nimmt man in Indien an, daß im Wasser immer Gott ist. Das Wasser ist „in Gottes Namen“. Es bedeutet nur „die Wahrheit“, „Reinheit“ (s a t t e). — Der Mann, der den Eid leisten muß, berührt die drei Dinge vor den Richtern. Ein Lügner kann keinen Eid leisten. Will er es doch tun, so wird es für sein künftiges Leben (nach dem Tode), nicht für sein gegenwärtiges Leben schlimm sein, d. h. die drei Dinge werden ihm schaden nach seinen Taten.

Im folgenden wird das Ergebnis einer viel später durch Leutnant d. R. Hollmann mit Motilal vorgenommenen Kontrollaufnahme über den eben geschilderten Eid mitgeteilt:

Die Beschreibung des Eides hat Motilal in einem „scripture-book“ gelesen namens „Gita“ oder „Chandi“. Er erklärt aber, einen solchen Eid selbst mit angesehen zu haben. Es wird entweder das heilige Buch, der „Grant Khitāb“, oder es werden die drei Dinge — Feuer, Schwert und Wasser — vor das Gericht gebracht. Der Eidespflichtige hat entweder das Buch oder die drei Dinge zu berühren. [Nach längerer Unterhaltung mit Motilal ergibt sich schließlich:] Der Eid wird in der Regel auf den Grant Khitāb geleistet. Wenn ein solcher nicht da ist, so wird ein Schwert oder ein Kukrimesser oder eine Schale Gangeswasser gebracht. Eines von diesen genügt; auf e i n e dieser Sachen wird der Eid

geleistet. Im Grant Khitāb sind die drei Gegenstände, Gangeswasser, Feuer und Kukri, als drei wichtige Elemente heiliggestellt. [Motilal verbreitete sich nunmehr über religiöse Einzelheiten, in die ihm nicht gefolgt werden konnte. Für die Zwecke des Protokolls interessant ist nur noch folgende Mitteilung:] Die Gurkhasoldaten außerhalb Nepals kommen niemals dazu, einen solchen Eid, wie er beschrieben wurde, zu leisten; denn im militärischen Betriebe wird nie ein Eid verlangt. Der Fahneneid in der britisch-indischen Armee wird auf Fahne oder Regimentsemblem geleistet.

L a d u n g e n. Im Verfahren wegen Körperverletzung sendet der headman an die Parteien und an die Zeugen schriftliche Ladungen. Ebenso ist es im Zivilprozeß („about the farm or the property“). Im Verfahren wegen Totschlages sendet der headman zwei oder drei Leute aus zum Einfangen des Täters. Dieser wird gefesselt. Die Zeugen werden auch hier schriftlich geladen. Erscheint ein Zeuge nicht, so läßt ihn der headman durch einen Boten holen, eventuell mit Gewalt.

IX.

Stamm: *Gurung*.

G a n g a R a m, 37 Jahre alt, verheiratet, aktiver Sergeant, ist line-boy, d. h. am Garnisonorte seines Vaters in Britisch-Indien geboren und bei dem Truppenteil aufgewachsen. Der Geburts- (bzw. Stand-) Ort ist **D h a r m s a l a**, Distr. **K a n g r a** im **P a n j a b**. Der Vater **G a n g a R a m**, **D h a n B i r**, war in Nepal geboren, ebenso seine Mutter **M a n o d h a r i**, die noch lebt. **D h a n B i r** war zuerst in Nepal Landmann, wurde dann aber Soldat und kam als solcher ins Panjab, wo er blieb. **G a n g a R a m** selbst ist niemals in Nepal gewesen. Er besuchte die Schule des Regiments in Dharmsala. Als ihm bekannte Sprachen gibt er an: Nepali (d. h. Khas-kura), Urdu, Hindi, Englisch. In der Gefangenschaft hat er auch ein wenig Deutsch gelernt. Seine

englischen Kenntnisse sind so geläufige, daß die Protokollaufnahme mit ihm sich sehr fließend vollzieht. Seine sachlichen Kenntnisse sind jedoch, wie das Protokoll erweist und wie bei einem *line-boy* nicht anders zu erwarten, recht gering. Weit besser sind seine — hier nicht interessierenden — Kenntnisse des brahmanischen bzw. hinduistischen Pantheons. Es war Ganga Ram, der sowohl den Gurkha-Tempel wie seinen Dienstraum als Sanitätssergeant mit vorzüglich gezeichneten und farbig ausgemalten Götterbildern schmückte. Es werden im folgenden nur diejenigen wenigen Angaben wiedergegeben, die überhaupt als positive Antworten zu erlangen waren. [Dieses Protokoll ist das einzige, welches mit einem *line-boy* aufgenommen wurde, und zwar nur um des Versuches willen.]

I. Angaben über allgemeine, insbesondere Stammesorganisationsverhältnisse.

S t ä m m e u n d K a s t e n. Dem Ausgefragten sind folgende Stämme bekannt, die er als „Kasten“ („castes“) der Gurkhas bezeichnet:

1. Brahman, 2. Thakur, 3. Chatri (Chetri), 4. Gurung, 5. Magar, 6. Newar, 7. Limbu, 8. Lama, 9. Rai.

1. **B r a h m a n** = Priester. Sie sind die höchste Kaste und tragen Priesterkleidung. Tierische Nahrung ist ihnen verboten, gestattet ist ihnen nur der Genuß von Früchten, Reis und Milch. Tiere zu töten ist ihnen verboten, nur sie etwa angreifende wilde Tiere dürfen sie in Notwehr erschlagen. Die Brahmanen werden nicht Soldaten.

2. **T h a k u r**. Sie gelten als „Könige“, „königliche Familie“. Sie sind vielfach Soldaten. Kennlich sind sie an sieben gelben Stricken, die über Schulter und Brust geschlungen werden. Sie dürfen nur essen: Ziege, Schaf, Ente, Taube, Gans; verboten sind ihnen vor allem Huhn und Rind. Milchgenuß ist ihnen gestattet.

3. **C h a t r i** = Krieger. Sie tragen fünf gelbe Stricke. Ihre Speisegesetze sind dieselben wie die der Thakurs.

4. **G u r u n g**. Auch sie sind Soldaten. Sie, wie auch die folgenden Kasten, haben kein besonderes Abzeichen. Die Gurungs essen alles außer Rind, Büffel und Schwein.

5. **M a g a r**. Sie sind ebenfalls Soldaten, Krieger, aber auch Farmer. Verboten ist ihnen der Genuß von Rind und Büffel.

6. **N e w a r** = Ladenbesitzer. Solche sind sie aber nur in Nepal. Die Newars in Dharmsala sind sämtlich Soldaten. Verbotene Speisen: Rind und Büffel.

7. **L i m b u** = Landleute und Soldaten. Speiseverbote der Limbus sind Ganga Ram nicht bekannt.

8. **L a m a** = Landleute und Soldaten. Speiseverbote nicht bekannt.

9. **R a i** = Landleute und Soldaten. Speiseverbote nicht bekannt.

In Dharmsala sind nur die ersten sechs Kasten vertreten. Limbu, Lama und Rai findet man in Darjeeling. Die ersten drei Kasten haben eine und dieselbe Sprache, die Kasten 4—9 dagegen haben jede ihre besondere Sprache, woran sie zu unterscheiden sind. Tiger, Elefant und Krokodil darf niemand töten, es sei denn in der Notwehr; ein Brahmane aber darf einen Elefanten selbst in der Notwehr nicht töten.

II. Personen- und Familienrecht, einschließlich Erbrecht.

E r b r e c h t. Nach dem Tode eines kinderlosen Mannes erbt das ganze Vermögen die Witwe. Hatte der Verstorbene einen Sohn oder mehrere Söhne, so wird die Erbschaft unter ihnen und der Witwe zu gleichen Kopfteilen geteilt. Der ältere Sohn hat kein Vorrecht. Verheiratete Töchter erben nichts. Unverheiratete erhalten weniger als Söhne; ihr Anteil wird gebildet, indem jeder der Brüder und die Mutter, nach Vollziehung der Teilung zwischen der Mutter und den Söhnen, der Schwester bzw. Tochter einen kleinen Teil abgibt. Stirbt jemand unverheiratet, so erbt das Vermögen die Mutter allein, nicht der Vater. Mangels Eltern wird der Unverheiratete von seinen Brüdern beerbt, mangels

solcher vom Vaterbruder, mangels dieses vom Mutterbruder. Diese Erbfolgeregeln können nicht abgeändert werden. Doch kann der Erblasser vor seinem Tode seinem Weibe beispielsweise sagen: „Gib (zur Belohnung) den und den Gegenstand, z. B. meine Flinte, meinem guten Freunde Soundso.“

Elterliche Gewalt. Die Kinder müssen dem Vater gehorchen. Er darf sie schlagen. Aber ein Tötungsrecht hat er nicht. Ebenso steht es mit dem Rechte des Ehemannes gegenüber der Ehefrau. Die Kinder müssen auch der Mutter gehorchen. Ferner muß der jüngere Bruder dem älteren gehorchen. „Dieser ist wie ein Vater.“

Mahlzeiten. Der Vater und die Kinder männlichen Geschlechts speisen zuerst zusammen, dann die Mutter mit den weiblichen Kindern.

Ehegesetze. Man kann nur eine Frau aus derselben Kaste heiraten; sie darf aus demselben Dorfe stammen wie der Mann. Eine Verwandte zu heiraten ist verboten. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Schwestertochter oder Brudertochter zu heiraten: „Dies ist ja meine Schwester!“ Ebenso darf man seine Nichte nicht zur Frau nehmen. Von mehreren Brüdern muß stets der ältere zuerst heiraten. — In Dharmsala hat jeder nur eine Ehefrau; in Nepal soll es vorkommen, daß jemand 2—3 Frauen hat.

Verlobung und Eheschließung. Ein junger Mann muß etwa 20, ein Mädchen 13 Jahre alt sein, um zu heiraten. Will ein Jüngling ein Mädchen ehelichen, so sagt er es seinem Vater. Dieser begibt sich zu dem Hause des Mädchens und prüft, ob der Haushalt ein guter, die Familie seiner eigenen angemessen ist. Trifft dies zu, so sucht der Vater des jungen Mannes beide Eltern des Mädchens zu einer Unterredung auf. Wollen dieselben ihre Tochter nicht verheiraten, so geschieht nichts. Stimmen sie zu, so wird an demselben oder an einem späteren Tage der Brahmane geholt. Dieser sieht die Geburtsscheine der beiden jungen Leute ein und prüft an Hand seines heiligen Buches, ob der Ehe ein Hindernis entgegensteht. Ist ein solches nicht vorhanden, so bestimmt der Brahmane einen der nächsten Tage für die Hochzeit.

Die Hochzeit dauert 2 Tage und findet sowohl im Hause der Eltern des Bräutigams als auch im Hause der Eltern der Braut statt. Die Braut selbst wird um ihre Einwilligung zu der Ehe nicht gefragt. Das Festessen geschieht nur im Hause der Eltern der Braut. Irgend etwas zu zahlen hat der Bräutigam für seine Erwählte nicht; diese aber bekommt von ihrem Vater verschiedene Geschenke. Bei dem Feste ist ein Brahmane zugegen. Nach der Hochzeit zieht das junge Paar entweder in ein eigenes Haus oder in das des Vaters des Ehemannes.

W i t w e steht es frei, im Hause des verstorbenen Gatten wohnen zu bleiben oder zu ihren Eltern zurückzukehren. Eine förmliche Ehe kann sie nicht mehr schließen, aber sie kann mit jemand, z. B. einem Bruder des Verstorbenen, im Konkubinat leben. Kinder aus solchen Verhältnissen werden als Kinder ihres Vaters angesehen. Bevor die Witwe ein solches Verhältniß eingeht, muß sie einige Zeit — 1—6 Monate — warten.

S c h e i d u n g. Wenn eine Ehefrau sich schlecht beträgt, so kann sie von ihrem Gatten einfach fortgeschickt werden. Die Frau kehrt zu ihren Eltern zurück. Wenn sie will, kann sie wieder heiraten.

K e u s c h h e i t d e r M ä d c h e n. Merkt ein Vater, daß seine Tochter vorehelichen geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, so wird er sie schlagen, aber nicht verstoßen. Ist ein uneheliches Kind vorhanden, so wird er den Verführer auffordern, seine Tochter zu heiraten. Wenn der junge Mann dies nicht will, so kommt der Fall vor das Gericht. Würde z. B. ein Gurung-Mädchen sich mit einem Manne aus einer anderen Kaste, sei es einer niederen oder höheren, einlassen, so würde es von ihrem Vater verstoßen werden. — P f l e g t e i n v e r h e i r a t e t e r M a n n außerehelichen Umgang, so wird seine Ehefrau mit ihm zanken, sich aber nicht von ihm scheiden. Wenn aber ein außereheliches Kind geboren wird, so wird die Angelegenheit vor das Gericht gebracht, und wenn die Ehefrau weiter mit ihrem Manne hadert, so wird die Ehe geschieden werden, und der Mann wird jenes Mädchen, mit welchem er außerehelich verkehrt hat, heiraten.

Prostitution. Unter den Gurkha-Frauen in Dharmsala gibt es keine Prostituierten. Solches sind dort nur Mohammedanerinnen.

Kindesmord kommt nicht vor. Von **Abtreibung** ist Ganga Ram nichts bekannt. **Witwenverbrennung** geschieht nicht, doch soll sie in alter Zeit bei den Gurkhas vorgekommen sein.

Verwandtschaftsbezeichnungen in Khas. [Ganga Ram gab mir eine Reihe von im ganzen 24 Bezeichnungen; diese Liste ist unvollständig und, wie ich aus den späteren, hier weiter oben abgedruckten Protokollen ersah, nicht frei von Irrtümern oder Mißverständnissen. Erwähnenswert sind nur:]

Schwager	(wenn älter als der Redende):	gethan
„	„ jünger „ „	„ sāla
Schwägerin	„ älter „ „	„ sāsu
„	„ jünger „ „	„ sāli

[Gemeint sind offenbar Bruder und Schwester der Gattin, nicht Schwestermann und Bruderweib.]

Namengebung. 11 Tage nach der Geburt gibt der Brahmane dem Kinde den Namen. Es ist niemals der Name des Vaters oder Großvaters oder sonst eines Vorfahren des Kindes. Der Brahmane begibt sich in das Haus des Kindes, und es findet ein kleines Fest statt, zu welchem nur Verwandte der Familie geladen werden. Der Brahmane findet den Namen des Kindes in seinem Buche (einer Rolle). Er schreibt diesen Namen in Sanskritschrift auf einen Zettel. Den weiteren Inhalt des Zettels vermag Ganga Ram nicht anzugeben. Dieser Zettel ist der Geburtsschein. Er wird von den Eltern des Kindes aufbewahrt. Aber der vom Brahmanen gefundene und auf den Zettel geschriebene Name wird nicht gebraucht. Vielmehr wird jedem Kinde gleichfalls 11 Tage nach der Geburt von seinen gesamten Verwandten noch ein anderer Name gegeben, der allein von dem Betreffenden im täglichen Leben geführt wird. Jeder Gurkha hat auf diese Weise zwei Namen. Dies ist bei allen Kasten der

Fall. So ist z. B. der dem Ausgefragten seinerzeit vom Brahmanen gegebene Name: G o w i n. Der ihm von den Verwandten gegebene und allein wirklich in Gebrauch befindliche Name jedoch ist: G a n g a R a m.

B e s t a t t u n g u n d T o t e n g e b r ä u c h e. Nach dem Tode eines Menschen steigt die Seele zum Himmel empor. Sie ist unsichtbar und kehrt nicht zurück.

Die Toten der Gurkhas von Dharmsala werden teils in der Erde begraben, in Kleider gehüllt, doch ohne Sarg; andere werden verbrannt. Die Asche wird in den Fluß geworfen. Bei Erdbestattung bemittelter Personen kommt es auch vor, daß ein Sarg verwendet wird. Die Leichenverbrennung soll in N e p a l nicht vorkommen¹). — Auf die Begräbnisstätte wird nach geschehener Erdbestattung Speise (Reis und Korn) gestellt. Dies wird aber später nicht wiederholt. Gebete finden am Grabe nicht statt.

K ü n s t l i c h e B r ü d e r s c h a f t. [Hiervon ist Ganga Ram angeblich nichts bekannt²).]

III. Vermögensrecht.

Um Dharmsala befinden sich Reis- und Getreidefelder. Die **A b g r e n z u n g** geschieht durch Pfähle, durch Umzäunungen, teils auch durch die vorhandenen Bäume. Mit letzteren als natürlichen Grenzmarken begnügen sich arme Leute.

Ganga Ram wohnt in Dharmsala selbst. Das von ihm bewohnte Haus gehört, wie er sagt, seiner Mutter, ebenso das um das Haus liegende Gartenland. In dem Hause leben außer Ganga Ram,

¹) Hierin irrt Ganga Ram, wie oben gesehen.

²) **A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s:** Diese negative Angabe ist völlig ungläubhaft. Ganga Ram wußte selbstverständlich ganz genau, was ein „mīt“ ist. Wahrscheinlich beruhte seine negative Antwort auf der zu abstrakten Fragestellung. Dieses Protokoll war nämlich das erste von mir aufgenommene Gurkhaprotokoll. Hätte ich Ganga Ram damals schon das Stichwort „mīt“ entgegenhalten können, so hätte er sicherlich positiv geantwortet. Immerhin ist es befremdend, daß er nicht von selbst darauf kam.

seiner Mutter und seiner Frau noch sechs Brüder mit ihren Frauen. Schwestern sind nicht vorhanden. Würde die Mutter ihr Haus verkaufen wollen, so müßte sie dies mit Einwilligung ihrer Söhne (nur dieser) tun. Maßgebend hierbei ist der Ausspruch der absoluten Mehrheit der Söhne. Eine Stimme Übergewicht genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine Beratung statt, bis ein Ergebnis erzielt ist, welches aller Beteiligten Zustimmung findet.

B ä u m e gehören dem Grundeigentümer.

Die Mutter ist nicht verpflichtet, ihre Kinder zu ernähren, auch nicht aus den Erträgnissen des Grundstückes; d. h. sie könnte nicht dazu gezwungen werden. Aber sie tut es „natürlich“ auch ohne Zwang. [Die mangelnde Rechtsverpflichtung begründet Ganga Ram damit, daß die Frau ja „Steuern an die Regierung zahle“.]

F u n d. Eine gefundene Sache würde Ganga Ram ohne weiteres einstecken und behalten. [Auf Vorhalt:] Dies ist die Sitte des Landes, d. h. es ist die Sitte der armen Leute, gleichgültig, ob es andere gesehen haben oder nicht. Ein Wohlhabender aber würde es der Polizei zur Meldung bringen, wenn er etwas gefunden hätte. Er würde die Sache dem tanadar abgeben und ihn auffordern, durch öffentliche Anschläge den Verlierer zu suchen. Ebenso werden Soldaten eine gefundene Sache entweder behalten oder den Fund dem Adjutanten ihres Truppenteils melden.

S c h e n k u n g. Wer etwas geschenkt bekommen hat, ist verpflichtet, dem Geber eine Gegenschenkung zu machen. Der andere darf sich das Gegengeschenk aussuchen. Die Schenkung ist unwiderruflich.

Verzeichnis vorkommender Khas-, Rai-, Murmi-, Sunwār- und indischer Bezeichnungen

(ausgenommen die Verwandtschafts-, Stammes- und
Clanbezeichnungen).

(Wie schon in der Einleitung, oben S. 4 Fußnote 1, bemerkt, hat ein großer Teil der nachstehenden Liste Herr Prof. R. L. Turner vorgelegen, und Herr Professor Turner hat nach seinem Wörterbuch persönlich die Standard-Nepālī-Formen sowie bei einigen Ausdrücken die wörtliche Übersetzung bzw. eine Erläuterung hinzugefügt, nicht dagegen bei Sunwār- und Murmi-Ausdrücken. Die Zusätze von Herrn Professor Turner stehen in runden Klammern. Im übrigen gibt das Verzeichnis die Aussprache so wieder, wie man sie in den Protokollen findet, d. h. die von mir nach dem Gehör notierte Aussprache der einzelnen Gewährsleute bzw. des Dolmetschers. Hierbei sind j und ch wie im Englischen auszusprechen. In der phonetischen Schreibung von Professor Turner bezeichnet die Tilde ~ den Nasallaut wie im französischen „en“.)

acheta (achetā oder akṣatā) 39.

adda 25, 59, 87, 88, 126.

ātma 111, 239.

bahun 76, 136, 145, 215.

bai 178

balfi 111.

ban sakri 108.

bandā 57.

bēhā (bie oder byāhā) 72, 185.

bish 207 Anm.

buddha mārgis 20.

china (cinā = pl. von cinu =
Zeichen) 141, 145.

chita 238.

dagbatti¹⁾ 45, 48, 78, 109, 149, 151,
174, 200, 221.

dāhi 71.

daijo, daiju (dāijo) 72, 104, 170.

dal (Nep. dāl = Linsen) 151.

damsuk (tamasuk, tamsuk; Urdu:
tamassuk) 86.

dandi 45

dasahara 2, 10, 14 f.

deothako than (wahrscheinlich =
den thiyā ko thān = geheiligte
Stätte [shrine], wo sich ein Gott
befindet) 128.

dhami 147.

dharm ama 205.

dharm babu 111.

dharm chora 111.

dharm ja [jameh] 205.

¹⁾ Meine sprachliche Erklärung findet man auf S. 45, Anm. 1. Capt. Morris hatte die Freundlichkeit, hierüber unter dem 8. Juni 1934 mir brieflich folgende Bemerkung zu übersenden: „Dāgh baṭṭi. This word, which I find well known to all my men, is undoubtedly a loan word from Hindi; and there appears to be no purely Nepali word with the same meaning. Its meaning is given quite correctly by you i. e. the piece of cotton or wool which is placed in the mouth of a corpse before burning or burial. One would not expect a Nepali word for this in view of the fact that the placing of cotton or wick in the mouth of a corpse is a purely Hindu piece of ceremonial, and, as such, is comparatively foreign to the Nepalese tribes, much of whose ceremonial is still purely Lamaistic and little different from the ceremonial of adjacent parts of Tibet.“

- dharm putra 203.
 dharmśala 63
 dhup (dhup) 48.
 dik (dik) 85.
 dōli, dōla 37, 72, 102, 142, 168, 196.
 duran farkanu (durān pharkanu) 40.
 ful (phul) 39.
 ganwat 47, 110, 192, 222.
 gawahi (gawāi oder gawāhi) 85.
 ghar-jawain, ghar-juwain 184, 186.
 ghī 48, 78, 200.
 ghiyabring 185, 192, 200.
 ghiyapa 198.
 gotra 8, 29 Anm. 1, 62, 65, 161
 Anm. 1.
 hakim 244.
 hanga [hāgo] 133 f., 161, 183.
 Ishwor = Skt. īśvara = Gott als
 ewiger oberster Weltherrscher 149.
 jagge (jagge oder yajña = Opfer;
 Pavillon, in dem die Feuer-
 zeremonie der Chetri-Hochzeit
 vollzogen wird) 6, 38, 50, 72, 102,
 127, 168, 196.
 jamle (Nep. jamle) 199.
 janeo, janāi 29, 92, 129.
 janthi 72, 102, 142.
 jāt 91, 100, 133.
 jenda 78.
 jimwal 120.
 kabar kana 149.
 kalia 167, 168.
 kamara (kamāro, pl. kamārā) 30
 Anm. 2, 31, 66, 198.
 kannia (kanne oder kanyā, Bezeich-
 nung für jedes unverheiratete
 Mädchen) 47, 152, 236.
 kapur (kapur) 48.
 karmakāras = kamārā.
 katero (Nep. katero = Schuppen,
 Hütte, Stall, gewöhnlich für Kühe)
 214.
 katkush 209.
 kātro (kātro) 78.
 kēra 71.
 khir (khir) 46.
 khvās, khavas 30 Anm. 2.
 kiriya basnu (kiriya oder kriya
 basnu = Ritus, besonders Be-
 stattungsriten) 47.
 kola 199.
 kōngba 207 Anm.
 kopās (Nep. kapās = Baumwolle?)
 200.
 lagan (Nep. lagan) 142.
 leng 203.
 leng shiyā 204.
 matwala 91, 100, 215 Anm.
 min 194.
 mīt 6, 14, 15, 50, 79, 111, 152, 176,
 203, 222, 241.
 mītnī 6, 14, 80, 112, 152, 177, 204.
 mukhiya 25, 26, 59, 63, 86 f., 88,
 115, 118, 120, 135, 178, 181, 183.
 nangsal 200.
 nārkyī 201.
 nēno sūd (Nep. nainu = eine Art
 durchwebter, gemusterter Mus-
 selin; sut = Faden) 151.
 nokar 198.
 pandit 234, 239.
 pansarkar 228.
 parchenu (parsanu oder parchanu =
 sprengen, besprengen, besonders
 ein Opfertier mit Wasser, ehe
 man es tötet) 38.
 Parmishor 53.
 pati 222.
 patru (pātro = Almanach, Kalender,
 Papierrolle) 141, 145.
 paur (Professor Turner schreibt da-
 zu: „unknown“) 56.
 pōua (pauwā) 63.
 puri (puri) 46.
 sabaghar 121.
 saimundri (sahi mūdri) 37, 195
 sakri 44, 108.
 sanu jāt 91, 100.
 sarkar 229.
 satī 74 Anm.
 satte 254.
 Satte Narain (= Skt. Satya Nā-
 rāyaṇa) 126.
 sendur, sindur 39, 169.
 siano jāt 91, 133.
 sinko dhago = Scheidung (Professor
 Turner schreibt dazu: „probably
 sinko dhāgo ([,thread‘]); I only
 know sinkā pāgrā in this sense“¹⁾)
 41, 42.

¹⁾ Wie oben S. 41 Anm. erwähnt, bestätigt E. V a n s i t t a r t, daß sowohl „sinko dāgo“ wie „sinko pāngrā“ vorkommt.

sipalu (Nep. sipālu = klug) 216.	theke (ṭheke) 245.
śiva-mārgis 20.	thulo jāt 91, 100, 133.
sunpānī 46, 47, 79, 110, 175, 192, 201, 222.	tika 195.
tahalē 120.	tiko talo (ṭikā ṭālā) ¹⁾ 171, 184 ff.
tati (ṭaṭṭi = Windschutz, Schutz- wand usw., engl. screen) 63.	tin sarkar 27 Anm., 228.
thar 8, 133, 161 Anm. 1, 182, 183.	tiro 135.
	tupi 44, 148, 150, 238.
	Vamśāvalī 17, 19.

Sach- und Namenregister

(einschließlich Orts-, Stammes- und Clanbezeichnungen).

Abtreibung 45, 78, 108, 172.	Augen auf! Kauf ist Kauf! 54, 83, 116, 180, 245.
Adoption 49, 79, 176, 203, 240.	Außereheliche Beziehungen 42, 76, 106, 220, 235, 259.
Agre (Magar) 215.	
Alē 135.	Baglung 25.
Amśuvarmā 20.	Bahing 134.
d' A n d r a d a, P. 16.	Baishe 29, 30, 230.
Arbeitsverhältnisse 162.	Bal 182.
Arglist 54.	Bambasti 182.
Armenunterstützung 52, 82, 114, 208, 224.	Beleidigung 181, 212.
Arun 115, 154.	Bereicherung 58.
Asylrecht 252.	Bhandari 214.
Auftrag 55, 84, 118.	

¹⁾ Herr Professor Turner bemerkte bei der Durchsicht meines Registers zu ṭikā ṭālā: „Eheform zwischen Sklaven“. Mein Protokoll ergibt nichts über eine solche Beschränkung auf Sklaven, diese werden bei dieser Schilderung sogar nicht einmal erwähnt. Auch hierzu habe ich Herrn Capt. Morris für freundliche Bemerkungen in seinem Briefe vom 8. Juni 1934 zu danken. Darin wird bestätigt, daß diese Eheschließungsform mit der Sklavenehe (die nach meinen Protokollen ganz formlos ist) nichts zu tun hat. Es handelt sich nach Capt. Morris um eine private, d. h. ohne die übliche Formalität und ohne amtierenden Priester vorgenommene Eheschließung, bei der eine Kastenmarke (ṭikā) auf der Stirn des Mannes von seinem Schwiegervater angebracht wird. Dies kann an dem eigentlichen Hochzeitstage oder später an einem günstigen Tage ausgeführt werden. „The whole point of the ceremony is that until it is performed the man cannot give ḍhok (obeisance) to his father-in-law. It is usual for the man's wife's elder brothers also to give the ṭikā, and for similar reasons. If any of the brothers happen to be away from home at the time the father performs the ceremony it is usual for them to perform it upon their return.“ Weiter schreibt Capt. Morris, daß die Bedeutung die formelle Aufnahme in die Familie der Braut ist. Die von ihm gegebenen Einzelheiten beziehen sich auf die Magars und Gurungs von West- und Zentralnepal, aus deren Angehörigen sich das Regiment von Capt. Morris zusammensetzt. Bei anderen Stämmen und in anderen Gegenden mögen lokale Abweichungen vorkommen.

- Bhantawa 161.
 Bhat 229.
 Bhote (Bhutiya) 160, 162, 182.
 Bhozpore 128.
 Bhujī 90.
 Bienen 82, 115, 155, 209, 244.
 Blutrache 59, 61, 88, 89, 124, 180, 212.
 Blutschande 61.
 Brahmanen 19, 29, 43, 49 f., 62, 72, 76 ff., 90, 95, 100, 110, 128, 141, 145, 160, 167, 176, 185, 204, 229, 256.
 Brautwerber 167, 168.
 Brüderschaft, künstliche 49, 79, 111, 152, 176, 203, 222, 240.
 Buddhismus 20.
 Bürgerschaft 57, 85, 119, 248.
 Bura (Magarclan) 65.
 Burathoki = Bura.
 Buße 60, 93, 157, 181, 212.
- Chahari 62, 65.
 Chahbari 158.
 Chām lingē 134 (= Chām leng 161).
 Chamar 230.
 Chatri (Chetri) 19, 100, 128, 160, 213, 229, 256.
 Chitre 213, 215.
 Chuin 229.
 Clan 62, 65, 134, 182, 214.
 C o n r a d y 21 Anm.
- Damai 43, 62, 91, 128, 131, 135, 215.
 Darjeeling 158.
 Darlami 62, 65, 75, 135.
 Darlehen 56, 85, 118, 155, 178, 210, 246.
 Dhanidhand 229.
 Dharmsala 255.
 Dhustung 61.
 Diebstahl 58 f., 88, 125, 212, 227.
 Diener 58, 180, 248.
 Dong 182.
 Dorfverwaltung 135, 161, 183.
 D o r v i l l e, P. 16.
 Draufgabe 245.
 Dumang chalē 134.
- Ehe 30, 35, 70, 100, 140, 166, 184, 215, 219, 233, 258.
 — der Sklaven 31, 67, 92.
- Ehebruch 42, 61, 89, 124, 158, 180, 212, 225.
 Ehemännliche Gewalt 29, 96, 137, 197.
 Ehescheidung 41, 75, 105, 144, 171, 237, 259.
 Ehrennamen 76, 107, 238.
 Eid 253 ff.
 Eigentumsmarken 87, 223.
 Elterliche Gewalt 28, 64, 96, 137, 217, 232, 258.
 Endogamie 30, 65, 140, 215, 234.
 Entführung 42.
 Erbrecht 28, 64, 95, 144, 163, 187, 217, 231, 257.
 Exogamie 65, 141, 161, 215.
- Fakire 199.
 Familienrecht 28 ff., 64 ff., 95 ff., 136 ff., 163 ff., 184 ff., 217 ff., 231 ff., 257.
 Feldgrenzen 51, 81, 154, 207, 243, 261.
 Feuerbestattung siehe Leichenverbrennung.
 Fischerei 89, 115, 155, 208, 225.
 Flurschaden 120, 157, 209.
 Freizügigkeit 26, 63, 94, 135.
 Fremde 26, 63, 94, 136, 177, 208, 230.
 Fund 86, 115, 155, 209, 244, 262.
 Fußwaschung 39, 103, 201.
- Gaha 62, 65.
 Garti, Gharti (Magarclan) 65.
 Gefahrübergang 54, 83, 116, 246.
 Geisteskranke 44, 54, 108, 117, 199, 245.
 Gemeinländereien 52, 81, 114, 154, 243.
 Gerichte, Gerichtsverfahren 22, 25, 26, 59, 87, 120 f., 123 ff., 250 ff.
 Geschäftsfähigkeit 54, 82, 117, 156, 210, 244.
 Gesetzbuch, nepalesisches 19.
 Ghale (Magarclan) 135.
 Ghishing 182.
 Giaba 182.
 Göle 182.
 Grant 254.
 G r u e b e r, P. 16.
 G r ü n w e d e l 20 Anm. 1.
 Grundsteuer siehe Steuern.

- Grundstücke, Grundeigentum 52,
 53, 82, 113, 135, 153, 178, 206,
 208, 224, 242.
 Güterrecht, eheliches 40, 53, 73.
 Gulmi 26.
 Gunānand, Pandit Shri 17.
 Gurkha 19, 20, 24, 30 Anm. 2.
 Gurung 19, 29, 35, 91, 97, 227, 255.
 Haartracht 44, 46, 77, 148, 172, 193,
 221, 238.
 Hamilton, Fr. (Buchanan) 17.
 Handelsgesellschaft 249.
 Harpan 227.
 headman siehe mukhiya im Ver-
 zeichnis der Eingeborenenwörter.
 Heiratsvermittler siehe Brautwerber.
 Heōnjan 182.
 Herbergen 63.
 Hinduismus 20.
 Hochzeit 37, 72, 102, 142, 168, 195,
 234.
 Hochzeitskosten 42, 61, 95, 163, 170,
 184 f., 188, 226, 232.
 Hodgson, Brian H. 17.
 Hollmann, Gustav 11, 241,
 254.
 Horoskop 36, 43, 49, 71, 77, 101,
 107, 141, 167, 172, 193, 194, 234,
 238, 258, 260.
 Inzestverbot 35, 71, 100, 141, 166,
 194, 234.
 Jagdrecht 82, 114, 206, 224, 243.
 Jashi 229.
 Jit Singh 12 ff.
 Jolly, Julius 23.
 Joodha Shamsheer, Maha-
 rajah 27 Anm. 1.
 Jorbangla 158.
 Kalebang 182, 211.
 Kali (Fluß) 221, 225.
 Kami 43, 62, 91, 128, 131, 135, 215.
 Kanwar 229.
 Kasten 18, 29, 30, 43, 65, 90 f.,
 94, 160, 173, 229, 231, 235, 256.
 Kastenverlust 30, 31 Anm., 100.
 Kauf 54, 83, 116, 179, 211, 245.
 Kaufläden 211.
 Keuschheit 42, 76, 106, 144, 173,
 197, 220, 235, 259.
 Khanrka 214, 216.
 Khas 19, 21, 30, 132, 213, 236.
 Khasioli 62.
 Khattri 214.
 Khondung 134.
 Kinderverkauf 30 Anm. 2.
 Kirckpatrick 16.
 Könige von Nepal 27 Anm. 1, 228.
 Körperverletzung 32, 59, 88, 123,
 181, 252.
 Kranke 44, 108, 147.
 Kshatriya 21, 29, 30, 90, 129.
 Kuh-Urin 43, 47, 79, 110, 192, 222.
 Kulung 161.
 Kumal 225, 230.
 Lama (Murmi) 19, 182.
 Lamaismus 20.
 Lapche (Lepcha) 182.
 Leichenverbrennung 48, 78 f., 109,
 149, 200, 221, 239.
 Leihe 55, 84, 117, 157.
 Lévi, Sylvain 16, 17, 19, 20,
 21, 30 Anm. 2, 42 Anm. 1, 74
 Anm. 1.
 Levirat 41, 105, 143, 171, 197, 237.
 Limbu 19, 91, 182.
 line-boys 12, 13.
 Lohar 230.
 Lohorung (Rai-Clan) 158.
 Lopchan 182.
 Mängelrüge 54, 83, 116, 180, 245.
 Märkte 161, 179, 211.
 Magar 2, 19, 21, 25, 29, 61, 65, 91,
 97, 128, 130, 132, 135.
 Magische Vorstellungen 14.
 Maharajah 27.
 Mahlzeiten 29, 64, 96, 137, 174, 188,
 217, 233, 258.
 Metar 128.
 Miete 55, 180, 211, 246.
 Milchverwandtschaft 51, 81, 113,
 153, 177, 205, 242.
 Minayeff 21 Anm. 1.
 Mitgift 28, 72, 73, 95, 104, 143, 170,
 185, 196, 232, 235.
 Mohāt 214.
 Mollooy 18.
 Morile-Marculești 9 Anm. 1, 10.
 Morris, C. J. 6, 7, 8, 9, 12, 19,
 21, 25, 27 Anm. 1, 29 Anm. 1,

37 Anm., 57 Anm., 65 Anm.,
134 Anm., 150 Anm., 183 Anm. 1,
215 Anm., 263 f. Anm.
Müller, Herbert 22.
Murmi 19, 182, 188.

Nalibang 213.
Namengebung 43, 76, 107, 145, 172,
192, 220, 238, 260.
Nepal 19 f.
Newar 19, 21 Anm. 1, 91, 128, 131,
215, 230.
Ngarba 182.
Nicolay, U. B. 6.
Northey, W. B. 6, 7, 9, 19, 25
Anm. 1, 37 Anm. 2, 150 Anm.
Notstand 120.
Notweg 52.
Notwehr 124.

Oak chalē 134.
Okhaldunga 90.
Oldfield 18.
Olipphant, L. 17.
Opferung 2, 11, 44, 46, 108, 261.

Pacht 55.
Pakrin 182.
Panre 229.
Parbat 213.
Penna, P., Horacedella 16.
Pfand 56 f., 85, 118, 179, 247.
Pfeilgift 207 Anm.
Polygynie 35, 77, 101, 140, 166, 193,
219, 233.
Porē 91, 111, 230.
Prostitution 31 Anm., 43, 76, 107,
145, 174, 197, 220, 238, 260.
Pulami (Magarclan) 135.
Pun (Magarclan) 2, 25, 65, 215.

Quiché 204 Anm.

Rackow, Ernst 2, 3.
Rakhal 229.
Rai 19, 91, 128 ff., 160.
Rai-boli 132, 160.
Rāma Sāh 19.
Rana (Magarclan) 62, 65.
Rang der Stämme 19, 91, 129, 160.
Regierung Nepals 27.
Reid, Sir C. 18.

Reinigung 43, 47, 79, 110, 111, 151,
175, 201, 222, 231, 235.
Respektsanreden 34, 77, 98, 192,
219.
Rigah 2, 25 ff.
Rokaya 214, 215 Anm.
Ruani 214, 215.
Rücktritt, 54, 116, 180, 245.
Rumba 182.
Rumdali 134.

Sabra 95.
Sänfte 37, 72, 102, 142, 168, 195.
Sale-Hill, R. 18.
Saptapadi 39.
Sarki 43, 91, 111, 128, 132, 135.
Satis Chandra Vidya bhū-
sana 20 Anm. 1.
Schenkung 56, 85, 118, 262.
Schießen bei der Hochzeit 37, 72,
102 f., 142, 195.
Schuld knechtschaft 32, 57, 86.
Schuldurkunde 57, 85, 86, 119, 178,
248.
Schulze Jena, L. 205 Anm.
Schwesterschaft, künstliche 6, 14,
80, 112, 152, 204.
Seelenwanderung 240.
Selbstverfluchung 254.
Shampang 134.
Shew Shunker Singh 17.
Shong dalē 134.
Siāngdan 182.
Sisneri 128, 134.
Sklaven 30 ff., 55, 60, 66, 92, 198,
222.
Sklaverei (Aufhebung) 31 Anm.
Smith, Th. 17.
Söhne 28, 52, 53 f., 95, 109, 150,
154, 175, 262.
Speisegesetze 26, 29, 65, 79, 91, 92,
129, 150, 175, 177, 183, 202, 216,
221, 230, 256.
Spitznamen 146.
Sron-btsan-sgam-po 20.
Stämme 18, 65, 90, 94, 160.
Steuern 95, 135, 162, 183.
Strafrecht und Strafprozeß 59 f.,
87 f., 123, 158, 180 f., 212, 225,
249 ff.
Stundung 54, 83, 116, 247.
Subah Singh 12 f.

- Sudra 29, 30.
 Sunnar 66, 91, 129.
 Sunwār (Sunuwār) 19, 90, 100.
 Surjabangsi 62, 65, 75

 Tätowierung 44, 77, 108, 149, 173,
 193, 221.
 Tansing 61, 87.
 Tanz 2, 11, 15.
 Tara 20.
 Tausch 55, 84, 117, 246.
 T a v e r n i e r 16.
 Teknomie 34, 70, 99, 140, 166,
 191.
 T e m p l e, S i r R i c h. 18.
 Thakur 19, 21, 236, 256.
 Thami 128, 131, 135.
 Thapa (Chetri) 214.
 — (Magar) 61, 62, 65, 135, 215.
 Thāru 19.
 Thing 182.
 Tibet 20, 21, 22.
 Tista 206.
 Tötungsverbote 30, 65, 230.
 Tokshar 25.
 Totenbestattung 45, 78, 109, 149,
 174, 200, 221, 239.
 Totschlag 59, 87, 123, 158, 250.
 Trauergebräuche 46 ff., 73, 79, 110,
 150, 175, 202, 221.
 Tullung 161.
 T u r n e r, R. L. 4 und passim im
 Verzeichnis der Eingeborenen-
 wörter.

 U b a c h 2, 3.
 Upaddia 229.
 Upred 229.

 V a n s i t t a r t, E d e n 3, 6, 8,
 18, 29 Anm. 2, 215 Anm.
- Verfügungsrecht der Ehegatten 52,
 53, 117, 156, 210, 242, 245.
 Vergleich 60, 181, 212.
 Verlobung 36, 71, 101, 141, 166, 194,
 234, 258.
 Vermögensrecht 51 ff., 81 ff., 113 ff.,
 153 ff., 178 ff., 206 ff., 223 ff.
 Verschleierung der Braut 39, 73,
 103, 196, 234.
 Verwahrung 55, 84, 118.
 Verwandtschaftsbezeichnungen
 in Khas 33, 67, 97, 137, 217, 260.
 in Rai-boli 164.
 in Murmi 188.
 Vihschaden 120, 157, 209.
 Viehweide 213, 223.
 Vorkaufsrecht 53, 84, 113, 242.

 W a d d e l l 21 Anm. 1.
 Waiba 182.
 Wartezeit 41, 73, 105, 197, 259.
 Wasser, geweihtes 46, 47, 79.
 Wasserrecht 52, 81, 114.
 Wasservergiftung 89, 115, 155,
 208 f., 225.
 Wiederkauf 113, 243.
 W i g m o r e, J o h n H e n r y 23.
 Witwe 41, 47, 49, 73 f., 79, 96, 104,
 110, 143, 171, 197, 219, 237, 259.
 Witwenverbrennung 74 Anm. 1.
 W r i g h t, D. 17.

 Yampang 128 ff., 134.
 Yoghi 199.

 Zauberei 61, 253.
 Zeitrechnung, nepalesische 19.
 Zeugen 85, 121 f., 125, 250 f.
 Zinsen 57, 85, 119, 178, 246.